Fuerstlich Waldeckische

Digitized by Google

1.209.

20F7

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckische

Regierungs-Blätter

vom

Jahre 1900.

Nro. 1 — 25.

BIBLIOTHEK DER REICHS EISENBAHN AMTES

Neunzigster Jahrgang.

Mengeringhausen,

Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
320739A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1947 L

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1899. 30. Decb.	1900. 4. Januar	Höchste Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Waisen der Fürstlichen Domanialbeamten und Mitglieder des engern Consistoriums — — — — — — — — — —	1	1
1900. 16. Januar	30. Januar	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 — — — — —	2	3
1899. 9. Novemb.	30. Januar	Bekanntmachung, betreffend die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung. Vom 9 November 1899 — — — — — — — — — —	2	20
1900. 8. Januar	30. Januar	Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung	2	21
5. Februar	27. Februar	Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel — — — — — — — — — —	3	23
6. März	16. März	Polizei-Verordnung, betreffend die Ankündigung von Geheimmitteln	4	25
9. März	16. März	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung von Formularen zum Impf-Regulativ vom 10. April 1875 — — — — —	4	25
13. März	16. März	Polizeiverordnung, betreffend die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen — — — — — —	4	30
13. März	16. März	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bekanntmachung vom 14. September 1897, die Absteinung der Grundstücke betreffend — — — — — — — — — —	4	32
17. März	27. März	Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes — — — — — — — — — —	5	33
17. März	27. März	Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken — — — — — — — — — —	5	40
23. März	10. April	Bekanntmachung, betreffend die Postordnung vom 20. März 1900	6	41
15. März	10. April	Verordnung, betreffend die dienstliche Stellung der Pfarradjunkten	6	80
5. April	24. April	Bekanntmachung, die Einberufung außerordentlicher Kreissynoden, sowie die Neuwahl der weltlichen Abgeordneten zu denselben betreffend — — — — — — — — — —	7	81
18. April	24. April	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Eisenbahn von Corbach nach Frankenberg — — — — —	7	82
17. Januar	27. April	Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen — — — — —	8	83
16. März	27. April	Anweisung zur Ausführung der Verordnung vom 17. Januar 1900 über Einführung der Preuß. Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen — — — —	8	102
9. Mai	15. Mai	Danksagung der Erbgräfin Elisabeth zu Erbach-Schönberg, Prinzessin zu Waldeck und Pyrmont anläßlich Ihrer Vermählung	9	125
15. Mai	5. Juni	Feuer-Polizei-Ordnung für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont	10	127
12. Juni	3. Juli	Verordnung, betreffend Erhebung der Landeskirchensteuer für 1900	11	133
28. Juni	3. Juli	Bekanntmachung, betreffend Abänderung des §. 2 der neuen Feuer-Polizei-Ordnung — — — — — — — — — —	11	133

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1900.	1900.			
25. Juni	17. Juli	Landesherrliche Verordnung, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten — — — — — —	12	135
7. Juli	17. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Eheschließung von Ausländern in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont — — —	12	149
11. Juli	17. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung einer Kirchensteuer —	12	149
11. Juli	17. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Handwerkskammern in Cassel und Hannover — — — — — — —	12	150
9. August	14. August	Bekanntmachung, betreffend die Postordnung vom 20. März 1900	13	151
21. August	28. August	Bekanntmachung, betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich	14	153
7. Septb.	11. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Volkszählung am 1. December 1900	15	155
30. August	11. Septbr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampfäässern — — — — — — — —	16	159
8. Septb.	18. Septbr.	Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern — —	17	171
3. Septb.	18. Septbr.	Pferde-Aushebungs-Vorschrift — — — — — — — —	18	173
3. October	9. October	Ausschreiben an die Herren Landtagsabgeordneten — — —	19	193
8. October	16. October	Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe. Vom 1. October 1900 — — —	20	195
15. October	23. October	Bekanntmachung, betreffend den Tarif der von den Waldeckischen Armenverbänden einander zu erstattenden Armenpflegekosten — — — — — — — — — —	21	199
3. Novbr.	13. Novbr.	Ausschreiben an die Herren Abgeordneten zur Landessynode — —	22	201
14. Novbr.	20. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 573) — — —	23	203
15. Novbr.	20. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Postordnung vom 20. März 1900	23	204
30. Novbr.	4. Decbr.	Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern — —	24	205
19. Decbr.	25. Decbr.	Kirchengesetz, die Pensionirung der Pfarrer, die Adjunctur und das Vicariat betreffend — — — — — — — —	25	207
19. Decbr.	25. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum —	25	210

Digitized by Google

Alphabetisches Register
zum Fürstlich Waldeckischen Regierungsblatte
vom Jahre 1900.

Abkürzungen: B. = Bekanntmachung. G. = Gesetz. K.-G. = Kirchengesetz. P.-V. = Polizei-Verordnung. V. = Verordnung.

Seite.

Abgeordnete, f. Landtagsabgeordnete.
Absteinung der Grundstücke, Abänderung der Bekanntmachung v. 14. Sept. 1897, B. v. 13. März 1900 — — — — — — — 32
Acetylen, die nicht fabrikmäßige Herstellung und Verwendung von — P.-V. v. 13. März 1900 30
Adjuncten, f. Pfarradjuncten.
Adjunctur der Pfarrer, K.-G. v. 19. Dec. 1900 — — 207
Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe, f. U.
Armenpflegekosten, Tarif der von den Armenverbänden zu erstattenden B. v. 15. Oktober 1900 199
Armenverbände, Tarif der Pflegekosten, B. v. 15. Oktober 1900 — — — — — — — — 199
Arzneibuch für das Deutsche Reich B. v. 21. Aug. 1900 153
Auseinandersetzungsangelegenheiten, Verfahren in (Einführung des neuen Preuß. Gesetzes) — V. v. 25. Juni 1900 — — — — 135
Ausländer, Eheschließung von — f. E.

Bahnordnung, f. Eisenbahn.
Beitreibung von Geldbeträgen, f. Verwaltungszwangsverfahren.
Bullenhaltung, die Verpflichtung der Gemeinden zur — G. v. 8. Jan. 1900 — — — — — 21

Consistorium, Mitglieder des engeren, Fürsorge für die Waisen der, B. v. 30. Dec. 1899 — — 1
Corbach—Frankenberg, Eisenbahn f. E.

Dampfkässer, Einrichtung und Betrieb, P.-V. v. 30. August 1900 — — — — — — — 159
Danksagung der Erbgräfin Elisabeth zu Erbach-Schönberg, Prinzessin zu W. u. P. anläßlich Ihrer Vermählung v. 9. Mai 1900 — 125
Diphtherieserum, Verkehr mit — B. v. 19. Dec. 1900 210

Seite.

Domanialbeamte, Fürstl., Fürsorge für die Waisen der — B. v. 30. Dec. 1899 — — — — 1

Eheschließung von Ausländern B. v. 7. Juli 1900 — 149
Eisenbahn Corbach—Frankenberg, Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die — B. v. 18. April 1900 82
Elisabeth Erbgräfin zu Erbach Schönberg, Danksagung anläßlich Ihrer Vermählung — — — 125

Fahrräder, Verkehr mit — P.-V. v. 8. Sept. 1900 — 171
" " v. 30. Nov. 1900 — 205
Feuer-Polizeiordnung, neue v. 15. Mai 1900 — — 127
Abänderung des §. 2 derselben — B. v. 28. Juni 1900 — — — — — — 133
Frankenberg—Corbach, Eisenbahn. f. E.

Geheimmittel, Ankündigung von — P.-V. v. 6. März 1900 — — — — — — — — — 25
Geldbeträge, Beitreibung von — f. Verwaltungszwangsverfahren.
Grundstücke, Abänderung der Bekanntmachung v. 14. Sept. 1897. betreffend Absteinung der — B. v. 13. März 1900 — — — — 32

Handel mit Thierlymphe, f. T.
Handwerkskammern, Kosten der in Cassel u. Hannover, B. v. 11. Juli 1900 — — — — — 150

Impfgesetz, Vorschriften zur Ausführung des — B. v. 17. März 1900 — — — — — — 33
Impf-Regulativ, Abänderung von Formularen zum — B. v. 9. März 1900 — — — — — 25
Invalidenversicherungsgesetz v. 19. Juli 1899, Ausführung des — (Ausstellung, Umtausch, Erneuerung und Berichtigung von Quittungskarten) B. v. 16. Jan. 1900 — — — 3

Digitized by Google

Seite.

Invalidenversicherung, die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der — V. v. 9. Nov. 1899 20

Kirchensteuer, Erhebung derselben für 1900, V. v. 12. Juni 1900 — — — — 133
V. v. 11. Juli 1900 — — — — 149
Kreissynoden, s. Synode.

Landeskirchensteuer, s. K.
Landessynode, s. Synode.
Landtagsabgeordnete, deren Einberufung, Ausschreiben v. 3. Oktober 1900 — — — — — — 193

Pensionirung der Pfarrer, K.-G. v. 19. Dec. 1900 — 207
Pfarradjuncten, dienstliche Stellung der — V. v. 15. März 1900 — — — — — — — — 80
Pfarrer, die Pensionirung der, die Adjunctur und das Vicariat, K.-G. v. 19. Dec. 1900 — — 207
Pferde-Aushebungs-Vorschrift v. 3. Sept. 1900 (neu) 173
Postordnung (neue) v. 20. März 1900 — — — — 41
—„— Abänderung, V. v. 9. August 1900 — 151
V. v. 15. Nov. 1900 — — — — 204

Synode, Kreis-, Wahl und Einberufung, V. v. 5. April 1900 — — — — — — — — — 81
Synode, Landes-, Einberufung, Ausschreiben v. 3. Nov. 1900 — — — — — — — — — 201

Seite.

Tarif, der von den Armenverbänden zu erstattenden Pflegekosten — s. A.
Thierlymphe, Handel mit — in den Apotheken, V. v. 17. März 1900 — — — — — — — 40
Titel, die Führung der mit akademischen Graden verbundenen, V. v. 5. Febr. 1900 — — 23

Unfallversicherungsgesetze v. 30. Juni 1900. V. v. 14. Nov. 1900 — — — — — — — — — 203
Unfallversicherungspflichtige Betriebe, Anmeldung V. v. 8. Oktober 1900 — — — — — — — 195
Unterstützungswohnsitz, Tarif der von Armenverbänden zu erstattenden Pflegekosten, V. v. 15. Oktober 1900 — — — — — — — — — 199
Verwaltungszwangsverfahren, wegen Beitreibung von Geldbeträgen, Einführung der Preuß. Verordnung v. 15. Nov. 1899 V. v. 17. Jan. 1900 83
—„— Anweisung zur Ausführung derselben v. 16. März 1900 — — — — — — — 102
Vicariat der Pfarrer, K.-G. v. 19. Dec. 1900 — — 207
Volkszählung am 1. December 1900 V. v. 7. Sept. 1900 155

Waisen der Fürstl. Domanialbeamten und Mitglieder des engeren Consistoriums, Fürsorge für die V. v. 30. Dec. 1899 — — — — 1

Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen s. Verwaltungszwangsverfahren.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Donnerstag den 4. Januar. 1900.

Höchste Verordnung,

betreffend die Fürsorge für die Waisen der Fürstlichen Domanialbeamten und Mitglieder des engern Consistoriums.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont ꝛc., erfüllt von dem Wunsche, das Gefühl Unserer Dankbarkeit für die glückliche Geburt Unserer Prinzessin-Tochter auch thätlich zum Ausdruck zu bringen und überzeugt, diesen Zweck durch Ausführung Unseres schon seit längerer Zeit gehegten Planes einer wirksameren Fürsorge für die hinterbliebenen Waisen Unserer nachstehend bezeichneten Beamten, am ehesten zu erreichen, haben Uns bewogen gefunden, hierdurch zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zum Bezuge von Gehalt oder Pension berechtigten, an der Waldeckischen Wittwen-Kasse betheiligten Fürstlichen Domanialbeamten oder Mitgliedes des engern Konsistoriums erhalten aus der Fürstlichen Kammerkasse gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Waisengeld, auch dann, wenn der Vater vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestorben ist.

§. 2.

Das Waisengeld beträgt

1) so lange die Mutter zum Bezuge von Wittwenpension berechtigt ist, ein Fünftel der Wittwenpension für jedes Kind;
2) so lange die Mutter zum Bezuge von Wittwenpension nicht berechtigt ist, oder nicht mehr lebt, für jedes Kind ein Drittel desjenigen Betrags, welchen die Mutter im Falle des Bestehens einer Berechtigung auf Wittwenpension zu beziehen haben würde.
3) Die Erhöhung des Waisengeldes gemäß Nr. 2 dieses Paragraphen tritt für jedes Kind erst für diejenige Zeit ein, für welche demselben von der Wittwenpension der Mutter Nichts mehr gezahlt wird.

§. 3.

Für die Dauer des Gnadenquartals (§. 44 der Verordnung vom 18. Dezember 1867 die bei der Fürstlichen Domanialverwaltung fungirenden Beamten und deren dienstliche Stellung betreffend) wird Waisengeld nicht gewährt.

Digitized by Google

§. 4.

Die Waisengelder dürfen weder für sich allein noch mit der Wittwenpension zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt sein würde, wenn er am Todestage pensionirt worden wäre. Die gemäß §. 9 Nr. 3 der Verordnung vom 27. Juni 1828 wegen der Staatsdiener-Wittwenkasse und gemäß der weitern Verordnung vom 11. Juli 1833 wegen des Ueberganges der Pensionen auf die Kinder verstorbener Staatsdiener für Zeiträume nach dem Tode der Wittwe zu entrichtenden Beträge der Wittwenpension werden dabei als solche mit in Anrechnung gebracht. In Fällen dieser Art werden die Waisengelder dem jeweiligen Verhältniß entsprechend gekürzt und zwar für alle bezugsberechtigten Geschwister gleichmäßig.

§. 5.

Keinen Anspruch auf Waisengeld haben die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus einer erst nach seiner Pensionirung eingegangenen Ehe.

§. 6.

Das Waisengeld wird vierteljährlich im Voraus bezahlt. Beginnt die Bezugsberechtigung nicht am ersten Januar, ersten April, ersten Juli, oder ersten October, so wird die erste Zahlung nur für die Zeit bis zum nächstfolgenden der genannten Tage geleistet. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt ausschließlich die Fürstlich Waldeckische Domänen-Kammer.

Waisengeldbeträge, welche vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet binnen 4 Jahren nicht zur Auszahlung gelangen, sind verwirkt.

Waisengeld wird nur unter der Bedingung gewährt, daß es weder abgetreten, noch verpfändet, noch sonst übertragen, noch auch im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet wird.

Waisengeldbeträge, bezüglich deren diese Bedingung nicht erfüllt wird, sind verwirkt.

§. 7.

Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes erlischt mit dem Ablaufe des Monats, in welchem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet, sich verheirathet, oder stirbt.

§. 8.

Das Recht auf Waisengeld ruht, wenn der Berechtigte das Deutsche Indigenat verliert, bis zur Wiedererlangung desselben.

§. 9.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem 1. Januar 1900.

Arolsen, den 30. Dezember 1899.

Friedrich.

Frhr. von Hadeln.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dinstag den 30. Januar 1900.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1899 (Regierungsblatt Seite 132) wird die nachstehende Anweisung veröffentlicht. Dieselbe tritt an die Stelle der unter dem 4. November 1890 (Regierungs-Blatt Seite 73) erlassenen Anweisung.

Arolsen, den 16. Januar 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Anweisung,

betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten (§§. 131 ff., 158, 160 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899, R.G.Bl. S. 463).

I. Theil.

Stellen für die Ausstellung, den Umtausch nnd die Erneuerung von Quittungskarten. Formulare der Quittungskarten.

I. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§. 134 des Gesetzes) sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§. 136 des Gesetzes) erfolgt vorbehaltlich der Vorschrift des §. 151 Ziff. 1 des Gesetzes durch die Ortspolizeibehörden.

II. Verpflichtet zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten ist diejenige Stelle, in deren Bezirk der Versicherte bei Stellung des Antrags auf Ausstellung u. s. w. der Karte beschäftigt ist oder, sofern er eine Beschäftigung nicht hat, die Stelle, in deren Bezirk er wohnt oder sich aufhält. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Auslande, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist zur Ausstellung der Quittungskarte diejenige Stelle verpflichtet, in deren

Digitized by Google

Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. Zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten für Hausgewerbetreibende, auf welche gemäß §. 2 des Gesetzes die Versicherungspflicht durch Beschluß des Bundesraths erstreckt ist, ist diejenige Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden gelegen ist.

III. Sofern bei Durchführung der Bestimmungen der §§. 135, 163 die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten erforderlich wird, sind die Vorstände der Versicherungsanstalten und deren Kontrolbeamten befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vorzunehmen.

Anlage 1. IV. Die Formulare der Quittungskarten sind durch Beschluß des Bundesraths vom 10. November 1899 festgestellt. Quittungskarten in gelber Farbe (Formular A) werden für versicherungspflichtige Personen und solche Personen, welche nachdem ihre Versicherungspflicht aufgehört hat, die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung) ausgestellt. Hiernach sind für Personen, welche entweder zu Anfang oder im Laufe der Versicherung eine gelbe Quittungskarte nach dem Formular A erhalten haben, für die Folge ohne Rücksicht ob sie versicherungspflichtig sind oder sich freiwillig weiter versichern, stets gelbe Quittungskarten auszustellen. Quittungskarten in grauer Farbe (Formular B) werden solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund des Rechts zur Selbstversicherung freiwillig in die Versicherung eintreten oder diese fortsetzen. Wird der Inhaber einer grauen Quittungskarte (Formular B) versicherungspflichtig, so hat er seine Quittungskarte gegen eine gelbe Quittungskarte (Formular A) umzutauschen und für die Folge stets gelbe Quittungskarten zu erhalten.

Anlage 2

Wer für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung unbefugt andere als graue Quittungskarten verwendet, kann, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, von der untern Verwaltungsbehörde und da, wo die Beitragskontrole Rentenstellen übertragen ist, von deren Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

Quittungskarten alten Musters dürfen nach dem 1. Januar 1900 für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten nicht mehr verwendet werden. Die am Schlusse des Jahres 1899 in Benutzung befindlichen Quittungskarten dürfen nach dem 1. Januar 1900, und zwar auch für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung (§. 135 Abs. 1) zur Beitragsentrichtung noch verwendet werden. Bei Aufrechnung dieser Karten ist aber durch die Aufrechnungsstelle nicht die Zahl der Beitragsmarken, sondern die Zahl der durch Marken der einzelnen Lohnklassen nachgewiesenen Beitragswochen nöthigenfalls unter Hinzuziehung einer besonderen Spalte für Lohnklasse V, anzugeben und die hierzu erforderliche Abänderung des Vordrucks handschriftlich vorzunehmen.

Den zur Selbstversicherung oder deren Fortsetzung berechtigten Personen ist vom 1. Januar 1900 ab bei Ertheilung einer neuen Quittungskarte eine solche nach Formular B auszustellen, sofern sie nicht den Nachweis führen, daß für sie früher auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind.

II. Theil.

Quittungskarten für die Versicherungspflicht und ihre Fortsetzung. (Formular A.)

1. Abschnitt: Ausstellung der ersten Quittungskarte. (Formular A.)

V. Die erste Quittungskarte (Formular A) wird solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund des Versicherungszwanges (§§. 1, 2 des Gesetzes) neu in die Versicherung eintreten. Für Personen, welche einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§. 8, 10, 11 des Gesetzes) angehören, sowie für angemusterte Seeleute werden Quittungskarten nicht ausgestellt. Die Ausstellung der Quittungskarten erfolgt, sofern nicht in Einzelfällen abweichende Anordnungen ergehen, nur auf Antrag des Versicherten oder seines Arbeitgebers (§. 131 des Gesetzes). Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, zum Eintritt in die Versicherung verpflichtet ist.

VI. Thatsachen, welche sich auf das Recht zum Eintritt in die Versicherung und demgemäß zum Empfange einer ersten Quittungskarte beziehen, hat die um Ausstellung der Karte ersuchte Stelle zu berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen weitere, das Vorhandensein solcher Thatsachen

Digitized by Google

betreffende Ermittelungen anzustellen. Soweit derartige Ermittelungen vorgenommen werden, sind sie auf dem kürzesten Wege unter thunlichster Vermeidung von Weiterungen und Kosten zu veranlassen.

Nach Maßgabe ihrer amtlichen Kenntniß und nach dem Ergebniß der Ermittelungen hat sich die Ausgabestelle darüber schlüssig zu machen, ob sie die Quittungskarte ausstellen oder die Ausstellung ablehnen will. Dabei ist grundsätzlich thunlichstes Entgegenkommen zu bethätigen. Bleibt die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so hat die Ausgabestelle die für ihren Bezirk zuständige Versicherungsanstalt unter Mittheilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine Aeußerung binnen einer kurz bemessenen Frist zu ersuchen. Ist die Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Aeußerung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte alsbald auszustellen.

Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache als Streitigkeit im Sinne der §§. 155, 156 des Gesetzes zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebniß dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nöthigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der etwa verwendeten Marken nach Maßgabe des §. 158 des Gesetzes zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.

VII. Bei der Ausfüllung des Formulars ist in folgender Weise zu verfahren:

Neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt" ist der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, bei versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden (§. 2 des Gesetzes) der Name derjenigen Anstalt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden befindet. Bei der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge ist, soweit Quittungskarten überhaupt ausgestellt werden (V), der Name der Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist.

Für das Personal ausländischer Binnenschiffe ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk das Schiff beim Ueberfahren der Grenze zuerst eintritt. Hiernach kommen in Betracht für den Rhein und die Saar die Versicherungsanstalt Rheinprovinz, für den Rhein—Rhône- und den Rhein—Marne-Kanal die Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen, für die Elbe die Versicherungsanstalt Königreich Sachsen und für die Weichsel die Versicherungsanstalt Westpreußen.

Sodann ist die Bezeichnung der die Quittungskarte ausstellenden Stelle (Bürgermeister in . . . . . .) und das Datum, an welchem die Karte ausgestellt wird, einzutragen. Der Unterschrift des ausstellenden Beamten bedarf es nicht. Neben diese Eintragungen ist rechts oben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle das Dienstsiegel der Ausfertigungsstelle in Blau- oder Schwarzdruck abzudrucken.

Der Vermerk für die Eintragung der Listennummern ist da, wo solche Listen über die ausgestellte Karte nicht geführt werden, zu durchstreichen. Eine Verpflichtung zur Führung solcher Listen besteht zwar nicht, doch empfiehlt sich ihre freiwillige Anlegung und Fortführung.

Die Ausfüllung des Vermerks „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . ten" hat nur zu erfolgen, wenn in die Karte für die Zeit vor ihrer Ausstellung, z. B. bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht, oder bei unterbliebener rechtzeitiger Ausstellung der Quittungskarte, Marken einzukleben sind. Die Ausgabestellen haben zur Vermeidung nachträglicher Berichtigungen vor Ausfertigung jeder Quittungskarte den Versicherten zu befragen, ob in die Karte Marken für eine vor dem Ausstellungstage liegende Zeit eingeklebt werden sollen. Im Uebrigen ist bei Ausfüllung des Vermerks mit besonderer Vorsicht zu verfahren, da die Gefahr naheliegt, daß Personen, welche sich nachträglich die Möglichkeit eröffnen wollen, Anspruch auf eine Rente oder auf eine höher Rente zu erheben, Anträge auf Ausfüllung stellen. Es sind daher die thatsächlichen Verhältniß

Digitized by Google

sorgfältig zu prüfen und nöthigenfalls die Versicherungsanstalten, die nachträglich belastet werden sollen, zu hören. Ein mehr als vier Jahre zurückliegender Zeitpunkt darf nicht eingetragen werden (§. 146 des Gesetzes).

Der Vermerk ist, sofern er nicht ausgefüllt werden soll, zu durchstreichen; auf die Gültigkeitsdauer der Karte hat er keinen Einfluß, diese richtet sich vielmehr stets nach dem Tage der Ausstellung.

Die Karte erhält die Nummer 1.

Sodann sind Vor- und Zuname, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtszeit sowie der Wohnort nebst Straße, Hausnummer des Inhabers einzutragen. Bei Frauen ist nicht der Vorname des Mannes, sondern der Vorname der Frau, ferner der Zuname des Mannes und der Geburtsname der Frau einzutragen, z. B. Ehefrau (Wittwe) Clara Schulz geb. Schäfer. Bei Feststellung der Aufschrift ist zur Unterscheidung des Versicherten von anderen Personen besondere Sorgfalt geboten. Bei Angabe der „Berufsstellung" ist neben der allgemeinen Bezeichnung „Arbeiter", „Gehülfe", „Geselle" u. s. w. thunlichst auch der besondere Berufszweig, in welchem der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, einzutragen, z. B. „landwirthschaftlicher Arbeiter", „Schlossergeselle" u. s. w. Im Uebrigen ist zu beachten, daß Eintragungen oder Vermerke, welche durch das Gesetz nicht vorgesehen sind, unzulässig und strafbar sind (§§. 139, 184 a. a. O.). Insbesondere darf die Person des Arbeitgebers nicht in die Karte eingetragen werden.

Die Eintragungen sollen handschriftlich erfolgen, doch ist es zulässig, die Bezeichnung der ausstellenden Stelle durch Druck oder durch Verwendung eines Stempels und die Eintragung des Namens der Versicherungsanstalt am Kopfe der Karte durch Verwendung eines Stempels zu bewirken.

VIII. Unmittelbar nach der Ausstellung ist die Karte auszuhändigen oder dem Versicherten durch Vermittelung des Arbeitgebers kostenlos zuzustellen.

2. Abschnitt: **Der Umtausch der Quittungskarten.** (Formular A.)

IX. Der Umtausch findet der Regel nach erst dann statt, wenn die für die Einklebung von Marken bestimmten Felder der Quittungskarte gefüllt sind oder die Gültigkeit der Quittungskarte erloschen ist (§§. 134, 135 des Gesetzes). Auf seine Kosten darf jedoch der Versicherte jederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beanspruchen (§. 131 Absatz 3 des Gesetzes).

Bei dem Umtausch der Quittungskarte sind folgende Geschäfte zu unterscheiden:

A. die Aufrechnung der alten Karte;
B. die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen;
C. die Ausstellung der neuen Karte;
D. die Einsendung der aufgerechneten Karten an die zuständige Versicherungsanstalt.

A. Die Aufrechnung der alten Karte.

X. Die Aufrechnung der alten Karte hat in unmittelbarem Anschluß an deren Rückgabe zu erfolgen.

Die Aufrechnung erfolgt auf der Innenseite der zurückgegebenen Quittungskarte an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle; dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Die in der aufzurechnenden Karte durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Marken auf verschiedene Versicherungsanstalten lauten, lediglich nach Lohnklassen zusammenzurechnen; das Zahlenergebniß ist für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle einzutragen.
2. An der vorgemerkten Stelle sind die bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen, welche innerhalb des Zeitraums vom Tage der Ausstellung der Karte bis zur Aufrechnung derselben nachgewiesen werden, nach dem Datum des Beginns und der Beendigung der einzelnen Krankheit oder militärischen Dienstleistung einzutragen.

   Die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen sowie die Zusammenrechnung der Dauer der einzelnen Krankheitsfälle oder militärischen Dienstleistungen ist bei Aufrechnung der Karte nicht zulässig. Reicht der Vordruck für Krankheitszeiten nicht aus, weil mehr als fünf Krankheitsfälle einzutragen sind, so können unter entspre-

Digitized by Google

chender handschriftlicher Aenderung des Vordrucks auch die für militärische Dienstleistungen bestimmten Rubriken, soweit diese für die letzteren nicht verwendet zu werden brauchen, zur Eintragung von Krankheitsfällen benutzt werden. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

3. Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse, derjenigen Knappschaftskasse, eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse, beziehungsweise derjenigen Gemeindekrankenversicherung, welcher der Versicherte angehört hat (§§. 31 Absatz 1, 191 des Gesetzes). Für diejenige Zeit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, genügt die Bescheinigung der Gemeindebehörde (§. 31 Absatz 1 des Gesetzes). Auch können für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen die Bescheinigungen über die Krankheit durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden (§. 131 Absatz 2 des Gesetzes). Die Anerkennung sonstiger Nachweise (z. B. ärztlicher Atteste, Zeugnisse von Krankenhäusern über die Krankheit u. s. w.) ist jedoch nicht ausgeschlossen.
4. Der Nachweis militärischer Dienstleistungen erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere (§. 31 Absatz 3 des Gesetzes).
5. Für die Eintragung einer Krankheit ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:
   a) Es sind nur solche Krankheiten einzutragen, welche mindestens eine volle Beitragswoche (Montag bis einschließlich Sonntag) gedauert haben.
   b) Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, sind nicht einzutragen, dagegen hat die Eintragung für solche Krankheiten, welche Versicherte sich durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, zu erfolgen.
   c) Krankheiten von Personen, welche, nachdem die Versicherungspflicht fortgefallen ist, sich freiwillig weiterversichern, sind, soweit die Krankheiten in die Zeit der Weiterversicherung fallen, nicht zu berücksichtigen; das Gleiche gilt von Krankheiten bei denjenigen Personen, welche vor Beginn der Krankheit eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt haben.
   d) Ergiebt sich, daß der Erkrankte durch die Krankheit nicht verhindert gewesen ist, seine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung fortzusetzen, so ist die Eintragung abzulehnen. Hierhin gehört auch der Fall, daß für die Dauer der Krankheit wegen Fortsetzung des die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beitragsmarken entrichtet worden sind.
   e) Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr gedauert haben, ist die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit nicht einzutragen.
   f) Die an eine Krankheit sich anschließende, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.
6. Die Eintragung einer militärischen Dienstzeit ist zu versagen:
   a) wenn es sich um militärische Dienstleistungen handelt, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht stattgefunden haben; für die Dauer von Mobilmachungs- oder Kriegszeiten kommen jedoch auch solche Militärdienste in Anrechnung, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht, sondern freiwillig geleistet worden sind;
   b) wenn es sich um militärische Dienstleistungen während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;
   c) wenn sich ergiebt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der militärischen Dienstleistung eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat.
7. Vor Eintragung der Krankheitszeiten und der militärischen Dienstleistungen ist die Anrechnungsfähigkeit derselben zu prüfen. Ergeben sich hierbei Zweifel, so ist deren Behebung durch Rückfragen oder in sonst geeignet erscheinender Weise, sofern dies ohne besondere

Digitized by Google

Kosten möglich ist, herbeizuführen. Gelingt die Beseitigung der Zweifel nicht, so sind die fraglichen Krankheiten und militärischen Dienstleistungen zu berücksichtigen, jedoch ist der Versicherungsanstalt bei Uebersendung der aufgerechneten Karte oder sogleich von dem obwaltenden Bedenken Mittheilung zu machen.

8. Sofern die aufrechnende Stelle Grund zu der Annahme hat, daß bei der Aufrechnung militärische Dienstleistungen oder Krankheitsfälle zu berücksichtigen sind, so hat sie dem Inhaber der Quittungskarte, sofern derselbe deren Anrechnung nicht selbst beantragt hat, die Beibringung der erforderlichen Nachweise zu empfehlen. Die Aufrechnung kann in diesem Falle nachträglich vervollständigt werden.

9. Unter die Aufrechnung hat die aufrechnende Stelle den Ort und das Datum, sowie ihre dienstliche Bezeichnung (z. B. Magistrat in . . . . .) zu setzen; der Unterschrift des aufrechnenden Beamten bedarf es nicht. Die Bezeichnung des Ortes und Datums sowie der aufrechnenden Stelle kann durch Stempeldruck erfolgen. Neben die Bezeichnung der aufrechnenden Stelle ist deren Siegel abzudrucken.

B. Die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen.

XI. Ueber das Ergebniß der Aufrechnung ist dem Inhaber der Quittungskarte eine Bescheinigung zu ertheilen, welche die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen wiedergiebt. Für diese Bescheinigung ist das beiliegende Formular, welches der Aufrechnungstabelle in der Quittungskarte entspricht, zu verwenden. Anlage 3. Legt der Inhaber der Quittungskarte ein Sammelbuch für Bescheinigungen vor, so ist in dieses das Ergebniß der Aufrechnung einzutragen.

Die Bezeichnung des Orts, Datums und der bescheinigenden Stelle auf der Bescheinigung kann durch Aufdruck eines Stempels erfolgen. Der Unterschrift des bescheinigenden Beamten bedarf es nicht. Die Bescheinigung ist im unmittelbaren Anschluß an die Aufrechnung auszustellen und mit der neuen Quittungskarte auszuhändigen.

XII. Gegen die Aufrechnung der abgegebenen Quittungskarte und gegen den Inhalt der Bescheinigung steht nach §. 137 des Gesetzes dem Versicherten binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung der Einspruch zu. Der Einspruch ist unter Vorlegung der Bescheinigung bei derjenigen Stelle zu erheben, welche die Quittungskarte aufgerechnet und die Bescheinigung ausgestellt hat; dieselbe Stelle hat auch über den Einspruch zu befinden.

Das Verfahren über den Einspruch ist an besondere Formen nicht gebunden. Wird der Einspruch als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung entsprechend zu berichtigen. Die Zurückweisung des Einspruchs ist dem Einsprechenden mitzutheilen. Dies kann mündlich oder durch Zufertigung eines schriftlichen Bescheides gegen Behändigungsschein geschehen. Sind der Entscheidung förmliche Beweiserhebungen vorangegangen, so ist dem Einsprechenden auf seinen Antrag und seine Kosten Abschrift der Beweisverhandlungen zu ertheilen.

XIII. Gegen die völlige oder theilweise Zurückweisung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mittheilung der Entscheidung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Beschwerde an die der bescheinigenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die Beschwerde kann sowohl bei dieser als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich die Beschwerde richtet, eingelegt werden.

Das Verfahren über die Beschwerde ist an besondere Formen nicht gebunden. Die ergangene Entscheidung ist endgültig (§. 137 des Gesetzes). Wird die Beschwerde als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung nöthigenfalls auf einem besonderen mit derselben zu verbindenden Blatt Papier mit farbiger Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer unter Rückgabe der etwa berichtigten Bescheinigung mitzutheilen, die aufgerechnete Quittungskarte aber der aufrechnenden Stelle zurückzugeben.

XIV. Aus dem Einspruch und der Beschwerde sollen dem Versicherten in der Regel keine Kosten entstehen, doch ist die über den Einspruch oder die Beschwerde entscheidende Stelle befugt, dem Versicherten die Kosten für solche Anträge zur Last zu legen, deren Unbegründetheit dem Versicherten bekannt waren oder bekannt sein mußten. Zu diesen Kosten gehören auch Portoauslagen. Die Auferlegung der Kosten ist zu begründen.

C. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte.

XV. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte erfolgt nur gegen Rückgabe der älteren Karte, und Zug um Zug mit dieser Rückgabe.

Digitized by Google

Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt nach den für die Ausstellung der ersten Karte maßgebenden Vorschriften (Ziffer V—VIII), jedoch mit folgenden Aenderungen:

1. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel nicht von einer besonderen Feststellung, ob zur Zeit eine Versicherungspflicht besteht, abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im Allgemeinen jeder, welchem eine Quittungskarte einmal ausgestellt worden ist, das Recht, den Umtausch derselben zu verlangen, und nur in solchen Fällen ist der Umtausch ausnahmsweise zu versagen, in denen die Ausgabestelle die pflichtmäßige Ueberzeugung gewinnt, daß die alte Quittungskarte zu Unrecht ausgestellt worden ist.

2. Ferner ist in die Rubrik „Versicherungsanstalt" nicht diejenige Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung der neuen Karte beschäftigt ist, sondern diejenige Versicherungsanstalt einzutragen, welche auf der ersten Quittungskarte des Versicherten verzeichnet war. Als diese gilt diejenige Versicherungsanstalt, welche auf der der Nummer nach nächstvorhergehenden Karte, also in der Regel auf der zum Umtausch übergebenen Karte verzeichnet ist, sofern sich als erste Versicherungsanstalt nicht eine bestimmte andere ergiebt (§. 133 des Gesetzes).

3. Die neue Quittungskarte erhält als Nummer diejenige Zahl, welche auf die Zahl der aufgerechneten Karte, soweit dieselbe zu ermitteln ist, folgt. Enthält diese beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue Karte mit der Zahl 4 zu bezeichnen. Als „Berufsfeststellung" ist, wie sich aus dem Vordruck ergiebt, diejenige Berufsfeststellung einzutragen, welche der Inhaber zur Zeit der Ausstellung der neuen Quittungskarte bekleidet, auch wenn auf der früheren Quittungskarte eine andere Berufsfeststellung angegeben war. Solche Verschiedenheiten werden sich z. B. dann ergeben, wenn aus Lehrlingen Gesellen geworden sind, ein anderes Gewerbe begonnen worden ist u. s. w.

D. Die Einsendung der aufgerechneten Karten an die Versicherungsanstalt.

XVI. Die abgegebenen Quittungskarten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens in Zeiträumen von drei zu drei Monaten an die Versicherungsanstalt des Bezirks, in welchem die aufrechnende Stelle ihren Sitz hat, portofrei zu übersenden. Etwaigen Wünschen der Versicherungsanstalt wegen Einhaltung kürzerer Einsendungstermine ist zu entsprechen. Vor Ablauf der Einspruchs- oder Beschwerdefrist, und, sofern Einspruch oder Beschwerde eingelegt ist, vor Erledigung derselben ist die betreffende Karte nicht abzusenden.

XVII. Die Ausgabestellen haben mit der Quittungskarte zugleich die Bescheinigungen über Krankheiten (X Ziff. 3) und zwar auch dann, wenn die Eintragung der Krankheit abgelehnt worden ist (X Ziff. 5. a.), sowie Nachweise über Beschäftigungen, welche in die Zeit vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für den Betriebszweig des Versicherten fallen, abzunehmen und mit der Quittungskarte an die Versicherungsanstalt des Bezirks behufs Weitersendung und Aufbewahrung bei derjenigen Versicherungsanstalt, an welche die betreffende Quittungskarte abzugeben ist, zu übersenden. Die Krankheitsbescheinigungen und Arbeitsnachweise sind den aufgerechneten Quittungskarten beizufügen.

Das Gleiche gilt in Ansehung derjenigen Bescheinigungen, welche nach §. 9 Absatz 2 des Gesetzes solchen Personen auszustellen sind, die aus einer vom Bundesrath zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung ausscheiden. Militärpapiere sind nicht abzunehmen, weil dieselben auch zu anderen Zwecken gebraucht werden und aus deren etwaiger Rückforderung aus dem Gewahrsam der Versicherungsanstalten Kosten und Weiterungen entstehen würden.

3. Abschnitt. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten. (Formular A.)

XVIII. Hat der Inhaber seine Quittungskarte verloren, oder ist die Quittungskarte ganz oder theilweise zerstört, oder aus einem anderen Grunde als wegen Füllung mit Beitragsmarken zur weiteren Verwendung unbrauchbar geworden, so ist der Inhaber berechtigt, die Ersetzung dieser Quittungskarte durch eine neue Quittungskarte zu beanspruchen (§. 136 des Gesetzes). Hierbei ist in folgender Weise zu verfahren:

1. Die Außenseite erhält genau die Aufschriften der zu erneuernden Karte, soweit dieselben nachweisbar sind, also auch die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte. Ist der Name der Versicherungsanstalt, die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte nicht festzustellen, so erhält die erneuerte Karte den Namen der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Erneuerung beschäftigt ist, die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkenden Ausgabestelle und die Nummer 1. Oben am Kopf der Karte oder an einer anderen,

Digitized by Google

den genügenden Raum darbietenden Stelle ihrer Außenseite ist (handschriftlich oder durch Aufdrücken eines Stempels) der Vermerk „Erneuert“ zu setzen; an dem für das Dienstsiegel bestimmten Platze ist das Dienstsiegel derjenigen Stelle abzudrucken, welche die Erneuerung vornimmt, auch wenn die frühere Karte von einer anderen Stelle ausgestellt gewesen ist.

2. In die Innenseite der Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Feldern, in der Regel oben links beginnend, mit thunlichster Raumersparniß einzutragen, für wieviel Beitragswochen Marken in der zu erneuernden Quittungskarte nachweislich für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Der Nachweis des Inhalts der zu erneuernden Karte ist Sache des Inhabers. Ist diese Karte ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist deren Inhalt, soweit er erkennbar ist, ohne weitere Prüfung in die neue Karte einzutragen. Im Uebrigen bedarf es eines glaubhaften Nachweises. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung der Lohnlisten des Arbeitgebers oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers oder der Mitarbeiter des Versicherten für ausreichend zu erachten. Wird ein glaubhafter Nachweis darüber, ob und wieviel Beitragsmarken in der zu erneuernden Karte enthalten waren, nicht geführt, so ist von der Markenübertragung abzusehen und in die erneuerte Karte der Vermerk aufzunehmen: „Bei Erneuerung der Karte waren Beitragsmarken nicht zu übertragen.“ Dieser Vermerk bedarf weder der Unterschrift noch der Beidrückung des Dienstsiegels.

Bei Uebertragung der in der zu erneuernden Karte nachgewiesenen Beiträge ist zu beachten, daß für mehrere Beitragswochen gemeinsam nur eine Marke verwendet werden kann, im Uebrigen soll in der aus dem nachfolgenden Beispiel sich ergebenden Weise verfahren werden:

„Bei Erneuerung der Karte übertragen:

10	W.	II.	V. A.	Königreich Sachsen.
13	„	III.	„ „	Brandenburg.
8	„	V.	„ „	Rheinprovinz.

Halle, den 5. März 1900. (Name des den Uebertragungs-Vermerk ausstellenden Beamten.)“
(L. S.)

Dabei bedeuten die Abkürzungen W. „Beitragswochen“, V. A. „Versicherungsanstalt“, die römischen Ziffern I, II, III, IV, V die Lohnklassen, die arabischen Ziffern die Anzahl von Beitragswochen für welche Marken aus der betreffenden Lohnklasse und Versicherungsanstalt beigebracht waren; z. B. können die oben aufgeführten 13 Wochen III. Versicherungsanstalt Brandenburg aus einer nach dem 1. Januar 1900 verwendeten, für einen Zeitabschnitt von 13 Wochen hergestellten Beitragsmarke III. Lohnklasse der Versicherungsanstalt Brandenburg herrühren. Der Uebertragungsvermerk ist von dem übertragenden Beamten mit Ort und Datum und seiner Namens-Unterschrift zu versehen und durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen. Eine Entfernung der auf der unbrauchbar gewordenen Quittungskarte vorhandenen Marken und ihre Einklebung in die neue Karte ist unstatthaft.

3. Die erneuerte Karte ist dem Versicherten, seinem Beauftragten oder Vertreter auszuhändigen. War die ältere Karte, welche durch die neue ersetzt ist, ganz oder zum Theil noch vorhanden, so ist dieselbe von der Ausgabestelle einzubehalten und mit dem Vermerk: „Nach Erneuerung einbehalten“ oder mit einem ähnlichen Vermerk und dem Dienstsiegel der erneuernden Stelle zu versehen. Die Aushändigung der neuen Karte hat Zug um Zug mit der etwaigen Uebergabe der alten Karte zu geschehen.

XIX. Nach §. 137 des Gesetzes ist der Versicherte befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der neuen Quittungskarte gegen den Inhalt der Uebertragung Einspruch zu erheben. Auf den Einspruch und das Verfahren finden die Bestimmungen unter XII bis XIV Anwendung. Nach Ablauf der Einspruchs- und Beschwerdefrist, oder nach Beendigung des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens ist die alte Karte, sofern eine solche eingereicht ist, der für den Bezirk der erneuernden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt einzusenden (XVI).

Eine Erneuerung der Karte findet, abgesehen von den Fällen des 136 des Gesetzes, noch statt:

a) wenn die Karte wegen einer unzulässigen Eintragung seitens einer Behörde angehalten wird (§. 139 Absatz 1 des Gesetzes);

b) wenn im Falle des §. 158 die untere Verwaltungsbehörde an Stelle der Vernichtung der irrthümlich beigebrachten Marken die Einziehung der Quittungskarte und die Uebertragung des Inhalts derselben auf eine neue Karte anordnet; s. unten XXV.

Digitized by Google

c) wenn für den Inhaber einer gelben Quittungskarte (Formular A) eine graue Karte (Formular B) hätte ausgestellt werden müssen (IV).

Ist die Behörde zur Ausstellung von Karten nicht berechtigt, so hat sie wegen Ausstellung der neuen Karte eine zuständige Stelle zu ersuchen.

4. Abschnitt. Berichtigung von Quittungskarten. (Formular A.)

XX. Sind in einer Quittungskarte zu wenig Marken oder Marken einer zu niedrigen Lohnklasse eingeklebt, so hat die untere Verwaltungsbehörde (Landrath, Oberamtmann, Magistrat, Bürgermeister) oder der Vorsitzende der Rentenstelle dem verpflichteten Arbeitgeber das nachträgliche Einkleben der fehlenden Marken oder die Beibringung von Marken der richtigen Lohnklasse aufzugeben. Kommt der Arbeitgeber dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist das Beitreibungsverfahren gemäß §. 168 des Gesetzes einzuleiten. Für den beigetriebenen Betrag sind die fehlenden oder richtigen Marken anzukaufen, einzukleben und zu entwerthen.

Nach Beibringung der richtigen Marken hat die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) die zu niedrigen Marken zu vernichten und wegen Rückzahlung des Werthes derselben der Versicherungsanstalt Mittheilung zu machen. Die Auszahlung des Geldbetrages oder die Vertheilung desselben zwischen den bei Ankauf der vernichteten Marken betheiligt gewesenen Arbeitgebern und Versicherten kann dem Empfänger überlassen bleiben.

Uebersendet die Versicherungsanstalt den Betrag durch die Post, so bedarf es der Ausstellung einer besonderen Quittung des Empfängers nicht. Es ist vielmehr Sache der Versicherungsanstalt, durch Postschein oder auf andere Weise einen genügenden Nachweis über die Absendung des Geldbetrages zu ihren Akten zu bringen.

XXI. Können die Beiträge nicht beigetrieben werden, so ist dem Versicherten anheimzustellen, die Beiträge für die fehlenden oder zu niedrigen Marken selbst zu zahlen. Ist der Versicherte hierzu nicht bereit, so ist von dem Berichtigungsverfahren abzusehen, die Karte mit den minderwerthigen Marken aufzurechnen, Aufrechnungsbescheinigung zu ertheilen und dem Versicherten eine neue Karte auszustellen, sofern letzteres nicht bereits geschehen.

Die aufgerechnete Karte ist mit den entstandenen Vorgängen der Versicherungsanstalt einzusenden.

XXII. Ergiebt sich, daß zu viel Marken beigebracht sind, so hat die untere Verwaltungsbehörde (der Vorsitzende der Rentenstelle) die überschießenden Marken zu vernichten und im Uebrigen nach XX Abs. 2 zu verfahren. Findet das Einziehungsverfahren Anwendung, so ist das Erforderliche auch hier den Krankenkassen und Hebestellen zu überlassen.

XXIII. Ein Berichtigungsverfahren wegen angeblicher Verwendung von Marken einer zu hohen Lohnklasse hat die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) nur dann einzuleiten, wenn gleichfalls dargethan wird, daß Arbeitgeber und Versicherter sich nicht, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, über eine Versicherung in der betreffenden höheren Lohnklasse geeinigt haben (§. 34 Abs. 5 des Gesetzes). Wird das Verfahren eingeleitet, so ist gemäß XX Abs. 2 zu verfahren.

XXIV. Sind Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt beigebracht, so ist die nachträgliche Einklebung von Marken der richtigen Versicherungsanstalt zu veranlassen und im Uebrigen nach Ziff. XX Abs. 2 zu verfahren. Die Vertheilung des von der ersteren Versicherungsanstalt zu erstattenden Betrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten bleibt auch hier den Betheiligten überlassen.

XXV. Die untern Verwaltungsbehörden (die Vorsitzenden der Rentenstellen) sind befugt, an Stelle der Vernichtung von Marken die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarte (3. Abschnitt) anzuordnen (§. 158 Abs. 3 des Gesetzes). Bei der Uebertragung des Inhalts sind nur die gültigen Eintragungen zu berücksichtigen, die der Vernichtung anheimgefallenen Marken also außer Betracht zu lassen. Die eingezogene Quittungskarte ist nach Ziff. XVIII Nr. 3 zu behandeln.

Sind Marken in bereits aufgerechneten und umgetauschten Quittungskarten vernichtet worden, so bedarf es gleichzeitig der Berichtigung der Aufrechnungen und der von den Inhabern der Quittungskarte zu diesem Zwecke einzuziehenden Bescheinigungen über die Aufrechnungen. Die die Berichtigung der Karte vornehmende Behörde hat die von ihr in die Karte eingeklebten Marken vor Aushändigung der Karte zu entwerthen.

XXVI. Ergiebt sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Quittungskarten, daß Marken in nicht vorschriftsmäßiger Weise verwendet sind, so hat die Ausgabestelle, sofern die Betheiligten mit der Berichtigung einverstanden sind, die Berichtigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen herbeizuführen.

Digitized by Google

5. Abschnitt. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten. (Formular A.) Behandlung ungültiger Quittungskarten. (Formular A.)

XXVII. Die Gültigkeitsdauer der Quittungskarten A. kann nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899 durch Abstempelung verlängert werden (§. 135 Abs. 2 des Gesetzes). Die Abstempelung erfolgt durch die unter I bis III bezeichneten Stellen. Die Verlängerung darf nur während der Gültigkeitsdauer der Karte und zwar einmal für ein oder zwei weitere volle Jahre nach dem Ausstellungstage und nur dann erfolgen, wenn für die Zeit vom Ausstellungstage ab mindestens zwanzig Beitragswochen einschließlich der denselben gemäß §. 46 Abs. 2 des Gesetzes gleich zu behandelnden Zeiten, nachgewiesen sind. Die Entscheidung darüber, ob die Verlängerung für ein oder zwei Jahre erfolgen soll, steht der Ausgabestelle zu. Dabei ist auf die Größe des für Einklebung von Marken noch verfügbaren Raumes Rücksicht zu nehmen. Die Verlängerung erfolgt durch Eintragung des Vermerks „Gültigkeit um . . Jahre verlängert" auf der Innenseite der Quittungskarte unter Beifügung des Datums in unmittelbarem Anschluß an die bereits geklebten Marken. Der Vermerk kann handschriftlich oder durch Verwendung eines Stempels erfolgen; er ist durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen. Vor Rückgabe der Karte sind die in der Karte befindlichen Marken, soweit sie noch nicht entwerthet sind, zu entwerthen; zugleich ist auf der Innenseite der Karte handschriftlich oder durch Stempel die Gesammtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu vermerken.

Karten, deren fortdauernde Gültigkeit auf einer Anerkennung des Vorstandes beruht (XXVIII), dürfen nicht verlängert werden.

XXVIII. Wird eine Quittungskarte zum Umtausch eingereicht, welche, weil seit dem Tage der Ausstellung zwei Jahre verflossen sind, die Gültigkeit verloren hat (§. 135), so ist der Versicherte darauf hinzuweisen, daß er berechtigt ist, die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit zu beantragen. Wird der Antrag gestellt, so hat die Ausgabestelle (I bis III) diesen zu Protokoll zu nehmen, die Quittungskarte einzubehalten und in diese auf der Innenseite den Vermerk einzutragen: „Verspätet zum Umtausch vorgelegt." Der Antrag ist mit der Quittungskarte dem Vorstand der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt sogleich zu übersenden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und sendet, sofern er die fortdauernde Gültigkeit anerkennt, die Quittungskarte mit dem Anerkennungsvermerk an die Ausgabestelle zur Aufrechnung und zur Ertheilung der Aufrechnungsbescheinigung zurück. Die aufgerechnete Quittungskarte ist demnächst mit dem Protokoll an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückzugeben. Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt, so ist der Versicherte durch Vermittelung der Ausgabestelle hiervon zu benachrichtigen, während die Quittungskarte zur Aufbewahrung von der Versicherungsanstalt zurückzubehalten ist. Stellt der Versicherte den Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit der Karte nicht, so hat die Ausgabestelle in die Quittungskarte auf der Innenseite den Vermerk: „Verspätet zum Umtausch vorgelegt, Anerkennungsantrag nicht gestellt" einzutragen.

Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt, oder der Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit nicht gestellt, so ist dem Versicherten auf Verlangen eine Bescheinigung über die Ablieferung der ungültigen Quittungskarte zu ertheilen. Die Aufrechnung und die Ertheilung der Aufrechnungsbescheinigung unterbleibt in diesem Falle. Die neue Quittungskarte erhält die Nummer, welche auf die Nummer der ungültigen Karte folgt.

Quittungskarten, welche bei der Vorlegung zum Umtausch Marken für weniger als zwanzig Beitragswochen enthalten (§. 46 des Gesetzes) sind, sofern seit dem Tage der Ausstellung noch nicht zwei Jahre verflossen sind, als gültige Karten zu behandeln.

Für die Berechnung der zweijährigen Frist (§. 135) ist zu beachten, daß dieselbe ihr Ende erst mit Ablauf des Tages erreicht, welcher durch seine Bezeichnung dem Ausstellungstage entspricht. Hiernach verliert z. B. eine am 25. März 1900 ausgestellte Quittungskarte erst mit dem Ablauf des 25. März 1902 ihre Gültigkeit. Der Vermerk über die Verwendbarkeit der Karte (VII Abs. 5, 6) hat auf die Gültigkeitsdauer der Karte keinen Einfluß.

XXIX. Die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten Quittungskarten verlieren ihre Gültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung. Soweit diese Frist vor dem 1. Januar 1900 oder vor dem auf der Karte bezeichneten Zeitpunkte des Ablaufs der Gültigkeit ihr Ende erreicht, wird die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit durch den Vorstand der Versicherungsanstalt erfolgen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Karten durch Abstempelung ist nicht statthaft.

Digitized by Google

III. Theil.

Quittungskarten für Selbstversicherung und deren Fortsetzung. (Formular B.)

XXX. Ausstellung der ersten Quittungskarte (Formular B). Die erste Quittungskarte B wird solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund der Selbstversicherung in die Versicherung eintreten. Personen, welche sich bei einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§. 8. 10, 11 des Gesetzes) selbstversichern, werden Quittungskarten nicht ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt nur auf Antrag des zur Selbstversicherung Berechtigten. Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, zum Eintritt in die Versicherung berechtigt ist.

Im Uebrigen finden auf die Ausstellung der Quittungskarte B die Bestimmungen der Ziffern VI bis VIII mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei der Ausfüllung des Formulars neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt“ bei sich selbstversichernden Personen, welche nicht beschäftigt werden, der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen ist, in deren Bezirk sie sich aufhalten und in den Vermerk „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . ten . . . “ ein mehr als ein Jahr zurückliegender Zeitpunkt nicht eingetragen werden darf (§. 146 des Gesetzes).

XXXI. Umtausch der Quittungskarten (Formular B). Auf den Umtausch der Quittungskarten B finden die Vorschriften der Ziffern IX bis XVI entsprechende Anwendung, jedoch werden bei der Aufrechnung der alten Quittungskarte nur die durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen zusammengerechnet und für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle eingetragen. Eine Eintragung von Krankheitszeiten oder militärischen Dienstleistungen findet nicht statt. Auch in die Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen sind dementsprechend Krankheitszeiten und militärische Dienstleistungen nicht einzutragen.

XXXII. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (Formular B). Auf die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarten B finden die Bestimmungen unter XVIII und XIX entsprechende Anwendung. Eine Erneuerung der Quittungskarte B hat auch stattzufinden, wenn ein Versicherter zu Unrecht eine Quittungskarte B an Stelle einer Quittungskarte A benutzt.

XXXIII. Berichtigung von Quittungskarten (Formular B). Da einerseits die Verpflichtung zur Verwendung von Doppelmarken für die freiwillige Versicherung fortgefallen, anderseits die freiwillige Versicherung in jeder beliebigen Lohnklasse zugelassen ist, so findet eine Berichtigung von Quittungskarten nur statt, wenn Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt verwendet sind. In diesem Falle ist gemäß XXIV zu verfahren.

XXXIV. Eine Verlängerung der Gültigkeitgdauer der Quittungskarten B ist nicht zulässig. Für die Behandlung ungültiger Quittungskarten B sind die Vorschriften unter XXVIII maßgebend.

IV. Theil.

Schlußbestimmungen.

XXXV. Fehlt einem Versicherten die Quittungskarte, weil sein Arbeitgeber die bisherige, noch verwendbare Quittungskarte widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte mit der auf die Nummer der zurückbehaltenen Karte folgenden Nummer auszustellen und durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß dem Arbeitgeber die Karte abgenommen und seine Bestrafung auf Grund §. 181 Ziff. 4 des Gesetzes herbeigeführt wird. Die abgenommene Karte ist wie eine zum Umtausch vorgelegte Karte zu behandeln.

XXXVI. Den Versicherten, welche einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§. 8, 10, 11 des Gesetzes) als Mitglieder angehören, ist die Quittungskarte auf ihren Antrag jederzeit aufzurechnen. Bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen sind bei der Aufrechnung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der aufzurechnenden Quittungskarte und dem Tage des Eintritts in die Kasseneinrichtung nachgewiesen werden. Auf der Vorderseite der Aufrechnungs-Bescheinigung ist unten der Vermerk zu setzen: „Neue Karte nicht ausgestellt“. Eine neue Quittungskarte ist erst beim Ausscheiden des Versicherten aus der Kasseneinrichtung auf Grund dieser Aufrechnungs-Bescheinigung auszustellen. Hierbei ist in die neue Quittungskarte die Zahl einzutragen, die auf die in der Aufrechnungs-Bescheinigung bezeichnete

Digitized by Google

Karte folgt. Wird diese Aufrechnungs-Bescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Quittungskarte die Nummer, welche auf die Nummer der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, sonst die Nummer 1.

XXXVII. Wird von einer verheiratheten weiblichen Person die Erstattung der Beiträge (§. 42) und zugleich die Ausstellung einer neuen Quittungskarte beantragt, so erhält diese Karte die auf die Nummer der letzten Karte folgende Nummer. Sobald die Beiträge erstattet sind, ist die Nummer der Karte in die Nummer 1 zu berichtigen. Wird der Antrag auf Ausstellung einer neuen Quittungskarte von einer verheiratheten weiblichen Person gestellt, nachdem die Beiträge bereits erstattet sind, so erhält die neue Karte sogleich die Nummer 1.

XXXVIII. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarte sowie die Ertheilung der Bescheinigung erfolgen kosten- und gebührenfrei.

Nur in zwei Fällen hat die Ausgabestelle für die Ausstellung einer Quittungskarte von den Betheiligten Kosten, die auf fünf Pfennige für jede Karte festgesetzt werden, zu beanspruchen:

1. wenn der Versicherte, bevor in seiner Karte für mindestens 30 Wochen Beitragsmarken verwendet sind oder die Gültigkeit der Karte gemäß §. 135 des Gesetzes erloschen ist, die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beantragt (§. 131 Abs. 3 des Gesetzes). In den Fällen der Ziffer XIX hat jedoch die Aufrechnung und Ausstellung der Karten stets kostenlos zu erfolgen;
2. wenn die Ausstellung der Karte um deswillen, weil der Versicherte selbst die rechtzeitige Beschaffung einer Karte zu Unrecht unterlassen hat, von dem Arbeitgeber beantragt wird (§. 131 Abs. 2 des Gesetzes). Beantragt dagegen der Arbeitgeber die Ausstellung einer Quittungskarte im Auftrage des Versicherten, so sind Kosten nicht zu fordern.

Im Zweifelsfalle hat der Umtausch der Karte kostenfrei zu erfolgen.

XXXIX. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Kasuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht, noch verwischt oder abdruckt. Korrekturen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden, sie sind mit dem Datum zu versehen und durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch, der Erneuerung und der Berichtigung von Quittungskarten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben. Auch dürfen den Arbeitgebern und den Versicherten Portokosten nicht entstehen.

XL. Den Ausgabestellen wird von der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt die erforderliche Anzahl von Formularen zu Quittungskarten kostenlos zur Verfügung gestellt werden; Formulare, in denen der Name der Versicherungsanstalt vorgedruckt ist, dürfen nicht geliefert werden. Die spätere Ergänzung des Vorraths hat die Ausgabestelle bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen; dabei sind die für Quittungskarten von den Betheiligten erhobenen Beträge (XXVIII) zu verrechnen.

Die Kosten für die Formulare der Bescheinigungen über die Aufrechnung (XI ff.) tragen die Ausgabestellen.

Digitized by Google

Anlage 1.

Quittungskarten-Formular A.

Versicherungsanstalt .....

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirke der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

Dienstsiegel der Ausgabestelle.

Ausgabestelle .....

(Liste der Quittungskarten A Nr. .....) *)

Ausgestellt am ..... ten .....

(Verwendbar**) für die Zeit seit dem .....ten .....)

Zur Vermeidung der Ungültigkeit innerhalb **zweier Jahre** nach dem Ausstellungstage zum Umtausch oder zur Verlängerung vorzulegen.

Quittungskarte Nr. [redacted] für

.....

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

bei Ausstellung dieser Karte | Wohnort .....
(Wohnung)
Berufsstellung .....

geboren am .....ten ..... im Jahre .....

zu ..... Kreis / Amt .....

☛ Zur Beachtung. Für Versicherungspflichtige sind, und zwar auch im Falle der Weiterversicherung, nur diese gelben Quittungskarten zu verwenden. ☚

Invalidenversicherungsgesetz.

§. 139. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ertheilung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des §. 136 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung, Uebertragung oder der Durchführung des Einzugsverfahrens (§§. 148 ff.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruche mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten einzuhändigen. Der erlittene bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§. 184. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach §. 139 unzulässig sind, oder wer in Quittungskarten den Vordruck oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich von einer derart verfälschten Karte Gebrauch macht, kann von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen die Beitragskontrolle übertragen ist, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

Sind die Eintragungen, Vermerke oder Veränderungen in der Absicht gemacht worden, den Inhaber der Quittungskarte anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen, so tritt Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§. 267, 268 des Reichs-Strafgesetzbuchs) tritt nur ein, wenn die Fälschung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen.

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten A führt.
**) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind (§. 146).

Digitized by Google

Für jede Kalenderwoche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, ist ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragsentrichtung erfolgt

Arbeitgeber und Versicherte dürfen Marken nur dadurch entwerthen, daß auf denselben der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. 15. 3. 01, angegeben wird. Marken für Zeitabschnitte von mehr als einer Woche müssen immer entwerthet werden. Marken, welche vom Versicherten statt des Arbeitgebers eingeklebt werden, sind bei Verlust des Erstattungsanspruchs zu entwerthen (§§. 144 und 145 Abs. 2).

Aufrechnung.

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind	in Lohnklasse	I	II	III	IV	V

Dauer beschränkter Krankheiten						Dauer militärischer Dienstleistungen					
vom			bis einschließlich			vom			bis einschließlich		

(Ort und Datum:) .....

(Aufrechnungsstelle:) .....

Dienstsiegel der Aufrechnungsstelle

durch Einkleben von Marken für die entsprechende Zahl von Wochen; dabei sind die Felder, von oben links beginnend in fortlaufender Reihe zu bekleben.

Anlage 2.

Quittungskarten-Formular B.

Versicherungsanstalt .....

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirke der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhält, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

Dienstsiegel der Ausgabestelle.

Ausgabestelle .....

(Liste der Quittungskarten B Nr. .....) *)

Ausgestellt am ..... ten .....

(Verwendbar**) für die Zeit seit dem ..... ten .....)

Zur Vermeidung der Ungültigkeit innerhalb **zweier Jahre** nach dem Ausstellungstage zum Umtausch vorzulegen.

Quittungskarte Nr. [redacted] für

.....

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

bei Ausstellung dieser Karte | Wohnort ..... (Wohnung) | Berufsstellung .....

geboren am .....ten ..... im Jahre .....

zu ..... Kreis / Amt .....

☛ Zur Beachtung. Für Selbstversicherung und deren Fortsetzung dürfen bei einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nur diese grauen Quittungskarten verwendet werden. ☚

Invalidenversicherungsgesetz.

§. 14 Abs. 1. Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämmtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt;
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämmtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesrathes (§. 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;
3. Personen, welche auf Grund des §. 3 Abs. 2 und §. 4 Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen und nach den Bestimmungen des §. 46 zu erneuern.

*) Zu durchstreichen wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten B führt.

**) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind (§. 146).

Digitized by Google

Für jede Woche kommt nur ein Beitrag in Anrechnung. Die Marken sind, von oben links beginnend, in fortlaufender Reihe einzukleben.

1. Bei freiwilliger Versicherung sind Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke die Versicherten beschäftigt sind oder, falern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhalten. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei (§ 145).
2. Versicherte dürfen Marken nur dadurch entwerthen, daß auf denselben der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. 15. 3. 01, angegeben wird. Marken für Zeitabschnitte von mehr als einer Woche müssen immer entwerthet werden.
3. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechthaltung der Anwartschaft während der zwei Jahre nach dem Tage der Ausstellung dieser Quittungskarte mindestens für 40 Beitragswochen Beiträge durch Einkleben von Marken entrichtet werden (§. 46).
4. Freiwillige Beiträge dürfen für eine längere als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden (§. 140).

Aufrechnung.

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind	in Lohnklasse	I	II	III	IV	V

(Ort und Datum:) .....

(Aufrechnungsstelle:) .....

Dienstsiegel der Aufrechnungsstelle

Anlage 3.

Bescheinigung*)

über die Endzahlen aus der **Aufrechnung der Quittungskarte**.... **Nr.** ..... für

.....

.....

geboren am ..... 18..... zu .....

Kreis .....

Versicherungsanstalt: .....

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind in Lohnklasse	I	II	III	IV	V

Dauer bescheinigter Krankheiten						Dauer militärischer Dienstleistungen					
vom			bis einschließlich			vom			bis einschließlich		

Diese Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Ort und Datum ..... 190..

Aufrechnungsstelle .....

Dienstsiegel der Ausgabestelle

*) Die Formulare für die Bescheinigungen sollen thunlichst die halbe Größe der Quittungskarte nicht überschreiten.

Digitized by Google

Anlage 4.

Bekanntmachung,

betreffend

die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung.

Vom 9. November 1899.

Auf Grund der §§. 141, 144, 148, 149, 152, 158, 160, 163 des Invalidenversicherungsgesetzes hat der Bundesrath über die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung nachstehende Vorschriften beschlossen:

1. Arbeitgeber und Versicherte, welche Marken in die Quittungskarten einkleben, sind zur Entwerthung dieser Marken, soweit sie nur für eine Woche gelten, befugt, soweit sie aber für mehr als eine Woche gelten, verpflichtet.

   Durch die Landes-Centralbehörde kann angeordnet werden, daß bei der freiwilligen Versicherung (§§. 14, 145 des Invalidenversicherungsgesetzes) die Versicherten zur Entwerthung auch derjenigen Marken verpflichtet sind, welche nur für eine Woche gelten.
2. Die die Beiträge einziehenden Stellen (Krankenkassen, Knappschaftskassen, Gemeindebehörden und andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stellen, örtliche von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen) sind verpflichtet, die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken zu entwerthen.

   Die gleiche Verpflichtung liegt denjenigen Beamten, welche im Wege des Berichtigungsverfahrens Marken verwenden, bezüglich dieser Marken ob.
3. Werden Quittungskarten zur Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer vorgelegt, so ist die Verlängerungsstelle verpflichtet, alle darin befindlichen Marken, soweit sie noch nicht entwerthet sind, zu entwerthen und zugleich auf der Innenseite der Karte handschriftlich oder durch Stempel die Gesammtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu vermerken.
4. Diejenigen Organe der Versicherungsanstalten, Behörden oder Beamten, welche die Kontrole der Beitragsentrichtung ausüben, sind befugt, alle in den Quittungskarten befindlichen Marken zu entwerthen, welche noch nicht entwerthet sind.
5. Die Entwerthung der Marken liegt in den Fällen zu 1 und 2 demjenigen ob, welcher die Marken einzukleben hat; im Falle der Entwerthungspflicht soll sie alsbald nach der Einklebung erfolgen.
6. Die Entwerthung darf nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. für den 15. März 1900 „15. 3. 00“ oder für den 10. Februar 1901 „10. 2. 01“, deutlich angegeben wird. Zur Entwerthung ist Tinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden.

   Für das Einzugsverfahren, das Berichtigungsverfahren, die Verlängerung und die Beitragskontrole kann die Landes-Centralbehörde eine andere Art der Entwerthung vorschreiben oder zulassen.

   Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig.
7. Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, sobald die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausche gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle überlassen. Auf der Außenseite der Karte ist handschriftlich oder durch Stempel der Vermerk „Entwerthet“ zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.
8. Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden, insbesondere müssen der Geldwerth, die Lohnklasse und der Name der Versicherungsanstalt ersichtlich bleiben.

Digitized by Google

9. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde gemäß Ziffer 6 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der untern Verwaltungsbehörde und da, wo die Beitragskontrole Rentenstellen übertragen ist, von deren Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.
10. Die Bestimmungen über die Verpflichtung der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie, die für sich und ihre Hülfspersonen verwendeten Marken zu entwerthen (Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1891, 1. März 1894 und 9. November 1895, Reichs-Gesetzbl. S. 395, 324 und 452), bleiben in Kraft.
    Auf Zuwiderhandlungen findet die Strafbestimmung der Ziffer 9 Anwendung.
11. Die Vernichtung der Marken erfolgt dadurch, daß sie durch einen darauf gesetzten Vermerk als ungültig erklärt werden. Dabei ist auf die Außenseite der Quittungskarte handschriftlich oder durch Stempel unter Einrückung der Zahl der vernichteten Marken der Vermerk „ . . . Marken vernichtet“ sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen.
12. Diese Vorschriften treten vom 1. Januar 1900 ab an die Stelle der in der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891 (Reich-Gesetzbl. S. 399) veröffentlichten Vorschriften.

Berlin, den 9. November 1899.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Gesetz,

betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossenen Vertrages vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Alle Gemeinden, in welchen Rindviehzucht getrieben wird, sind verpflichtet, für die Anschaffung und Unterhaltung einer dem Bedürfniß entsprechenden Anzahl zuchttauglicher Bullen zu sorgen.

Auf jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern muß mindestens ein zuchttauglicher Bulle gehalten werden.

§. 2.

Mit Genehmigung des Kreisvorstandes kann eine Gemeinde sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bullenhaltungsverbande vereinigen. Geschieht dies, so kommen die Bestimmungen des §. 1 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

§. 3.

Regelsweise sollen in einer Gemeinde beziehungsweise einem Bullenhaltungsverbande nur

Digitized by Google

Bullen derselben Rasse gehalten werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Kreiskommission (§. 6) zulässig.

§. 4.

Ueber das Bedürfniß zur Anschaffung von Gemeindebullen und die Zuchttauglichkeit der letzteren entscheidet eine Kommission, welche aus drei sachverständigen Rindviehzüchtern besteht und von dem Gemeindevorstande im Verein mit dem Gemeinderathe auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird.

§. 5.

Die Unterhaltungskosten der Gemeindebullen sind, soweit dazu keine aus besonderen Rechtstiteln herrührenden Mittel vorhanden sind, oder die Gemeindevertretung über deren Aufbringung nicht anderweit beschließt, alljährlich auf die Besitzer der deckfähigen Kühe und Rinder über $^{3}/_{4}$ Jahre nach Verhältniß der Zahl dieser Thiere nach dem Stande vom 1. Februar zu vertheilen.

Befreit von den Unterhaltungskosten sind jedoch

1. die Besitzer von mehr als 40 deckfähigen Kühen und Rindern, wenn sie eigene Bullen halten und die Gemeindebullen nicht benutzen,
2. die Besitzer isolirt belegener Höfe, wenn sie einen eigenen Bullen halten oder anstatt des Gemeindebullen des eigenen den eines näher gelegenen anderen Ortes benutzen.

§. 6.

Die Bullenhaltung in den Gemeinden steht unter der Aufsicht des Kreisvorstandes und der Oberaufsicht des Landesdirektors. Dem Kreisvorstande steht eine von ihm nach Anhörung des landwirthschaftlichen Kreisvereins und des etwaigen Rindviehzuchtvereins auf sechs Jahre zu wählende, aus drei sachverständigen Rindviehzüchtern bestehende Kommission zur Seite, welche mindestens einmal im Jahre die Anzahl sämmtlicher Gemeindebullen im Kreise und deren Haltung zu revidiren hat. Nicht wählbar in die Kommission sind die in §. 5 unter 1 und 2 genannten Personen.

Die Gebühren und Reisekosten dieser Kommission sind von dem Kreisvorstande festzusetzen und fallen wie die etwaigen sachlichen Unkosten der Revisionen dem Kreise zur Last.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 8. Januar 1900.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. v. Thielen. Freiherr v. Hammerstein.
Schönstedt. Bresfeld. von Goßler. Graf v. Posadowsky.
Graf v. Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag den 27. Februar 1900.

Verordnung,

betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen hierdurch auf Grund des Vertrages vom 2. März 1887, was folgt:

§. 1.

Waldeckische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erwerben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 2.

Für nichtwaldeckische Reichsangehörige und Ausländer, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erwerben, gilt die Bestimmung des §. 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern sie sich nur vorübergehend oder im amtlichen Auftrage und in beiden Fällen nicht zu literarischen oder sonstigen Erwerbszwecken in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimathstaates zur Führung des Titels befugt sind.

§. 3.

Die Frage, ob die Voraussetzungen der §§. 29 Absatz 1 und 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordung vom $\frac{21. \text{ Juni } 1869}{1. \text{ Juli } 1883}$ zutreffen, wird durch die Bestimmungen der §§. 1 und 2 nicht berührt.

§. 4.

Die vorstehende Verordnung greift bezüglich aller akademischen Grade Platz, welche nach dem 1. Februar 1900 verliehen werden.

Für akademische Grade, welche vor diesem Zeitpunkte verliehen sind, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.
Gegeben Berlin im Schloß, den 5. Februar 1900.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Studt.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Freitag den 16. März 1900.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Ankündigung von Geheimmitteln.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875 (Regierungsblatt Seite 9) wird hiermit für den Umfang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont verordnet, was folgt:

§. 1.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des §. 1 werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Arolsen, den 6. März 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.
Präsident.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung von Formularen zum Impf-Regulativ vom 10. April 1875.

An Stelle der bisherigen Formulare V bis IX zum Impfregulativ vom 10. April 1875 (cfr. die diesseitigen Bekanntmachungen vom 11. November 1878 — Regierungsblatt Seite 91 und vom 18. Februar 1883 — Regierungsblatt Seite 8 —) sind zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 28. Juni v. Js. die nachstehend abgedruckten Formulare V, VI, VII, VIII und IX vom 1. Januar d. Js. ab zur Anwendung zu bringen.

Arolsen, den 9. März 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Digitized by Google

Formular V.

Bemerkungen.

I. In die Liste für Erstimpfungen sind aufzunehmen:
1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte **25** derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
2. sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahrs geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahrs bereits geimpft worden sind oder nicht;
3. die während des laufenden Kalenderjahrs aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:
1. bei Impfung mit Thierlymphe der Name derjenigen **Anstalt** oder derjenigen Privatperson, von welcher die Lymphe bezogen wurde;
2. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
3. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name **derjenigen Anstalt** oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen.

III. In der Spalte **25** sind zu vermerken:
1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte **15** mit „Nein" verzeichneten Kinder;
2. alle zum **1.** und **2.** Male, aber nicht zum **3.** Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten **6** und **16**);
3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte **23**) sowie alle nicht auffindbaren (Spalte **20**) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte **24**) Kinder.

IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens **eine Pustel** zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen beziehungsweise Bläschen an den Impfstellen.

Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder.

für 1

Laufende Nummer.	Der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der vorangegangenen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung				Zahl der gemachten Impfschnitte.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Die Impfung ist unterblieben wegen:						Bemerkungen.
								Mit Thierlymphe		Mit Menschenlymphe												
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand u. Wohnung.				Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.				erfolgten Todes.	Wegzugs.	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Krankheitsverhältniß.	Ueberstehens der natürlichen Blattern.	vorangegangener erfolgreicher Impfung.	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gesundheit.	vorschriftswidriger Entziehung.	Es ist demnach in die nachfolgende Liste für Erstimpfungen zu übertragen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Digitized by Google

Bemerkungen.

I. In die Liste für Wiederimpfungen sind aufzunehmen:

1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte **26** derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen;
2. sämmtliche Zöglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahrs das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnißnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfall in den bezüglichen Spalten des Listenformulars verzeichnen.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:

1. bei Impfung mit Thierlymphe der Name derjenigen **Anstalt** oder derjenigen Privatperson, **von welcher die Lymphe bezogen wurde;**

2. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflinges;

3. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name derjenigen **Anstalt** oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen, hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese **Spalte** einzutragen.

III. In Spalte **26** sind einzutragen:

1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte **15** mit „Nein" verzeichneten Kinder;
2. alle zum **1.** oder zum **2.** Male, aber nicht zum **3.** Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus **Spalte** 6 und **16**);
3. alle wegen Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nicht geimpften (Spalte **21**), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte **24**) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte **25**) Kinder.

IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens **eine Pustel** zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen beziehungsweise Bläschen an den Impfstellen.

Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder
für 1.......

Laufende Nummer.	Der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der während der letzten 5 Jahre vorangegangenen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Mit Thierlymphe		Mit Menschenlymphe			Zahl der gemachten Impfschnitte.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage?	War die Impfung von Erfolg.	Zahl der entwickelten Pusteln.	Die Impfung ist unterblieben wegen:								Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Impfungen zu übertragen.	Bemerkungen.
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.				Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.					erfolgten Todes.	Wegzugs.	Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit.	Ueberstehens der natürlichen Blattern.	erfolgreicher Impfung innerhalb der vorangegangenen 5 Jahre.	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gesundheit.	vorschriftswidriger Entziehung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Digitized by Google

Bemerkungen.

I. In die „Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder" sind vom Impfarzte die Namen u. s. w. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern einzutragen, welche vor Ablauf desjenigen Kalenderjahrs, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.

II. In Spalte 7 ist einzutragen:

1. bei Impfung mit Thierlymphe der Name derjenigen **Anstalt** oder derjenigen Privatperson, **von welcher die Lymphe** bezogen wurde;
2. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflinges;
3. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name derjenigen **Anstalt** oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen.

III. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens **eine Pustel** zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen beziehungsweise Bläschen an den Impfstellen.

Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinde

für 1

Laufende Nummer.	Der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gestellten Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung.				Zahl der gemachten Impfschnitte.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Bemerkungen.
							Mit Thierlymphe		Mit Menschenlymphe						
	Vor- und Zuname	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.			Glycerinlymphe.	anders zubereitet.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe. anders zubereitet.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11	12	13.	14.	15.	16.	17.

Uebersicht der Impfungen für 1.....

Formular VIII.

Bezirk.																											
Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.																											
Gesammtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden, in die Impflisten eingetragenen Kinder.																											
Im Laufe des Geschäftsjahres vor dem Nachweis erfolgreicher Impfung zugegangene, im Vorjahre geborene Kinder.						Hiervon sind						Es sind impfpflichtig geblieben:				Hiervon sind geimpft			Art der Impfung			Ungeimpft blieben sonach und zwar:			
gestorben.		im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft																									
verzogen.																											
von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorhergegangenen 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben.																											
während der vorhergegangenen 5 Jahre mit Erfolg geimpft.																											
Zugegangen sind im Laufe des Geschäftsjahres.																											
zum 1. Male.																											
zum 2. Male.																											
zum 3. Male.																											
im Ganzen.																											
mit Erfolg.																											
zum 1. Male.																											
zum 2. Male.																											
zum 3. Male.																											
mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.																											
Glycerinlymphe.																											
anders zubereiteter.																											
von Körper zu Körper.																											
Glycerinlymphe.																											
anders zubereiteter.																											
auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.																											
wegen Aufhörens des Bestehens einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.																											
weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.																											
weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.																											
Bemerkungen.																											
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

Uebersicht der Wiederimpfungen für 1.....

Formular IX.

Bezirk.																											
Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.																											
Gesammtzahl der zur Wiederimpfung vorzustellenden, in die Impflisten eingetragenen Kinder.																											
Hiervon sind							Es sind impfpflichtig geblieben:				Hiervon sind geimpft				Art der Impfung.				Ungeimpft blieben sonach und zwar:			
gestorben.	im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft																										
verzogen.																											
von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorhergegangenen 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben.																											
während der vorhergegangenen 5 Jahre mit Erfolg geimpft.																											
Zugegangen sind im Laufe des Geschäftsjahres.																											
zum 1. Male.																											
zum 2. Male.																											
zum 3. Male.																											
im Ganzen.																											
mit Erfolg.																											
zum 1. Male.																											
zum 2. Male.																											
zum 3. Male.																											
mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.																											
Glycerinlymphe.																											
anders zubereiteter.																											
von Körper zu Körper.																											
Glycerinlymphe.																											
anders zubereiteter.																											
auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.																											
wegen Aufhörens des Bestehens einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.																											
weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.																											
weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.																											
Bemerkungen.																											
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

Digitized by Google

Polizeiverordnung

betreffend die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875 (Regierungsblatt Seite 9) wird für den Umfang des Landes hiermit folgendes angeordnet:

§. 1.

Wer außer im fabrikmäßigen Umfange Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwickelungs-Apparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 2.

Die Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwickelung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolirenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§. 3.

Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Thüren müssen nach außen aufschlagen.

Die Entlüftungsrohre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsrohre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§. 4.

Die Apparate zur Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylengas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer, als ein Ueberdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.

§. 5.

An den Entwickelungs-Apparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Theile angebracht sein.

§. 6.

Calciumcarbid und andere Carbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen:

„Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten."

§. 7.

Die zur Aufnahme flüssigen Acetylens bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Aufschrift: „Flüssiges Acetylen, Feuergefährlich" gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraums in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§. 8.

Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältniß von 1 kg Acetylen auf 3 Liter Rauminhalt nicht überschritten werden.

Digitized by Google

§. 9.

Die Flaschen für verdichtetes Acetylengas müssen durch die Aufschrift: „Acetylengas; Feuergefährlich." gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§. 10.

Die mit flüssigem oder verdichtetem Acetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Ofenwärme zu schützen.

§. 11.

Flüssiges und verdichtetes Acetylen dürfen nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Theil aus Kupfer oder Kupferlegirungen besteht.

§. 12.

Die Bestimmungen in den §§. 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Acetylengaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwickelungsapparat unmittelbar und fest verbunden ist.

Denjenigen, welche beim Erscheinen dieser Polizeiverordnung mit Genehmigung oder mit Vorwissen der Ortspolizeibehörde Acetylenentwickelungs-Apparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften in §. 2 und im ersten Satze des §. 3 eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

a. auf fabrikmäßig betriebene und daher nach §. 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Acetylen;

b. auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

§. 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern dadurch nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M. und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

Arolsen, den 13. März 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Meine Bekanntmachung vom 14. September 1897, betreffend die Absteinung der Grundstücke, (Regierungsblatt Seite 43) wird dahin abgeändert, daß zu den Absteinungen nicht nur Steine mit quadratförmigem Kopfe, sondern auch Basaltsäulen verwendet werden können.

Arolsen, den 13. März 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag den 27. März 1900.

Bekanntmachung,

betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes.

Infolge des Bundesrathsbeschlusses vom 28. Juni 1899 werden unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1886 (Regierungs-Blatt Seite 73) die in den Anlagen 1, 2 und 3 enthaltenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 31) unter Bezugnahme auf das Ausführungsgesetz vom 4. August 1875 (Regierungsblatt Seite 75) und das Impf-Regulativ vom 10. April 1875 (Regierungsblatt Seite 41) hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben, insoweit dadurch die Bestimmungen des vorbezeichneten Impfregulativs abgeändert werden, an Stelle der letzteren treten und von allen betheiligten Behörden, Aerzten und Angehörigen der Impflinge zu befolgen sind.

Zugleich wird zur Erläuterung dieser Vorschriften Folgendes bestimmt:

A. Im Allgemeinen.

1) Die Impfung ist mit Thierlymphe vorzunehmen.
2) Die Thierlymphe darf für alle Impfungen nur aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privat-Impfanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden.
3) Die Lymphe für öffentliche Impfungen wird auf Staatskosten beschafft. Die Impfärzte haben dieserhalb die für ihren Bedarf erforderliche Menge direkt bei der ihnen von mir bezeichneten Impfanstalt zu bestellen.
4) Von dem Kreisamtmann ist Fürsorge zu treffen, daß die die Anlage 2 enthaltenen Verhaltungsvorschriften gedruckt den Angehörigen jedes impfpflichtigen Kindes bei der Bekanntmachung des öffentlichen Impfungs-Termins mitgetheilt werden.
5) Die Impfärzte sind von den Kreisphysikern, sofern letztere nicht selbst Impfärzte sind, zu beaufsichtigen.
6) Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine, wobei thunlichst immer die zusammengehörigen Impf- und Nachschautermine zu kontroliren sind.
7) Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik und die Feststellung des Impferfolges, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impf-

Digitized by Google

linge u. s. w. zu erstrecken. Die Impfärzte haben zur Erleichterung der Revisionen zu den Impfterminen das von ihnen über den Bezug der Lymphe zu führende Buch mitzubringen.

B. Im Besonderen.

Zu §. 1 der Anlage 1, §. 1 der Anlage 2 und §. 2 der Anlage 3.

8) Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken auch nur in einem Falle zur Impfzeit vorgekommen sind, darf Niemand zu einem öffentlichen Impfgeschäftstermin erscheinen.

9) Die öffentliche Impfung oder Nachschau darf nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall einer der zu 8 gedachten Krankheiten besteht.

Die Anlage 1 ferner betreffend.

Zu §. 2.

10) Der Impfarzt ist verpflichtet in dem Impftermine den Nachschau-Termin bekannt zu machen und in dem letzteren für die besichtigten geimpften oder wiedergeimpften Kinder die Impfscheine auszufertigen.

Die Anlage 3 betreffend.

Zu §. 4.

11) In jedem Impfgeschäfts-Termin hat ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsorts, sowie jeder betheiligten Gemeinde gegenwärtig zu sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten nach Kräften zu unterstützen.

12) Der Ortsschulaufseher, welchem der Impftermin von der Ortspolizeibehörde mitzutheilen ist, hat dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termine, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist.

Derselbe sorgt in dem Termine im Einvernehmen mit dem Impfarzt und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen.

Auch ist, wo die Umstände es erfordern, den Schulkindern auf ihrem Wege von und zu dem Termine ein zuverlässiger Begleiter zur Beaufsichtigung beizugeben.

Zu §. 5.

13) Die zulässige höchste Anzahl der zu einem Termine vorzuladenden Impflinge wird in zweifelhaften oder streitigen Fällen durch den Kreisamtmann nach Anhörung des Kreisphysikus festgesetzt.

Zu §. 6, Absatz 2.

14) Die Wiederimpflinge sind thunlichst nach Geschlechtern zu trennen.

Zu §. 7.

15) Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwickelung des Impfgeschäfts durch solche Zurückweisungen möglichst zu vermeiden, ist zweckmäßig bei Abhaltung eines öffentlichen Impftermins Vorsorge zu treffen, daß eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei ausgeführt werden kann.

Arolsen, den 17. März 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Digitized by Google

1. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es ist wünschenswerth, daß der Impfarzt in jedem Orte seines Bezirkes öffentliche Impfungen vornimmt. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung in öffentlichen Terminen während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäfts davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

Es empfiehlt sich, öffentliche Impfungen während der Zeit der größten Sommerhitze (Juli und August) zu vermeiden.

§. 2.

Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

B. Beschaffung und Gewinnung der Lymphe.

I. Bei Verwendung von Thierlymphe.

§. 3.

Die Impfärzte erhalten für die öffentlichen Impfungen ihren Gesammtbedarf an Lymphe unentgeltlich und portofrei aus den staatlichen Impfanstalten.

§. 4.

Der Impfarzt hat — zutreffendenfalls unter Angabe der Nummer des Versandbuchs der betreffenden Impfanstalt — aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat.

II. Bei Verwendung von Menschenlymphe.

§. 5.

Die Erstimpflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll (Ab-, Stamm-, Mutter-Impflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbaren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gesäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen, er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulose, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§. 6.

Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfall und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflinges muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im §. 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

Digitized by Google

§. 7.

Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahrs aufzubewahren.

§. 8.

Die Abnahme der Lymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens eine Blatter muß am Impfling uneröffnet bleiben.

§. 9.

Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

§. 10.

Nur solche Lymphe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

§. 11.

Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittelst eines reinen Glasstabs geschehen.

C. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§. 12.

Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzte vor der Impfung zu besichtigen; auch sind die begleitenden Angehörigen von ihm über den Gesundheitszustand der Impflinge zu befragen.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§. 13.

Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzuziehen und mit voller Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, welche geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fernzuhalten; insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen; auch ist der Lymphevorrath während der Impfung durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen.

§. 14.

Die Thierlymphe ist thunlichst bald nach dem Empfange zu verimpfen, bis zum Gebrauch aber an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Die Lymphe darf durch Zusätze von Glycerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden.

§. 15.

Zur Impfung eines jeden Impflings sind nur Instrumente zu benutzen, welche durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Auskochen) oder durch Alkoholbehandlung keimfrei gemacht sind.

Die jedesmal für den Gebrauch nothwendige Menge von Lymphe kann entweder unmittelbar aus dem Glasgefäße mit dem Impfinstrument entnommen oder auf ein keimfreies Glasschälchen gebracht werden. Beim Gebrauche von Haarröhrchen kann sie auch unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument getropft werden.

Digitized by Google

§. 16.

Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarme vorgenommen und zwar bei Erstimpflingen auf dem rechten, bei Wiederimpflingen auf dem linken. Es genügen 4 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 cm von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut klaffend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§. 17.

Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

§. 18.

Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, soweit sie ihm bekannt werden, thunlichst genau festzustellen und der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

D. Privatimpfungen.

§. 19.

Die Vorschriften des §. 1 Abs. 3 sowie der §§. 4 bis 18 gelten auch für Privatimpfungen.

2. Verhaltungsvorschriften.

A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§. 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§. 2.

Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mittheilung zu machen.

§. 3.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§. 4.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§. 5.

Der Impfling soll womöglich täglich gebadet werden, wenigstens versäume man eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§. 6.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§. 7.

Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§. 8.

Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen darf nur ein reiner Schwamm oder reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wund-

Digitized by Google

rose (Rothlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fern zu halten. Kommen unter den Angehörigen des Impflings, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

§. 9.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshof umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§. 10.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§. 11.

An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§. 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§. 12.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

B. Für Wiederimpflinge.

§. 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§. 2.

Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§. 3.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§. 4.

Die Entwickelung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumniß des Schulunterrichts deshalb nicht nothwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Röthe und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. **Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfblattern bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.**

Digitized by Google

§. 5.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§. 6.

An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§. 1), nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§. 7.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

3. Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

§. 1.

Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

§. 2.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

§. 3.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§. 4.

Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§. 5.

Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§. 6.

Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§. 7.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

Digitized by Google

§. 8.

Ist ein Impflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§. 2 Absatz 2 des Impfgesetzes).

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§. 9.

Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung soweit thunlich herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Ermittelungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse der oberen Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Oeffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Kaiserlichen Gesundheitsamt ist über solche Vorkommnisse mit thunlichster Beschleunigung Mittheilung zu machen.

Den Standesbeamten oder den Leichenschauern ist aufzugeben, jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

Bekanntmachung,

betreffend den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken.

Zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 28. Juni 1899 und auf Grund des §. 18 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 31) werden für den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont folgende Vorschriften erlassen:

1. die Lymphe muß aus staatlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein.
2. die Lymphe ist an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren.
3. die Lymphe darf nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandbuchs, über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen sowie eine Gebrauchsanweisung beigefügt sein. Letztere hat den Wortlaut der §§. 13 bis 19 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, (cfr. Anlage 1 der Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes, vom heutigen Tage) zu enthalten.
4. Lymphe, welche vor mehr als drei Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden.
5. Ueber den Empfang und die Abgabe der Lymphe ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfangs, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Lymphe gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Abnehmers einzutragen sind.
6. die Medizinalbeamten werden angewiesen, auf die Innehaltung dieser Vorschriften seitens der Apotheker bei den regelmäßigen Revisionen derselben zu achten.

Arolsen, den 17. März 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag den 10. April 1900.

Bekanntmachung,

betreffend die Postordnung vom 20. März 1900.

Die in der Anlage abgedruckte Postordnung vom 20. d. Mts., welche am 1. April d. Js. an Stelle der bis dahin gültigen Postordnung vom 11. Juni 1892 — Regierungsblatt von 1892 Seite 71 ff. — in Kraft tritt, wird gemäß der Bestimmung in §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 — Reichsgesetzblatt Seite 347 — hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 23. März 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Postordnung
für das
Deutsche Reich
vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. October 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen:

Abschnitt I.
Postsendungen.

§. 1.

I. Zur Beförderung als Postsendungen sind unter den nachfolgenden Bestimmungen zulässig: Allgemeines.
1) Briefe;
2) Packete;
3) Postanweisungen;
4) Zeitungen, die im Wege des Postzeitungsvertriebs zur Beförderung gelangen.

Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben gelten als offene Briefe und sind unter dem Ausdrucke „Briefsendungen" in den folgenden Bestimmungen inbegriffen.

II Soweit die Briefsendungen und Packete nicht unter Einschreibung oder Werthangabe befördert werden, sind sie nachstehend als „gewöhnliche" bezeichnet.

Digitized by Google

§. 2.

Meistgewicht. Es beträgt das Meistgewicht:
für Briefe 250 Gramm,
für Drucksachen 1 Kilogramm,
für Geschäftspapiere 1 Kilogramm,
für Waarenproben 350 Gramm,
für Packete 50 Kilogramm.

§. 3.

Außenseite. I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind weitere Angaben, welche nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Postpacketadressen und Postanweisungen siehe §§. 12 und 20.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packeten an gleicher Stelle auf die Postpacketadresse zu kleben.

§. 4.

Aufschrift. I In der Aufschrift müssen der Empfänger und der Bestimmungsort deutlich und so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

Bei Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd", für welche die Post nicht Gewähr zu leisten hat, dürfen statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze angegeben sein.

II Bei Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt ist in der Aufschrift außer dem Bestimmungsorte noch die Postanstalt anzugeben, von welcher die Sendung bestellt wird oder abgeholt werden soll. Wenn der Ort der Bestimmungs-Postanstalt nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist seine Lage in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

III Die Aufschrift eines Packets muß mit der Aufschrift der Postpacketadresse (§. 12) derart übereinstimmen, daß nöthigen Falles das Packet auch ohne die Postpacketadresse bestellt werden kann. Die Vermerke über Frankirung, Eilbestellung ꝛc. sind sowohl auf dem Packet als auch auf der Postpacketadresse niederzuschreiben. Wegen der Einschreibpackete, der Packete mit Werthangabe, der Nachnahmepackete, der dringenden Packete und der Packete gegen Rückschein siehe §§. 13 II, 14 II, 19 II, 24 II, und 26 I.

IV Die Aufschrift eines Packets muß unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier ꝛc. haltbar angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoffe zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts geschrieben oder gedruckt sein.

§. 5.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände. I Sendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II Zur Versendung mit der Post dürfen ferner nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen sowie ätzende Flüssigkeiten.

III Die Postanstalten können in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der zu II genannten Art enthalten, vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendung ablehnen.

IV Wer derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgiebt, hat — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

V Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Sendungen ablehnen, sofern deren Zuführung an den Bestimmungsort nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel nicht möglich ist.

Digitized by Google

§. 6.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmig große Gegenstände, ferner lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Postpacketadresse als auch auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn der Empfänger sie nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung annimmt oder wenn sie aus einem anderen Grunde unbestellbar wird. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

„Wenn unbestellbar, zurück" oder
„Wenn unbestellbar, an N. in N." oder
„Wenn unbestellbar, verkaufen" oder
„Wenn unbestellbar, telegraphische Nachricht auf meine Kosten".

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, wenn der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweitigen Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderb ausgesetzt ist, die Bestimmungen des §. 45 V in Anwendung zu kommen haben.

II Für derartige Gegenstände ꝛc., wenn sie dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpacketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

IV Die im §. 5 III ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Patronen enthalten.

§. 7.

Postkarten.

I Die Postkarten müssen offen versendet werden.

II Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden. Gestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Nennwerthe des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt.

III Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig; sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen und müssen auf der Vorderseite die Ueberschrift „Postkarte" tragen.

IV Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Bilderschmuck und Auflebungen auf der Rückseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel ꝛc. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Waarenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

V Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppelkarten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen; die Antwortkarte muß als solche bezeichnet sein.

VI Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37), im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

VII Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

Digitized by Google

VIII Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto.

§. 8.

Drucksachen.

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Heliographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Wegen der zulässigen schriftlichen Aenderungen und Zusätze siehe unter X. Briefe dürfen den Drucksachen nicht beigefügt sein.

II Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete Vervielfältigungsverfahren (I), z. B. theils durch Buchdruck, theils durch Heliographie, hergestellt sind.

III Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittelst des Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

IV Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger oder als außergewöhnliche Beilagen der Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, eingeliefert werden.

a) Drucksachen unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

V Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einem offenen Umschlag oder aber in einfacher Weise zusammengefaltet eingeliefert werden, sodaß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band 2c. können auch Bücher, gleichviel ob gebunden oder geheftet, versendet werden.

VI Drucksachen in Rollenformen dürfen 75 Centimeter in der Länge und 10 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

VII Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpacketadressen nicht wesentlich überschreiten und nicht die Bezeichnung „Postkarte" tragen. Gedruckte 2c. Karten mit dieser Bezeichnung unterliegen den Vorschriften im §. 7.

VIII Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

IX Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Drucksachen dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Drucksachen mit Geschäftspapieren und Warenproben siehe §. 11.

X Es ist zulässig:

1) auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;
2) auf den Drucksachen selbst den Tag der Absendung, die Unterschrift oder Firma sowie den Stand und Wohnort des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3) Druckfehler zu berichtigen;
4) Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in den Korrekturbogen Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze bei mangelnden Raume auch auf besonderen Zetteln anzubringen;
5) gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um sie unleserlich zu machen;
6) Worte oder Theile des Textes, auf welche man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
7) bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelscirkularen und Prospekten Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandtheile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;
8) in Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
9) in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;
10) auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und diesen Drucksachen eine auf den Gegenstand

Digitized by Google

bezügliche Rechnung beizulegen sowie die Rechnung mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, die den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;

11) bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke ꝛc. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mittheilungen ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
12) Modebilder, Landkarten ꝛc. auszumalen;
13) bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;
14) bei Quittungskarten über Invalidenversicherungsbeiträge die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitragsmarken auszukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;
15) bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes abgesendet werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu ändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Weitere Zusätze oder Aenderungen, gleichviel ob sie handschriftlich, mit Durchdruck, Kopirpresse oder Schreibmaschine (III) oder durch Uebrerkleben, Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden von Wörtern, Ziffern oder Zeichen ꝛc. stattgefunden haben, sind bei Drucksachen nicht gestattet. Die nach 5 und 6 erlaubten Durchstreichungen, Anstriche und Unterstreichungen dürfen nicht briefliche Mittheilungen in offener oder verabredeter Sprache herstellen.

XI Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

XII Drucksachen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis	50	Gramm einschließlich	. . . . .	3 Pf.,
über 50 „	100	„ „	. . . . .	5 „
„ 100 „	250	„ „	. . . . .	10 „
„ 250 „	500	„ „	. . . . .	20 „
„ 500 Gramm	bis 1	Kilogramm einschließlich	. . . . .	30 „

Unfrankirte Drucksachen gelangen nicht zur Absendung.

XIII Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

XIV Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen anzusehen: b) Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

1) die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll;
2) die zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

XV Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

Digitized by Google

XVII Das Porto für Drucksachen, die als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar 1/4 Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrags sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. 9.

Geschäftspapiere.

I Als Geschäftspapiere sind zugelassen: alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Prozeßakten, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichviel ob auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere geschrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgesondert versendeten Manuskripte von Werken oder Zeitungen, korrigirte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urtheils über die Arbeit, Militärpässe, Lohn-, Dienst oder Arbeitsbücher ꝛc.

II Geschäftspapiere unterliegen, was Form und äußere Beschaffenheit betrifft, den für Drucksachen geltenden Vorschriften (§. 8). Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere" enthalten.

III Geschäftspapiere, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

IV Geschäftspapiere müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 250 Gramm einschließlich	10 Pf.
über 250 „ 500 „ „	20 „
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . .	30 „

Unfrankirte Geschäftspapiere gelangen nicht zur Abiendung.

V Für unzureichend frankirte Geschäftspapiere wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

VI Wegen Vereinigung von Geschäftspapieren mit Drucksachen und Waarenproben siehe §. 11.

§. 10.

Waarenproben.

I Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben befördert, die keinen Handelswerth haben, ferner naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster ꝛc., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verpackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein.

II Waarenprobensendungen dürfen 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

III Briefe dürfen den Waarenproben nicht beigefügt werden; handschriftliche Vermerke sind nur zulässig in Bezug auf: Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waare.

IV Die Einlieferung der Waarenproben muß unter Band oder in offenen Umschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen, sodaß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

V Die Aufschrift ist möglichst unmittelbar auf der Sendung, wenn dies jedoch nicht angeht, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier oder sonstigem festen Stoffe anzubringen. Die Aufschrift muß den Vermerk „Waarenproben" oder „Proben" oder „Muster" enthalten.

VI Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Waarenproben dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Waarenproben mit Drucksachen und Geschäftspapieren siehe §. 11.

VII Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Oele, fette Stoffe, Pulver sowie lebende Bienen werden zur Beförderung als Waarenproben unter folgenden besonderen Bedingungen zugelassen:

1) Gegenstände aus Glas müssen in einer festen Umhüllung von Metall, Holz, Leder oder Pappe verpackt sein, sodaß jeder Gefahr für andere Sendungen und die Beamten vorgebeugt wird;
2) Flüssigkeiten, Oele und leicht schmelzbare Stoffe müssen in fest verschlossenen Glasfläschchen

Digitized by Google

enthalten sein. Jedes Fläschchen muß in ein Kästchen von Holz oder starker Pappe verpackt werden, das mit Sägespähnen, Baumwolle oder einem schwammigen Stoffe so anzufüllen ist, daß im Falle des Zerbrechens des Fläschchens die Flüssigkeit aufgesaugt werden kann. Das Kästchen selbst muß in eine Hülse von Metall, von Holz mit angeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leder eingeschlossen werden. Wenn aber zur Verpackung der Fläschchen von durchlochten Holzblöcken Gebrauch gemacht wird, die hinreichende Widerstandsfähigkeit besitzen und mit aufsaugenden Stoffen angefüllt sowie mit einem Deckel verschlossen sind, so brauchen diese Blöcke nicht in ein zweites Behältniß eingeschlossen zu werden:

3) schwer schmelzende Fettstoffe wie Salben, weiche Seife, Harze ꝛc. müssen zunächst in eine besondere Hülle (Kästchen, Säckchen von Leinwand, Pergament ꝛc.) eingeschlossen und dann in ein Kästchen von Holz, Metall oder starkem und dickem Leder verpackt werden;
4) Pulver müssen in Pappkästchen verpackt und diese in Säckchen von Leinwand oder Pergament eingeschlossen werden;
5) lebende Bienen müssen in Kästchen versendet werden, die so beschaffen sind, daß sie jede Gefahr ausschließen.

Die Verpackung muß in allen Fällen so eingerichtet sein, daß eine Prüfung des Inhalts möglich ist.

VIII Waarenproben, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert. Das Gleiche gilt für Waarenproben, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde.

IX Waarenproben müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
über 250 bis 350 Gramm einschließlich . . . . . 20 „

Unfrankirte Waarenproben gelangen nicht zur Absendung.

X Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

§. 11.

Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben.

I Die Vereinigung von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben oder von zweien dieser Gattungen zu einer Sendung ist unter der Bedingung gestattet, daß:

1) jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet;
2) das Gesammtgewicht einer Sendung 1 Kilogramm nicht überschreitet.

II Die Sendungen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
über 250 „ 500 „ „ . . . . . 20 „
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 30 „

Unfrankirte Sendungen gelangen nicht zur Absendung.

III Für unzureichend frankirte Sendungen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

§. 12.

Packete.

I Den Packeten muß eine Postpacketadresse in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II Zu einer Postpacketadresse dürfen höchstens drei Packete gehören; jedes Nachnahmepacket (§. 19) muß jedoch von einer besonderen Postpacketadresse begleitet sein.

III Es ist nicht zulässig, Einschreibpackete (§. 13) oder Packete mit Werthangabe (§. 14) zusammen mit gewöhnlichen Packeten auf eine Postpacketadresse zu versenden.

IV Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Postpacketadresse, so muß auf dieser der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

V Die oberste Postbehörde kann die Befugniß, mehrere Packete mit einer Postpacketadresse zu versenden, vorübergehend aufheben.

Digitized by Google

VI Formulare zu Postpacketadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden. Für Formulare, die mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

VII Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordrucke mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

VIII Der an der Postpacketadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu Mittheilungen benutzt werden.

IX Die Postpacketadresse sowie die zur Frankirung des Packets verwendeten Postwerthzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigenthum der Postverwaltung über und müssen vom Empfänger oder im Falle der Unbestellbarkeit vom Absender an die Postanstalt zurückgegeben werden, gleichviel ob er das Packet annimmt oder nicht; den Abschnitt der Postpacketadresse kann er jedoch bei der Annahme des Packets abtrennen und behalten.

X Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Packete siehe §§. 15 und 16.

§. 13.

Einschreibsendungen.

I Briefsendungen und Packete können unter Einschreibung befördert werden. Bei Einschreibsendungen ist weder eine Werthangabe (§. 14) noch die Beifügung von Zustellungsurkunden (§. 25) oder die Beförderung als dringende Packete (§. 24) zulässig.

II Einschreibsendungen müssen vom Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten muß diese Bezeichnung auch auf der Postpacketadresse angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung hinsichtlich der Gewährleistung erstreckt sich nur auf das Packet, nicht auch auf die Postpacketadresse. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der einzuschreibenden Packete siehe §§. 15 und 16.

III Ueber Einschreibsendungen wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IV Für Einschreibsendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

§. 14.

Sendungen mit Werthangabe.

I Briefe und Packete können unter Werthangabe befördert werden. Bei Sendungen mit Werthangabe ist weder die Einschreibung (§. 13) noch die Beifügung von Zustellungsurkunden (§. 25) oder die Beförderung als dringende Packete (§. 24) zulässig. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Sendungen mit Werthangabe siehe §§. 15 bis 17.

II Der Werth ist in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, in Zahlen ersichtlich zu machen. Die Angabe des Werthes hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, den die Papiere zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der Betrag anzugeben, der voraussichtlich erforderlich wäre, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Entspricht die Werthangabe diesen Grundsätzen nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer zu hohen Werthangabe darf ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Sendungen mit Werthangabe behandelt, wenn außer dem Nachnahmebetrage noch ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

§. 15.

Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe.

I Die Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, die nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Umhüllung von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Digitized by Google

III Schwerere Gegenstände müssen, sofern nicht der Inhalt und der Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapiere verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, die durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren, müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts genügend sicher in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, der andere Sendungen beschädigen könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Leicht zerbrechliche Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) mit Flüssigkeiten sind in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Briefe mit Werthangabe müssen mit einem haltbaren, aus einem Stücke hergestellten Umschlage versehen sein. Der Umschlag darf nicht farbige Ränder haben.

VII Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe §. 17.

§. 16.

Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe.

I Der Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne dessen Beschädigung oder Eröffnung dem Inhalte nicht beizukommen ist. Von einem Siegelverschlusse kann abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder die Untheilbarkeit des Inhalts die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Der Verschluß kann durch eine gut geknotete Verschnürung oder, wenn die Umhüllung aus Packpapier besteht, mittelst guten Klebstoffs oder mittelst Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken angewendet werden, sofern damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, die mit Schlössern versehen sind, bei gut bereiften und fest vernagelten Fässern und bei fest vernagelten Kisten bedarf es keines weiteren Verschlusses. Gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Bildpreß, z. B. Hasen und Rehe, können ohne besonderen Verschluß angenommen werden.

II Bei Sendungen mit Werthangabe sind in gutem Siegellack mittelst desselben Petschafts Siegelabdrücke in solcher Zahl anzubringen, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Umhüllung (des Briefumschlags) oder der Siegelabdrücke nicht beizukommen ist. Bei Briefen mit Werthangabe müssen die Siegelabdrücke sämmtliche Klappen des Umschlags fassen. Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe §. 17.

§. 17.

Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

I Geldstücke, die in Briefen versendet werden, müssen in Papier ꝛc. eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß sie während der Beförderung ihre Lage nicht ändern können.

II Bei Geldpacketen im Gewichte bis zu 2 Kilogramm, deren Werth bei Papiergeld 10000 Mark und bei baarem Gelde 1000 Mark nicht übersteigt, genügt eine Umhüllung aus starkem, mehrfach umgeschlagenem Papiere mit guter Verschnürung und Versiegelung. Geldpackete von größerem Gewicht oder von höherem Werthe müssen in haltbarer Leinwand, in Wachsleinwand oder in Leder verpackt, gut umschnürt und vernäht sowie längs der Naht hinreichend oft versiegelt sein.

III Geldbeutel und Säcke, die ohne weitere Verpackung versendet werden, dürfen aus einfacher starker Leinwand nur dann bestehen, wenn das Geld gerollt oder zu Päckchen vereinigt ist. Andernfalls müssen die Beutel ꝛc. aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Die Schnur, die den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Wo der Knoten geschürzt ist und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel aufgedrückt sein. Derartige Sendungen dürfen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

IV Geldkisten müssen aus starkem Holze gefertigt, gut gefügt und fest vernagelt oder mit guten Schlössern versehen sein. Der Deckel darf nicht überstehen; die Eisenbeschläge müssen gut befestigt und so eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

V Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden so verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

VI Bei Sendungen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein.

Digitized by Google

Gelder, die in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

§. 18.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselacceptenten.

I Im Wege des Postauftrags können
a) Gelder bis 800 Mark einschließlich eingezogen oder
b) Wechsel zur Einholung der Annahmeerklärung versendet werden.

II Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (quittirte Rechnung, quittirter Wechsel, Zinsschein 2c.) zur Aushändigung an die Person, die Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht gestattet. Einem Postauftrage zur Geldeinziehung können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine 2c. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrags darf jedoch 800 Mark nicht übersteigen. Ebenso können einem Postauftrage zur Acceptein holung mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie derselben Person gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

III Zu den Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Acceptein holung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige Formulare werden von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine 2c. bewirken zu lassen.

IV Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:
den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten oder das Accept ertheilen soll, den einzuziehenden Betrag oder den Betrag der zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel, wobei die Markjumme in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinziehung ist außerdem die Zahl der Anlagen einzurücken. Ferner ist gestattet, den Tag anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrags erfolgen soll. Dieser Tag ist dann für die Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

Bei den Postaufträgen zur Acceptein holung bleibt die Ausfüllung des Vordrucks in Bezug auf Fälligkeit des Wechsels und Angabe der Wechselnummer dem Auftraggeber anheimgestellt.

Der unbedruckte Theil der Rückseite des Postauftragsformulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung 2c. (VI) geschehen soll.

V Zu schriftlichen Mittheilungen darf das Postauftragsformular, das im Falle der Einziehung des Betrags oder der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Briefe dem Postauftrage beizufügen, ist nicht gestattet.

VI Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesendet oder nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte weitergesendet werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück" oder — unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers — durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftragsformulars auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, das die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Acceptein holung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII Ueber den Postauftragsbrief wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IX Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung erfolgt die Einziehung des Betrags gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels 2c.). Wegen der Vorzeigung der Postaufträge zur Geldeinziehung und der Aushändigung der Anlagen siehe §. 39 IV und V.

Digitized by Google

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter (§. 39 III) Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die siebentägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesendet. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

X Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber durch Postanweisung (§. 20) übermittelt.

XI Dem Belieben des Auftraggebers ist es überlassen, dem Postauftrage das ausgefüllte Formular der Postanweisung beizufügen. In diesem Formulare darf nur der Betrag angegeben werden, der nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XII Bei Postaufträgen zur Acceptein holung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels an die im Auftragsformulare namhaft gemachte Person oder deren Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, sofern nicht bei der Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt ist, postseitig Jeder angesehen, der zur Empfangnahme von Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark für die betreffende Person berechtigt ist (§. 39 VII).

XIII Die Annahmeerklärung muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn sie nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

XIV Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesendet.

XV Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accepte nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls Frist verlangt worden ist und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII) vorgeschrieben hat. Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist gelten die Bestimmungen unter IX.

XVI An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden Postaufträge nicht vorgezeigt.

XVII Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftragsformulars nicht anders bestimmt (XVIII), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß die Person, die Zahlung leisten oder das Accept ertheilen soll (IV), nicht zu ermitteln ist, oder sobald die Zahlung und bei Postaufträgen zur Acceptein holung die Annahmeerklärung verweigert oder eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben worden ist.

XVIII Postaufträge, auf denen für den Fall der Nichteinlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung oder die Weitersendung an eine andere Person verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung mittelst Einschreibbriefs zurück- oder weitergesendet. Postaufträge mit dem Vermerke „Sofort zum Protest" werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Ertheilung der Annahmeerklärung bereit gehalten. Ist jedoch am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (IV) bereits verstrichen, so hat die Rück- oder Weitersendung ohne Verzug zu erfolgen. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar ꝛc. oder bei Postaufträgen mit dem Vermerke „Sofort an N. in N." mit der Weitergabe an den zweiten Empfänger ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XIX Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesendet oder weitergesendet ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des §. 33 den Postauftrag zurückziehen

Digitized by Google

oder die Angaben im Postauftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen hinsichtlich der Anlagen sind nicht zulässig.

XX Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief und für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

XXI Es werden erhoben:

1) für den Postauftragsbrief . . . . . 30 Pf.;
2) a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung die tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Geldbetrags (§. 20 II);
   b) bei Postaufträgen zur Accepteinholung für die Rücksendung des angenommenen Wechsels . . . . . 30 Pf.

Die Gebühr unter 1 ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2a) wird von dem eingezogenen Geldbetrag in Abzug gebracht. Die Gebühr unter 2b wird dem Auftraggeber bei Uebersendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrags oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rücksendung des Postauftrags und dessen Weitersendung an einen anderen Empfänger oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

§. 19.

Postnachnahmesendungen.

I Postnachnahmen sind bis 800 Mark einschließlich bei Briefsendungen und Packeten zulässig. Postnachnahme wird nicht als Werthangabe erachtet (§. 14 IV). Die Beifügung von Zustellungsurkunden (§. 25) ist bei Nachnahmesendungen ausgeschlossen.

II Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme von . . . . Mark . . Pf." (Markſumme in Zahlen und Buchſtaben, Pfennigſumme nur in Zahlen) versehen sein und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepacketen müssen vorstehende Vermerke auf dem Packet und der Postpacketadresse angebracht sein.

III Bei Nachnahmesendungen wird über den Betrag eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin eine Einlieferungsbescheinigung zu verabfolgen, so wird der Nachnahmebetrag darin mit vermerkt.

IV Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden. Der Empfänger kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen vom Tage nach dem Eingange der Sendung in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort zurückgesendet, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen ist (§. 45). Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „Postlagernd" werden 7 Tage lang vom Tage nach dem Eingange zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerke „Sofort zurück" oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftseite der Sendung und bei Packeten auch auf der Postpacketadresse angegeben sein.

Im Falle der Nachsendung (§. 44) einer Nachnahmesendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

V Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des §. 33 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

VI Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittelst Postanweisung (§. 20) nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesendet. Auf dem Abschnitte der Postanweisung wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmesendung sich die Postanweisung bezieht.

VII Für Nachnahmesendungen werden erhoben:

1) das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe auch die Einschreib- und die Versicherungsgebühr;
2) eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.;

Digitized by Google

3) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Betrags an den Absender (§. 20 II).

VII Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

§. 20.

Postanweisungen.

I Im Wege der Postanweisung werden Geldbeträge bis 800 Mark einschließlich übermittelt.

II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:

		bis	5	Mark.	10	Pf.,
über	5	„ 100	„		20	„
„	100	„ 200	„		30	„
„	200	„ 400	„		40	„
„	400	„ 600	„		50	„
„	600	„ 800	„		60	„

Bei Postanweisungen mit angehängter Karte zur Empfangsbestätigung muß auch diese, nach der Gebühr für Postkarten, frankirt sein.

III Zu Postanweisungen dürfen nur Formulare benutzt werden, welche von den Postanstalten bezogen sind. Gestempelte Formulare werden zum Nennwerthe des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, ungestempelte Formulare mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt.

IV Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine ꝛc. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Die Angabe des Geldbetrags hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Markſumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V Der Abschnitt der Postanweisung kann zu Mittheilungen benutzt werden.

VI Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

VII Die Auszahlung erfolgt gegen Quittung auf der Postanweisung. Der Abschnitt der Postanweisung kann vom Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden; bei Postanweisungen mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung wird dem Empfänger die Karte überlassen.

VIII Die Postanweisung sowie die zur Frankirung verwendeten Postwerthzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigenthum der Postverwaltung über und müssen auch dann an die Postanstalt zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder dessen Annahme verweigert wird.

IX Stehen der Bestimmungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

X Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat er der Bestimmungs-Postanstalt von dem Verluste Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der Postanweisung zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß die bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsbescheinigung von dem Absender vorgelegt werden. Die Versendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsort erfolgt kostenfrei.

§. 21.

Telegraphische Postanweisungen.

I Die Ueberweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen.

II Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Aufgabe-Postanstalt ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

III Bei telegraphischen Postanweisungen, die an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Telegramm von der Aufgabe-Postanstalt mit der nächsten Post der am schnellsten zu erreichenden, dem allgemeinen Verkehre dienenden Telegraphenanstalt als Einschreibsendung zugeführt.

Digitized by Google

IV Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Post als Einschreibsendung.

V Der Absender hat zu entrichten:

1) die Postanweisungsgebühr;
2) die Telegrammgebühr.

Außerdem kommt zutreffenden Falles zur Erhebung:

a) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt (III);
b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt (IV);
c) das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger (VI).

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI Die Bestimmungs-Postanstalt hat das Telegramm, sofern die Anweisung nicht mit dem Vermerke „Postlagernd" versehen ist, gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen (§. 22). Die Auszahlung des angewiesenen Betrags erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

VII Die Nachsendung telegraphischer Postanweisungen erfolgt in der Regel auf dem Postweg, auf telegraphischem Wege nur dann, wenn dies vom Aufgeber ausdrücklich vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt ist.

VIII Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder telegraphisch überwiesene Beträge am Bestimmungsort auszuzahlen.

§. 22.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung). Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilbestellung durch den Empfänger siehe unter XII.

II Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk „Durch Eilboten" ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend, Eilig" 2c. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

III Der Absender kann die Gebühr für die Eilbestellung (VI) vorausbezahlen oder die Zahlung dem Empfänger überlassen. Im Falle der Vorausbezahlung hat er dem Eilbestellvermerke hinzuzufügen „Bote bezahlt".

IV An Empfänger im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts sind nur gewöhnliche Briefsendungen zur Eilbestellung zugelassen.

V Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gewöhnliche und eingeschriebene Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 800 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Packeten sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung nur auf die Postpackeladresse oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indessen berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen oder Packete handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden beschränken. Wünscht der Absender der Eilsendung, daß diese nicht während der Nachtstunden bestellt werde, so kann er solches durch einen Vermerk in der Aufschrift bestimmen.

VI Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender

1) bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Postanweisungen, Briefen mit Werthangabe, Ablieferungsscheinen und Postpackeladressen

Digitized by Google

im Ortsbestellbezirke . . . . . 25 Pf.,
im Landbestellbezirke . . . . . 60 „
für jeden Gegenstand.
bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts (IV) jedoch die wirklich erwachsenden Botenkosten, zu deren Deckung der Absender auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen hat, mindestens aber 25 Pf.;

2) bei Packeten
im Ortsbestellbezirke . . . . . 40 Pf.,
im Landbestellbezirke . . . . . 90 „
für jedes Packet.

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens jedoch 25 Pf. für einen der Gegenstände zu A 1 und 40 Pf. für ein Packet.

VII Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn nur zum einfachen Betrage, bei Packeten aber für jedes Packet mindestens der Betrag von 40 Pf., erhoben. Sind mit Eilbriefen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete in Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld ganz oder zum Theil (VIII) im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger der nach Vorstehendem zu berechnende Botenlohn abzüglich der vorausbezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII Reichen bei Briefsendungen, die im Briefkasten vorgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr (VI A) nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter VI B zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Theiles der Gebühr.

IX. Eine Beförderung von Sendungen mittelst Eilboten vom Einlieferungsorte nach einem anderen Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen des Absenders die besondere Beförderung von Sendungen, die einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten: „Von (Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten". Für derartige Eilsendungen sind auch im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter VI A für die Landbestellung festgesetzten Beträge, zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen.

X Hat der Absender den Botenlohn nicht vorausbezahlt und verweigert der Empfänger dessen Zahlung, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

XI Im Falle der Rücksendung einer unbestellbaren Eilsendung sind die Kosten für den Eilbestellversuch, welche bei der Aushändigung der Sendung vom Empfänger zu erheben gewesen wären, vom Absender zu tragen.

XII Anträgen des Empfängers auf Eilbestellung von Postsendungen kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs möglich ist. Zutreffenden Falles ist der Botenlohn nach den Festsetzungen unter VI B zu erheben. Die unter VII vorgesehene Ermäßigung bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Gegenstände findet in diesem Falle keine Anwendung.

§. 23.

Bahnhofsbriefe.

1 Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen, die ihm gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr (IV) ein Ausweisschreiben aushändigt.

Digitized by Google

II Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Verschlusse sind Briefumschläge zu verwenden, die mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief" tragen; auf der Rückseite des Briefumschlags ist der Name des Absenders anzugeben.

IV Bahnhofsbriefe müssen vom Absender frankirt werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen als einen Monat erfolgen soll, 4 Mark für die Woche oder den Theil einer Woche. Die Gebühr ist von dem Empfänger im voraus zu zahlen.

V Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 22 VI unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

§. 24.

Dringende Packete.

I Zur Beförderung mit der Post geeignete Packete, deren beschleunigte Uebermittelung besonders erwünscht ist, können auf Verlangen der Absender als dringende Packete mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten versendet werden. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packeten nicht zulässig.

II Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem schwarzem Typendruck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend" trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Postpacketadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III Dringende Packete werden am Bestimmungsorte durch Eilboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd" versehen sind.

IV Für dringende Packete hat der Absender bei der Einlieferung im voraus zu entrichten:

1) das tarifmäßige Packetporto;
2) eine besondere Gebühr von 1 Mark;
3) u. U. (III) die Eilbestellgebühr (§. 22).

§. 25.

Briefe mit Zustellungsurkunde.

I Auf Verlangen des Absenders kann die Zustellung eines Briefes an den Empfänger postamtlich beurkundet und die aufgenommene Zustellungsurkunde dem Absender übersendet werden.

II Hinsichtlich der Art der Zustellung ist zu unterscheiden:

a) die gewöhnliche Zustellung;
b) die vereinfachte Zustellung.

Im Falle zu a wird dem Empfänger bei der Zustellung eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben, im Falle zu b nur der Tag der Zustellung auf dem Briefe vor seiner Aushändigung vermerkt. Wegen der Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 40.

III Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen sein. Der Absender hat dem Briefe im Falle der gewöhnlichen Zustellung (II a) zwei Formulare zur Zustellungsurkunde auf weißem Papier (Urschrift und Abschrift), im Falle der vereinfachten Zustellung (II b) ein Formular auf blauem Papiere haltbar äußerlich beizufügen und dementsprechend den Brief auf der Aufschriftseite mit dem Vermerke

„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift" oder
„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde"

zu versehen. Im letzteren Falle muß der Brief außerdem in der Aufschrift den Vermerk „Vereinfachte Zustellung" tragen.

IV Der Absender muß den Kopf des Formulars zur Zustellungsurkunde und bei der gewöhnlichen Zustellung auch desjenigen zur Abschrift dem Vordruck entsprechend ausfüllen und das erstere mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen.

V Soll die Zustellung an eine der in den §§. 181, 183 und im §. 184 Abs. 1 der Civilprozeßordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 bezeichneten Personen, der an Stelle des eigentlichen Empfängers zugestellt werden könnte, unterbleiben, so hat der Absender auf der Aufschrift-

Digitized by Google

seite des Briefes und auf dem Formulare zur Zustellungsurkunde unmittelbar unter dem Namen ꝛc. des Empfängers mittelst rother Tinte einen Vermerk in folgender Fassung hervortretend niederzuschreiben: „Eine Zustellung an . . . . . (z. B. An die Ehefrau, an den Vermiether N., an das Dienstmädchen N.) darf nicht stattfinden".

VI Zu den Zustellungsurkunden kommen Formulare mit verschiedenem Vordrucke zur Anwendung, je nachdem es sich um Zustellungen an Gewerbetreibende, an Rechtsanwälte, Notare oder Gerichtsvollzieher, an Behörden oder Korporationen ꝛc., an Unteroffiziere und Gemeine oder an andere vorstehend nicht näher bezeichnete Personen handelt. Die Formulare können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Den Gerichten, Gerichtsschreibereien und Gerichtsvollziehern werden die Formulare unentgeltlich geliefert.

VII Einschreibung, Werthangabe, Nachnahme, das Verlangen der Eilbestellung und der Vermerk „Postlagernd" sind bei Briefen mit Zustellungsurkunde unzulässig.

VIII Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto;
2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;
3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehre siehe §. 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Briefes zunächst nur das Porto zu 1; die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so wird nur das Porto zu 1 erhoben.

§. 26.

Rückschein.

I Wünscht der Absender eines Packets ohne Werthangabe, einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein" in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen sonst der Rückschein abzuliefern ist.

II Sendungen gegen Rückschein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine besondere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im voraus zu entrichten.

III Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung.

IV Der Absender kann gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

§. 27.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt und verschlossen ꝛc. sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer ungeachtet der erhobenen Ausstellungen die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den Mängeln ein Nachtheil für andere Postsendungen oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, durch die Worte „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk niederzuschreiben.

III Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, die aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 5 und 6).

Digitized by Google

§. 28.

Zeitungsvertrieb.

Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

§. 29.

Ort der Einlieferung.

I Sofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefsendungen mittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Beförderern von Botenposten, wenn diese sich unterwegs im Dienste befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke zu übergeben.

II Die Einlieferung sonstiger mit der Post zu befördernden Sendungen muß, mit der unter III gestatteten Ausnahme, bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die als Ergänzungsanlagen in Landorten errichteten Posthülfstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VIII).

III In den Orten, in denen mit Pferden auszuführende Packetbestellfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern gewöhnliche Packete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; sie können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche und einzuschreibende Briefsendungen,
Postanweisungen,
gewöhnliche und einzuschreibende Packete
Nachnahmesendungen und
Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrage von 800 Mark.

Zur Mitnahme von Packeten sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Packete geschützt untergebracht werden können und Unzuträglichkeiten für die Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen nicht zu besorgen sind.

Von den Landbriefträgern werden auf ihren Bestellgängen auch Bestellungen auf Zeitungen angenommen.

IV Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgang ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Einschreibendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen, die zur Frankirung dieser Sendungen baar entrichteten Beträge sowie die angenommenen Bestellungen auf Zeitungen nebst den ihm hierfür übergebenen Geldbeträgen einzutragen hat. Ein Annahmebuch führt auch jeder zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller mit sich. Der Einlieferer oder Auftraggeber ist berechtigt, sich das Annahmebuch vorzeigen zu lassen, um sich von den Eintragungen zu überzeugen, auch kann er die Eintragungen selbst bewirken.

V Die Einlieferungsbescheinigungen, soweit solche über die vom Packetbesteller oder Landbriefträger angenommenen Sendungen zu ertheilen sind, sowie die Quittungen über die vom Landbriefträger angenommenen Zeitungsgelder werden erst durch die Postanstalt ausgestellt und dem Einlieferer ꝛc., wenn möglich beim nächsten Bestellgang, überbracht.

VI Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Packete bis 2½ Kilogramm einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (III) ist, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 5 Pf., für Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm eine solche von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

VII Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, die im voraus zu entrichten ist.

VIII Bei den Posthülfstellen dürfen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthülfstellen, welche zur Annahme von Packeten ermächtigt sind, auch gewöhnliche Packete eingeliefert

Digitized by Google

werden. Die Annahme von Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen der Posthülfstelle. Es können jedoch derartige Sendungen in dem unter III festgesetzten Umfange bei der Posthülfstelle zur Weitergabe an den Landbriefträger niedergelegt werden. Diese Niederlegung ist aber lediglich Vertrauenssache der Absender gegenüber dem Inhaber der Posthülfstelle. Die Haftpflicht der Postverwaltung beginnt erst mit erfolgter Ablieferung der Sendungen an den Landbriefträger. Die eingelieferten Packete sowie die niedergelegten Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen hat der Inhaber der Posthülfstelle sogleich in sein Annahmebuch einzutragen, wovon sich der Einlieferer überzeugen kann; dieser ist auch zur Eintragung selbst befugt.

Für die Einlieferung von Sendungen bei einer Posthülfstelle wird keine Nebengebühr erhoben.

§. 30.

Zeit der Einlieferung.

I Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Schalterdienststunden und, wenn die Sendung mit der nächsten dazu geeigneten Post befördert werden soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II Die Postschalterdienststunden werden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festgesetzt und durch die bei den Postanstalten aushängenden Postberichte zur Kenntniß des Publikums gebracht.

III Als Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten gelten in der Regel die nachbezeichneten Fristen vor dem planmäßigen Abgange der Post:

1) für gewöhnliche Briefe und Postkarten
   eine viertel bis eine halbe Stunde;
2) für gewöhnliche Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben
   eine halbe bis eine Stunde;
3) für einzuschreibende Briefsendungen
   eine viertel bis eine halbe Stunde;
4) für alle anderen Gegenstände
   eine Stunde.

IV Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorbezeichneten Fristen wegen besonderer örtlichrr Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Schlußzeiten angemessen verlängert werden. Das Gleiche gilt im Einzelfalle bei gleichzeitiger Einlieferung größerer Mengen von Sendungen durch denselben Absender.

V In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhof überzuladen.

VI Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, sofern diese nicht nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

VII Die Briefkasten an und in den Posthäusern werden bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgange geleert. Die Leerungszeiten der anderen Briefkasten werden nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt; die Zeit der nächsten Leerung ist an jedem Briefkasten ersichtlich. Die Briefkasten auf den Bahnhöfen werden möglichst kurz vor dem planmäßigen Abgang eines jeden für den betreffenden Ort zur Postbeförderung benutzten Postzugs geleert. Die Einlegung gewöhnlicher Briefsendungen in die Briefkasten der Bahnpostwagen ist, soweit nicht für einzelne Züge Einschränkungen angeordnet sind, bis zum Abgange des Zuges zulässig.

VIII Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, werden Einschreibsendungen und gewöhnliche Packete von den Postanstalten sowie nöthigen Falles Einschreibbriefsendungen von den selbständigen Telegraphenanstalten auch außerhalb der Postschalterdienststunden angenommen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Postberichte (II) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Für jede Sendung ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

§. 31.

Einlieferungsbescheinigung.

Die Einlieferung solcher Sendungen über welche die Postanstalt eine Einlieferungsbescheinigung auszustellen hat, wird durch diese bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne sie in Empfang genommen zu haben. Vermag der Abiender die Bescheinigung nicht vorzulegen,

Digitized by Google

so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird.

Leitung der Postsendungen.

§. 32.

Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückziehung von Postsendungen und Aenderung von Aufschriften durch den Absender.

§. 33.

I Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

II Die Rücknahme kann erfolgen am Aufgabeort oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, sofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Rückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von der die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung oder der Postpacketadresse abgiebt und die Einlieferungsbescheinigung, sofern eine solche ertheilt ist, vorlegt.

IV Eine bereits abgegangene Sendung kann durch Vermittelung der Aufgabe-Postanstalt zurückgefordert werden. Derjenige, welcher sie zurückfordert, muß sich als Absender ausweisen (III) und die Sendung der Aufgabe-Postanstalt schriftlich so genau bezeichnen, daß sie unzweifelhaft als die verlangte zu erkennen ist.

V In gleicher Weise ist die Aenderung der Aufschrift von Postsendungen zu beantragen.

Eine einfache Berichtigung der Aufschrift (ohne Aenderung des Namens oder der Eigenschaft des Empfängers) kann jedoch vom Absender bei gewöhnlichen Briefsendungen auch unmittelbar bei der Bestimmungs-Postanstalt beantragt werden, also ohne Erfüllung der für die Aenderung der Aufschrift vorgeschriebenen Formen.

VI Die Rückforderung oder das Verlangen der Aufschriftänderung wird entweder brieflich oder telegraphisch von der Aufgabe-Postanstalt der Postanstalt, welche die Sendung zurückfenden oder die Aufschrift ändern soll, übermittelt. Der Absender hat dafür zu entrichten:

1) wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, das Porto für einen einfachen Einschreibbrief;
2) wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Gebühren für die Beförderung des Telegramms.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird auf Verlangen von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags ꝛc. erstattet.

VIII Ist die Sendung bereits abgegangen, so wird das Porto für den Rückweg wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§. 45 VIII) erhoben. Wird die Sendung zurückgeleitet, bevor sie den Bestimmungsort erreicht hat, so ist das Porto für den Hinweg und für den Rückweg nach der wirklich zurückgelegten Entfernung unter Abrechnung des etwa gezahlten Frankos zu entrichten.

Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten.

§. 34.

I Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte.

§. 35.

I Hat der Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird er postamtlich wiederhergestellt.

II Ist durch die Beschädigung ꝛc. bei einem Briefe mit Werthangabe oder einem Packete die Herausnahme des Inhalts möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses die Sendung geöffnet und der Inhalt festgestellt. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten.

III Der Beamte, welcher die Herstellung der Verpackung ꝛc. oder die Feststellung des Inhalts bewirkt, muß thunlichst einen Zeugen hinzuziehen. Der Beamte und der Zeuge haben den über den Hergang auf der Sendung niederzuschreibenden Vermerk oder die darüber aufzunehmende Verhandlung zu unterzeichnen.

IV Beim Eingange von Briefen mit Werthangabe und Packeten, die nach den vorstehenden Bestimmungen anderweit verschlossen worden sind, ist der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen

Digitized by Google

und zu ersuchen, sich zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist einzufinden. Etwaige Erinnerungen, die der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge oder verzichtet er ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so erfolgt deren Bestellung und Aushändigung in gewöhnlicher Weise.

V Sendungen mit Drucksachen, Geschäftspapieren oder Waarenproben zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

VI Wenn eine Sendung in Folge mangelhafter Verpackung postamtlich neu verpackt werden muß, so werden die Kosten vom Empfänger oder, wenn von diesem keine Zahlung zu erlangen ist, vom Absender eingezogen.

§. 36.

Bestellung und Bestellgebühren.

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) im Ortsbestellbezirk
   a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen;
   b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Packete;
   c) auf Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 3000 Mark;
   d) auf Postaufträge;
   e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen;
   f) auf Ablieferungsscheine und Postpacketadressen zu Sendungen mit Werthangabe, die nach Vorstehendem nicht bestellt werden, sowie auf Postpacketadressen zu zollpflichtigen Packeten;
2) im Landbestellbezirk
   a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen;
   b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Packete, soweit sie im Einzelnen nicht über 5 Kilogramm wiegen und in der Landbriefträgertasche untergebracht oder durch anderweitige Vorkehrungen gegen Nässe 2c. geschützt werden können;
   c) auf Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 800 Mark, bei Packeten unter den Voraussetzungen zu b;
   d) auf Postaufträge;
   e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen;
   f) auf Postpacketadressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Sendungen mit Werthangabe, die nach Vorstehendem nicht bestellt werden, sowie auf Postpacketadressen zu zollpflichtigen Packeten.

Die Postbehörde kann die Verpflichtung zur Bestellung bei besonderer Veranlassung beschränken und für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend die Bestellung in weiterem Umfang übernehmen.

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und, soweit thunlich, auch die gewöhnlichen Packete werden der Posthülfstelle zugeführt und hier entweder durch den Inhaber der Posthülfstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten (§. 42). Wenn im letzteren Falle die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landbriefträgers bei der Posthülfstelle nicht vom Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landbriefträger.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen gewöhnliche und eingeschriebene Packete, Sendungen mit Werthangabe und die Postanweisungsbeträge auf Grund der Postpacketadresse, des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung von der Post abgeholt werden (§. 43).

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) bei den Postämtern I. Klasse
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 10 Pf.;
   b) für schwerere Packete . . . . . 15 „

   Für einzelne große Orte kann durch die oberste Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden. Wegen der Einschreibpackete siehe auch V.

Digitized by Google

2) bei den übrigen Postanstalten
a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 5 Pf.;
b) für schwerere Packete . . . . . 10 „ .

Gehört mehr als ein Packet zu einer Postpacketadresse, so kommt für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. in Ansatz.

IV Für die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:
1) für Briefe mit Werthangabe
a) bis zum Betrage von 1500 Mark . . . . . 5 Pf.;
b) im Betrage von mehr als 1500 bis 3000 Mark . . . . . 10 „ ;
2) für Packete mit Werthangabe
die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Packete (III), mindestens aber die Sätze unter 1.

V An Orten, wo Sendungen mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festsetzen.

VI Die Bestellgebühr für Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke beträgt 5 Pf. für jede Postanweisung. Diese Gebühr kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

VII Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis 2½ Kilogramm und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke werden durchweg 10 Pf. für das Stück erhoben. Gelangen Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm zur Bestellung, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

In Orten mit Posthülfstelle wird bei Bestellung der Packete durch den Inhaber der Hülfstelle durchweg ein Bestellgeld von 10 Pf. für das Stück erhoben.

VIII Die Bestellgebühren können vom Absender im voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung vom Absender der Vermerk „Frei einschließlich Bestellgeld" niederzuschreiben.

IX Die Bestellgebühren werden auch für portofreie Sendungen erhoben.

X Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:
a) bei Zeitungen, die wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden, . . 60 Pf.;
b) bei Zeitungen, die zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden, . . . 1 Mark;
c) bei Zeitungen, die mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, ... 1 Mark 60 Pf.;
d) bei Zeitungen, die täglich mehrmals bestellt werden, für jede tägliche Bestellung . . . . . 1 Mark;
e) für die amtlichen Verordnungsblätter . . . . . 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit im voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung erfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§. 37.

Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre.

I Für Ortssendungen (Postsendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) werden erhoben:
a) für Briefe
im Frankirungsfalle . . . . . 5 Pf.,
im Nichtfrankirungsfalle . . . . . 10 „ ;
b) für Postkarten
im Frankirungsfalle . . . . . 2 Pf.,
im Nichtfrankirungsfalle . . . . . 4 „ ;
c) für Drucksachen

Digitized by Google

bis 50 Gramm einschließlich . . . . . 2 Pf.,
über 50 „ 100 „ „ . . . . . 3 „ ,
„ 100 „ 250 „ „ . . . . . 5 „ ,
„ 250 „ 500 „ „ . . . . . 10 „ ,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 15 „ ;

d) für Geschäftspapiere
bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 5 „ ,
über 250 „ 500 „ „ . . . . . 10 „ ,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 15 „ ;

e) für Waarenproben
bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 5 „ ,
über 250 „ 350 „ „ . . . . . 10 „ ;

f) für zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben (§. 11)
bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 5 Pf.,
über 250 „ 500 „ „ . . . . . 10 „ ,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 15 „ ,

Drucksachen Geschäftspapiere und Waarenproben sowie die daraus zusammengepackten Sendungen müssen frankirt sein.

II Gleich hohe Gebühren werden erhoben im Verkehre derjenigen Nachbarorte, auf welche der Reichskanzler gemäß Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899, den Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt hat (Nachbarortsverkehr).

III Werden die Postsendungen (I) unter Einschreibung oder unter Nachnahme eingeliefert, so treten den obigen Gebühren die Einschreib- und die Vorzeigegebühr (§§. 13 und 19) hinzu. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde tritt die Zustellungsgebühr (§. 25) hinzu; für die Rückiendung der Zustellungsurkunde wird im Ortsverkehre keine Gebühr, im Nachbarortsverkehr eine solche von 5 Pf. erhoben.

IV Bei unzureichend frankirten Briefen wird die Gebühr für unfrankirte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postwerthzeichen berechnet, für unzureichend frankirte sonstige Sendungen das Doppelte des Fehlbetrags, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

V Die vorstehend nicht bezeichneten Postsendungen des Orts- und Nachbarortsverkehrs unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren — §. 36 —) wie die gleichartigen Postsendungen des sonstigen Verkehrs; soweit bei den Taxen die Entfernung in Betracht kommt, wird der Satz für die geringste Entfernungsstufe in Anwendung gebracht.

VI Eine Porto- und Gebührenfreiheit besteht bei Postsendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts nicht.

§. 38.

Zeit der Bestellung.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind. Wegen der Eilsendungen siehe §. 22.

§. 39.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Wegen Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 40.

II Für die Empfangsberechtigung bei Postsendungen an Handelsfirmen (Einzelfirmen und Handelsgesellschaften), Genossenschaften und Vereine sind, wenn diese in die Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragen sind, die über die Vertretungsbefugniß in die Register eingetragenen Bestimmungen maßgebend. Postsendungen an nicht in die Register eingetragene Handelsfirmen, Genossenschaften und Vereine sowie an Gesellschaften, Directionen, Ausschüsse, Büreaus, Geschäftsstellen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Inhaber, Director, Vorsteher ꝛc. bekannt ist oder als solcher sich unzweifelhaft ausweist.

III Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der für ihn bestimmten Post-

Digitized by Google

sendungen bevollmächtigten will, hat die Vollmacht schriftlich auszustellen und darin die Gattungen der Sendungen genau zu bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn ihre Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, der zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter dessen Beidrückung beglaubigt sein. Die Vollmacht ist bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niederzulegen.

IV Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. „An A. bei B.", so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefsendungen anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirth auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

V Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen oder wird dem Briefträger ꝛc. der Zutritt zu ihnen nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefsendungen sowie der gewöhnlichen Packete oder der zugehörigen Postpacketadressen, ferner der Anlagen der Postaufträge zur Geldeinziehung, sofern der Betrag sogleich berichtigt wird, an einen Haus-(Geschäfts)-beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Empfängers oder des Bevollmächtigten. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändigung geschehen kann, so ist sie zulässig an den Hauswirth, den Wohnungsgeber oder den Pförtner des Hauses.

VI Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (III) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefsendungen durch die bestellenden Boten in den Briefkasten gelegt, soweit dessen Beschaffenheit es gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

VII Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe bis 400 Mark oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Postpacketadressen (§. 36 I und II) sowie Postanweisungen bis 400 Mark können, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder dem Briefträger ꝛc. der Zutritt nicht gestattet wird, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers oder seines Bevollmächtigten bestellt werden.

Bei höherem Werth- oder Postanweisungsbetrage muß die Bestellung an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten selbst erfolgen.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen oder der zugehörigen Ablieferungsscheine und Postpacketadressen (§. 36 I und II) hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind.

VIII Lautet bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen und gewöhnlichen Packeten die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B.",

} so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (V und VII) erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. für B."
„An A. unter (per) Adresse des B.",

} so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.) als auch an den zuletzt genanten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (V und VII) erfolgen.

IX Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten bestellt werden.

X. Die Bestellung von Einschreibsendungen, Postanweisungsbeträgen und Sendungen mit Werthangabe sowie von gewöhnlichen Packeten gegen Rückschein darf nur gegen Empfangsbescheinigung geschehen; die Person, an welche die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein)

Digitized by Google

oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Postpacketadresse vorgedruckte Quittung handschriftlich zu vollziehen. Des Schreibens unkundige oder am Schreiben verhinderte Personen unterzeichnen mittelst Handzeichens, welches durch den Gemeinde- oder Bezirksvorsteher oder eine andere zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung des Siegels zu beglaubigen ist.

XI Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militärpersonen sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten 2c. erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besondern Abkommen an die von den Behörden 2c. beauftragten Personen.

XII Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger 2c. der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XIII Postsendungen, die an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn sich dieß durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung 2c. ausgewiesen haben; solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kann nur die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen nach den Vorschriften unter V erfolgen.

XIV Hinsichtlich der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche für die im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

XV Zollpflichtige Postsendungen werden zur zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

§. 40.

Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde.

1 Auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§. 180 bis 186, 195, 208 und 212 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 20. Mai 1898 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen unterbleibt die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, wenn sie nicht vom Absender auf der Aufschriftseite des Briefes besonders beantragt ist.

III Briefe, die an Eheleute gemeinschaftlich gerichtet sind, werden zugestellt, wie wenn sie an den Ehemann allein gerichtet wären. Leben die Eheleute getrennt, so werden solche Briefe als unbestellbar behandelt.

Briefe mit Zustellungsurkunde an verstorbene Personen sind stets als unbestellbar zu behandeln.

IV Wegen der Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, die von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§. 41.

Aushändigung von postlagernden Sendungen.

1 Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd" werden bei der Bestimmungs-Postanstalt aufbewahrt und dem Empfänger behändigt, wenn er sich meldet und auf Erfordern ausweist.

II Die Aufbewahrungsfrist beträgt:

a) bei Sendungen mit lebenden Thieren 2 mal 24 Stunden nach dem Eintreffen;
b) bei Sendungen mit Postnachnahme 7 Tage vom Tage nach dem Eintreffen;
c) bei sonstigen Postsendungen einen Monat vom Tage nach dem Eintreffen.

§. 42.

Abholung der Postsendungen.

1 Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß dies in einer schriftlichen Erklärung in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen. Hinsichtlich der Beglaubigung der Unterschrift unter der Erklärung gelten die Vorschriften des §. 39 III. Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden. Die Postbehörde ist berechtigt, anzuordnen, daß dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

Die Abholung von Postsendungen bei Posthülfstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

Digitized by Google

II Wenn in der Aufschrift von Postsendungen außer dem eigentlichen Empfänger A. eine zweite Person B. derart benannt ist, daß nach §. 39 IV und VIII die Aushändigung auch an B. erfolgen darf, so findet auf diese Sendungen eine von B. für seine eigenen Postsachen gegebene Abholungserklärung ohne Weiteres Anwendung. Dasselbe gilt für gewöhnliche Briefsendungen und gewöhnliche Packete, wenn ein Gasthof als Wohnung genannt ist und der Gastwirth zu den Abholern gehört.

III Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von gewöhnlichen Packeten, von eingeschriebenen Packeten, von Sendungen mit Werthangabe oder von Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung oder Abholung:

a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete sowie die Packete mit Werthangabe nebst den Postpacketadressen sowie etwaigen Ablieferungsscheinen,
b) die Briefe mit Werthangabe nebst den Ablieferungsscheinen,
c) die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gleichviel ob diese dem Empfänger baar ausgezahlt oder auf sein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden,

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV Die mit dem Posten ankommenden gewöhnlichen Briefsendungen müssen für die Abholer spätestens eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die Schalterdienststunden fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V Bei eingeschriebenen Briefsendungen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Postpacketadresse oder der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI Die Bestellung erfolgt, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt;
3) wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, die vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind;
4) wenn der Empfänger den lagernden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 6) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

Die Ablehnung der Zahlung der Bestellgebühr im Falle zu 4 gilt als Verweigerung der Annahme.

§. 43.

Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge nach Behändigung der Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen.

I Nach der Aushändigung der Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen (§§. 36 I und II, 42 V) werden die abzuholenden Sendungen und Geldbeträge während der Schalterdienststunden der Postanstalten an denjenigen verabfolgt, welcher sich zur Abholung meldet und bei gewöhnlichen Packeten die Postpacketadresse, bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungsbeträgen die mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebene Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Postpacketadresse, Postanweisung) abgiebt.

II Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsschein ꝛc. sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein ꝛc. überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

III Wenn der Empfänger unterläßt, auf Grund der abgeholten Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen die Sendungen oder Geldbeträge bei der Postanstalt abzufordern, so werden

a) gewöhnliche Packete, soweit sie sich zur Bestellung eignen, am zweiten Tage nach dem Eingang unter Beachtung der Vorschriften des §. 42 VI in die Wohnung bestellt,
b) gewöhnliche Packete, welche sich nicht zur Bestellung eignen, Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungsbeträge am achten Tage nach dem Eingang als unbestellbar behandelt.

Digitized by Google

Die Bestimmung unter b findet auch auf die Sendungen Anwendung, bei denen nach §§. 36 I und 42 VI die Postpacketadressen ꝛc. bestellt worden sind. Bei Bemessung der Fristen bleiben die Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Betracht.

Bei Sendungen mit lebenden Thieren tritt in den Fällen zu a und b die Bestellung oder die Unbestellbarkeit bereits nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Eingang ein (vergl. §. 6 I).

§. 44.

Nachsendung der Postsendungen.

I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Postanweisungen nachgesendet, wenn nicht er oder der Absender eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen, entweder des Absenders oder des Empfängers.

III Für Packete und für Briefe mit Werthangabe werden im Falle der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz von Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Packete und die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Gehen gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen aus dem Bereiche der Ortstaxe des Aufgabeorts (§. 37) hinaus und sind sie nicht bereits nach der Ferntaxe frankirt, so werden sie entsprechend nachtaxirt.

IV Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Ueberweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Ueberweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem früheren Bezugsorte nicht in Ansatz.

§. 45.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn eine Sendung mit dem Vermerke „Postlagerd“ nicht innerhalb eines Monats vom Tage nach dem Eintreffen, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 6) nicht spätestens innerhalb 2 mal 24 Stunden nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;
4) wenn eine Sendung mit Postnachnahme, auch wenn sie mit „Postlagernd“ bezeichnet ist, nicht innerhalb 7 Tage vom Tage nach dem Eingang am Bestimmungsort eingelöst wird;
5) wenn Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und zur Bestellung nicht geeignete Packete auf Grund der ausgehändigten Ablieferungsscheine ꝛc. oder bei Postanweisungen die Geldbeträge nicht innerhalb 7 Tage vom Tage nach dem Eingang in Empfang genommen werden (§. III b);
6) wenn die Sendung Looje oder Anbietungen zu einem Glücksspiel enthält, an welchem der Empfänger nach den Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 5 ein Packet als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen, um die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung des Packets einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeitsmeldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Postpacketadresse und in der Aufschrift des Packets die sofortige Rücksendung nach dem ersten vergeblichen Bestellversuch oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder im voraus die Zustellung

Digitized by Google

an einen anderen Empfänger an demselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil der Empfänger wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeitsmeldung erlassen werden, sofern der Absender auf der Sendung genannt ist.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu ertheilenden Antwort hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

III Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei oder an eine andere Person und, wenn die Bestellung auch in diesem Falle vergeblich ist, an eine dritte Person erfolgen solle oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesendet werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsort oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretenden Falles die Weitersendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeitsmeldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Packets nach dem Aufgabeort ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeitsmeldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt er in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsene Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packets nicht gedeckt wird.

IV Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt.

V Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt werden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderb unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Bestimmungs-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß der Verderb auf dem Rückweg eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

VI In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Rücksendung oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Postpacketadresse zu vermerken.

VII Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bei den unter I 6 bezeichneten Briefen sowie bei denjenigen Briefen, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrthümlich bewirkt haben, dies unter Namensunterschrift auf der Rückseite des Briefes bescheinigen.

VIII Bei zurückzusendenden Packeten und Briefen mit Werthangabe sind das Porto und die Versicherungsgebühr auch für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Bei anderen Gegenständen findet ein neuer Portoansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Packete die Gebühr von 1 Mark noch einmal angesetzt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Packet auch bei der Rücksendung als „Dringend" behandelt werde.

§. 46.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I Die nach Maßgabe des §. 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben. Wohnt der Absender in dem Bestellbezirk einer anderen Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der anderen Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der

Digitized by Google

Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare Briefsendungen, die ursprünglich nach der Ortstaxe frankirt waren, so erfolgt bei Ueberweisung der Sendungen nach Orten außerhalb des Geltungsbereichs der Ortstaxe eine entsprechende Nachtaxirung (vergl. §. 44 III).

II Bei der Aushändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren.

III Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet. Die mit der Eröffnung beauftragten Beamten sind zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet und haben bei Briefen nur von der Unterschrift und von dem Orte Kenntniß zu nehmen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarken oder Dienstsiegel, die eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, aber die Annahme verweigert oder innerhalb 7 Tage nach Behändigung der Postpacketadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender auch mit Hülfe der Ober-Postdirection nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefsendungen und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage ihres Einganges bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet. Dagegen ist

1) bei Einschreibsendungen, bei Briefen mit Werthangabe oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufzufordern, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, die eine genaue Bezeichnung der Gegenstände unter Angabe des Aufgabe- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang im Schaltervorraume der Aufgabe-Postanstalt und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, die dem Verderb ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sendungen oder Geldbeträge zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet; Briefe und zur Veräußerung ꝛc. nicht geeignete sonstige Gegenstände aber vernichtet.

§. 47.

Lauffschreiben wegen Postsendungen.

I Die Gebühr für den Erlaß eines Lauffschreibens wegen einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II Für Lauffschreiben wegen gewöhnlicher Briefsendungen soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III Für Lauffschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr im voraus zu entrichten; die Erstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV Für Laufschreiben, die portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 48.

Nachlieferung von Zeitungen.

Wenn bei verspäteter Bestellung einer Zeitung der Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Porto von 10 Pf. zu entrichten. Das gleiche Porto wird erhoben, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen.

Digitized by Google

§. 49.

Verkauf von Postwerthzeichen.

I Die Freimarken sowie die gestempelten Kartenbriefe, Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II Außer bei den Postanstalten, den Posthülfsstellen und amtlichen Verkaufsstellen können Postwerthzeichen in kleineren Mengen auch von den bestellenden Boten bei ihren Bestellgängen bezogen werden. Die bestellenden Boten nehmen ferner, wenn ihr Vorrath nicht ausreicht, Bestellungen auf Werthzeichen an. Die Landbriefträger haben diese Bestellungen nebst den ihnen dafür übergebenen Baarbeträgen in ihr Annahmebuch (§. 29 IV) einzutragen. Der Auftraggeber kann sich von der erfolgten Eintragung in das Annahmebuch überzeugen oder diese selbst bewirken.

III Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Kartenbriefen und Postkarten sowie von Briefumschlägen, Streifbändern und offenen, zur Versendung als Drucksachen bestimmten Karten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

IV Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerthe gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt.

V Die Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

VI Die Verwendung der aus gestempelten Kartenbriefen, Postanweisungen und Postkarten sowie aus den nach III für das Publikum gestempelten Briefumschlägen ꝛc. ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Kartenbriefe, Postanweisungen und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

§. 50.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II Sendungen, in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder geändert ist, sind, wenn der Absender die Entrichtung des Frankos verweigert, von der Annahme zurückzuweisen. Wenn Briefsendungen dieser Art oder Briefsendungen mit Frankirungsvermerk, für welche das Porto überhaupt nicht oder nicht zureichend durch Postwerthzeichen entrichtet ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so werden sie mit einer amtlichen Bescheinigung versehen und als unfrankirt oder unzureichend frankirt behandelt.

III Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefsendungen sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos als Verweigerung der Annahme der Sendung. Bei unzureichend frankirten Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe sowie bei unzureichend frankirten Packeten aus dem Inlande kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Briefsendungen den Briefumschlag zurückgiebt. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V Für Sendungen, die erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, sofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Nachforderungen an Porto für Sendungen, die nach ihrer Aushändigung an den Empfänger als unzureichend frankirt erkannt werden, hat jedoch der Absender zu berichtigen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt.

Digitized by Google

Die Reichs- und Staatsbehörden sind befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zwecke der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um ein Packet handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII Für das Stunden von Portobeträgen ist monatlich eine Stundungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monate Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben. Eine Verpflichtung der Postanstalten zur Stundung besteht nicht.

VIII Wenn auf Antrag des Betheiligten zur Zustellung der für ihn eingehenden oder zur Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefsendungen und Zeitungen mit den Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. monatlich zu erheben.

Abschnitt II.

Personenbeförderung mit den Posten.

§. 51.

Meldung zur Reise.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:
a) bei den Postanstalten oder
b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Werktage vor der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:
wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind, fünf Minuten und,
wenn dies nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird, fünfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit der Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der Post erfolgen. Ausnahmsweise darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, sofern dadurch die pünktliche Abfahrt nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Beiwagenstation, so kann die Annahme wegen mangelnden Platzes nur dann abgelehnt werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfange gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegsstationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Beiwagenstation, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII Bei Posten, zu denen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Postanstalt belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, die bis zur nächsten Postanstalt oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann sich der Reisende einen vorhandenen Platz dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Postanstalt bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen unbesetzt sind. Reisegepäck wird an Haltestellen nur insoweit zugelassen, als es ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Beiwagenstation oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Beiwagenstation melden und von da ab einen Platz bezahlen.

Digitized by Google

§. 52.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, die mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, die durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Personen, die Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 53.

Fahrschein.

I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so enthält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes einen Fahrschein.

II Bei Posten, deren Abgang vom Eintreffen anschließender Posten oder Eisenbahnzüge abhängig ist, kann die Abfahrtszeit nur mit Bezug auf die Zeit des Eintreffens dieser Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen einen Platz zu wählen.

IV Personen, welche sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt erhalten und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§. 54.

Grundsätze der Personengelderhebung.

I Das Personengeld wird nach den von der Postverwaltung bestimmten und für jeden Postkurs durch den Postbericht (§. 40 II) bekannt gegebenen Sätzen erhoben.

II Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann er nur bis zu dem Endpunkt oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses einen Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen sind.

III Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Postanstalt ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Fahrschein für die weitere Reise zu lösen.

IV Für ein Kind im Alter bis zu vier Jahren wird Personengeld nicht erhoben, wenn es keinen besonderen Wagenplatz einnimmt, sondern auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen wird.

V Für Kinder im Alter von mehr als vier Jahren wird das volle Personengeld erhoben. Nimmt jedoch eine Familie einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann sie ein Kind bis zum Alter von zehn Jahren unentgeltlich und zwei Kinder bis zu diesem Alter für das einfache Personengeld mitnehmen, wenn sie sich mit den Kindern auf die von ihr bezahlten Sitzplätze beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen nur insoweit zugestanden werden, als auf die Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 55.

Erstattung von Personengeld.

I Das Personengeld wird erstattet, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit dem Betrage des Personengeldes für die noch nicht zurückgelegte Strecke.

§. 56.

Verhalten der Reisenden bei der Abreise.

Die Reisenden müssen vor dem Posthaus oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und sich dort zu der im Fahrschein angegebenen Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zum Ausweise bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizu-

Digitized by Google

messen haben, wenn ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Das Reisegepäck wird in solchem Falle bis zu der Postanstalt befördert, auf welche der Fahrschein lautet, und dort aufbewahrt, bis die zurückgebliebene Person darüber Bestimmung getroffen hat.

§. 57.

Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II In den Beiwagen werden zuerst die Eckplätze des Vorderraums, dann die Eckplätze der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraums und zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze besetzt.

III Gehen unterwegs Reisende ab, so sind die folgenden Personen berechtigt, im Hauptwagen und in den Beiwagen um soviel Plätze vorzurücken, wie frei werden.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen, stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

V Reisende, die von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für diesen bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Beiwagenstationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

VII Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Postanstalt hinaus den bei dieser bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Meinungsverschiedenheiten der Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte und, wenn sich die Reisenden bei dessen Entscheidung nicht beruhigen, der Vorsteher der Postanstalt. Dieser Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 58.

Reisegepäck.

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 2, 5 und 6).

II Kleine Gegenstände, die ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an denen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn ein bestimmter Werth angegeben wird, den für Packete mit Werthangabe gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und bezeichnet sein (§§. 15 und 16); die Bezeichnung muß, außer dem Worte „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit es nicht in den Personenraum mitgenommen werden darf (II), muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Wenn Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck einen Gepäckschein. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 59.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dieses beträgt für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;

Digitized by Google

2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III Ist der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV Haben mehrere Reisende ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen, so ist das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer Familie oder zu einem Haushalte gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen wie die Erstattung von Personengeld.

§. 60.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an denen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von welcher ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 61.

Wartezimmer der Postanstalten.

I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsort: eine Stunde vor der Abgangszeit;
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung bei jeder Postanstalt;
3) am Endpunkte der Reise: eine Stunde nach der Ankunft;
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder die Ankunft einer Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

§. 62.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I Die Reisenden stehen unter dem Schutze der Postbehörden.

II Pflicht der Reisenden ist es, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner oder Postillon, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des bezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt III.

Extrapostbeförderung.

§. 63.

Allgemeine Bestimmungen.

I Die Gestellung von Extrapostpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapostpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäcke.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei denen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung nicht mit Gefahr oder Nachtheil verbunden ist.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 64.

Zahlungssätze.

I An Pferdegeld sind für jedes Extrapostpferd und für jedes Kilometer 20 Pf. zu zahlen.

Digitized by Google

II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer 10 Pf.

III Größere als vierspännige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV Die Befugniß, Posthaltereiwagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, der den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des leeren Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

V Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten als den wirklichen Stationen wird die Bestellgebühr nicht erhoben.

VI Für das Schmieren eines jeden Wagens, welcher nicht von der Post bestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

VII Für die Erleuchtung mit zwei Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

VIII Wegegeld und sonstige derartige Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

IX Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

X Extrapostreisende, welche sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden und Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter I, II, V und IX sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stillager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritte der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße benutzen als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden.

XI Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen hat. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Der Laufzettel ist von dem Reisenden abzufassen und zu unterschreiben. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für die Beförderung des Laufzettels mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII Wenn von vorausbestellten Pferden nicht zu der angegebenen Zeit Gebrauch gemacht wird, so ist für ein Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf.

a) bei weiterhin kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an

zu entrichten.

XIV Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat er, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

XV Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen

Digitized by Google

auf schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesendet und möglichst auf der Hälfte des Weges, sofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das Wartegeld (XII) zu zahlen.

XVI Für entgegengesendete Extraposten wird erhoben:

1) das bestimmungsmäßige Pferde-, Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer;
2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn damit die Fahrt nach der Station, zu welcher die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach einem anderen Orte, so ist zu entrichten:

1) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung;
2) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser Gebühren;
3) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zur Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für den Theil des Rückwegs, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapostbeförderung stattgefunden hat.

XVII Für Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

XVIII Wenn die Reise an einem Orte endigt, der nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gestellt werden.

XIX Erstreckt sich die Fahrt von einer Station oder von einem Eisenbahn-Haltepunkt ab über eine Station hinaus, die nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt liegt, so kann über diese Station ebenfalls ohne Pferdewechsel gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

XX Bei jeder Extrapoststation befindet sich im Postdienstzimmer ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus dem er die für jede Station zu zahlenden Beträge ersehen kann.

§. 65.

Zahlung und Quittung.

I Die Gebühren für die Extrapostreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, das erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillone gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden wird über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten eine Quittung ertheilt, die er zu seinem Ausweis unterwegs bei sich führen muß, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des gezahlten Betrags unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Vorausbezahlung der Extrapostgelder für mehrere Stationen ist nur insoweit statthaft, als hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende hiervon Gebrauch, so hat er für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr von 1 Mark zu zahlen.

V Im Falle der Vorausbezahlung werden Pferdegeld, Wagengeld, Bestellgebühr und Wege- ꝛc. Abgaben von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, für welche der Reisende es wünscht, erhoben, Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn der Reisende auch dieses vorausbezahlen will. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird oder wo der Posthalter für die Erleuchtung des Wagens sorgt

Digitized by Google

VI Wenn der Reisende den Weg, für welchen die Vorausbezahlung stattgefunden hat, unterwegs verläßt oder auf einer Zwischenstation die Reise einstellt, so wird ihm das zuviel bezahlte Extrapostgeld ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, von der Postanstalt an dem Orte, wo er seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung (II) und gegen Empfangsbescheinigung erstattet.

§. 66.

Bespannung.

I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und Wagen sowie nach dem Umfang und dem Gewichte der Ladung.

II Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde nicht ausreichend, so ist dies zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Einigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerde bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§. 67.

Abfertigung.

I Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft angeschirrt stehen und auf Stationen, wo die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthaus entfernt liegt, in dessen Nähe aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt dieser Frist noch soviel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Verladung des Reisegepäcks erforderlich ist.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde und, wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, wo selten Extraposten vorkommen und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen sich die Reisenden den Aufenthalt gefallen lassen, der zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

§. 68.

Beförderungszeit.

I Die Beförderung der Extraposten muß innerhalb der durch die Postbehörde vorgeschriebenen Fristen erfolgen. Eine Uebersicht der Beförderungsfristen befindet sich im Postdienstzimmer bei jeder Extrapoststation und wird dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt.

II Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß die Beförderung durch eine geringere Anzahl von Pferden erfolgt, als nach dem Umfange der Ladung und nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann der Reisende auf das Einhalten der vorgeschriebenen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

III Beträgt die zurückzulegende Entfernung nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal höchstens eine Viertelstunde anzuhalten, die vorgeschriebene Beförderungszeit muß jedoch auch in diesem Falle eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 69.

Postillone.

I Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorne versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

II Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und, wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei geringen Entfernungen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- oder vierspännigem Fuhrwerke muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen einräumt. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, sofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

Digitized by Google

III Ein Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten ist nicht zulässig. Bei sich begegnenden Extraposten dürfen die Pferde nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Reisenden gewechselt werden. Der entstehende Aufenthalt ist bei der Fahrt wieder einzuholen. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

IV Der Reisende hat zu bestimmen, wo bei der Ankunft auf der Station vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon auf Verlangen des Reisenden die Pferde zur Weiterreise bestellen.

V Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillone Thätlichkeiten verüben oder die Pferde durch Schläge antreiben, so ist der Postillon befugt, sogleich auszuspannen.

§. 70.

Beschwerden. Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, diese in den Begleitzettel einzutragen.

§. 71.

Inkrafttreten. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. April 1900 in Kraft

Berlin, den 20. März 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Podbielski.

Inhaltsverzeichniß.

Nr. des Paragraphen.	Inhalt.	Seite.
	Abschnitt I. Postsendungen.	
1	Allgemeines	41
2	Meistgewicht	42
3	Außenseite	42
4	Aufschrift	42
5	Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände	42
6	Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände	43
7	Postkarten	43
8	Drucksachen	44
9	Geschäftspapiere	46
10	Warenproben	46
11	Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben	47
12	Packete	47
13	Einschreibsendungen	48
14	Sendungen mit Werthangabe	48
15	Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe	48
16	Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe	49
17	Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen	49
18	Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten	50
19	Postnachnahmesendungen	52
20	Postanweisungen	53
21	Telegraphische Postanweisungen	53
22	Durch Eilboten zu bestellende Sendungen	54
23	Bahnhofsbriefe	55

Digitized by Google

Nr. des Paragraphen.	Inhalt.	Seite.
24	Dringende Packete	56
25	Briefe mit Zustellungsurkunde	56
26	Rückschein	57
27	Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen	57
28	Zeitungsvertrieb	58
29	Ort der Einlieferung	58
30	Zeit der Einlieferung	59
31	Einlieferungsbescheinigung	59
32	Leitung der Postsendungen	60
33	Zurückziehung von Postsendungen und Aenderung von Aufschriften durch den Absender	60
34	Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten	60
35	Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte	60
36	Bestellung und Bestellgebühren	61
37	Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre	62
38	Zeit der Bestellung	63
39	An wen die Bestellung geschehen muß	63
40	Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde	65
41	Aushändigung von postlagernden Sendungen	65
42	Abholung der Postsendungen	65
43	Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge nach Behändigung der Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen	66
44	Nachsendung der Postsendungen	67
45	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte	67
46	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte	68
47	Lauschreiben wegen Postsendungen	69
48	Nachlieferung von Zeitungen	69
49	Verkauf von Postwerthzeichen	70
50	Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren	70
	Abschnitt II. Personenbeförderung mit den Posten.	
51	Meldung zur Reise	71
52	Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind	72
53	Fahrgeld	72
54	Grundsätze der Personengelderhebung	72
55	Erstattung von Personengeld	72
56	Verhalten der Reisenden bei der Abreise	72
57	Plätze der Reisenden	73
58	Reisegepäck	73
59	Uebertrachtporto und Versicherungsgebühr	73
60	Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs	74
61	Wartezimmer der Postanstalten	74
62	Verhalten der Reisenden auf den Posten	74
	Abschnitt III. Extrapostbeförderung.	
63	Allgemeine Bestimmungen	74
64	Zahlungssätze	74
65	Zahlung und Quittung	76
66	Bespannung	77
67	Abfertigung	77
68	Beförderungszeit	77
69	Postillone	77
70	Beschwerden	78
71	Inkrafttreten	78

Digitized by Google

Verordnung

betreffend die dienstliche Stellung der Pfarradjunkten.

Mit Höchster Genehmigung verordnen wir hiermit, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Januar 1854, die Verhältnisse der Candidaten der Theologie betreffend, und der Verordnung vom 10. März 1898, betreffend einige Abänderungen der erstern, finden auf die Adjunkten während der Dauer ihrer Adjunktur keine Anwendung.

Arolsen, den 15. März 1900.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.

Frhr. von Hadeln.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag den 24. April 1900.

Bekanntmachung,

die Einberufung außerordentlicher Kreissynoden, sowie die Neuwahl der weltlichen Abgeordneten zu denselben betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten berufen wir behufs Neuwahl der Abgeordneten und Ersatzmänner für die nächste Landessynode auf Grund des §. 8 Nr. 2 der Synodalordnung vom 18. Februar 1873 die Kreissynoden zu folgenden außerordentlichen Sitzungen:

1. die Kreissynode im Kreise Pyrmont auf **Mittwoch den 9. Mai 1900 Vormittags 10 Uhr nach Pyrmont**;
2. die Kreissynode im Kreise des Eisenbergs auf **Mittwoch den 16. Mai 1900 Vormittags 10 Uhr nach Corbach**;
3. die Kreissynode im Kreise der Eder auf **Montag den 21. Mai 1900 Vormittags 10 Uhr nach N. Wildungen**;
4. die Kreissynode im Kreise der Twiste auf **Mittwoch den 30. Mai 1900 Vormittags 10 Uhr nach Arolsen.**

Ort und Zeit der Kreissynoden sind den Gemeinden von der Kanzel zu verkünden.

Da die Wahlperiode der Laiendeputirten zu den Kreissynoden in der nächsten Zeit abläuft, so haben die Kirchenvorstände die Neuwahl dieser Deputirten in Gemäßheit des §. 4 der Synodalordnung ungesäumt vorzunehmen und das Ergebniß der Wahl dem zuständigen Synodalvorstande alsbald mitzutheilen.

Arolsen, den 5. April 1900.

Fürstlich Waldeckisches Konsistorium.
Frhr. von Hadeln.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 691, 1897 S. 161 und 1898 S. 349) ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 764, 1897 S. 166 und 1898 S. 355) auf die Eisenbahn von Corbach nach Frankenberg vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir genehmigt worden. Die nach §. 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des §. 44 der Bahnordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des §. 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 18. April 1900.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Freitag den 27. April 1900.

Verordnung,

betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrags vom 2. März 1887 und in Gemäßheit des §. 5 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung (eingeführt durch Artikel 1 des Waldeckischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 11. Dezember 1899), was folgt:

Artikel 1.

Die nachstehend abgedruckte Preußische Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 tritt mit Ausnahme des letzten Absatzes des §. 49 und des §. 56 mit dem 1. Januar 1900 in den Fürstenthümern Waldeck-Pyrmont in Kraft.

Artikel 2.

Die Befugnisse der Bezirksregierung (§. 4 Abs. 3 und §. 6 Abs. 2 der Preußischen Verordnung) hat der Landesdirektor wahrzunehmen.

Derselbe erläßt die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Anordnungen.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der Verordnungen vom 18. August 1880 (Regierungsblatt Seite 31 ff.) und vom 2. März 1885 (Regierungsblatt Seite 21 f.) kommen mit Ablauf des Jahres 1899 in Wegfall.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 17. Januar 1900.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

v. Miquel. **Schönstedt.** **Frhr. v. Rheinbaben.**

Digitized by Google

Verordnung,

vom 15. November 1899,

betreffend

das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

(Gef.-Samml. S. 545.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen in Gemäßheit des §. 5 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung an Stelle der Verordnungen vom 7. September 1879 (Gef.-Samml. S. 591) und vom 4. August 1884 (Gef.-Samml. S. 321) was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Zwangsvollstreckung wegen aller derjenigen Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge, welche nach den bestehenden Vorschriften der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§. 2.

Inwieweit über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge der Rechtsweg stattfindet, richtet sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist dagegen, unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Rechtsmittel im Falle der zwangsweisen Ausführung polizeilicher Verfügungen, nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 3.

Soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Dritte, insbesondere Erben, Ehegatten, Eltern oder Nießbraucher, kraft Gesetzes zu der Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet sind, kann das Zwangsverfahren auch gegen diese Personen angeordnet werden. Die Vorschriften der §§. 735 bis 749, 778, 779, 781 bis 784, 786 der Civilprozeßordnung*) finden

---

*) §. 735. Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urtheil.

§. 736. Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach §. 705 des BGB. eingegangenen Gesellschaft ist ein gegen alle Gesellschafter ergangenes Urtheil erforderlich.

§. 737. Bei dem Nießbrauch an einem Vermögen ist wegen der vor der Bestellung des Nießbrauchs entstandenen Verbindlichkeiten des Bestellers die Zwangsvollstreckung in die dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände ohne Rücksicht auf den Nießbrauch zulässig, wenn der Besteller zu der Leistung und der Nießbraucher zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurtheilt ist.

Das Gleiche gilt bei dem Nießbrauch an einer Erbschaft für die Nachlaßverbindlichkeiten.

§. 738. Ist die Bestellung des Nießbrauchs an einem Vermögen nach der rechtskräftigen Feststellung einer Schuld des Bestellers erfolgt, so finden auf die Ertheilung einer in Ansehung der dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils gegen den Nießbraucher die Vorschriften der §§. 727, 730—732 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt bei dem Nießbrauch an einer Erbschaft für die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des gegen den Erblasser ergangenen Urtheils.

§. 739. Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft ist die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau nur zulässig, wenn die Ehefrau zu der Leistung und der Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurtheilt ist.

§. 740. Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut ein gegen den Ehemann ergangenes Urtheil erforderlich und genügend.

§. 741. Betreibt die Ehefrau selbstständig ein Erwerbsgeschäft, so ist zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut und in das Gesammtgut ein gegen die Ehefrau ergangenes Urtheil genügend, es sei denn, daß zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des Ehemanns gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister eingetragen war.

Digitized by Google

mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anordnung des Zwangsverfahrens an die Stelle des nach den §§. 735 bis 749 zur Zulässigkeit der gerichtlichen Zwangsvollstreckung erforderlichen oder genügenden vollstreckbaren Titels tritt.

---

§. 742. Ist der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft erst eingetreten, nachdem ein von der Ehefrau oder gegen sie geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden ist, so finden auf die Ertheilung einer in Ansehung des eingebrachten Gutes der Ehefrau vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils für oder gegen den Ehemann die Vorschriften der §§. 727, 730—732 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt für die Ertheilung einer in Ansehung des Gesammtguts vollstreckbaren Ausfertigung, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft oder die Fahrnißgemeinschaft erst eingetreten ist, nachdem ein von der Ehefrau oder gegen sie geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden ist.

§. 743. Nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut nur zulässig, wenn beide Ehegatten zu der Leistung oder der eine Ehegatte zu der Leistung und der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurtheilt sind.

§. 744. Ist die Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft nach der Beendigung eines Rechtsstreits des Ehemannes eingetreten, so finden auf die Ertheilung einer in Ansehung des Gesammtguts vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils gegen die Ehefrau die Vorschriften der §§. 727, 730—732 entsprechende Anwendung.

§. 745. Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut ein gegen den überlebenden Ehegatten ergangenes Urtheil erforderlich und genügend.

Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft finden die Vorschriften der §§. 743, 744 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Ehemanns der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Ehefrau die antheilsberechtigten Abkömmlinge treten.

§. 746. Zur Zwangsvollstreckung in das der elterlichen Nutznießung unterliegende Vermögen des Kindes ist ein gegen das Kind ergangenes Urtheil genügend.

§. 747. Zur Zwangsvollstreckung in einen Nachlaß ist, wenn mehrere Erben vorhanden sind, bis zur Theilung ein gegen alle Erben ergangenes Urtheil erforderlich.

§. 748. Unterliegt ein Nachlaß der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers, so ist zur Zwangsvollstreckung in den Nachlaß ein gegen den Testamentsvollstrecker ergangenes Urtheil erforderlich und genügend.

Steht dem Testamentsvollstrecker nur die Verwaltung einzelner Nachlaßgegenstände zu, so ist die Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände nur zulässig, wenn der Erbe zu der Leistung, der Testamentsvollstrecker zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurtheilt ist.

Zur Zwangsvollstreckung wegen eines Pflichtanspruchs ist im Falle des Abs. 1 wie im Falle des Abs. 2 ein sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker ergangenes Urtheil erforderlich.

§. 749. Auf die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines für oder gegen den Erblasser ergangenen Urtheils für oder gegen den Testamentsvollstrecker finden die Vorschriften der §§. 727, 730—732 entsprechende Anwendung. Auf Grund einer solchen Ausfertigung ist die Zwangsvollstreckung nur in die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände zulässig.

§. 778. Solange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, ist eine Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, nur in den Nachlaß zulässig.

Wegen eigener Verbindlichkeiten des Erben ist eine Zwangsvollstreckung in den Nachlaß vor der Annahme der Erbschaft nicht zulässig.

§. 779. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß derselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen. Die Bestellung hat zu unterbleiben, wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht.

§. 781. Bei der Zwangsvollstreckung gegen den Erben des Schuldners bleibt die Beschränkung der Haftung unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden.

§. 782. Der Erbe kann auf Grund der ihm nach den §§. 2014, 2015 des BGB. zustehenden Einreden nur verlangen, daß die Zwangsvollstreckung für die Dauer der dort bestimmten Fristen auf solche Maßregeln beschränkt wird, die zur Vollziehung eines Arrestes zulässig sind. Wird vor dem Ablaufe der Frist die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt, so ist auf Antrag die Beschränkung der Zwangsvollstreckung auch nach dem Ablaufe der Frist aufrecht zu erhalten, bis über die Eröffnung des Konkursverfahrens rechtskräftig entschieden ist.

§. 783. In Ansehung der Nachlaßgegenstände kann der Erbe die Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach §. 782 auch gegenüber den Gläubigern verlangen, die nicht Nachlaßgläubiger sind, es sei denn, daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

§. 784. Ist eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so kann der Erbe verlangen, daß Maßregeln der Zwangsvollstreckung, die zu Gunsten eines Nachlaßgläubigers in sein nicht zum Nachlaße gehörendes Vermögen erfolgt sind, aufgehoben werden, es sei denn, daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

Digitized by Google

Durch die Geltendmachung der dem Erben nach den §§. 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs*) zustehenden Einreden wird die Zwangsvollstreckung in den Nachlaß nicht gehemmt, wenn der beizutreibenden Forderung das im §. 61 Nr. 2 oder 3 der Konkursordnung**) bezeichnete Vorrecht zusteht.

Wird seitens einer der im Abs. 1 benannten Personen die Verpflichtung zu der Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung bestritten oder werden auf Grund der §§. 781 bis 784, 786 der Civilprozeßordnung Einwendungen erhoben, so entscheidet hierüber derjenige, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet. Gegen die den Widerspruch oder die erhobene Einwendung zurückweisende Entscheidung steht entweder die Beschwerde bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde oder innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach der Zustellung die gerichtliche Klage zu. Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Die Klage ist gegen denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, zu richten. Auf die Einstellung der Zwangvollstreckung und die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§. 769, 770 der Civilprozeßordnung***) entsprechende Anwendung.

§. 4.

Diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwal-

---

Im Falle der Nachlaßverwaltung steht dem Nachlaßverwalter das gleiche Recht gegenüber Maßregeln der Zwangsvollstreckung zu, die zu Gunsten eines anderen Gläubigers als eines Nachlaßgläubigers in den Nachlaß erfolgt sind.

§. 786. Die Bestimmungen des §. 780 Abs. 1 und der §§. 781 bis 785 finden auf die nach §. 1489 des BGB. eintretende beschränkte Haftung, die Bestimmungen des §. 780 Abs. 1 und der §§. 781, 785 finden auf die nach den §§. 419, 1480, 1504, 2187 des BGB. eintretende beschränkte Haftung entsprechende Anwendung.

*) §. 2014. Der Erbe ist berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zum Ablaufe der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung der Inventars hinaus, zu verweigern.

§. 2015. Hat der Erbe den Antrag auf Erlassung des Aufgebots der Nachlaßgläubiger innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft gestellt und ist der Antrag zugelassen, so ist der Erbe berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens zu verweigern.

Der Beendigung des Aufgebotsverfahrens steht es gleich, wenn der Erbe in dem Aufgebotstermine nicht erschienen ist und nicht binnen zwei Wochen die Bestimmung eines neuen Termins beantragt oder wenn er auch in dem neuen Termine nicht erscheint.

Wird das Ausschlußurtheil erlassen oder der Antrag auf Erlassung des Urtheils zurückgewiesen, so ist das Verfahren nicht vor dem Ablauf einer mit der Verkündigung der Entscheidung beginnenden Frist von zwei Wochen und nicht vor der Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde als beendigt anzusehen.

**) §. 61. Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge, berichtigt:

1. . . . .
2. die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind oder nach §. 65 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat;
3. die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens.

***) §. 769. Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urtheils über die in den §§. 767, 768 bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die thatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichtes beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 770. Das Prozeßgericht kann in dem Urtheile, durch welches über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. In Betreff der Anfechtung einer solchen Entscheidung finden die Vorschriften des §. 718 entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

tungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden. Auf die Beamten der Korporationen welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Die Behörde, welcher die Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe obliegt, ist zugleich Vollstreckungsbehörde für die mit der Einziehung der Strafe verbundene Beitreibung der Kosten. Diese Beitreibung erfolgt nach den für die Beitreibung der Strafe geltenden Vorschriften.

Fehlt es an einer nach den vorstehenden Vorschriften zuständigen Vollstreckungsbehörde, so hat die Bezirksregierung (Polizeipräsidium in Berlin) eine solche zu bestimmen.

Den zuständigen höheren Verwaltungs- und den Aufsichtsbehörden ist es gestattet, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

§. 5.

Muß eine Vollstreckungsmaßregel außerhalb des Geschäftsbezirkes der Vollstreckungsbehörde zur Ausführung gebracht werden, so hat die entsprechende Behörde desjenigen Bezirkes, in welchem die Ausführung erfolgen soll, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren auszuführen. Insoweit von der ersuchten Behörde die Pfändung körperlicher Sachen und deren Versteigerung ausgeführt wird, tritt diese an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

§. 6.

Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren durch die ihr beigegebenen Vollziehungsbeamten oder durch diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen hat, auszuführen.

Fehlt es derselben an solchen Beamten, so kann die Bezirksregierung (Polizeipräsidium in Berlin) eine andere Vollstreckungsbehörde bestimmen.

Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

Die Ausführung der Zwangsvollstreckung wegen der in Angelegenheiten der Justizverwaltung beizutreibenden Geldbeträge findet durch die Gerichtsvollzieher statt; den Gerichtsvollziehern kann die Ausführung einer Zwangsvollstreckung auch in anderen Fällen übertragen werden. Die Gerichtsvollzieher haben an Stelle der Vorschriften der §§. 9, 10, 14, 15, 22 bis 31 die für den Civilprozeß geltenden Vorschriften zu beobachten.

§. 7.

Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine Mahnung desjenigen, gegen welchen die Zwangsvollstreckung vorzunehmen ist, mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. In Betreff der Gerichtskosten vertritt die Mittheilung der Kostenrechnung die Stelle der Mahnung.

§. 8.

Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

§. 9.

Auf die Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen, die von Amtswegen erfolgen,*) mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§. 10.

Die Beglaubigung einer bei der Zustellung zu übergebenden Abschrift (§. 210 der Civilprozeßordnung) ist nicht erforderlich.

Die für Zustellungen zur Nachtzeit und an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen noth-

*) Vgl. Art. 28 der Ausf.-Anweisung.

Digitized by Google

wendige Erlaubniß (§. 188 a. a. O.) wird von der Vollstreckungsbehörde ertheilt. Die Niederlegung des Schriftstücks im Falle des §. 182 a. a. O. findet bei der Ortsbehörde oder der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

Die dem Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener obliegenden Geschäfte werden von den dazu bestimmten Beamten wahrgenommen.

§. 11.

In den Fällen der §§. 199 bis 201 der Civilprozeßordnung*) erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem andern Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

§. 12.

Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstücks an der zu Aushängen der Vollstreckungsbehörde bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Diese Art der Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht oder wenn die Zustellung aus dem Grunde nicht bewirkt werden kann, weil die Wohnung einer nach den §§. 18, 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes**) der Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Person der Ort der Zustellung ist.

§. 13.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm ertheilten und auf Verlangen einer betheiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

§. 14.

Der Vollziehungsbeamte hat die im §. 758, mit Ausnahme des Schlußsatzes, sowie in den §§. 759, 762 der Civilprozeßordnung***) dem Gerichtsvollzieher beigelegten Rechte und Pflichten.

---

*) §. 199. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reiches.

§. 200. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers.

§. 201. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

**) §. 18. Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.

§. 19. Auf die Familienmitglieder, das Geschäftspersonal der im §. 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

***) §. 758. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hülfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

Digitized by Google

Die Bestimmungen des §. 761 a. a. O.*) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ortspolizeibehörde für die Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Vollstreckungshandlung zuständig ist.

§. 15.

Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

§. 16.

Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

II. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§. 18.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder eine Fristbewilligung vorzeigt oder die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrags durch Quittung oder durch Vorlegung eines Postscheins nachweist, aus welchem sich ergiebt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt ist.

Zur Empfangnahme von Geldbeträgen ist der Vollziehungsbeamte nur nach Maßgabe des ihm ertheilten schriftlichen Auftrags ermächtigt.

§. 19.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem gepfändeten Gegenstande ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe oder werden nach Maßgabe der §§. 772, 773 oder 774 der Civilprozeßordnung**)

---

§. 759. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§. 762. Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

*) §. 761. Zur Nachtzeit (§. 188 Abs. 1), sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

**) §. 772. Solange ein Veräußerungsverbot der in den §§. 135, 136 des BGB. bezeichneten Art besteht, soll der Gegenstand, auf welchen es sich bezieht, wegen eines persönlichen Anspruchs oder auf Grund eines in Folge des Verbots unwirksamen Rechts nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden. Auf Grund des Veräußerungsverbots kann nach Maßgabe des §. 771 Widerspruch erhoben werden.

Digitized by Google

Einwendungen erhoben, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls im Wege der Klage geltend zu machen.

Auf die Einstellung weiterer und die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§. 769, 770 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

In den in Abs. 1 und 3 bezeichneten Fällen ist die Klage ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirke die Pfändung erfolgt ist. Wird die Klage gegen denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

§. 20.

Wird ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräußert, so steht dem Erwerber wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der veräußerten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zu.

§. 21.

Hat die Pfändung zu einer vollständigen Deckung der beizutreibenden Geldbeträge nicht geführt oder wird glaubhaft gemacht, daß durch Pfändung eine vollständige Deckung nicht zu erlangen sei, so ist der Schuldner auf Antrag der für die Einziehung des Geldbetrags zuständigen Stelle verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.

Für die Abnahme des Offenbarungseids ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§. 900 bis 915 der Civilprozeßordnung*); jedoch ist die Vorauszahlung der Verpflegungskosten nicht erforderlich, wenn die Leistung des Offenbarungseids wegen solcher Geldbeträge beantragt ist, welche an den Staat zu entrichten sind.

---

§. 773. Ein Gegenstand, der zu einer Vorerbschaft gehört, soll nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden, wenn die Veräußerung oder die Ueberweisung im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach §. 2115 des BGB. dem Nacherben gegenüber unwirksam ist. Der Nacherbe kann nach Maßgabe des §. 771 Widerspruch erheben.

§. 774. Findet nach §. 741 die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau oder in das Gesammtgut statt, so kann der Ehemann nach Maßgabe des §. 771 Widerspruch erheben, wenn das gegen die Ehefrau ergangene Urtheil in Ansehung des eingebrachten Gutes oder des Gesammtguts ihm gegenüber unwirksam ist.

*) §. 900. Das Verfahren beginnt mit der Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides.

Die Anwesenheit des Gläubigers in dem Termin ist nicht erforderlich.

Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gerichte durch Beschluß über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung; das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Eidesleistung vor Eintritt der Rechtskraft anordnen, wenn bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen ist.

§. 901. Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

§. 902. Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftorts beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben.

Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntniß gesetzt.

§. 903. Ein Schuldner, welcher den im §. 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn seit der Eidesleistung fünf Jahre verstrichen sind.

§. 908. Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

Digitized by Google

B. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§. 22.

Die Pfändung der im Gewahrsame des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte dieselben in Besitz nimmt.

Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Werthpapiere sind im Gewahrsame des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. Werden die Sachen im Gewahrsame des Schuldners belassen, so ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Vollziehungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§. 23.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§. 24.

Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, so lange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf nicht früher, als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke hat, kann der Pfändung nach Maßgabe des §. 19 Abs. 1 dieser Verordnung widersprechen, sofern nicht die Pfändung für einen im Falle der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgehenden Anspruch erfolgt ist.

§. 25.

Die in dem §. 811 der Civilprozeßordnung*) bezeichneten Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen.

---

§. 909. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgetheilt werden.

§. 911. Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorauszuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittag des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zuthun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

§. 913. Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen.

§. 914. Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des im §. 807 erwähnten Offenbarungseides eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von Neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn seit der Beendigung der Haft fünf Jahre verstrichen sind.

§. 915. Das Vollstreckungsgericht hat ein Verzeichniß derjenigen Personen zu führen, welche vor ihm den im §. 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet haben oder gegen welche wegen Verweigerung des Eides die Haft angeordnet ist. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnisse zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat.

Nach Ablauf der im §. 903 Abs. 2 oder im §. 914 Abs. 2 bezeichneten Frist ist die Eintragung dadurch zu löschen, daß der Name unkenntlich gemacht wird.

Die Einsicht des Verzeichnisses ist Jedem gestattet.

*) §. 811. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit solche Vorräthe auf zwei Wochen nicht vorhanden und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;

Digitized by Google

Die Vorschriften der §§. 812 und 813 der Civilprozeßordnung*) finden entsprechende Anwendung.

§. 26.

Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern; die Wegnahme des Geldes durch den Vollziehungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 27.

Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Schuldner sich mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde ist der Ortsvorsteher verpflichtet, der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten mit der Beiwohnung zu beauftragen.

Die Vorschriften des §. 18 finden auf die Versteigerung entsprechende Anwendung.

---

3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst den zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf vier Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräthen oder, soweit solche Vorräthe auf zwei Wochen nicht vorhanden, dem zur Beschaffung erforderlichen Geldbetrage, wenn die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetrieb erforderliche Geräth und Vieh nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden;
5. bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbsthätigkeit unentbehrlichen Gegenstände;
6. bei den Wittwen und den minderjährigen Erben der unter Nr. 5 bezeichneten Personen, wenn sie das Erwerbsgeschäft für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur persönlichen Fortführung des Geschäfts durch den Stellvertreter unentbehrlichen Gegenstände;
7. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren sowie Aerzten und Hebammen, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
8. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, bei Aerzten und Lehrern an öffentlichen Anstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung, nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;
11. die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere, sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;
12. künstliche Gliedmaßen, Perücken und andere wegen körperlicher Gebrechen nothwendige Hülfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;
13. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.

*) §. 812. Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrathe gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne Weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwerthung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werthe außer allem Verhältnisse steht.

§. 813. Zur Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von Gegenständen der im §. 811 Nr. 4 bezeichneten Art bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, soll ein landwirthschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von 1000 Mark übersteigt.

Inwieweit bei einem geringeren Werthe ein Sachverständiger zugezogen werden soll, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

Digitized by Google

§. 28.

Bei der Versteigerung ist nach den Vorschriften der §§. 816 Abs. 4, 817 Abs. 1 bis 3, 818 der Civilprozeßordnung*) zu verfahren.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 29.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§. 30.

Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§. 31.

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Vollziehungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen.

§. 32.

Lautet ein gepfändetes Werthpapier auf Namen, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers oder, wenn es sich um ein auf Namen umgeschriebenes Inhaberpapier handelt, die Rückverwandlung in ein Inhaberpapier zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§. 33.

Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person, als den Vollziehungsbeamten vorzunehmen sei.

§. 34.

Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Geldbeträge pfände. Der Schuldner ist von der weiteren Pfändung in Kenntniß zu setzen.

Ist die erste Pfändung im Auftrag einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde bezw. dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Eine entsprechende Verpflichtung hat der Gerichtsvollzieher, welcher im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung eine bereits im Auftrag einer Vollstreckungsbehörde gepfändete Sache pfändet.

§. 35.

Wenn eine mehrfache Pfändung desselben Gegenstandes im Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrag einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher stattgefunden hat, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung.

---

*) §. 816. Abs. 4. Bei der Versteigerung finden die Vorschriften des §. 1239 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des BGB. entsprechende Anwendung.

§. 817. Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Aufruf vorausgehen; die Vorschriften des §. 156 d. BGB. finden Anwendung.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermines die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

§. 818. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

Digitized by Google

Die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubiger auf Betreiben eines Jeden derselben.

Die Vertheilung des Erlöses erfolgt nach der Reihenfolge der Pfändungen oder, falls die sämmtlichen Betheiligten über die Vertheilung einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirke die Pfändung stattgefunden hat, anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Vertheilung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 873 bis 882 der Civilprozeßordnung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

C. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§. 36.

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen.

Zugleich hat die Vollstreckungsbehörde an den Schuldner durch schriftliche Verfügung das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Mit der Zustellung der Verfügung an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Von dieser Zustellung ist der Schuldner in Kenntniß zu setzen.

§. 37.

Zur Pfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Aushändigung des Hypothekenbriefs an die Vollstreckungsbehörde erforderlich. Die Vorschriften des §. 830 der Civilprozeßordnung*) finden entsprechende Anwendung.

§. 38.

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt.

§. 39.

Die gepfändete Geldforderung ist demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, durch die Vollstreckungsbehörde zur Einziehung zu überweisen; dieselbe hat beglaubigte Abschriften der Verfügung dem Schuldner und dem Drittschuldner zustellen zu lassen.

§. 40.

Die Ueberweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist. Bei Ueberweisung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, findet der §. 837 der Civilprozeßordnung**) entsprechende Anwendung.

---

*) §. 830. Zur Pfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Uebergabe des Hypothekenbriefs an den Gläubiger erforderlich. Wird die Uebergabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher den Brief zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt. Ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so ist die Eintragung der Pfändung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses.

Wird der Pfändungsbeschluß vor der Uebergabe des Hypothekenbriefs oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit es sich um die Pfändung der Ansprüche auf die im §. 1159 des BGB. bezeichneten Leistungen handelt. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des §. 1187 des BGB. von der Pfändung der Hauptforderung.

**) §. 837. Zur Ueberweisung einer gepfändeten Forderung, für welche eine Hypothek besteht, genügt die Aushändigung des Ueberweisungsbeschlusses an den Gläubiger. Ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so ist zur Ueberweisung an Zahlungsstatt die Eintragung der Ueberweisung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Ueberweisungsbeschlusses.

Digitized by Google

Der Ueberweisungsbeschluß gilt, auch wenn er mit Unrecht erlassen ist, zu Gunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber solange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntniß des Drittschuldners gelangt.

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nöthige Auskunft zu ertheilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Im Weigerungsfalle sind die Urkunden auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegzunehmen.

Werden die herauszugebenden Urkunden nicht vorgefunden, so kann von dem Schuldner die Ableistung des Offenbarungseids dahin,

daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo dieselben sich befinden,

gefordert werden.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Für die Zuständigkeit des Gerichts und das Verfahren finden die Vorschriften des §. 21 entsprechende Anwendung.

Befindet sich eine herauszugebende Urkunde im Gewahrsam eines Dritten, so ist demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe derselben nach Maßgabe des §. 39 zu überweisen.

§. 41.

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im §. 36 Abs. 1 bezeichneten Verfügung an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in die vorgedachte Verfügung aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Bestimmungen der §§. 841 bis 843 der Civilprozeßordnung*) finden Anwendung.

§. 42.

Schon vor der Pfändung kann die für die Einziehung zuständige Stelle durch die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner, zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§. 930 der Civilprozeßordnung), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

§. 43.

Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 36 bis 42 unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit es sich um die Ueberweisung der Ansprüche auf die im §. 1159 des BGB. bezeichneten Leistungen handelt. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des §. 1187 des BGB. von der Ueberweisung der Hauptforderung.

Bei einer Sicherungshypothek der im §. 1190 des BGB. bezeichneten Art kann die Hauptforderung nach den allgemeinen Vorschriften gepfändet und überwiesen werden, wenn der Gläubiger die Ueberweisung der Forderung ohne die Hypothek an Zahlungsstatt beantragt.

*) §. 841. Der Gläubiger, welcher die Forderung einklagt, ist verpflichtet, dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§. 842. Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

§. 843. Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.

Digitized by Google

§. 44.

Bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an den zu bezeichnenden Vollziehungsbeamten herauszugeben sei.

Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.

§. 45.

Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an einen auf ihren Antrag vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Ist der Anspruch auf Uebertragung des Eigenthums gerichtet, so hat die Auflassung an den Sequester als Vertreter des Schuldners zu erfolgen. Mit dem Uebergange des Eigenthums auf den Schuldner erlangt derjenige, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Sequester hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

§. 46.

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen und die nach §. 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente
2. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
3. die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine, zu beziehenden Hebungen;
4. der Sold und die Invalidenpensionen der Unteroffiziere und der Soldaten, sowie die Unterstützungen an Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 (R. G. Bl. S. 59);
5. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören;
6. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
7. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen, sowie der Aerzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten; die Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährenden Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 6 und 7 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

Bei der Einziehung von kurrenten öffentlichen Abgaben, von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nr. 7 rücksichtlich des Diensteinkommens und der Pension der Civilbeamten, der Geistlichen, sowie der Aerzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten nicht Anwendung.

Die nach §. 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark für das Jahr übersteigt.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrag ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Digitized by Google

Bezüglich der Zulässigkeit der Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohns verbleibt es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869*) (B. G. Bl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63).

§. 47.

Die Vorschriften der §§. 851 und 852 der Civilprozeßordnung**) finden entsprechende Anwendung.

§. 48.

Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so finden die Vorschriften der §§. 853 bis 856 der Civilprozeßordnung***) entsprechende Anwendung.

---

*) §. 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind; 2c.

**) §. 851. Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist.

Eine nach §. 400 des BGB. nicht übertragbare Forderung kann insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist.

§. 852. Der Pflichttheilsanspruch ist der Pfändung nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

Das Gleiche gilt für den nach §. 528 des BGB. dem Schenker zustehenden Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes.

***) §. 853. Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.

§. 854. Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlusse zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Orts, wo die Sache herauszugeben ist.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

§. 855. Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben.

§. 856. Jeder Gläubiger, welchem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, gegen den Drittschuldner Klage auf Erfüllung der nach den Bestimmungen der §§. 853—855 diesem obliegenden Verpflichtungen zu erheben.

Jeder Gläubiger, für welchen der Anspruch gepfändet ist, kann sich dem Kläger in jeder Lage des Rechtsstreits als Streitgenosse anschließen.

Der Drittschuldner hat die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Die Entscheidung, welche in dem Rechtsstreite über den in der Klage erhobenen Anspruch erlassen wird, ist für und gegen sämmtliche Gläubiger wirksam.

Gegen einen Gläubiger, welcher nicht zum Termine zur mündlichen Verhandlung geladen ist, obgleich er von dem Drittschuldner hätte geladen werden sollen, kann der Drittschuldner sich auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen.

Digitized by Google

In Ermangelung eines nach §§. 853, 854 zuständigen Amtsgerichts findet die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle desjenigen Amtsgerichts statt, in dessen Bezirke die Vollstreckungsbehörde, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden, ihren Sitz hat.

§. 49.

Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Ein unveräußerliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem Anderen überlassen werden kann.

Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem Anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechtes selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung unter der gleichen Voraussetzung von der Vollstreckungsbehörde angeordnet werden.

Auf die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für welche eine Hypothek besteht, entsprechende Anwendung.

Bezüglich der Zwangsverwaltung und Wiederverpachtung verpachteter Grundstücke und Gerechtsame behält es bei den besonderen Bestimmungen des §. 42 der Verordnung vom 26. December 1808 (Ges. S. von 1806 bis 1810 S. 464) und der Allerhöchsten Ordre vom 31. December 1825 (Ges. S. für 1826 S. 5) sein Bewenden.

§. 50.

Die Bestimmungen der §§. 858 bis 863 der Civilprozeßordnung*) finden entsprechende Anwendung.

---

*) §. 858. Auf die Zwangsvollstreckung in den Antheil an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe (Schiffspart) finden die Bestimmungen des §. 857 mit folgenden Abweichungen Anwendung.

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke sich der Heimathshafen oder der Heimathsort des Schiffes befindet.

Dem Antrag auf Anordnung der Veräußerung der Part ist ein Auszug aus dem Schiffsregister beizufügen, der alle die Part betreffenden Eintragungen enthält; der Auszug darf nicht älter als eine Woche sein.

Der Pfändungsbeschluß soll dem Korrespondentreder zugestellt werden; die Pfändung wird auch mit dieser Zustellung wirksam.

Das Vollstreckungsgericht soll der Registerbehörde von der Erlassung des Pfändungsbeschlusses unverzüglich Mittheilung machen.

Ergiebt der Auszug aus dem Schiffsregister, daß die Part mit einem Pfandrechte belastet ist, welches einem anderen als dem betreibenden Gläubiger zusteht, so ist die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Vertheilung des Erlöses erfolgt in diesem Falle nach den Bestimmungen der §§. 873—882; Forderungen, für die ein Pfandrecht an der Part eingetragen ist, sind nach dem Inhalte des Schiffsregisters in den Theilungsplan aufzunehmen.

§. 859. Der Antheil eines Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen einer nach §. 705 des BGB. eingegangenen Gesellschaft ist der Pfändung unterworfen. Der Antheil eines Gesellschafters an den einzelnen zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen ist der Pfändung nicht unterworfen.

Die gleichen Vorschriften gelten für den Antheil eines Miterben an dem Nachlaß und an den einzelnen Nachlaßgegenständen.

§. 860. Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft ist der Antheil eines der Ehegatten an dem Gesammtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Pfändung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Antheilen des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge.

Nach der Beendigung der Gemeinschaft ist der Antheil an dem Gesammtgute zu Gunsten der Gläubiger des Antheilsberechtigten der Pfändung unterworfen.

§. 861. Das Recht, welches bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung dem Ehemann an dem eingebrachten Gute zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Die von dem Ehemann erworbenen Früchte des

Digitized by Google

III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§. 51.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckung bestehenden Vorschriften. *) Die erforderlichen Anträge sind durch die Vollstreckungsbehörde zu stellen.

Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung sind nur zulässig, sobald feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung des Geldbetrags nicht erfolgen kann.

---

eingebrachten Gutes sind der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der in den §§. 1384—1387 des BGB. bestimmten Verpflichtungen des Ehemanns, zur Erfüllung der ihm seiner Ehefrau, seiner früheren Ehefrau oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind.

Der Widerspruch kann auch von der Ehefrau nach §. 766 geltend gemacht werden.

§. 862. Das Recht, welches dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt von den ihnen nach den §§. 1655, 1656 des BGB. zustehenden Ansprüchen, solange die Ansprüche nicht fällig sind.

Auf die Pfändung der von dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte finden die Vorschriften des §. 861 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die in den §§. 1655, 1656 des BGB. bezeichneten Ansprüche, wenn sie fällig sind, den erworbenen Früchten gleichstehen.

Der Widerspruch kann auch von dem Kinde nach §. 766 geltend gemacht werden.

§. 863. Ist der Schuldner als Erbe nach §. 2338 des BGB. durch die Einsetzung eines Nacherben beschränkt, so sind die Nutzungen der Erbschaft der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der dem Schuldner seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner nach §. 2338 des BGB. durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, für seinen Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.

Die Pfändung ist unbeschränkt zulässig, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers oder ein auch dem Nacherben oder dem Testamentsvollstrecker gegenüber wirksames Recht geltend gemacht wird.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Anteil eines Abkömmlings an dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach §. 1513 Abs. 2 des BGB. einer Beschränkung der im Abs. 1 bezeichneten Art unterliegt.

*) C.-Pr.-O. §. 864. Der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen außer den Grundstücken die Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, und die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe.

Die Zwangsvollstreckung in den Bruchtheil eines Grundstücks oder einer Berechtigung ist nur zulässig, wenn der Bruchtheil in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht, oder wenn sich der Anspruch des Gläubigers auf ein Recht gründet, mit welchem der Bruchtheil als solcher belastet ist.

§. 865. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen umfaßt auch die Gegenstände, auf welche sich bei Grundstücken und Berechtigungen die Hypothek, bei Schiffen das eingetragene Pfandrecht erstreckt.

Diese Gegenstände können, soweit sie Zubehör sind, nicht gepfändet werden. Im Uebrigen unterliegen sie der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.

§. 866. Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung, durch Zwangsversteigerung und durch Zwangsverwaltung.

Der Gläubiger kann verlangen, daß eine dieser Maßregeln allein oder neben den übrigen ausgeführt werde.

Auf Grund eines Vollstreckungsbefehls findet die Eintragung einer Sicherungshypothek nicht statt. Auf Grund eines anderen Schuldtitels darf eine Sicherungshypothek nur für eine den Betrag von 300 Mark übersteigende Forderung eingetragen werden; die Vorschriften der §§. 4, 5 finden entsprechende Anwendung.

§. 867. Die Sicherungshypothek wird auf Antrag des Gläubigers in das Grundbuch eingetragen; die Eintragung ist auf dem vollstreckbaren Titel zu vermerken. Mit der Eintragung entsteht die Hypothek. Das Grundstück haftet auch für die dem Schuldner zur Last fallenden Kosten der Eintragung.

Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners mit der Hypothek belastet werden, so ist der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu vertheilen; die Größe der Theile bestimmt der Gläubiger.

§. 868. Wird durch eine vollstreckbare Entscheidung die zu vollstreckende Entscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet, so erwirbt der Eigenthümer des Grundstücks die Hypothek.

Das Gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der Vollstreckung und zugleich die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt.

§. 869. Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 870. Auf die Zwangsvollstreckung in eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke entsprechende Anwendung.

Die Zwangsvollstreckung in ein eingetragenes Schiff erfolgt nur durch Zwangsversteigerung.

32473.4
Digitized by Google

Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des Abs. 2 unterliegen nicht der Beurtheilung des Gerichts oder Grundbuchamts.

In den besonderen Rechten der bestehenden Kreditverbände bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der zu ihnen gehörigen oder von ihnen beliehenen Güter wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nichts geändert.

§. 52.

Ist eine Sicherungshypothek eingetragen, so ist im Falle der Veräußerung des belasteten Grundstücks die Zwangsvollstreckung in Ansehung des Grundstücks gegen den Rechtsnachfolger zulässig. Die Vorschriften des §. 3 Abs. 3 finden Anwendung.

IV. Arrest.

§. 53.

Soweit ein Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Geldforderung zulässig ist, erfolgt die Vollziehung desselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung. Die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über die Beschlagnahme zoll- und steuerpflichtiger Gegenstände werden hierdurch nicht berührt.

V. Kosten der Zwangsvollstreckung.

§. 54.

Die Kosten des Verfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnen:

a) Die Werthsklasse wird bei der Ausführung einer Versteigerung durch den Erlös der versteigerten Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge, einschließlich der rückständigen Kosten, bestimmt.

b) Bei der Pfändung körperlicher Sachen, sowie bei deren Versteigerung ist der Anspruch auf Gebühren begründet, sobald der Vollziehungsbeamte die Ausführung des entsprechenden Auftrags begonnen hat.

c) Die Gebühren müssen, auch wenn der Vollziehungsbeamte mehrere Zwangsmaßregeln in derselben Gemeinde an demselben Tage vollstreckt hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und für die Versteigerung sind jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesammtsumme zu entrichten und unter die betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses zu vertheilen.

d) Die durch die Zwangsvollstreckung verursachten baaren Auslagen sind von dem Schuldner zu ersetzen; bei Vertheilung der Transportkosten und anderen baaren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, ist auf die besonderen Umstände, namentlich den Werth, den Umfang und das Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.

e) Neben den Gebühren findet der Ansatz von Reise- und Zehrungskosten für den Vollziehungsbeamten nicht statt.

f) Die Gebühren der zugezogenen Sachverständigen werden nach den für gerichtliche Schätzungen vorgeschriebenen Sätzen bestimmt.

g) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten kommen auch für andere, mit der Vornahme einzelner Vollstreckungshandlungen beauftragte Beamte in Ansatz.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweite Festsetzung des Tarifs vorzunehmen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt.

§. 55.

Die Gebühren des Vollziehungsbeamten und alle anderen Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der Vollstreckungsbehörde aus den eingegangenen Geldern entnommen.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden, soweit für den einzelnen Fall nicht anderweite Bestimmungen maßgebend sind, zunächst die in Ansatz gebrachten Gebühren des Vollziehungsbeamten,

Digitized by Google

sodann die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung berichtigt; soweit die letzteren aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind dieselben unbeschadet der bestehenden anderweiten Vorschriften von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

§. 56.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Gebühren-Tarif.

	I. bis 3 Mark einschl.	II. 3 bis 15 Mark einschl.	III. 15 bis 150 Mark einschl.	IV. 150 bis 300 Mark einschl.	V. 300 bis 1000 Mark einschl.	VI. 1000 bis 5000 Mark einschl.	VII. über 5000 Mark
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1. Für jede Mahnung, welche nicht mittelst der Post erfolgt ist *)	. 10	. 20	. 40	. 75	. 75	. 75	. 75
2. Für die Pfändung körperlicher Sachen sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden, einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen	. 40	. 80	1 60	3 .	4 .	5 .	6 .
Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§. 18), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.							
3. Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf	. 20	. 20	. 40	. 75	. 75	. 75	. 75
4. Für die Versteigerung sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen, einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen	. 40	. 80	1 60	3 .	3 .	15 .	30 .
Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§. 27 Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet, jedoch nicht über 2 M. 50 Pf.							
Pfändungs- und Versteigerungskosten im Sinne der Bestimmungen zu Nr. 2 Abs. 2 und zu Nr. 4 Abs. 2 dürfen nur dann gefordert werden, wenn der Vollziehungsbeamte behufs Vornahme der Pfändung oder Versteigerung sich an Ort und Stelle begeben hat.							
5. Für jede Abschrift eines Protokolls	. 10	. 10	. 10	. 10	. 10	. 10	. 10
6. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist	. 20	. 40	1 20	2 .	2 .	2 .	2 .
7. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	. 20	. 20	. 40	. 50	. 50	. 50	. 50
8. Gebühren des Aufbewahrers von gepfändeten Sachen täglich	. 10	. 20	. 30	. 50	. 75	1 .	1 50
Wenn die Aufbewahrung länger als 8 Tage dauert, werden von dem 9. Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.							

*) Für Mittheilung von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet. Das durch derartige Mittheilung veranlaßte Porto bleibt der Staatskasse zur Last.

Digitized by Google

Anweisung

zur Ausführung der Verordnung vom 17. Januar 1900 über Einführung der Preußischen Verordnung vom 15. November 1899

betreffend

das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

Auf Grund der im Art. 2 der oben angeführten Verordnung vom 17. Januar 1900 (Reg.-Bl. Seite 83) dem Landesdirektor ertheilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes vorgeschrieben:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Vollstreckung gegen Dritte. (Zu §. 3 der Verordnung vom 15. November 1899.)

Neben dem ersten Schuldner oder an Stelle desselben kann dem Gläubiger, — sei es für die ganze, sei es für einen bestimmten Theil der Schuld — noch eine andere Person haftbar sein. Diese Haftung kann beruhen auf Vorschriften des öffentlichen Rechtes. So findet, wenn die Schuld als eine öffentliche Last auf einem Grundstücke ruht, — wie z. B. ein Grundsteuerbetrag — bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück die Einziehung des Betrags gegen jeden Besitzer des Grundstücks, neben dem ersten Schuldner also auch gegen jeden Besitznachfolger statt.

In allen diesen Fällen hat die Vollstreckungsbehörde die Zwangsvollstreckung gegen die anderweit haftenden Personen in derselben Weise, wie gegen den ersten Schuldner, zu bewirken.

Artikel 2.

Die Haftung anderer Personen als des ersten Schuldners kann aber auch beruhen auf den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Soweit diese Haftung kraft Gesetzes eintritt, findet das Verwaltungszwangsverfahren auch gegen den Dritten statt; dagegen ist es ausgeschlossen, soweit die Haftung durch Rechtsgeschäft, z. B. Bürgschaft begründet ist.

Artikel 3.

Kraft Gesetzes haften insbesondere:

1. die Erben und Nacherben, sowie die Erbschaftskäufer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten;
2. der Ehemann für gewisse Schulden der Ehefrau (B. G. B. §§. 1388, 1459 Abs. 2, 1530 Abs. 2, 1549); sofern der gesetzliche Güterstand besteht, haftet der Mann namentlich persönlich während der Dauer seiner Verwaltung und Nutznießung für alle der Frau obliegenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden Lasten und der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwerth des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind;
3. der Vater oder die Mutter eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes für gewisse Schulden des Kindes (B. G. B. §§. 1654, 1686); das zu 2 über die Haftung für öffentliche Lasten Bemerkte findet entsprechende Anwendung;
4. derjenige, welcher ein Vermögen durch Vertrag übernommen hat (B. G. B. §. 419), oder ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt (H. G. B. §. 25 Abs. 1).

Die vorstehend bezeichneten Personen haften mit ihrem ganzen Vermögen, vorbehaltlich der in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen ihrer Haftung, insbesondere der Beschränkung der Haftung des Erben. Diese Beschränkungen bleiben nach den gemäß §. 3 Abs. 1 der Verordnung entsprechend anwendbaren Vorschriften der §§. 781, 786 C. P. O. bei der Vollstreckung unberücksichtigt, bis auf Grund derselben Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung erhoben werden; die Erledigung der Einwendungen erfolgt nach den Bestimmungen im §. 3 Abs. 3 der Verordnung. Auf Grund der den Erben nach §§. 2014, 2015 B. G. B. zustehenden aufschiebenden Einreden kann eine Ein-

Digitized by Google

wendung nicht erhoben werden; falls es sich um die Vollstreckung der im Konkurse nach §. 61 Nr. 2, 3 K. O. bevorrechtigten Forderungen wegen staatlicher und kommunaler Abgaben und wegen der nach Gesetz oder Verfassung an Kirchen, Schulen, öffentliche Verbände und öffentliche Feuerversicherungsanstalten zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre handelt.

Artikel 4.

Soweit Dritte, denen ein Recht der Verwaltung oder des Nießbrauchs an Vermögensstücken des Schuldners zusteht, insbesondere der Ehemann, die Eltern oder ein Testamentsvollstrecker, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet sind, können sie einer Zwangsvollstreckung in diese Vermögensstücke nicht widersprechen und es kann die Zwangsvollstreckung auch dann erfolgen, wenn die Vermögensstücke sich in ihrem Besitze befinden. Zur Duldung der Zwangsvollstreckung sind namentlich verpflichtet:

1. der Ehemann hinsichtlich des eingebrachten Gutes der Ehefrau nach Maßgabe der §§. 1411 bis 1414, 1525 Abs. 2, 1550 Abs. 2 B. G. B.;
2. in den Fällen der Gütergemeinschaft oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Ehefrau oder die antheilsberechtigten Abkömmlinge hinsichtlich des Gesammtguts für Schulden des Mannes oder des überlebenden Ehegatten (B. G. B. §§. 1459, 1488); wird die Gesammtgutsverbindlichkeit nicht vor der Theilung berichtigt, so tritt persönliche Haftung ein (B. G. B. §§. 1480, 1498);
3. die Eltern hinsichtlich des Vermögens des Kindes nach §. 1659 B. G. B.;
4. der Nießbraucher an einem Vermögen hinsichtlich der dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände, soweit die Forderungen vor Bestellung des Nießbrauchs entstanden sind (B. G. B. §. 1086);
5. der Testamentsvollstrecker hinsichtlich der seiner Verwaltung unterliegenden Gegenstände wegen der Nachlaßverbindlichkeiten (B. G. B. §§. 2213, 2214).

In Fällen der bezeichneten Art findet das Verwaltungszwangsverfahren auch gegen den Dritten statt, jedoch nur hinsichtlich der in Betracht kommenden Vermögensmasse.

Art. 5.

Gelangt die Vollstreckungsbehörde nach sorgfältiger Prüfung der thatsächlichen Umstände und der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zu der Ueberzeugung, daß die Vollstreckung gegen einen Dritten zulässig sei, so hat sie das Zwangsverfahren gegen ihn anzuordnen, in den Fällen des Art. 4 unter Bezeichnung der Vermögensmasse, in welche die Vollstreckung zulässig ist.

Die §§. 735 bis 749 C. P. O. enthalten nähere Vorschriften darüber, gegen welche Betheiligten behufs Vollstreckung in gewisse Vermögensmassen (Vereins- oder Gesellschaftsvermögen, Vermögen, das einem Nießbrauch unterliegt, Vermögen der Ehegatten und unter elterlicher Gewalt stehender Kinder, Nachlaß beim Vorhandensein mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers) ein vollstreckbarer Titel erforderlich ist. Diese Vorschriften finden auf das Verwaltungszwangsverfahren in der Weise Anwendung, daß es der Anordnung des Zwangsverfahrens bedarf, soweit nach diesen Vorschriften ein vollstreckbarer Titel erforderlich ist. Die Vollstreckungsbehörde hat daher in den geeigneten Fällen darauf zu achten, daß in den von ihr zu ertheilenden Aufträgen zur Zwangsvollstreckung diejenigen Personen bezeichnet werden, gegen welche es der Anordnung der Zwangsvollstreckung bedarf. Sofern eine Haftung beider Ehegatten begründet ist (vgl. Art. 3 Nr. 2), empfiehlt es sich zur Vermeidung von Weiterungen das Zwangsverfahren gegen beide Eheleute unbeschränkt anzuordnen, auch wenn es nach §§. 739 ff. nur eines Titels gegen einen der Ehegatten oder bezüglich des einen Ehegatten nur eines auf eine bestimmte Vermögensmasse beschränkten Titels bedürfen sollte.

Art. 6.

Bestreitet eine nach Art. 3 oder 4 in Anspruch genommene Person ihre Verpflichtung oder erhebt sie auf Grund der §§. 781 bis 784, 786 C. P. O. Einwendungen, so hat die Vollstreckungsbehörde, falls sie den Widerspruch nicht für begründet erachtet, unter Mittheilung des Sachverhalts die Entscheidung desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, einzuholen. Wenn dieser durch eine Behörde vertreten wird, so ist die zu seiner Vertretung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten berufene Behörde zu der Entscheidung zuständig. Wird der erhobene Widerspruch oder Einwand für begründet erklärt, so ist der Zwangsvollstreckung unter Aufhebung

Digitized by Google

der bereits vorgenommenen Vollstreckungsmaßregeln kein Fortgang zu geben. Wird der Widerspruch oder Einwand für nicht begründet erachtet, so steht dem Widersprechenden nach seiner Wahl frei, entweder bei der vorgesetzten Dienstbehörde Beschwerde zu führen oder innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat Klage zu erheben. Die Frist beginnt mit demjenigen Tage, an welchem die den Widerspruch oder Einwand verwerfende Entscheidung zugestellt worden ist. Die Klage ist gegen denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, zu richten. Durch die Einlegung der Beschwerde oder Erhebung der Klage wird der Fortgang der Zwangsvollstreckung nicht gehemmt, es sei denn, daß die zu der Entscheidung der Beschwerde berufene Behörde oder das Prozeßgericht anderweite Anordnungen, welchen die Vollstreckungsbehörde sogleich nachzukommen hat, trifft.

Art. 7.

Tod des Schuldners.

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so ist, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, durch die Vollstreckungsbehörde bei demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung stattfindet, die Bestellung eines einstweiligen besonderen Vertreters zu beantragen. Der Antrag hat zu unterbleiben, wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist, oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht.

Art. 8.

Vollstreckungsbehörden. (Zu §. 4.)

Diejenigen Behörden oder Beamten, welche kraft ihres Amtes Geldbeträge einzuziehen haben, die der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden, ohne daß es einer weiteren Beauftragung derselben bedürfte.

Auch wenn gewissen Beamten die Einziehung solcher Geldbeträge als Nebenamt aufgetragen ist, bilden dieselben bezüglich dieser Geldbeträge die zuständige Vollstreckungsbehörde.

Von der Bestimmung des Abs. 1 bilden die Beamten solcher Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, wie namentlich der Vorstand des Landkrankenhauses (Gesetz von 25. Januar 1865) eine Ausnahme. Diese können niemals die Vollstreckungsbehörde bilden, falls sie nicht etwa auf Grund des von ihnen bekleideten Hauptamts hierzu befähigt sind, und deshalb gemäß der Bestimmung im Abs. 2 als Vollstreckungsbehörde zu fungiren haben.

Insoweit den Gemeinden die Einziehung von Geldbeträgen für den Staat obliegt, bilden die Gemeindeerheber die Vollstreckungsbehörde. Ebenso sind die von mehreren Gemeinden angestellten gemeinschaftlichen Erheber für ihren Geschäftsbereich als Vollstreckungsbehörde zuständig.

Art. 9.

In allen Fällen, in denen eine nach den Bestimmungen des §. 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung zuständige Vollstreckungsbehörde nicht vorhanden ist, hat der Landesdirektor entweder von Amtswegen, oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder Korporation eine besondere Vollstreckungsbehörde zu bestimmen. Diese Bestimmung kann nach dem Ermessen des Landesdirektors welcher hierbei auf die Wünsche der ersuchenden Behörde oder Korporation thunlichst Rücksicht nehmen wird, für jeden einzelnen Fall, oder für eine Reihe von Fällen oder für eine bestimmte Zeitdauer erfolgen.

Der Landesdirektor ist ermächtigt, bei der Bestimmung einer Vollstreckungsbehörde nach §. 4 Abs. 3 der Verordnung einen von der Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu entrichtenden verhältnißmäßigen Beitrag zu der Remuneration der Vollstreckungsbehörde und der Vollziehungsbeamten festzusetzen.

Art. 10.

In welchen Fällen die zuständigen höheren Verwaltungs- und die Aufsichtsbehörden von der Ermächtigung, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde ganz oder theilweise selbst zu übernehmen, Gebrauch machen wollen, bleibt ihrem Ermessen überlassen, vorzugsweise wird solches dann geschehen, wenn es sich, wie z. B. bei der Ausführung von Defektenbeschlüssen, um wichtige oder schwierige Fälle der Zwangsvollstreckung handelt. Selbstredend tritt, soweit die gedachten Behörden

Digitized by Google

von der bezeichneten Ermächtigung Gebrauch machen, die etwa sonst zuständige Vollstreckungsbehörde außer Funktion.

Art. 11.

Da durch die Bestimmungen der Verordnung an den bestehenden Vorschriften über die Nothwendigkeit, eine Umlage für vollstreckbar zu erklären, nichts geändert worden ist, so hat die Vollstreckungsbehörde in den geeigneten Fällen zu prüfen, ob dieser Voraussetzung genügt ist.

Art. 12.

Die Vollziehungsbeamten unterliegen der Disziplin derjenigen Behörde, von welcher sie angestellt sind. Vollziehungsbeamte. (Zu §. 6.)

Art. 13.

Diejenigen Vollziehungsbeamten, welche nicht eine besondere Dienstkleidung tragen, müssen bei allen amtlichen Verrichtungen mit einem Dienstschilde versehen sein; das Letztere soll in der Mitte den Waldeckischen Stern enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

Art. 14.

Die eidliche Verpflichtung der Vollziehungsbeamten erfolgt durch die zuständige Behörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften. Sofern die Vollziehungsbeamten bereits auf Grund eines anderen von ihnen bekleideten Amtes eidlich verpflichtet sind, bedarf es der nochmaligen Vereidigung nicht.

Art. 15.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm ertheilten und auf Verlangen einer betheiligten Person vorzuzeigenden, schriftlichen Auftrag seiner Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

Wird eine Vollstreckungsmaßregel infolge Ersuchens einer auswärtigen Vollstreckungsbehörde ausgeführt (§. 5 der Verordnung), so ist dieser schriftliche Auftrag mithin nicht von der ersuchenden, sondern von der ersuchten Behörde dem Vollziehungsbeamten zu ertheilen*).

Art. 16.

Den Verwaltungschefs bleibt die Bestimmung der Voraussetzungen vorbehalten, unter denen die Ausführung einer Zwangsvollstreckung einem Gerichtsvollzieher übertragen werden kann.

II. Mahnverfahren.

Art. 17.

Nach §. 7 der Verordnung soll der Zwangsvollstreckung eine Mahnung desjenigen, gegen welchen die Zwangsvollstreckung vorzunehmen ist, mit dreitägiger Zahlungsfrist vorausgehen. Nothwendigkeit der Mahnungen.

Die Verpflichtung zur Anmahnung besteht also nicht nur gegenüber dem ersten Schuldner, sondern auch gegenüber jedem anderen, gegen welchen in Gemäßheit der Art. 1 bis 5 das Zwangsverfahren angeordnet wird.

Art. 18.

Die Vollstreckungsbehörde darf ausnahmsweise die Mahnung unterlassen, wenn:

a) nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu befürchten ist, daß durch die mit der Mahnung verbundene Verzögerung der Vollstreckung der Erfolg der letzteren gefährdet werden würde; oder wenn
b) die Mahnung nach den unten folgenden Bestimmungen wegen eines in der Person des Schuldners liegenden Hindernisses nicht ausgeführt werden kann.

Sonstige Ausnahmen und Abweichungen von der Regel des §. 7 der Verordnung kann nur der Landesdirektor gestatten.

Art. 19.

Die Mahnung erfolgt durch Mittheilung eines Mahnzettels, welcher von der für die Einziehung des Geldbetrags zuständigen Stelle, auf Grund eines Rest-Verzeichnisses nach dem beigefügten Muster I auszufertigen ist; verschiedene Rückstände desselben Schuldners sind in der Regel durch denselben Mahnzettel einzufordern. Mahnzettel. Anlage 1.

*) Ueber die Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen in anderen Bundesstaaten trifft das Gesetz vom 9. Juni 1895 (RGBl. S. 256) Bestimmungen.

Digitized by Google

Art. 20.

Behändigung der Mahnzettel.

Die Behändigung der Mahnzettel an den Schuldner erfolgt durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch Aufgabe zur Post.

Im ersteren Falle hat der beauftragte Beamte den Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Hausgenossen desselben zu behändigen und wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel behändigt worden, und des Tages der Behändigung in einem ihm bei Ertheilung des Auftrags übergebenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner zu bescheinigen. Wird die Annahme verweigert oder kann die Behändigung wegen Abwesenheit eines zur Annahme Berechtigten nicht erfolgen, so hat der Beamte die Behändigung durch Anheften an die Thür der Wohnung des Schuldners oder durch Uebergabe des Mahnzettels an die Ortsbehörde zu bewirken; letztere hat alsdann die Mittheilung an den Schuldner zu veranlassen.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist zur Annahme von Zahlungen nur dann befugt, wenn ihm die Ermächtigung hierzu von der Vollstreckungsbehörde ausdrücklich ertheilt ist. In dem Mahnzettel ist anzugeben, ob bezw. bis zu welchem Betrage der behändigende Beamte zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist.

Die Behändigung durch Aufgabe zur Post geschieht in der Weise, daß der Mahnzettel in einem verschlossenen Briefumschlage unter der Adresse des Schuldners nach dessen Wohnorte zur Post gegeben wird. In diesem Falle wird die Behändigung mit der bescheinigten Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Die Bescheinigung der Aufgabe zur Post kann nur durch einen vereidigten Beamten geschehen.

Art. 21.

Bildet die für die Einziehung zuständige Stelle zugleich die Vollstreckungsbehörde, so hat dieselbe das Verfahren der Behändigung der Mahnzettel selbst zu leiten und namentlich unter Berücksichtigung der örtlichen und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse zu bestimmen, ob die Behändigung der Mahnzettel durch den Vollziehungsbeamten oder durch Aufgabe zur Post geschehen soll. Hat jedoch der Schuldner nicht seinen Wohnsitz im Geschäftsbezirke der Vollstreckungsbehörde, so muß der Regel nach die Behändigung durch Aufgabe zur Post erfolgen.

Geschieht die Behändigung durch den Vollziehungsbeamten, so ist demselben ein auf die sämmtlichen anzumahnenden Schuldner bezügliches, die laufende Nummer, den Namen und Wohnort der letzteren sowie die Bezeichnung und den Betrag der Rückstände enthaltender Auszug aus dem Restverzeichnisse zu übergeben; derselbe hat sodann in dem Auszug die erfolgte Behändigung durch den Vermerk „behändigt dem N. N. am — ten . . . . .“, oder falls die Behändigung durch Anheften an die Thür bezw. durch Uebergabe an die Ortsbehörde erfolgt ist, durch den Vermerk „angeheftet am — ten . . . . .“, bezw. „dem Bürgermeister . . . . . übergeben am . . . . . .“, zu bescheinigen.

Erfolgt die Behändigung durch Aufgabe zur Post, so muß der Beamte, welcher die Aufgabe bewirkt hat, dieselbe in dem Restverzeichnisse durch den Vermerk „auf die Post, gegeben am — ten . . . . . .“ bescheinigen.

Art. 22.

Bildet dagegen die für die Einziehung zuständige Stelle nicht zugleich die Vollstreckungsbehörde, so muß die Behändigung der Mahnzettel durch die letztere bewirkt werden.

In diesem Falle muß die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebst ihrem Restverzeichnisse und dem Auszug aus letzterem der Vollstreckungsbehörde mittheilen, welche das weitere Verfahren zu veranlassen hat. In solchen Fällen hat die gedachte Stelle von allen auf die in dem Restverzeichniß aufgeführten Rückstände bei ihr eingehenden Zahlungen der Vollstreckungsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Art. 23.

Mündliche Mahnung.

Sofern die Ausfertigung oder Behändigung der Mahnzettel wegen Mangels geeigneter Beamten mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann der Landesdirektor ausnahmsweise die mündliche Mahnung durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten gestatten. Derselbe wird in solchen Fällen zugleich darüber bestimmen, in welcher Weise die Ausführung der Mahnung zu bescheinigen ist.

Digitized by Google

III. Zwangsverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 24.

Einleitung des Zwangsverfahrens.

Nach dem Ablaufe der Mahnungsfrist ist wegen der verbliebenen Rückstände ohne Verzug das Zwangsverfahren einzuleiten.

Art. 25.

Zustellungen (Zu §. 9 bis 12.)

Für die Zustellungen, soweit dieselben nicht durch Gerichtsvollzieher oder in Angelegenheiten der Justizverwaltung erfolgen, gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer einfachen Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.
2. Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen an die gesetzlichen Vertreter derselben. Wer im Einzelfalle gesetzlicher Vertreter ist, richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Im Allgemeinen erfolgen die Zustellungen für Minderjährige an den Vater, nach dem Tode desselben an die Mutter oder den Vormund, Zustellungen für Geisteskranke, Verschwender oder sonst aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehende Personen an den Vormund.

   Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen sowie bei Vereinen, welche als solche klagen oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an den Vorsteher.

   Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.
3. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).
4. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie in den den Betrieb eines Handelsgewerbes betreffenden Angelegenheiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an den Adressaten selbst.
5. Die Zustellungen können an jedem Ort erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

   Hat die Person an diesem Ort eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.
6. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

   Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.
7. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück bei der Ortsbehörde oder Postanstalt des Zustellungsortes niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.
8. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

   Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.
9. Wird der geistliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Digitized by Google

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen zu Nr. 6 und 7 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

10. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.
11. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen. Die Erlaubniß ist nur im Falle der Dringlichkeit der Zustellung zu ertheilen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

    Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

    Eine Zustellung, bei welcher die vorstehende Bestimmung nicht beobachtet ist, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.
12. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.
13. Die die Zustellung veranlassende Behörde oder der hiermit beauftragte Beamte hat das zu übergebende Schriftstück in einem durch das Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlage dem Vollziehungsbeamten oder demjenigen anderen Beamten, welcher mit der Ausführung der Zustellung beauftragt ist, oder der Post zur Zustellung auszuhändigen. Ob die Zustellung durch den Beamten oder durch die Post zu wählen ist, ist unter entsprechender Anwendung der im Art. 21 gegebenen Vorschriften zu bestimmen. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: „Vereinfachte Zustellung".

    Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.
14. Ueber die Zustellung ist von dem zustellenden Beamten oder dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen. Dieselbe muß enthalten:
    a) Ort und Zeit der Zustellung,
    b) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll,
    c) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der Nr. 6, 8, 9 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach Nr. 7 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind,
    d) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist,
    e) die Bemerkung, daß der seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist. Auf dem letzteren ist der Tag der Zustellung zu vermerken; daß dies geschehen, ist in der Zustellungsurkunde anzugeben,
    f) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

Die Zustellungsurkunde ist der die Zustellung veranlassenden Behörde zu überliefern.

Für die über die Zustellung aufzunehmenden Urkunden ist das anliegende Muster II. zu benutzen.

Anlage II.

Art. 26.

Die Ersuchungsschreiben, welche bei Zustellungen in einem anderen deutschen Staate (§. 11 Abs. 2 d. V.), sowie bei Zustellungen an die im §. 201 der Civilprozeßordnung bezeichneten Personen erforderlich werden, sind von der Vollstreckungsbehörde zu erlassen. Dagegen sind bei Zustellungen, welche mittelst Ersuchens des Reichskanzlers, des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, der Bundesstaaten oder der Konsuln oder Gesandten des Reichs (§§. 199, 200 der Civilprozeßordnung) bewirkt werden sollen, wegen des Erlasses der Ersuchungsschreiben die über den Geschäftsverkehr mit den genannten Beamten ergangenen allgemeinen Vorschriften zu beachten.

Bei Zustellungen durch öffentlichen Aushang (§. 12 d. V.) ist der Tag der Anheftung auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken.

Digitized by Google

Art. 27.

Verbot von Vollstreckungshandlungen an kirchlichen Festtagen und am Sabbath. (Zu §. 14.)

Die Vollstreckungsbehörden werden angewiesen, Vollstreckungshandlungen gegen Angehörige einer christlichen Konfession an den nicht als allgemeine Feiertage anerkannten kirchlichen Festtagen dieser Konfession, sowie gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen nur bei Gefahr im Verzug ausführen zu lassen.

B. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 28.

Verschiedene Arten der Pfändung. (Zu §. 17.)

Bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen hat die Vollstreckungsbehörde zu bestimmen, welche Art der Pfändung ausgeführt werden, namentlich ob sich die letztere auf körperliche Sachen oder auf Forderungen und andere Vermögensrechte des Schuldners erstrecken soll. Auch können unter Beobachtung der Vorschrift des §. 17 Abs. 1 der Verordnung körperliche Sachen und Forderungen oder andere Vermögensrechte zu gleicher Zeit gepfändet werden.

In der Regel ist diejenige Art der Pfändung zu wählen, welche voraussichtlich am sichersten und leichtesten zur Deckung der beizutreibenden Summe führen wird; an zweiter Stelle ist derjenigen Art der Pfändung der Vorzug zu geben, welche dem Schuldner am wenigsten nachtheilig ist und den geringsten Betrag an Gebühren und Kosten verursacht.

Art. 29.

Ansprüche dritter Personen. (Zu §. 19.)

Wenn ein Dritter bezüglich des gepfändeten Gegenstandes bei der Vollstreckungsbehörde Ansprüche anmeldet, welche im Falle ihrer Begründung der Deckung der beizutreibenden Summe aus dem Erlös entgegenstehen würden, so ist zu prüfen, ob die Pfändung anderer Gegenstände möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und von dritten Personen nicht in Anspruch genommen werden.

Treffen diese Voraussetzungen zu, so kann die Vollstreckungsbehörde, nachdem die anderweite Pfändung erfolgt ist, die Freigebung des erstgepfändeten Gegenstandes verfügen.

Ist jedoch die Pfändung eines anderen Gegenstandes nicht möglich, so hat die Vollstreckungsbehörde ohne Verzug demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, den Sachverhalt anzuzeigen und dessen Entscheidung abzuwarten. Bis die letztere erfolgt, ist, sofern die angemeldeten Ansprüche bescheinigt sind, von weiteren Vollstreckungsmaßregeln Abstand zu nehmen.

Art. 30.

Wenn ein Dritter Ansprüche an dem gepfändeten Gegenstand im Wege der Klage geltend macht, so hat die Vollstreckungsbehörde sich nach den etwa in Gemäßheit der §§. 769, 770 der Civilprozeßordnung (§. 19 Abs. 2 d. V.) ergehenden Anordnungen des Gerichts oder nach etwaigen Weisungen desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu richten, im Uebrigen aber dem Zwangsverfahren weiteren Fortgang zu geben.

Gegen die Vollstreckungsbehörde selbst kann die Klage nur in dem Falle gerichtet werden, wenn sie zur prozessualischen Vertretung desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, befugt ist.

Art. 31.

Offenbarungseid. (Zu §. 21.)

Der Antrag auf Leistung des Offenbarungseids behufs Offenlegung des Vermögens ist nur dann zu stellen, wenn ausreichende Gründe zu der Annahme berechtigen, daß der Schuldner Gegenstände seines Vermögens, um sie der Pfändung zu entziehen, verheimlicht.

Zur Stellung des Antrags ist lediglich die für die Einziehung zuständige Stelle befugt. Falls es sich um Geldbeträge handelt, welche an den Staat zu entrichten sind, bedarf es der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die mit der Einziehung beauftragte Behörde hat diese Genehmigung in den geeigneten Fällen nachzusuchen. Eine generelle Ertheilung der Genehmigung ist nur ausnahmsweise zulässig, sofern nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Aufsichtsbehörde ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

Digitized by Google

Pfändungsbefehl. (Zu §§. 13, 18, Abs. 2.)

Anlage III.

2. Pfändung körperlicher Sachen.

Art. 32.

Der Auftrag zur Pfändung körperlicher Sachen wird dem Vollziehungsbeamten mittels eines von der Vollstreckungsbehörde nach anliegendem Muster III auszufertigenden Pfändungsbefehls ertheilt. In dem letzteren ist stets anzugeben, ob bezw. bis zu welchem Betrage der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändung zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist.

Die Vollstreckungsbehörde hat die schleunige Ausführung des Pfändungsbefehls zu überwachen.

Es kann für sämmtliche Schulden aus einer Gemeinde ein gemeinschaftlicher Pfändungsbefehl ausgefertigt werden.

Art. 33.

Abwendung der Pfändung. (Zu §. 18.)

Der Vollziehungsbeamte darf die Ausführung des Pfändungsbefehls lediglich in den Fällen des §. 18 Abs. 1 der Verordnung unterlassen oder einschränken.

Fristbewilligungen, in Folge deren die Pfändung auszusetzen ist, müssen von der Vollstreckungsbehörde ausgestellt sein; andere Fristbewilligungen hat der Vollziehungsbeamte nicht zu beachten. Die Vorzeigung eines Postscheins über die Absendung eines Geldbriefs ist zur Abwendung der Pfändung nicht geeignet.

Im Falle, daß Theilzahlungen nachgewiesen oder an den Vollziehungsbeamten geleistet werden, ist die Pfändung entsprechend zu beschränken.

Der Vollziehungsbeamte hat über die ihm geleisteten Zahlungen dem Schuldner Quittung zu ertheilen.

Art. 34.

Wenn der Pfändungsbefehl auf Grund der Bestimmungen des §. 18 Abs. 1 der Verordnung gar nicht ausgeführt wird, so hat der Vollziehungsbeamte den Grund hierfür, sowie den Betrag der etwa von ihm in Empfang genommenen Zahlungen auf dem Pfändungsbefehle zu vermerken und den letzteren der Vollstreckungsbehörde sofort zurückzugeben.

Art. 35.

Ausführung der Pfändung. (Zu §§. 22 bis 25.)

Auf Grund des Pfändungsbefehls ist der Vollziehungsbeamte berechtigt, die in der Wohnung oder sonst im Gewahrsam des Schuldners befindlichen pfändbaren Sachen, soweit es zur Deckung der beizutreibenden Rückstände und Kosten erforderlich ist, in Besitz zu nehmen.

Art. 36.

a. Auswahl der zu pfändenden Sachen.

Unzulässig ist die Pfändung solcher Gegenstände, welche Zubehör eines Grundstücks sind, da sie nach dem §. 865 der Civilprozeßordnung, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen mit umfaßt. Was Zubehör ist, bestimmt sich nach den §§. 97 und 98 des bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei einem gewerblich benützten Gebäude sind es insbesondere die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und Geräthschaften, bei einem Landgute das zum Wirthschaftsbetriebe bestimmte Geräth und Vieh, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, und der vorhandene, auf dem Gute gewonnene Dünger.

Solche Gegenstände, welche zwar nicht Zubehör eines Grundstücks sind, auf welche sich aber nach den §§. 1120 bis 1122 des bürgerlichen Gesetzbuchs die auf dem Grundstücke haftenden Hypotheken erstrecken, unterliegen der Pfändung, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Erzeugnisse und Zubehörstücke einer Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten.

Art. 37.

Alle Sachen, welche nach §. 811 der Civilprozeßordnung der Pfändung nicht unterliegen, müssen unbedingt freigelassen werden. Ebenso sollen frei bleiben diejenigen Gegenstände, hinsichtlich deren die Bestimmungen des §. 812 a. a. O. zutreffen.*)

*) Zu den der Pfändung nicht unterworfenen Sachen gehören ferner:
a. die Inventarien der Posthaltereien (§. 20 Ges. über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 — R. G. Bl. S. 347),

Digitized by Google

Behufs der Feststellung der Unentbehrlichkeit der Sachen kann ein Sachverständiger zugezogen werden.

Im Falle des §. 811 Nr. 4 der Civilprozeßordnung und zur Pfändung von Früchten muß stets die Zuziehung eines landwirthschaftlichen Sachverständigen erfolgen, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von 300 Mark übersteigt. Bei einem geringeren Betrage hat die Zuziehung eines Sachverständigen einzutreten, wenn der Schuldner sie verlangt und dadurch weder eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung eintritt noch unverhältnißmäßige Kosten entstehen. Der Sachverständige hat zu begutachten, ob die zu pfändenden Sachen zu den Gegenständen gehören, welche in §. 811 Nr. 4 der Civilprozeßordnung bezeichnet sind, bezw. ob die gemöhnliche Zeit der Reife der zu pfändenden Früchte binnen einem Monate zu erwarten ist (§. 24 der Verordnung) und ob die Früchte ganz oder zum Theil zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden. (C. P. O. §. 811 Nr 4). Wegen Bezeichnung des Sachverständigen hat sich der Vollziehungsbeamte an den Bürgermeister zu wenden und, falls dieser nicht selbst die Verrichtungen als Sachverständiger übernimmt, die von ihm bezeichnete Person zuzuziehen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausbleibens des Sachverständigen ist eine andere geeignete Person zuzuziehen, sofern eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung nicht eintritt. Personen, welche mit dem Schuldner nahe verwandt oder verschwägert oder welche an der Sache betheiligt sind, dürfen nicht zugezogen werden. Ist die Zuziehung nach Maßgabe dieser Vorschriften vergeblich versucht, so kann die Pfändung auch ohne Betheiligung eines Sachverständigen erfolgen.

Dem Sachverständigen ist auf Erfordern nach dem ortsüblichen Preise seiner Leistung eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe die Vollstreckungsbehörde bestimmt.

Art. 38.

Solche Sachen, bei denen:

a) hinsichtlich der Pfändbarkeit Zweifel bestehen oder Einwendungen des Schuldners erhoben werden, oder bezüglich deren
b) ein Dritter persönlich oder nach Angabe des Schuldners Eigenthums- oder sonstige, der Verwendung des Erlöses zur Deckung des beizutreibenden Geldbetrags entgegenstehende Ansprüche erhebt, oder welche
c) nach den angelegten Siegeln oder sonstigen Zeichen bereits von anderen Vollziehungsbeamten oder von Gerichtsvollziehern gepfändet worden sind,

müssen von der Pfändung freigelassen werden, falls die Pfändung anderer Sachen möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und zu einer der zu a bis c gedachten Kategorien nicht gehören.

Ist jedoch hiernach die Pfändung anderer Sachen nicht möglich, so sind der Regel nach auch die zu diesen Kategorien gehörigen Sachen zu pfänden. Auf Grund des hierüber in das Pfändungsprotokoll aufzunehmenden Vermerks hat alsdann in dem Falle zu a die Vollstreckungsbehörde über die Pfändbarkeit der Sache Bestimmung zu treffen und hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen. Der Schuldner, welchem die Entscheidung mitzutheilen ist, muß, wenn er von der ihm offenstehenden Beschwerde (§. 2 Abs. 2 der Verordnung) Gebrauch machen will, dieselbe so zeitig anbringen, daß der Vollstreckungsbehörde die Sistirung der Versteigerung aufgegeben werden kann.

In dem Falle zu b hat die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 29 Abs. 3 zu verfahren; in dem Falle zu c regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der §§. 34, 35 der Verordnung.

Im Uebrigen ist die Auswahl der zu pfändenden Sachen vorzugsweise nach den allgemeinen Regeln des Art. 28 zu treffen, hierbei jedoch auf etwaige Wünsche des Schuldners thunlichst Rücksicht zu nehmen.

---

b. die Fahrbetriebsmittel der inländischen und ausländischen Eisenbahnen (Ges. vom 3. Mai 1886 — R. G. Bl. S. 131 — und Art. 23 Abs. 5 des internationalen Uebereinkommens vom 14. Oktober 1890 — R. G. Bl. 1892, S. 793 —).

c. der der Dienstprämie der aus dem Dienste scheidenden Unteroffiziere gleichkommende Geldbetrag während der ersten drei Monate nach Auszahlung der Prämie (Art. 18 Abs. 3 des Ges. vom 22. Mai 1893 — R. G. Bl. S. 171 —).

Digitized by Google

Baares Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten sind stets an erster Stelle zu pfänden.

Die Pfändung von Vieh und von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, ist möglichst zu vermeiden.

Art. 39.

b. Vollziehung der Pfändung.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen beweglichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte sie in Besitz nimmt.

Art. 40.

Andere als die im Art. 38 Abs. 5 genannten Gegenstände sind im Gewahrsam des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. In dem Pfändungsprotokoll ist zu vermerken, daß der Schuldner zu der Aufbewahrung der gepfändeten Sachen sich verpflichtet hat.

Der Vollziehungsbeamte hat an jeder in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sache sein Amtssiegel anzulegen. Auch ist es gestattet, die gepfändeten Sachen in ein verschließbares Behältniß zu legen oder in ein verschließbares Gelaß der Wohnung zu schaffen, das Behältniß oder Gelaß zu verschließen und den Verschluß durch Anlegung des Amtssiegels zu sichern.

Kann die Anlegung des Amtssiegels an den in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen nicht erfolgen, so ist an denselben als Pfändungszeichen ein Stück Papier, Pappdeckel oder Holz anzubringen und auf dieses das Amtssiegel des Vollziehungsbeamten aufzudrücken und die Notiz: „Gepfändet, der Vollziehungsbeamte“ mit Zufügung des Datums der Pfändung und der Namensunterschrift zu setzen.

Unter gleicher Voraussetzung ist, wenn die gepfändeten Sachen sich in einem verschlossenen Behältniß oder Gelaß befinden, das angegebene Pfändungszeichen auf der Verschlußstelle anzubringen, und müssen darauf die in dem Verschlusse befindlichen Gegenstände noch besonders benannt werden.

Ist auch die Anbringung des Pfändungszeichens an den gepfändeten Sachen selbst nicht angängig, so geschieht dieselbe in unmittelbarer Nähe der Pfandstücke unter Nanhaftmachung der letzteren auf dem Pfändungszeichen.

Die Anlegung der Amtssiegel oder die Anbringung anderer Pfändungszeichen muß auch erfolgen, wenn die zu pfändenden Sachen bereits in Folge einer früheren Pfändung mit dem Siegel oder sonstigen Zeichen eines anderen Vollziehungsbeamten oder eines Gerichtsvollziehers versehen sind.

Art. 41.

Weigert sich der Schuldner, die Verpflichtung zur Aufbewahrung der gepfändeten Sachen zu übernehmen, oder erscheint aus einem sonstigen Grunde im Falle der Belassung der Sachen in dem Gewahrsam des Schuldners die Befriedigung des Gläubigers gefährdet, so sind die Sachen aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

Die im Art. 38 Abs. 5 bezeichneten Sachen sind im Falle der Pfändung stets aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

Art. 42.

Die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 39 bis 41 ist für die Rechtsgültigkeit der Pfändung von besonderer Wichtigkeit. Der gehörig vollzogenen Pfändung ist im §. 804 der Civilprozeßordnung und im §. 5 des in Waldeck-Pyrmont eingeführten Preußischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung (Reg.-Bl. von 1899 S. 181) die Wirkung beigelegt, daß durch dieselbe der Gläubiger, für welchen sie vollzogen wird, ein Pfandrecht erwirbt und daß das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vorgeht, welches durch eine spätere Pfändung erworben wird. Für die Befriedigung des Gläubigers ist somit der Akt der Pfändung, sowohl was die Zeit als die gehörige Form anlangt, von entscheidender Bedeutung. Deshalb haben die Vollziehungsbeamten, um sich nicht selbst dem Regresse wegen eines begangenen Versehens auszusetzen, überall mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Die Vollstreckungsbehörden haben die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 39 bis 41 mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

Art. 43.

c. Anderweite Unterbringung und Erhaltung der gepfändeten Sachen.

Was die anderweite Unterbringung der aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden gepfändeten Sachen bis zu deren Versteigerung betrifft, so müssen die im Art. 38 Abs. 5 bezeichneten Sachen nach der Pfändung unverzüglich an die Vollstreckungsbehörde abgeliefert werden, welche über die weitere Aufbewahrung Bestimmung zu treffen hat.

Digitized by Google

Die Unterbringung anderer Sachen muß zwar in sicherer Weise, jedoch mit möglichster Kostenersparniß erfolgen.

Der Vollziehungsbeamte muß sich auch die Erhaltung der gepfändeten Sachen in brauchbarem Zustande angelegen sein lassen und namentlich bei Sachen, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, geeignete Vorkehrungen treffen.

Können die gepfändeten Sachen ohne Verminderung ihres Werthes benutzt werden, oder liefern dieselben einen Ertrag, so ist auch in dieser Beziehung das Geeignete anzuordnen.

Art. 44.

Bei Pfändung von Vieh ist mit der nöthigenfalls zur Aufsicht und Pflege zu bestellenden Person über die zu gewährende Entschädigung eine Vereinbarung zu treffen; neben der Ueberlassung der gepfändeten Viehstücke zum Gebrauch oder zur Nutzung ist eine Geldvergütung nur dann zu gewähren, wenn die aus dem Gebrauch oder aus der Nutzung erzielten Vortheile mit den übernommenen Verpflichtungen in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Bei der zu vereinbarenden Geldvergütung ist auf Angemessenheit und Ortsgebrauch gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 45.

Gepfändete vom Boden noch nicht getrennte Früchte sind stets unter die Aufsicht eines besonderen Wächters zu stellen; hiermit ist in der Regel der Gemeindefeldhüter, und nur wenn ein solcher nicht vorhanden oder wenn derselbe wegen persönlicher Beziehungen zu dem Schuldner oder wegen sonstiger erheblichen Gründe nicht geeignet erscheint, eine andere zuverlässige Person zu beauftragen. Der bestellte Wächter hat außer der allgemeinen Beaufsichtigung der Früchte namentlich auch für die Erhaltung der Pfändungszeichen, welche von dem Vollziehungsbeamten auf jedem Grundstücke, dessen Früchte gepfändet werden, anzubringen sind, zu sorgen. Alle nachtheiligen Veränderungen, welche hinsichtlich der Früchte durch Naturereignisse oder durch Handlungen des Schuldners oder anderer Personen bewirkt worden sind, hat der Wächter unverzüglich zur Kenntniß der Vollstreckungsbehörde zu bringen.

Art. 46.

Die mit den nach den Bestimmungen der Art. 44 und 45 zur Aufsicht bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen sind in das Pfändungsprotokoll oder in einen Nachtrag zu diesem aufzunehmen und von den Betheiligten zu unterzeichnen.

Art. 47.

Der Vollziehungsbeamte hat sich behufs Ausführung der in Art. 43 bis 45 bezeichneten Obliegenheiten erforderlichenfalls an die Ortsbehörde zu wenden, welche demselben Beihülfe zu leisten verpflichtet ist; namentlich hat derselbe, wenn ihm zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung der gepfändeten Sachen geeignete Personen nicht bekannt sind, die Ortsbehörde um die Benennung solcher Personen zu ersuchen.

Art. 48.

Der Vollziehungsbeamte hat das nach §. 14 der Verordnung (§. 762 der Civilprozeßordnung) erforderliche Protokoll unmittelbar nach der Pfändung an Ort und Stelle, nach Anleitung des vorliegenden Musters IV, aufzunehmen und hierbei Folgendes zu beachten: d. Pfändungs-Protokoll. Anlage IV.

1. Jede gepfändete Sache ist nach ihrer Art und Beschaffenheit, in den erforderlichen Fällen, wie namentlich bei Waaren, Früchten, Produkten und sonstigen Quantitäten nach Maß oder Gewicht so genau zu bezeichnen, daß die Möglichkeit einer Verwechselung mit anderen Sachen ausgeschlossen ist. Bei gepfändeten, vom Boden noch nicht getrennten Früchten sind außerdem die Grundstücke, auf welchen sie sich befinden, möglichst genau anzugeben.
2. Bei einer jeden gepfändeten Sache ist der von dem Vollziehungsbeamten geschätzte Werth anzugeben.
3. Bei den im Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen ist zu vermerken, daß sie mit dem Amtssiegel oder mit dem sonstigen genau zu beschreibenden Pfändungszeichen versehen sind. Sind die gepfändeten Sachen in ein verschlossenes Behältniß gelegt oder in ein verschlossenes Gelaß geschafft, so ist dieses mit dem Bemerken anzuführen, daß der Verschluß des Behältnisses oder Gelasses durch Anlegung des Amtssiegels gesichert ist.

Digitized by Google

4. Bei den aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden Sachen ist die Person, welcher dieselben zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung übergeben sind oder übergeben werden sollen, zu benennen.

   Hat der Vollziehungsbeamte die Sachen behufs Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde selbst an sich genommen, so ist dies zu bemerken.
5. Der Vollziehungsbeamte hat in dem Pfändungsprotokoll unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 56 Zeit und Ort der Versteigerung festzusetzen und dem Schuldner, sowie den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen mitzutheilen.
6. In dem zu benutzenden Formular sind die für den vorliegenden Fall nicht passenden Stellen zu durchstreichen. Dagegen sind an geeigneter Stelle, erforderlichenfalls auch in Nachtragsverhandlungen alle Vorgänge, an den Schuldner gerichteten Aufforderungen und Mittheilungen, sowie die mit den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen aufzuführen, welche nach den allgemeinen Vorschriften des §. 14 der Verordnung (§. 762 der Civilprozeßordnung), sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Anweisung überhaupt der Protokollirung bedürfen.
7. Ueber die etwa stattgehabte Widersetzlichkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den als Zeugen in Vorschlag zu bringenden Personen zur Unterschrift vorgelegt werden.

Art. 49.

Ist baares Geld gepfändet worden, so hat der Vollziehungsbeamte dem Schuldner sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls, welche diesem als Beweis der Zahlung dient, zu behändigen.

Art. 50.

Wenn sich bei der Ausführung des Pfändungsbefehls ergiebt:

a) daß der Schuldner gänzlich unpfändbar ist, oder daß sich
b) die Pfändbarkeit desselben auf solche Sachen beschränkt, deren Versteigerung einen Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (§. 17 Abs. 2 der Verordnung) oder hinsichtlich deren die Voraussetzungen des §. 812 der Civilprozeßordnung vorliegen,

Anlage V.

so ist ein Protokoll nach anliegendem Muster V aufzunehmen. In demselben sind für den Fall zu b. die vorhandenen pfändbaren Sachen nebst dem geschätzten Werthe nachzuweisen; im Uebrigen bedarf es in beiden Fällen nicht der Aufzählung der im Besitze des Schuldners befindlichen, der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

Art. 51.

Der Vollziehungsbeamte hat das Pfändungsprotokoll nebst etwaigen Nachtragsverhandlungen unmittelbar nach der Pfändung der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Diese hat den Inhalt des Protokolls sorgfältig zu prüfen und etwa erforderliche Berichtigungen des Verfahrens zu veranlassen.

3. Verwerthung der gepfändeten Sachen.

Art. 52.

(Zu §§. 26 bis 33.) Sind Werthpapiere mit Börsen- oder Marktpreis gepfändet, so ist deren Verkauf zum Tageskurse zu bewirken und aus dem Erlöse die beizutreibende Summe zu decken.

Art. 53.

Hat der Schuldner geeignete Vorschläge über eine andere Weise der Verwerthung der gepfändeten Sachen als durch Versteigerung gemacht, oder sprechen überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für eine andere Weise der Verwerthung (§. 33 der Verordnung), so hat die Vollstreckungsbehörde unter Benachrichtigung des Schuldners das Erforderliche zu veranlassen.

Namentlich ist es gestattet, ausgedroschenes Getreide, Stroh, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Verkaufswerth haben, aus freier Hand für den derzeitigen an dem betreffenden Orte üblichen Preis zu verkaufen.

Art. 54.

Gepfändete Kostbarkeiten, namentlich Gold- und Silbersachen, Edelsteine und Gegenstände, die einen Kunstwerth haben, hat die Vollstreckungsbehörde vor Ertheilung des Auftrags zur Versteige-

Digitized by Google

rung durch einen Sachverständigen nach ihrem vollen Werthe, Gold- und Silbersachen zugleich auch nach ihrem Metallwerth abschätzen zu lassen; der geschätzte Werth ist unter dem Pfändungsprotokoll anzugeben.

Art. 55.

Versteigerung. a. Auftrag zur Versteigerung.

Die Vollstreckungsbehörde hat den Antrag zur Versteigerung durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende, Zeit und Ort der Versteigerung, sowie die Person des beauftragten Beamten bezeichnende, zugleich auch etwaige besondere Versteigerungsbedingungen festsetzende Verfügung zu ertheilen. In der letzteren ist auch wegen der Ermächtigung des beauftragten Beamten zur Empfangnahme der beizutreibenden Summe das Erforderliche zu vermerken. (Art. 62.)

Art. 56.

Zeit und Ort der Versteigerung sind nach den Regeln der §§. 27, 31, 33 der Verordnung mit Rücksicht auf die vortheilhafte Verwerthung der gepfändeten Sachen und die möglichste Ersparniß von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob die Versteigerung in dem Hause, in welchem die gepfändeten Sachen sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeinde vorzunehmen ist.

Insbesondere ist hervorzuheben:

a) Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte (§. 24 der Verordnung) sind zwar erst nach der Reife, aber der Regel nach vor der Trennung vom Boden zu versteigern. Nur wenn ganz besondere, in der Auftragsverfügung anzugebende Gründe es rechtfertigen, kann die Versteigerung bis nach der Ernte ausgesetzt werden. In diesem Falle ist der Auftrag auch auf die Bewirkung der Aberntung zu richten.

b) Die im Art. 54 bezeichneten Kostbarkeiten, sowie gepfändete Werthpapiere ohne Börsen- oder Marktpreis sind in der Regel durch Vermittelung der zuständigen Behörde (§. 5 der Verordnung) in einer größeren Stadt zu versteigern.

Art. 57.

Mit der Versteigernng ist der Regel nach der Vollziehungsbeamte, welcher die Pfändung ausgeführt hat, zu beauftragen; doch kann dieser Auftrag auch einem anderen öffentlichen Beamten ertheilt werden. Auch ist gestattet, einem solchen Beamten die Beaufsichtigung und Leitung der Versteigerung unter Mitwirkung des Vollziehungsbeamten zu übertragen. In diesem letzteren Falle sind die Obliegenheiten Beider in der Auftragsverfügung genau zu bezeichnen.

Art. 58.

b. Vorbereitungen zur Versteigerung.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat die öffentliche Bekanntmachung (§. 27 Abs. 2 der Verordnung) zu bewirken; diese muß in der Gemeinde, in welcher die Pfändung vollzogen ist, eventuell auch in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfinden soll, mindestens 3 Tage vor dem Tage der Versteigerung oder in der von der Vollstreckungsbehörde ausdrücklich vorgeschriebenen kürzeren Frist, in ortsüblicher Weise durch Ausruf, Aushang an öffentlicher Stelle oder Einrückung in öffentliche Blätter erfolgen.

Der Aushang ist an dem schwarzen Brett des Ortes der Pfändung und der Versteigerung und nach Befinden auch an anderen öffentlichen Orten zu bewirken.

Die Vollstreckungsbehörde ist andere Arten der Bekanntmachung vorzuschreiben berechtigt und ist hierzu verpflichtet, falls der Schuldner unter Zahlung der Kosten geeignete Anträge stellt.

Art. 59.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat dem Schuldner Zeit und Ort der Versteigerung nur dann besonders mitzutheilen, wenn die in dem Pfändungsprotokolle hierüber getroffene und dem Schuldner mitgetheilte Bestimmung abgeändert ist oder wenn das Pfändungsprotokoll hierüber keine Bestimmung enthält.

Derselbe Beamte hat unter dem Pfändungsprotokoll zu bescheinigen, in welcher Weise die öffentliche Bekanntmachung und in den erforderlichen Fällen auch die besondere Mittheilung an den Schuldner bewirkt worden ist.

Bei einer Verlegung des bereits bekannt gemachten Versteigerungstermins, sowie bei einer etwaigen Wiederholung desselben muß eine abermalige öffentliche Bekanntmachung oder Mittheilung an den Schuldner erfolgen.

Digitized by Google

Art. 60.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat ferner für den Transport der gepfändeten Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokolle die Identität und das Vorhandensein sämmtlicher gepfändeten Sachen zu prüfen.

Art. 61.

Die Vollstreckungsbehörde hat den Tag der Versteigerung im Restverzeichniß zu vermerken und, wenn der Schuldner bis dahin auf die beizutreibende Summe Zahlungen geleistet hat, die entsprechenden Anordnungen über Aufhebung oder Beschränkung der Versteigerung zu treffen. Die vor dem Versteigerungstermin erfolgende Freigebung gepfändeter Sachen ist dem Schuldner besonders mitzutheilen; der letztere ist auf Grund dieser Mittheilung zur Abnahme des Amtssiegels oder des sonstigen Pfändungszeichens berechtigt.

Art. 62.

c. Verfahren im Versteigerungstermine.

Wenn der Schuldner im Versteigerungstermine gemäß §. 18 Abs. 1, §. 27 Abs. 3 der Verordnung die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe nachweist oder den vollen Betrag der letzteren dem mit der Versteigerung beauftragten Beamten zahlt, so ist der Versteigerungstermin unter Freigebung der gepfändeten Sachen aufzuheben.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte ist zur Empfangnahme der vollen beizutreibenden Summe ermächtigt, und hat über die Zahlung der letzteren zu quittiren.

Wird eine Fristbewilligung der Vollstreckungsbehörde vorgezeigt, so erfolgt gleichfalls die Aufhebung des Termins, jedoch unter Aufrechterhaltung der Pfändung.

Art. 63.

Vor dem Beginne der Versteigerung sind den Kauflustigen die allgemeinen gesetzlichen, sowie die in dem Versteigerungsauftrag etwa festgestellten besonderen Bedingungen mitzutheilen.

Bei der Ausbietung einer jeden Sache ist die im Pfändungsprotokoll enthaltene, sowie bei der Ausbietung von Kostbarkeiten die durch Sachverständige erfolgte Werthschätzung (Art. 54) bekannt zu machen, auch bei der Ausbietung von Gold- und Silbersachen zu erklären, daß der Zuschlag nicht unter dem angegebenen Metallwerth erfolgen werde.

Art. 64.

Sobald der Erlös der Versteigerung, unter Hinzurechnung der etwa vom Schuldner geleisteten Theilzahlungen, die beizutreibende Summe deckt, ist die weitere Versteigerung unter Freigebung der übrigen gepfändeten Sachen einzustellen.

Art. 65.

Gewährt der Erlös der Versteigerung keine hinreichende Deckung, so kann der Schuldner die künftige Fortsetzung des Zwangsverfahrens dadurch abwenden, daß er vor dem Schlusse der Versteigerung eine hinreichende Zahl nicht gepfändeter Sachen zur Versteigerung übergiebt.

Art. 66.

Die gepfändeten Sachen sind nach Möglichkeit einzeln, zusammengehörige Stücke jedoch zugleich auszusetzen, sofern nicht die Ausbietung im Einzelnen einen höheren Erlös erwarten läßt. Quantitäten sind in ortsüblicher Weise nach Maß oder Gewicht auszubieten.

Bei Bestimmung der Reihenfolge ist besonders auf den Wunsch des Schuldners Rücksicht zu nehmen.

Art. 67.

Die mit der Versteigerung beauftragten oder bei derselben zugezogenen, sowie die zur Vollstreckungsbehörde gehörigen Beamten dürfen kein Gebot abgeben, auch nicht durch Andere für sich bieten lassen.

d. Versteigerungsprotokoll.

Art. 68.

Das Versteigerungsprotokoll ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 14, 15 der Verordnung (§. 762 der Civilprozeßordnung) nach dem anliegenden Muster VI unmittelbar nach dem Schlusse der Versteigerung aufzunehmen.

Anlage VI.

Digitized by Google

Ist in Gemäßheit des Art. 62 die Aufhebung des Versteigerungstermins erfolgt, so genügt die Aufnahme eines den Grund der Aufhebung, sowie den Betrag der in Empfang genommenen Zahlungen enthaltenden Vermerks.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat das Protokoll oder den Vermerk unverzüglich der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Die letztere hat die prompte Ablieferung sorgfältig zu überwachen und den Inhalt des Versteigerungsprotokolls einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Art. 69.

e. Weiteres Verfahren.

Hat die Versteigerung einen Ueberschuß ergeben, welcher dem Schuldner im Versteigerungstermine noch nicht ausgehändigt ist, so ist die Auszahlung an denselben binnen einer Woche zu veranlassen.

Auf Verlangen ist dem Schuldner eine Abschrift des Versteigerungsprotokolls und eine Nachweisung über die Verwendung des Erlöses zu ertheilen.

4. Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten.

Art. 70.

Voraussetzungen der Pfändung von Geldforderungen.

Bedingte oder betagte Forderungen, sowie solche Forderungen, deren Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden ist, sind in der Regel nicht zu pfänden.

Neben den im §. 46 der Verordnung genannten Forderungen ist noch eine Reihe anderer Forderungen durch reichsgesetzliche Vorschriften der Pfändung entzogen. Zu diesen gehören die Invaliden- und Altersrenten, die Unfallentschädigungsforderungen, die Verstümmelungszulagen, die Dienstprämien der Unteroffiziere, die Unterstützungen an Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, sowie die Veteranen-Beihülfen.

Art. 71.

Erlaß der Verfügungen. (Zu §§. 36, 39, 41.)

Sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen, hat die Vollstreckungsbehörde die Ueberweisungsverfügung (§. 39 d. V.) zugleich mit der Pfändungsverfügung (§. 36 Abs. 1 d. V.) zu erlassen.

Nach Eingang der Urkunde über die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner ist der Schuldner von der stattgehabten Zustellung unter Angabe des Tages derselben in Kenntniß zu setzen (§. 36 Abs. 3 d. V.).

Der Ueberweisungsberechtigte ist stets der Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, also z. B. bei Steuern und Abgaben an den Staat oder das Reich der Staats- oder Reichsfiskus, bei Kommunalabgaben der Kommunalverband, bei Kirchensteuern die Kirchengemeinde u. s. w. Hiernach bestimmt sich auch, an wen die Zustellung der Ueberweisungsverfügung geschehen muß.

Art. 72.

Die Aufforderung zur Abgabe der in §. 41 der Verordnung bezeichneten Erklärung ist, falls der Gläubiger schon vor der Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner einen entsprechenden Antrag gestellt hat, in diese Verfügung mit aufzunehmen.

Art. 73.

Realisirung der überwiesenen Forderungen.

Die Realisirung der gepfändeten und überwiesenen Forderung hat die Vollstreckungsbehörde lediglich dem Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu überlassen. Insbesondere kann die Anstellung der Klage gegen den Drittschuldner nur von demjenigen erfolgen, welcher zur prozessualischen Vertretung des Gläubigers befugt ist. Die von dem Drittschuldner etwa angebotenen Zahlungen sind von der Vollstreckungsbehörde nur dann anzunehmen, wenn sie zugleich für die Erhebung des beizutreibenden Betrages zuständig ist.

Art. 74.

Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung. (Zu §. 42.)

Von dem im §. 42 der Verordnung zugelassenen Sicherungsmittel muß die Vollstreckungsbehörde stets Gebrauch machen, wenn der Schuldner außer bestimmten Forderungen keine ausreichenden pfändbaren Gegenstände besitzt, der Pfändung selbst aber noch ein Hinderniß entgegensteht und zu befürchten ist, daß inzwischen entweder der Schuldner die Forderungen einziehen oder ein anderer Gläubiger durch Pfändung ein Vorrecht erlangen wrede. Selbstredend setzt die Anwendung dieses Sicherungsmittels die Fälligkeit der Geldforderung an den Schuldner voraus.

Digitized by Google

Anlage VII.

Für die Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners ist das anliegende Muster VII zu benutzen.

Die Pfändung selbst muß der Benachrichtigung des Drittschuldners innerhalb dreier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, nachfolgen; geht durch schuldbare Versäumung dieser Frist das Vorrecht verloren, so hat der hierfür verantwortliche Beamte den durch den Verlust des Vorrechts etwa eintretenden Ausfall zu tragen.

Art. 75.

Pfändung von anderen Vermögensrechten. (Zu §§. 43 bis 45, 49.)

Während die §§. 36 bis 42 der Verordnung sich zunächst nur auf Geldforderungen beziehen, behandeln die §§. 43 bis 45 die Pfändung von Vermögensrechten des Schuldners, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben; hierher gehört z. B. der Anspruch des Käufers auf Herausgabe der gekauften Sache, des Eigenthümers auf Rückgewähr der in Verwaltung, Leihe oder Verwahrung gegebenen Sachen, des Bestellers auf Lieferung der bestellten Sache u. s. w.

Der §. 49 dagegen umfaßt alle Vermögensrechte, welche zu den vorbezeichneten Kategorien nicht gehören und auch nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind. Vorzugsweise kommen hier solche Rechte in Betracht, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, wie z. B. das Recht des Nießbrauchs, die Rechte aus Grundgerechtigkeit u. s. w.

Die Pfändung der im §. 43 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt unter entsprechender Anwendung aller für die Pfändung von Geldforderungen gegebenen Vorschriften. Außerdem sind die besonderen Vorschriften der §§. 44, 45 zu beachten.

Die Pfändung der im §. 49 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt gleichfalls unter entsprechender Anwendung der für die Pfändung von Geldforderungen geltenden Vorschriften, wobei jedoch die besonderen Bestimmungen des § 49 zu beachten sind.

C. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Art. 76.

Inwieweit zur Stellung des Antrags auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, richtet sich nach den hierüber in den einzelnen Ressorts bestehenden oder künftig ergehenden besonderen Vorschriften. Der Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek ist nur zulässig, wenn die Forderung den Betrag von 300 Mark übersteigt (C. P. O. §. 866 Abs. 3).

Die Anweisung vom 14. October 1880 (Reg.-Bl. Seite 50) wird hiermit aufgehoben.

Arolsen, den 16. März 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Muster I.
(zu Art. 19.)

Kreis . . . . . .
Gemeinde . . . . . .
Nr. . . . . des Restverzeichnisses.

Mahnzettel.

Der (Die) . . . . . wird hierdurch aufgefordert, die folgenden Rückstände, nämlich:

1. an . . . . . Mark . . . . Pf.
2. „ . . . . . „ . . . . „
3. „ . . . . . „ . . . . „

im Gesammtbetrage von . . . . . Mark . . . . Pf.

sowie die unten vermerkten Gebühren binnen . . . Tagen an den Unterzeichneten (die unterzeichnete Kasse) einzuzahlen, widrigenfalls unverzüglich zur Pfändung geschritten werden wird.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist zur Annahme von Zahlungen . . . . . ermächtigt, derselbe hat über die Zahlung zu quittiren.*)

. . . . . den . . . ten . . . . . 19 . . .

(Bezeichnung der für die Einziehung zuständigen Stelle.)

Mahn-Gebühren . . . Pf.

*) Bei der Uebersendung des Mahnzettels durch die Post kommt dieser Absatz in Wegfall.

Digitized by Google

Muster II.
(zu Art. 25.)

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. . . . .
Absender
. . . . . .
. . . . . .

An
_____
_____
in
_____
_____

Vereinfachte Zustellung.

Den oben bezeichneten Brief habe ich heute hier
dem — der — Genannten persönlich in der Wohnung — in dem Geschäftslokale — übergeben.

nur bei Zustellungen in der Wohnung.

Da ich den — die — Genannte . . . selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort dem zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich
de . . . Ehefrau — Sohne — Tochter übergeben
de . . . in der Familie dienenden erwachsenen Knecht — Magd übergeben
da ich den — die — Genannte . . . selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war,
de . . . in demselben Hause wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirth — Vermiether . . . . . übergeben

bei Zustellungen in einem Geschäftslokale.

da ich den — die — Genannte . . . selbst in dem Geschäftslokale nicht angetroffen habe,
dem in diesem Lokale anwesenden . . . . . übergeben
da die Annahme des Briefes von de . . . . . verweigert wurde,
in der Wohnung — in dem Geschäftslokale — zurückgelassen
da ich den — die — Genannte . . . selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirth oder Vermiether möglich war, bei der . . . . . niedergelegt. Die Niederlegung ist bekannt gemacht sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung befestigte schriftliche Anzeige, als auch durch mündliche Mittheilung an die in der Nachbarschaft wohnenden . . . . . .

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

. . . . . den . . . ten . . . . . 19 . . .

. . . . . .
(Unterschrift des zustellenden Beamten.)

Digitized by Google

Muster III.
(zu Art. 32.)

Kreis . . . . . .
Gemeinde . . . . . .
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Pfändungsbefehl.

Da der (die) . . . . . *) auf die nachfolgend bezeichneten Rückstände, nämlich:

1. an . . . . . Mark . . . . Pf.
2. „ . . . . . „ . . . . „
3. „ . . . . . „ . . . . „

— der Mahnung ungeachtet — keine Zahlung geleistet (nur . . . . . gezahlt, mithin noch . . . . . zu berichtigen) hat, so wird der Vollziehungsbeamte . . . . . hierdurch angewiesen, wegen der Rückstände im Betrage von . . . . . , sowie wegen der nicht bezahlten Gebühren im Betrage von . . . . . und zur Deckung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten im ungefähren Betrage von . . . . . gegen den (die) . . . . . die Pfändung körperlicher Sachen zu vollstrecken.

Zur Annahme von Zahlungen bei Ausführung der Pfändung ist der vorgenannte Vollziehungsbeamte . . . . . ermächtigt; derselbe hat über die Zahlung zu quittiren.

. . . . . den . . . ten . . . . . 19 . . .

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten.
. . . . Mark . . . Pf.

*) Wenn der Pfändungsbefehl für mehrere Schuldner gemeinschaftlich ausgefertigt wird, ist hier zu sagen: „die nachfolgend bezeichneten Personen". Das Verzeichniß der Schuldner sowie die Bezeichnung und der Betrag der Rückstände ist dann unter den Pfändungsbefehl zu setzen und von dem Beamten zu unterzeichnen.

Digitized by Google

Muster IV.
(zu Art. 48.)

Kreis . . . . . .
Gemeinde . . . . . .
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Pfändungsprotokoll.

Verhandelt zu . . . . . in der Wohnung des (der) . . . . . .
. . . . . den . . . ten . . . . . 19 . . .

Auf Grund des von dem (der) . . . . . gegen den (die) . . . . . wegen rückständiger . . . . . zum Gesammtbetrage von . . . . Mark . . . Pf. und wegen eines Kostenbetrages von . . . . Mark . . . Pf. unter dem . . ten . . . . . d. Js. erlassenen Pfändungsbefehls hat der unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in Gegenwart des Schuldners (des — der — zur Familie des Schuldners gehörigen . . . . . — des — der in der Familie des Schuldners dienenden . . . . . .) nachdem wegen des von demselben geleisteten Widerstandes — wegen Abwesenheit des Schuldners und einer zur Familie desselben gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person der . . . . . und der . . . . . als Zeugen zugezogen worden waren, nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehls die nachbezeichneten in der Wohnung — Besitzung — des Schuldners befindlichen Sachen, nämlich:

1. . . . . geschätzt zu . . . . . Mark . . . Pf.
2. . . . . „ „ . . . . . „ . . . „
3. . . . . „ „ . . . . . „ . . . „

u. s. w.

behufs Pfändung in Besitz genommen.

Die unter Nr. . . . bezeichneten Sachen hat der Vollziehungsbeamte zum Zwecke der Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde an sich genommen.

Die unter Nr. . . . bezeichneten Sachen sind mit dem Amtssiegel des Vollziehungsbeamten bezw. die unter Nr. . . . bezeichneten Sachen mit . . . . . als Pfändungszeichen versehen (in . . . . . gelegt — geschafft — und ist dieses Behältniß — Gelaß — verschlossen und der Verschluß durch Anlegung des Amtssiegels gesichert) worden.

Der Schuldner hat sich zur Aufbewahrung der unter Nr. . . . bezeichneten Sachen verpflichtet und ist auf die Strafen der Pfandverbringung (§. 137 Str.-G.-B.) hingewiesen worden.

Die unter Nr. . . . bezeichneten Sachen sind aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernt und dem . . . . . zur Aufbewahrung — Verpflegung — übergeben worden; mit dem Letzteren ist vereinbart worden . . . . . .
. . . . . .

Dem Schuldner, sowie dem . . . . ist eröffnet worden, daß die öffentliche Versteigerung der gepfändeten Sachen, falls anderweitige Bestimmung und Mittheilung hierüber nicht erfolge, am . . ten . . . . . Vor — Nachmittags . . Uhr in dem Hause des . . . . . stattfinden werde.

Der Schuldner stellte bezüglich des Ortes — der Zeit — der Versteigerung — der Verwerthung der gepfändeten Sachen — den Antrag . . . . . .
. . . . . .

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben betheiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung, wie folgt:

(Namen . . . . . .)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) . . . . . konnte nicht erfolgen, weil . . . . . .

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des Vollziehungsbeamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten.
. . . . . Mark . . . Pf.

Digitized by Google

Muster V.
(zu Artikel 50.)

Kreis . . . . . .
Gemeinde . . . . . .
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Pfändungsprotokoll.

(Bei fruchtlosem Pfändungsversuche.)

Verhandelt zu . . . . . in der Wohnung des (der) . . . . . .
den . . . . ten . . . . . 19 . . .

Behufs Ausführung des von dem (der) . . . . . gegen (den) die . . . . . .
wegen rückständiger . . . . . zum Gesammtbetrage von . . . . Mark . . Pf.
und wegen eines Kostenbetrages von . . . . Mark . . Pf. unter dem . . . ten . . . .
. . . . d. Js. erlassenen Pfändungsbefehls hatte sich der unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in die obenbezeichnete Wohnung des Schuldners begeben.

Daselbst wurden in Gegenwart des Letzteren (des — der — zur Familie des Letzteren gehörigen . . . . . des — der — in der Familie des Letzteren dienenden . . . . . der wegen Widerstandes — wegen Abwesenheit des Schuldners und einer zur Familie desselben gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person als Zeugen zugezogenen . . . . . und . . . . .) nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehls, die zur Wohnung gehörigen Gelasse und die in denselben befindlichen Behältnisse durchsucht, pfändbare Sachen aber nicht (aber nur die nachbezeichneten pfändbaren Sachen, nämlich:

1. . . . . geschätzt zu . . . . . Mark . . Pf.
2. . . . . „ „ „ „ „ „
u. s. w.)

gefunden. (Da sich von der Verwerthung dieser Sachen ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt, — da diese Gegenstände zum gewöhnlichen Hausrathe gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden und ohne Weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwerthung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werth außer allem Verhältnisse steht — so wurde von der Pfändung derselben Abstand genommen).

Nachdem dem Schuldner eröffnet war, daß nach Befinden die Leistung des Offenbarungseids behufs Offenlegung seines Vermögens von ihm verlangt werden würde, wurde derselbe befragt, ob und welche pfändbaren Gegenstände einschließlich ausstehender Forderungen und anderer Vermögensrechte zu seinem Vermögen gehörten. Der Schuldner erklärte hierauf, daß er gar keine (nur folgende) pfändbare Gegenstände besitze . . . . . .
. . . . . .

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben betheiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung wie folgt

(Namen)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) . . . . . konnte nicht erfolgen, weil . . . . . .
. . . . . .

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des Vollziehungsbeamten).

Gebühren des Vollziehungsbeamten.
. . . . . Mark . . . Pf.

Digitized by Google

Muster VI.
(zu Art. 68.)

Kreis . . . . . .
Gemeinde . . . . . .
Nr. . . . . des Restverzeichnisses.

Versteigerungsprotokoll.

Verhandelt zu . . . . . in dem Hause . . . . . .
. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Zufolge Auftrags des (der) . . . . . vom . . ten . . . . . d. Js. ist heute Vor-(Nach-)mittag . . Uhr zu der öffentlichen Versteigerung der laut Pfändungsprotokoll vom . . ten . . . . . d. Js. bei dem (der) . . . . . wegen rückständiger . . . . . im Gesamtbetrage von . . . . Mark . . Pf. und wegen eines Kostenbetrages von . . . Mark . . Pf. gepfändeten und vollständig (mit Ausnahme . . . . .) vorgefundenen Sachen geschritten worden, nachdem die Versteigerung durch . . . . . gehörig öffentlich bekannt gemacht (auch der Schuldner unter Vorzeigung des Versteigerungsauftrags in Kenntniß gesetzt) worden.

Bei der Versteigerung war (der Ortsvorstand — Polizeibeamte — Gemeindebeamte . . . . . gegenwärtig, auch) der Schuldner . . . . . anwesend.

Den erschienenen Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach dreimaligem Aufruf erfolgen und daß die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache nur gegen baare Zahlung geschehen, daß aber, wenn der Meistbietende nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlange, die anderweite Versteigerung der Sache unter Ausschließung des früheren Meistbietenden von weiteren Geboten stattfinden werde, in diesem Falle hafte der Letztere für den Ausfall, habe aber auf den Mehrerlös keinen Anspruch.

Den Kauflustigen wurde ferner bekannt gemacht, daß . . . . . .
. . . . . .

Hierauf wurden ausgeboten:

1. . . . . geschätzt zu . . . . Mark . . Pf. und dem (den) . . . . . als Meistbietenden zugeschlagen zu . . . Mark . . Pf. u. s. w.

Da der erzielte und baar entrichtete Erlös von . . . . Mark . . Pf. zur Deckung der beizutreibenden Summe hinreichte, wurde die Versteigerung eingestellt und wurden die noch nicht versteigerten gepfändeten Sachen unter Aufhebung der Pfändung dem Schuldner zurückgegeben.

(Nachdem die Versteigerung sämmtlicher gepfändeten Sachen, sowie die Zahlung des Gesammterlöses zum Betrage von . . . . Mark . . Pf. erfolgt war, wurde das Verfahren geschlossen.)

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben betheiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung, wie folgt:

(Namen . . . . . .)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) . . . . . konnte nicht erfolgen, weil . . . . . .

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des mit der Versteigerung beauftragten Beamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten.
. . . . Mark . . Pf.

Digitized by Google

Muster VII.
(zu Art. 74.)

Kreis . . . . . .
Gemeinde . . . . . .
Nr. . . . . des Restverzeichnisses.

Vorläufiges Zahlungsverbot.

Der — Die — (Stand und Namen des Schuldners) zu . . . . . verschuldet an:

1. (Einkommensteuer) zum Betrage von . . . . . Mark . . . . Pf.
2. (Ergänzungssteuer) „ „ „ . . . . . „ . . . . „
3. (Grundsteuer) „ „ „ . . . . . „ . . . . „

u. s. w.

sowie an Kosten des Zwangsverfahrens . . . . . „ . . . . „

im Ganzen die Summe von . . . . . Mark . . . . Pf.

Behufs Deckung dieser Schuld steht die Pfändung der Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der — (Bezeichnung des Rechtsgrundes der Forderung, wie z. B. „aus dem Kaufvertrage vom . . . . . .", „aus dem Dienst- — Arbeits- — Verhältnisse für die Zeit vom . . . . . bis . . . . .", „aus dem Darlehns- — Miets- — Vertrage vom . . . . . .") gegen Sie zusteht, zur Höhe von . . . . Mark . . . Pf. bevor.

Auf Grund des §. 42 der Verordnung, betreffend des Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899, werden Sie hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, den letztbezeichneten Betrag zur Vermeidung doppelter Zahlung dem (Namen des Schuldners) nicht zu entrichten.

Die gegenwärtige Verfügung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen einer, vom Tage der Zustellung an Sie zu berechnenden, dreiwöchigen Frist behufs der Pfändung ein weiteres Zahlungsverbot Ihnen zugeht.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An
(Stand und Name des Drittschuldners)
zu
. . . . . .

Abschrift des vorstehenden, am . . ten . . . . . d. Js. dem . . . . . zu . . . . zugestellten vorläufigen Zahlungsverbotes erhalten Sie mit der Aufforderung, Sich in Gemäßheit desselben jeder Verfügung über den von dem Verbote betroffenen Betrag der Forderung, insbesondere der Einziehung desselben, zu enthalten.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An
(Stand und Namen des Schuldners)
zu
. . . . . .

Digitized by Google

Fürſtlich Waldeckiſches

Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag den 15. Mai 1900.

An den Landesdirektor der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont Herrn Präſident von Saldern.

Anläßlich meiner Vermählung wurden mir aus allen Theilen der Bevölkerung beider Fürſtenthümer ſo viele Beweiſe herzlicher Liebe und freundlicher Geſinnungen zu Theil, daß es mir ein Herzensbedürfniß iſt, auszuſprechen, wie ſehr ich durch ſo viel treue Antheilnahme beglückt und erfreut worden bin. Insbeſondere bin ich tiefgerührt durch die wundervollen Geſchenke, in denen ſich ſo viel innige Zuneigung ausgeſprochen hat und die mir deshalb immer als Zeichen feſter Zuſammengehörigkeit mit meiner alten Heimath doppelt werthvolle Andenken ſein werden.

Ich möchte Ew. Hochwohlgeboren bitten, meinen herzlichſten und wärmſten Dank für all' die mir erwieſene Liebe und Freundlichkeit allen Mitbetheiligten in geeigneter Weiſe gütigſt übermitteln zu wollen.

Eliſabeth

Erbgräfin zu Erbach-Schönberg, Prinzeſſin zu Waldeck und Pyrmont.

Freiburg i. Breisgau, den 9. Mai 1900.

Vorſtehendes Schreiben bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Arolſen, den 10. Mai 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dinstag den 5. Juni 1900.

Unter Aufhebung der Feuer-Polizei-Ordnung vom 15. März 1875, deren Abänderung und Ergänzung in verschiedenen Punkten sich im Laufe der Zeit als nothwendig herausgestellt hat, wird hiermit folgende neue

Feuer-Polizei-Ordnung

für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont

erlassen:

I. Abschnitt.

Vorschriften zur Verhütung von Feuersbrünsten.

§. 1. Jeder ist verpflichtet, beim Gebrauche des Feuers und Lichts die möglichste Vorsicht anzuwenden, insbesondere liegt den Hausvätern und Dienstherrschaften ob, über ihre Familien und ihr Gesinde wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht sorgfältige Aufsicht zu führen.

Betreten der Höfe und Straßen u. s. w. mit Licht.

§. 2. In Scheunen, Ställen, Böden und anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, ingleichen auf Straßen, Höfen und Gärten, welche an Gebäude anstoßen, ist die Beleuchtung mit Petroleum untersagt und die Benutzung sonstigen Lichtes nur dann gestattet, wenn es gehörig verwahrt ist.

Als verwahrt ist Licht nur anzusehen, wenn sich dasselbe in einer Laterne mit ganzen Scheiben befindet. Eine solche fehlerfreie Laterne, deren Einfassung in keinem Falle von verbrennlichem Material sein darf, muß in jeder Haushaltung vorhanden sein und bei Feuer-Visitationen vorgezeigt werden.

Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Feuersgefahr beim Verlassen der Wohnungen.

§. 3 Wenn keine erwachsene Person in der Wohnung zurückbleibt, wie dies z. B. während der Ernte häufig der Fall ist, so muß dafür gesorgt werden, daß Kinder und geisteskranke Personen weder zu den Feuerungsanlagen, noch zu denjenigen Gegenständen, welche zur Zündung des Feuers benutzt werden, namentlich Streichhölzern, Zugang haben.

Verrichtungen, die mit Feuersgefahr verbunden sind.

§. 4. Verrichtungen, die mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, dürfen nur in ganz feuersicheren Orten und nicht zur Nachtzeit vorgenommen werden. Insbesondere ist auch das Pichen von Bierfässern in gefährlicher Nähe von Gebäuden verboten.

Das Klopfen, Brechen und anderes Bearbeiten des Flachses, auch das Dreschen und Reinigen des Getreides, darf in Hänsern, Scheunen und Schuppen nur bei verwahrtem Lichte vorgenommen werden.

Verschluß der Einheits- und Schornstein-Oeffnungen.

§. 5. Oeffnungen an Back- und Stubenöfen, Koch- und Kesselheerden müssen mit Thüren von Eisenblech oder Gußeisen versehen sein und nach gemachtem Gebrauche, namentlich bei längerem Verlassen der Wohnung und vor dem Schlafengehen mit denselben verschlossen werden. Ebenso sind vor den zu Rauchkammern führenden und den zum Reinigen der Schornsteine dienenden Oeffnungen Thüren von Eisenblech oder Eisen anzubringen und unmittelbar unter denjenigen solcher Thüren, welche in den oberen Theilen enger (russischer) Schornsteine sich befinden, müssen

Digitized by Google

Schieber von Eisenblech, durch welche das Innere der Schornsteinröhren dicht verschlossen werden kann, angebracht sein.

Trocknen des Holzes auf Heerden ꝛc.

§. 6. Es wird verboten, Holz zum Trocknen auf Heerde, in heiße Asche, in, hinter oder auf die Oefen oder in Kamine zu legen.

Aschgruben.

§. 7. Asche und in Feuer gewesene Kohlen dürfen nicht auf die Höfe oder in die Mistgruben geschüttet und nicht auf Boden oder in die Nähe von Holzwänden oder anderen leicht entzündlichen Stoffen, noch in hölzernen Gefäßen, sondern lediglich in feuersicherer Weise nach Vorschrift der Bau-Polizeiordnung aufbewahrt werden.

Aufbrechen der Meiler.

§. 8. Schmiedekohlen dürfen nicht eher, als 8 Tage nach aufgebrochenen Kohlenhaufen — Meilern — in die Ortschaften eingeführt werden. Treten Umstände ein, welche ein früheres Abfahren zur Nothwendigkeit machen, so kann der Kreisamtmann von dieser Bestimmung dispensiren.

Entfernung der Holz- und Wellenhaufen.

§. 9. Holz- und Wellenhaufen, welche über acht Raummeter (2—3 Haufen) enthalten, müssen, sofern der Raum es gestattet, mindestens in einer Entfernung von sechs Meter von bewohnten Gebäuden aufgeführt werden.

In gleicher Entfernung muß ungelöschter Kalk, wenn er unverdeckt aufbewahrt wird, gehalten werden.

Diemen oder Miethen.

§. 10. Diemen oder Miethen dürfen in Höfen und Gärten nur aufgestellt werden, wenn sämmtliche angrenzende Gebäude mit harter Dachung (also ohne Strohdocken) gedeckt sind und auch dann nur, wenn sie 30 Meter von jedem Gebäude entfernt und rundum zugänglich bleiben. Auf freiem Felde müssen sie 60 Meter vom nächsten Gebäude und 40 Meter von Eisenbahnen entfernt bleiben.

Aufbewahrung von Petroleum.

§. 11. Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe von Petroleum oder ähnlichen flüchtigen Mineralölen dürfen nicht mehr als 50 Pfund betragen.

Die Lagerung größerer Mengen bis 10 Centner einschließlich darf nur in mit Stein gewölbten Kellern oder in solchen zu ebener Erde belegenen Räumlichkeiten stattfinden, welche nicht geheizt werden können und von der Orts-Polizeibehörde als unbedingt feuersicher anerkannt werden.

Zur Lagerung von Mengen über 10 Centner dürfen nur besondere Lagerhäuser benutzt werden, welche mindestens 150 Meter von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sind, daß sie bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können.

Aufbewahrung der Streichzündhölzer.

§. 12. Streichzündhölzchen und Phosphorfeuerzeuge müssen in den Verkaufslokalen in feuersichern Behältnissen aufbewahrt und dürfen an Kinder unter 8 Jahren nicht verabreicht werden.

Tabackrauchen.

§. 13. Das Tabackrauchen ist an allen Orten, an denen durch herabfallende Funken Feuer entstehen kann, namentlich in Scheunen, in als Scheunen benutzten Hausfluren, in Ställen und auf Böden, ferner in der Nähe von größeren Mengen Stroh, Heu, Torf und sonstigen leicht entzündlichen Stoffen, sowie auf Wagen, die mit solchen Stoffen beladen sind, ferner beim Aufladen und Einfahren von Getreide, Stroh und Heu verboten.

Feuerwerkskörper, Pechkränze ꝛc.

§. 14. Zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Pechkränzen, sowie zum Tragen brennender Fackeln bei Aufzügen bedarf es der polizeilichen Erlaubniß.

Petroleum zum Feueranmachen verboten.

§. 15. Petroleum oder andere leicht entzündliche Flüssigkeiten dürfen beim Anmachen des Feuers nicht verwendet werden.

Auch dürfen derartige Stoffe nicht an Stellen, wo sie der Entwickelung erhöhter Wärme ausgesetzt sind, aufbewahrt werden.

Feuer zum Austrocknen ꝛc. von Gebäuden.

§. 16. Feuer von Koaks oder anderen Brennstoffen darf zum Austrocknen und Erwärmen von Gebäuden oder Gebäudetheilen nur in eisernen Körben und nur mit besonderer Erlaubniß verwendet werden.

Jeder Korb ist

1. auf einer Unterlage von doppeltem, in Lehmmörtel im Verbande gelegten Mauersteinpflaster, welches den unteren Rand des Korbes auf allen Seiten um mindestens 50 cm überragt, aufzustellen;

Digitized by Google

2. mit einem eisernen, auf mindestens 10 cm hohen Streben über dem Korbe stehenden und den Rand nach allen Seiten überragenden, gut schließenden Deckel zu versehen.

Das Trocknen von Gegenständen, welche frisch mit Spiritus- oder Terpentinlacken überzogen sind, unter Anwendung eines Korbes mit Feuerung ist verboten.

Erwärmen von Theer, Pech und dergleichen.

§. 17. Das Erwärmen von Theer, Pech, Asphalt und dergleichen zu baulichen Zwecken, insbesondere bei Herstellung und Reparaturen von Dächern, darf weder auf den Letzteren selbst, noch innerhalb eines Gebäudes, sondern nur im Freien in gehöriger Entfernung von brennbaren Gebäudetheilen (Fachwerks- und Bretterwänden) und sonstigen brennbaren Gegenständen erfolgen. Bei dieser Arbeit ist ein den Theerkessel vollständig schließender Deckel in steter Bereitschaft zu halten; auch dürfen die Kessel, so lange Feuer unter denselben ist, nicht ohne besonderer Aufsicht gelassen werden.

Lothöfen.

§. 18. Bewegliche Löthöfen sind beim Gebrauche auf feuersicherer Unterlage aufzustellen, bei starkem Winde in der Nähe von Gebäuden nicht zu benutzen und beim Unterbrechen der Arbeit stets auszulöschen. Das Anstecken und Auslöschen muß außerhalb der Gebäude auf ebener Erde geschehen.

Aufhängen von Hängelampen rc.

§. 19. Die zum Anhängen von Hängelampen, Kronleuchtern und dergleichen bestimmten Haken sind so sicher zu befestigen, daß ein Herabfallen verhindert wird.

Die Beleuchtungsflammen der Hängelampen u. s. w. müssen mindestens 50 cm von geschalten und Balkendecken, sowie sonstigen brennbaren Gegenständen entfernt bleiben; auch müssen bei geringerer als 1½ m Entfernung von der Decke Metall- oder Porzellanschirme über den Flammen angebracht sein.

Die Verbindung der Lampe, des Kronleuchters und dergleichen mit den zum Aufhängen bestimmten Haken muß durchgehends eine metallische sein.

Flachsdörren.

§. 20. Das Flachsdörren in Oefen innerhalb von Gebäuden und in feuergefährlicher Nähe von Gebäuden ist verboten.

Feuervisitationen.

§. 21. In jedem Orte muß alljährlich mindestens einmal — und zwar zu Anfang des Frühjahrs oder des Herbstes vor der Erndte — eine Feuervisitation vorgenommen werden, welche sich jeder Hausbewohner, soweit er dabei betheiligt ist, gefallen zu lassen hat.

Die Visitation ist vorzunehmen von einer Kommission, bestehend aus dem Bürgermeister oder einem anderen Mitglied des Gemeindevorstandes und zwei von letzterm zu erwählenden Gemeindegliedern, wozu womöglich Bauhandwerker zu wählen sind.

Desgleichen steht den Beamten resp. Beauftragten der Immobiliar-Feuersocietät das Recht zu, extraordinäre Feuervisitationen unter Zuziehung des Bürgermeisters, resp. seines Stellvertreters vorzunehmen.

§. 22. Die Feuervisitationskommissionen haben alle Feuerungsanlagen der Häuser, sowie diejenigen Vorrichtungen, welche in dieser Verordnung resp. in der Baupolizeiordnung als zur Verhütung von Feuersgefahr erforderlich bezeichnet worden sind, genau nachzusehen und haben Mängel, welche sie daran wahrnehmen, in ein Verzeichniß — unter der Nummer des betreffenden Hauses und dem Namen des Eigenthümers — deutlich einzutragen. Das Verzeichniß wird nach Beendigung der Visitation von der Kommission unterschrieben.

Der Bürgermeister hat die betreffenden Hauseigenthümer mit den von der Kommission gerügten Mängeln sofort bekannt zu machen und sie zur Beseitigung derselben innerhalb bestimmter Frist aufzufordern. Wird diese Aufforderung nicht beachtet, so hat der Bürgermeister, als Polizeibehörde, abgesehen von der gerichtlichen Bestrafung der Betreffenden, die Beseitigung der feuergefährlichen Anlagen auf Kosten der Betheiligten herbeizuführen.

In Fällen, wo durch gefährliche Anlagen augenblickliche Gefahr zu befürchten ist, muß durch Untersagung des Feuermachens, auch nöthigenfalls durch Zerstörung der gefährlichen Anlage die drohende Gefahr gleich bei der Besichtigung beseitigt werden.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Vorschriften über das Feuerlöschwesen.

1. Die Feuerlöschanstalten.

§. 23. Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, nach Verhältniß ihrer Größe und Oertlichkeit die von dem Kreisamtmann näher zu bestimmenden Löschgeräthschaften anzuschaffen und in gutem brauchbarem Zustande zu erhalten. Bei Bestimmung dieser Geräthschaften ist davon auszugehen, daß in jeder Gemeinde, sofern ihre Mittel dies irgend gestatten, wenigstens eine zweckmäßige fahrbare Feuerspritze mit 30 bis 50 Meter Fortleitungsschlauch vorhanden sein muß, auch sind sämmtliche Spritzen resp. Schläuche mit Normalgewinden resp. Schlauchverschraubungen nach näherer Anweisung der Landespolizeibehörde zu versehen.

Ferner müssen in genügender Zahl vorhanden sein:

lederne oder hanfene Feuereimer, größere und kleinere Feuerleitern und Feuerhaken, eine Anzahl Aexte und Beile, eine große Laterne.

Endlich muß, da bei Feuerausbruch die schnelle Beschaffung von Wasser in ausreichender Menge von der größten Wichtigkeit ist, für größere Wasserbehälter in ausreichender Anzahl und, wenn fließendes Wasser im Orte selbst oder in dessen Nähe vorhanden ist, für gute Fuhrten und Zugänge zu denjenigen Stellen desselben gesorgt werden, welche sich zum Wasserschöpfen gut eignen oder dazu einzurichten sind, und wo das Auftauen des Wassers leicht — am zweckmäßigsten durch ein einfach konstruirtes feststehendes Schürwerk — bewirkt werden kann.

§. 24. Die Spritzen und alle zu deren Gebrauch erforderlichen Gegenstände sind in einem leicht zugänglichen Spritzenhause aufzubewahren.

Soweit es der Raum gestattet, sind hier auch alle übrigen der Gemeinde gehörigen Löschgeräthschaften unterzubringen. Zu jedem Spritzenhause müssen 3 Schlüssel vorhanden sein, von denen der eine vom Bürgermeister, der zweite vom Spritzenmeister und der dritte von dem nächsten zuverlässigen Nachbar des Spritzenhauses aufzubewahren ist.

Privatbrunnen, Pumpen.

§. 25. Diejenigen Hausbesitzer, welche im Besitze von Brunnen, Pumpen oder Wasserreservoiren sind, müssen zur Zeit eines Brandes die Benutzung derselben gestatten.

Privatfeuereimer.

§. 26. Außer den von der Gemeinde zu beschaffenden Feuereimern ist jeder Hauseigenthümer verpflichtet, einen Eimer bei entstehender Feuersbrunst zur Aushülfe zur Stelle der Gefahr zu bringen.

2. Verhalten bei Feuersbrünsten.

Feuerpolizeibeamte.

§. 27. Das gesammte Feuerlöschwesen eines Kreises steht unter der Aufsicht des Kreisamtmanns.

In jeder Gemeinde fungirt der Bürgermeister oder dessen gesetzlicher Stellvertreter als Leiter des Feuerlöschwesens.

Die sämmtlichen gesunden männlichen Bewohner einer Gemeinde über 16 und unter 60 Jahren mit alleiniger Ausnahme der dienstlich behinderten öffentlichen Beamten, der Aerzte und der Apotheker sind bei einem in ihrem Wohnorte oder Nachbarorte ausbrechenden Feuer zur Hülfsleistung nach Maßgabe der Anweisungen der vorbenannten Organe verpflichtet.

Ebenso sind sämmtliche gespannhaltende Einwohner bei einem Feuer am Orte verpflichtet, mit ihrem Zugvieh Dienste zu leisten, sei es zum Transport von Spritzen, sei es zur Herbeischaffung von Wasser ꝛc.

Besteht an einem Orte eine freiwillige Feuerwehr, welche in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit mindestens die im öffentlichen Interesse zu stellenden Anforderungen erfüllt, so wird durch deren Zugehörigkeit der Verpflichtung zum Feuerlöschdienste genügt.

Spritzenbedienung.

§. 28. Zur Bedienung einer jeden Feuerspritze werden von dem Gemeindevorstande ein Spritzenmeister, ein Stellvertreter, ein Schlauchführer und mindestens 4 Mann aus den tüchtigsten und gewandtesten Leuten ausgewählt. Dieselben sind in der Bedienung und Handhabung der Spritzen auszubilden. Der Spritzenmeister ist zugleich Führer der Spritzenmannschaften.

Ferner wird für jede Spritze die erforderliche Anzahl von Druck- und Ablösungsmannschaften aus den kräftigsten Personen ausgewählt.

Digitized by Google

Zur Herbeischaffung des Wassers sind Wassermannschaften und zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Brandplatze, Bewachung der geretteten Gegenstände u. s. w. Ordnungsmannschaften zu bestimmen. Letztere sind aus den älteren und angesehenen Leuten auszuwählen.

Ebenso ist eine Anzahl Rettungsmannschaften aus den zuverlässigsten Leuten zu bestimmen.

Für die einzelnen Abtheilungen sind verschiedenfarbige Armbinden oder mit entsprechenden Abzeichen versehene Brustschilder zu beschaffen.

Die Spritzenmeister und Schlauchführer müssen mit Signalpfeifen versehen sein.

Die Spritzenmeister sind verpflichtet, die Feuerspritzen gut zu reinigen und zu pflegen und darauf zu sehen, daß die Feuerlöschgeräthschaften in brauchbarem Zustande erhalten werden. Sie haben etwaige Mängel dem Bürgermeister sofort zur Anzeige zu bringen und erhalten für ihre Mühewaltung eine entsprechende Vergütung aus der Gemeindekasse.

Verhalten bei ausgebrochenem Feuer.

§. 29. Entsteht in einem Orte Feuer, so ist sogleich Feuerlärm zu machen und die Feuerglocke zu ziehen.

Die Spritzenmannschaften eilen sofort zum Spritzenhause und ziehen die Spritze an die Brandstelle. Die übrigen zum Feuerlöschdienste bestimmten Mannschaften haben sich mit den ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenständen zu versehen, sofort zur Brandstelle zu begeben.

Bricht das Feuer in der Nacht aus, so sind die Fenster in den benachbarten Straßen von den Bewohnern zu erleuchten, namentlich da, wo sich Wasserbehälter befinden, welche zum Löschen benutzt werden.

Kommando und Aufrechthaltung der Ordnung beim Feuer.

§. 30. Das Kommando an der Brandstelle hat bis zum Eintreffen des Kreisamtmanns der Bürgermeister resp. sein Stellvertreter. Bei Ankunft des genannten Vorgesetzten führt er die weiteren Maßregeln und Anordnungen unter dessen Oberleitung aus.

Erscheint bei einem Brande eine tüchtig geschulte freiwillige Feuerwehr, so kann derem Führer die technische Leitung der Löscharbeiten überlassen werden.

§. 31. Den ihnen angewiesenen Platz dürfen die Mannschaften nicht eher verlassen, als sie von dem das Kommando auf der Brandstelle Führenden hierzu angewiesen sind.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Brandstätte wird ferner bestimmt:

a) Es ist strenge untersagt, brennende oder denselben benachbarte Gebäude resp. Gebäudetheile ohne Genehmigung des Kommandirenden niederzureißen.

b) Es ist allen, welche nicht dazu berufen sind, verboten, durch unbefugtes Kommandiren und Anordnen in die Leitung der Löschmaßregeln einzugreifen.

c) Bei Feuersbrünsten von längerer Dauer hat der Bürgermeister für die Verabreichung der nöthigen Speisen und Getränke an die Löschmannschaften Sorge zu tragen und kann die Schließung der Schankwirthschaften anordnen.

d) Betrunkene Personen, welche die Brandstätte auf deshalfsige Aufforderung nicht sofort verlassen, sind auf Anordnung des Kommandirenden für die Dauer des trunkenen Zustandes in polizeilichen Gewahrsam zu bringen.

Feuer im Nachbarorte.

§. 32. Sobald es bekannt wird, daß in einem Nachbarorte Feuer ausgebrochen, so haben sich der Bürgermeister und die Spritzenmannschaften, sowie die zur Spritzenfuhr designirten Einwohner mit ihren Pferden nach dem Spritzenhause zu begeben und die Spritze zu bespannen.

Sofort, spätestens eine Viertelstunde nach dem Bekanntwerden des Ausbruchs des Feuers müssen sämmtliche Mannschaften zur Stelle und die Spritze zur Abfahrt bereit sein.

Die Spritze fährt nicht eher ab, als bis der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter den Befehl dazu ertheilt hat.

Dieser Befehl muß sofort ertheilt werden, wenn das Feuer nicht weiter als 1 Meile entfernt ist.

Fortschaffung der Spritzen.

§. 33. Die gespannhaltenden Einwohner müssen, sofern von den Gemeinden die Spanndienste beim Feuer nicht an gewisse Personen verdungen sind, der Reihe nach den erforderlichen Vorspann für die Spritze bereit halten.

Digitized by Google

Der Bürgermeister bestimmt namentlich diejenigen, welche an der Reihe zum Anspannen der Spritze sind, theilt diese Bestimmung den Betreffenden mit und läßt das Namenverzeichniß derselben an geeigneter Stelle zu Jedermanns Kenntniß aushängen.

Der auf der Brandstätte Kommandirende hat zu bestimmen, wie lange fremde Spritzen auf der Brandstätte zu bleiben haben, hat aber dafür zu sorgen, daß dieselben sogleich zurückkehren, sobald die Gefahr vorüber ist. Sind die Pferde, welche die Spritze gezogen haben, nicht mehr am Brandorte, so hat die Gemeinde der Brandstätte die Spritze und etwaige andere Löschgeräthe auf ihre Kosten zurückschaffen zu lassen.

Spritzenproben und Uebung der Mannschaften.

§. 34. Jährlich zweimal und zwar einmal im Frühjahr und einmal im Herbst finden Spritzenproben statt.

An einer dieser Proben müssen sämmtliche nach §. 27 Absatz 3 zur Hülfeleistung bei Feuersbrünsten verpflichteten Personen sich betheiligen und werden zu diesem Zweck von dem Bürgermeister zusammenberufen, welcher sie hierbei auch über ihre Pflichten bei ausbrechendem Feuer näher zu instruiren hat.

III. Abschnitt.

Schluß- und Strafbestimmungen.

§. 35. Ausnahmen und Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnungen bedürfen der Genehmigung des Landes-Direktors.

Es steht jedoch den städtischen Polizeibehörden frei, unter Festhaltung der im Vorstehenden gegebenen Grundzüge besondere, den städtischen Verhältnissen enger angepaßte Feuerlöschordnungen zu erlassen, welche aber mit Ausnahme der Kreishauptstädte von dem Kreisamtmann genehmigt werden müssen.

§. 36. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, verfällt, sofern die Handlung nicht nach dem Strafgesetzbuch zu ahnden ist, in eine Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Haftstrafe.

Diese Strafe trifft namentlich auch diejenigen Personen, welche sich bei ausbrechendem Feuer in Wahrnehmung der ihnen obliegenden Verpflichtungen lässig zeigen, Anordnungen und Störungen verursachen, überhaupt den Anordnungen der Vorgesetzten beim Brande selbst, oder bei Uebungen resp. Revision der Lösch-Einrichtungen nicht sofort Folge leisten. Es wird hierbei zugleich auf folgende Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 hingewiesen.

§. 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§. 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht, oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeilichen Anordnungen nicht befolgt.

Arolsen, den 15. Mai 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dinstag den 3. Juli 1900.

Verordnung,

betreffend Erhebung der Landeskirchensteuer für 1900.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wasgenwald u. s. w. verordnen hiermit gemäß §. 50 Nr. 3 der Synodalordnung, daß behufs Deckung des zur Durchführung der Kirchengesetze vom 21. Dezember 1898 erforderlichen Mehrbedarfs außer den etatmäßigen $1^1/_3$% noch weiter $^{13}/_{15}$%, im Ganzen also $2^1/_5$% der gesammten directen Staatssteuern für das Jahr 1900 als Landeskirchensteuer erhoben werden.

Arolsen, den 12. Juni 1900.

Friedrich.

J. V.: **Sechausen.**

Bekanntmachung.

Der erste Absatz des §. 2 der neuen **Feuer-Polizei-Ordnung** vom 15. Mai d. Js. — Regierungsblatt Seite 127 — wird hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„In Scheunen, Ställen, Werkstätten, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, ingleichen auf landwirthschaftlich benutzten Höfen ist die Benutzung von unverwahrtem Feuer oder Licht untersagt."

Arolsen, den 28. Juni 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag den 17. Juli 1900.

Landesherrliche Verordnung,

betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des Artikel 4 des Gesetzes von 25. Januar 1869 über die Einführung der Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten ꝛc. in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont (Waldeckisches Regierungsblatt Seite 25) was folgt:

An die Stelle des durch landesherrliche Verordnung vom 6. April 1881 (Waldeckisches Regierungsblatt Seite 101) in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont eingeführten Preußischen Gesetzes vom 18. Februar 1880 tritt das nachstehend abgedruckte Preußische Gesetz, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. October 1899 (Preußische Gesetz-Sammlung Seite 403), jedoch mit folgenden Maßgaben:

Artikel 1.

Der §. 1 des vorerwähnten Gesetzes erhält nachstehende Fassung:

Die durch Landesherrliche Verordnung vom 24. Mai 1869 (Waldeckisches Regierungsblatt Seite 167) in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont eingeführten Bestimmungen werden, insoweit sie der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung und den dieselbe ergänzenden prozeßrechtlichen Vorschriften entnommen sind, hierdurch aufgehoben.

An die Stelle treten die Vorschriften der Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes vom 30. Januar 1877 in der Fassung des Artikel II des Einführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 mit den aus den §§. 2 bis 95 des Preußischen Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, sich ergebenden Einschränkungen und Abweichungen.

Im Uebrigen bleiben die für das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont gegebenen Vorschriften in Kraft, soweit sie nicht in dem gegenwärtig eingeführten Gesetze aufgehoben sind.

Artikel 2.

Wo in dem Preußischen Gesetze auf die Bestimmungen der Preußischen Gesetze über Ausein-

Digitized by Google

anderſetzungsangelegenheiten oder andere Preußiſche Landesgeſetze verwieſen wird, finden die entſprechenden Beſtimmungen der Waldeckiſchen Geſetze und Landesherrlichen Verordnungen Anwendung.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“, Kiel, den 25. Juni 1900.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürſt zu Hohenlohe. von Miquel. v. Thielen. v. Hammerſtein. Schönſtedt. Breſeld. von Goßler. Graf v. Poſadowsky. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Geſetz,

betreffend das Verfahren in Auseinanderſetzungsangelegenheiten.

§. 1.

Die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung nebſt den ſie ergänzenden prozeßrechtlichen Vorſchriften treten für das Verfahren in Auseinanderſetzungsangelegenheiten außer Kraft.

An Stelle derſelben treten die Vorſchriften der Civilprozeßordnung und des Einführungsgeſetzes vom 30. Januar 1877 in der Faſſung des Artikel II des Einführungsgeſetzes zu dem Reichsgeſetze, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 mit den aus den §§. 2 bis 95 des gegenwärtigen Geſetzes ſich ergebenden Einſchränkungen und Abweichungen.

Die für das Verfahren in Auseinanderſetzungsangelegenheiten gegebenen beſonderen Vorſchriften bleiben in Kraft, ſoweit ſie nicht in dieſem Geſetze aufgehoben ſind.

§. 2.

Bei Anwendung der im §. 1 bezeichneten Geſetze treten die aus der Verfaſſung der Auseinanderſetzungsbehörden ſich ergebenden Abweichungen ein.

Die Generalkommiſſionen ſind die Prozeßgerichte erſter Inſtanz.

Das Ober-Landeskulturgericht iſt für die Berufung gegen Entſcheidungen der Generalkommiſſionen, ſowie für das Rechtsmittel der Beſchwerde gegen Entſcheidungen der Generalkommiſſionen zuſtändig. Demſelben kann auch die Entſcheidung auf Beſchwerden, für welche der Reſſortminiſter zuſtändig iſt, von dieſem in einzelnen Fällen übertragen werden. Das Ober-Landeskulturgericht entſcheidet in der Beſetzung von wenigſtens fünf Richtern mit Einſchluß des Vorſitzenden.

Vorbehaltlich der in dieſem Geſetze hierüber getroffenen beſonderen Beſtimmungen tritt während der Inſtruktion erſter und zweiter Inſtanz an Stelle des Prozeßgerichts der Kommiſſar. Der Generalkommiſſion verbleibt die Befugniß, das Verfahren des Kommiſſars zu leiten, die von demſelben erlaſſenen Verfügungen aufzuheben und andere vorzuſchreiben oder ſelbſt zu erlaſſen.

Mit den aus dem vorhergehenden Abſatze ſich ergebenden Maßgaben finden die Vorſchriften der Civilprozeßordnung über den beauftragten Richter auf den Kommiſſar entſprechende Anwendung.

Die Obliegenheiten des Gerichtsſchreibers werden, ſoweit an Stelle des Prozeßgerichts der Kommiſſar tritt, von dieſem, übrigens von der Auseinanderſetzungsbehörde und den ſeitens derſelben beauftragten Beamten wahrgenommen.

§. 3.

Sind für die bei einer Auseinanderſetzung betheiligten Grundſtücke mehrere Generalkommiſſionen zuſtändig oder iſt es mit Rückſicht auf die Grenzen der Geſchäftsbezirke ungewiß, welche Ge-

Digitized by Google

neralkommission zuständig sei, so erfolgt die Bestimmung der zuständigen Behörde durch den Ressortminister.

§. 4.

Die Mitglieder und Hülfsarbeiter der Generalkommissionen werden durch die kommissarische Bearbeitung einer Auseinandersetzungssache von der Ausübung des Richteramts in erster Instanz nicht ausgeschlossen.

§. 5.

Die Vorschriften der §§. 41 bis 48 der Civilprozeßordnung finden auf die Ausschließung und Ablehnung eines Kommissars entsprechende Anwendung. Jedoch können die Mitglieder und Hülfsarbeiter der Generalkommissionen in Sachen, in welchen sie in erster Instanz bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, zu Kommissaren für die zweite Instanz ernannt werden.

Das die Ablehnung eines Kommissars betreffende Gesuch ist bei der zuständigen Generalkommission anzubringen, welche darüber, auch wenn der Kommissar das Ablehnungsgesuch für begründet hält, zu entscheiden hat.

§. 6.

Die Vorschrift des §. 2 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung findet auch auf das Verfahren in Auseinandersetzungssachen Anwendung.

§. 7.

Die Vorschrift des §. 78 der Civilprozeßordnung findet für die erste und zweite Instanz keine Anwendung. Die Vorschrift des §. 79 der Civilprozeßordnung erleidet diejenigen Einschränkungen, welche aus den Bestimmungen der §§. 74 bis 78 der Verordnung vom 20. Juni 1817 sich ergeben.

In zweiter Instanz können die Parteien sich durch Anwälte vertreten lassen.

§. 8.

Die Vorschrift des §. 91 Abs. 1 der Civilprozeßordnung findet nur mit denjenigen Einschränkungen Anwendung, welche aus dem §. 6 Abs. 1 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Samml. S. 181) sich ergeben.

Die Gebühren und Auslagen des Bevollmächtigten der obsiegenden Partei sind nur in Prozessen zweiter und dritter Instanz zu erstatten.

Für die in den §§. 102, 104 bis 107 der Civilprozeßordnung vorgesehenen Entscheidungen ist die Zuständigkeit des Kommissars ausgeschlossen.

Die nach §. 106 der Civilprozeßordnung erforderliche Aufforderung zur Einreichung der Kostenrechnung erfolgt durch die Generalkommission nach Anbringung des Festsetzungsgesuches.

§. 9.

Die Verpflichtung eines als Kläger auftretenden Ausländers, dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten, tritt in erster Instanz nur in den Fällen der Nichtigkeits- und Restitutionsklage ein.

§. 10.

Für die nach §. 126 der Civilprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen über Bewilligung des Armenrechts, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei oder der Gegner einstweilen befreit war, ist die Zuständigkeit des Kommissars ausgeschlossen.

§. 11.

Für die erste und die zweite Instanz kann einer armen Partei zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte in den Instruktionsterminen einer der bei der Auseinandersetzungsbehörde beschäftigten Beamten, der nicht als Richter angestellt ist, auf Antrag beigeordnet werden, soweit die Instruktionstermine nicht an dem Wohnort oder regelmäßigen Aufenthaltsorte der Partei stattfinden. Die in Folge dessen erwachsenden baaren Auslagen werden von der Staatskasse bestritten und als Prozeßkosten in Ansatz gebracht.

§. 12.

Eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte findet in erster und zweiter Instanz

Digitized by Google

nicht statt. An Stelle derselben tritt die durch den Kommissar zu führende Instruktion des Rechtsstreits, auf welche der §. 350 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung findet und bei welcher übrigens die Vorschriften des §. 104 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und des §. 17 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 96) zu befolgen sind.

§. 13.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Pflicht der Parteien zur Erklärung auf die vom Gegner behaupteten Thatsachen (§. 138), über den Beweis der Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten (§. 164), über die Geltendmachung und Zulassung von Angriffs- und Vertheidigungsmitteln, Beweismitteln und Beweiseinreden (§§. 278, 282, 283), über die Heilung der Verletzung einer das Verfahren betreffenden Vorschrift (§. 295), über die dem Gericht bei der mündlichen Verhandlung zustehenden Befugnisse und obliegenden Verpflichtungen (§§. 142 bis 158) finden auf die Verhandlung vor dem Kommissar entsprechende Anwendung.

Neben der Vorschrift des §. 157 der Civilprozeßordnung bleibt die Bestimmung des §. 81 der Verordnung vom 20. Juni 1817 in Kraft.

Die Vorschriften der §§. 279, 540 der Civilprozeßordnung bleiben außer Anwendung.

§. 14.

Entscheidungen, für welche nach der Civilprozeßordnung eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist, können im Auseinandersetzungsverfahren ohne vorgängige Instruktion erlassen werden.

§. 15.

Für die Aufnahme des Instruktionsprotokolls gelten die in den nachfolgenden §§. 16 bis 20 gegebenen Vorschriften.

§. 16.

Die Zuziehung eines Protokollführers bei der kommissarischen Verhandlung ist zulässig, zur Gültigkeit der Verhandlung aber nicht erforderlich.

§. 17.

Das Protokoll muß den Parteien und sonstigen Betheiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden. Nach erfolgter Genehmigung ist das Protokoll von sämmtlichen Betheiligten, sowie von dem Kommissar zu unterschreiben.

§. 18.

Beantragt eine Partei eine Vervollständigung oder Berichtigung des Protokolls, so ist das Erforderliche im Protokolle nachzutragen. Verweigert die Partei die Genehmigung des Protokolls ohne solchen Antrag, so wird angenommen, daß die Partei nicht verhandelt hat. Der Hergang ist im Protokolle zu bemerken.

§. 19.

Wenn eine Partei die Unterschrift des von ihr genehmigten Protokolls verweigert, so muß dieselbe über ihre Weigerungsgründe vernommen werden. Der Kommissar muß die weigernde Partei bedeuten, daß das Protokoll, der verweigerten Unterschrift ungeachtet, gegen sie beweisen und verbindliche Kraft haben werde.

Die Befolgung dieser Vorschriften, die Genehmigung des Protokolls und die Gründe für die Verweigerung der Unterschrift müssen im Protokolle bemerkt werden. Dasselbe bleibt in solchem Falle, der verweigerten Unterschrift ungeachtet, beweisend und verbindlich.

§. 20.

Auf die Verhandlung mit tauben, blinden, stummen oder sonst am Sprechen verhinderten und mit schreibensunfähigen Personen finden die für die Aufnahme gerichtlicher Urkunden gegebenen Vorschriften der §§. 169, 174, des §. 177 Abs. 2, 3, des §. 178 und, soweit sie sich auf den Gerichtsschreiber und die Zeugen beziehen, der §§. 170 bis 173 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anwendung. Das Gleiche gilt von dem Artikel 41 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. An die Stelle des Gerichtsschreibers tritt ein vereideter Protokollführer.

Digitized by Google

§. 21.

Zustellungen erfolgen von Amtswegen, in der Zwangsvollstreckungsinstanz insoweit, als für dieselbe die Generalkommission oder der Kommissar zuständig ist.

§. 22.

Zur Bewirkung von Zustellungen können sich die Auseinandersetzungsbehörden und ihre Kommissare an Stelle der Gerichtsdiener auch vereideter Boten und anderer Beamten bedienen.

Die in den §§. 211, 213 der Civilprozeßordnung erwähnten Obliegenheiten des Gerichtsschreibers können an Stelle des Kommissars durch einen von diesem hierzu bestellten Beamten wahrgenommen werden.

§. 23.

Ist an mehrere Personen in einem Gemeindebezirke zuzustellen, so kann dies durch Umlauf geschehen. In diesem Falle ist das Schriftstück denjenigen Personen, welchen es zuzustellen ist, zur Kenntnißnahme vorzulegen oder vorzulesen, und eine beglaubigte Abschrift desselben bei einer in dem Schriftstücke zu bezeichnenden Person niederzulegen. Die Niederlegung kann bei dem Gemeindevorsteher oder bei einer der Personen erfolgen, an welche der Umlauf gerichtet ist.

§. 24.

Die Bestimmungen des §. 22 dieses Gesetzes und der §§. 180 bis 184, 186 bis 189 der Civilprozeßordnung finden auf die Zustellung durch Umlauf entsprechende Anwendung.

Erfolgt die Zustellung durch Umlauf nicht an die Person selbst, welcher zugestellt werden soll, so ist der Person, welcher zugestellt ist, eine schriftliche Anzeige über die nach §. 23 zu bewirkende Niederlegung des zuzustellenden Schriftstücks zu übergeben.

Im Falle des §. 182 der Civilprozeßordnung ist die im §. 23 dieses Gesetzes vorgeschriebene Niederlegung durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige und, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei andere, im Umlaufe genannte Personen bekannt zu machen.

Der Vorgang ist in der Zustellungsurkunde zu erwähnen. Im Falle verweigerter Kenntnißnahme oder Annahme der Anzeige genügt die Erwähnung der Verweigerung.

§. 25.

Die Vorschrift des §. 174 der Civilprozeßordnung findet keine Anwendung. An Stelle derselben tritt folgende Bestimmung:

Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten kann von der Generalkommission oder dem Kommissar angeordnet werden, wenn eine Partei weder im Deutschen Reiche wohnt, noch einen im Deutschen Reiche wohnhaften Sachbevollmächtigten bestellt hat.

Eine Anfechtung des Beschlusses der Generalkommission findet nicht statt.

Der Zustellungsbevollmächtigte muß in der Provinz, in welcher die von der Auseinandersetzung betroffenen Grundstücke belegen sind, wohnhaft sein.

§. 26.

Der Zustellungsbevollmächtigte muß, sofern nicht die schriftliche Benennung binnen einer bestimmten Frist angeordnet war, in der auf die Anordnung nächstfolgenden kommissarischen Verhandlung genannt werden.

Mit dieser und der aus §. 22 dieses Gesetzes sich ergebenden Maßgabe findet der §. 175 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 27.

Die Vorschrift des §. 176 der Civilprozeßordnung findet, wenn die Partei selbst geladen wird, keine Anwendung.

§. 28.

Im Falle der öffentlichen Zustellung (§. 204 der Civilprozeßordnung) erfolgt die Anheftung an die Gerichtstafel der Generalkommission, der Abdruck der Ladung einmal im Reichsanzeiger und außerdem zweimal im Amtsblatte derjenigen Regierung, in deren Bezirk die die Zuständigkeit der Generalkommission begründenden Grundstücke liegen.

Digitized by Google

§. 29.

Zu Terminen, welche zum kommissarischen Protokolle anberaumt sind, ist eine Ladung derjenigen Personen, welchen die Anberaumung des Termins zum Protokoll eröffnet ist, nicht erforderlich.

§. 30.

Der Prozeßbetrieb einschließlich der Beweisaufnahme und der Sicherung des Beweises liegt den zuständigen Behörden und Beamten von Amtswegen ob. Anträge und Vereinbarungen der Parteien haben eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Verfahren nicht nothwendig zur Folge. Die Generalkommission kann aus in der Sache liegenden Gründen das Verfahren während einer von ihr zu bestimmenden Frist ruhen lassen.

Die §§. 224 Abs. 1, 227 Abs. 1, 251 der Civilprozeßordnung finden keine Anwendung.

§. 31.

Die gesetzlichen Folgen der Versäumung einer Prozeßhandlung treten stets von selbst ein, ohne daß es eines auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrages bedarf.

§. 32.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung einer Nothfrist muß bei der Generalkommission beantragt werden.

Ist die Einlegung der sofortigen Beschwerde versäumt, so kann der Antrag sowohl bei der Behörde, von welcher die angefochtene Entscheidung erlassen ist, als auch bei dem Beschwerdegericht erfolgen.

Die Wiedereinsetzung wird durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt.

Bei der Generalkommission und bei dem Kommissar kann der Antrag auch durch Erklärung zum Protokoll gestellt werden.

§. 33.

Steht die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung nicht der Generalkommission zu, so hat diese nur zu prüfen, ob der Antrag auf Wiedereinsetzung an sich statthaft und in der vorgeschriebenen Form und Frist angebracht sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Antrag durch Beschluß zurückzuweisen. Gegen den zurückweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde an diejenige Behörde statt, welche über die nachgeholte Prozeßhandlung zu entscheiden hat.

§. 34.

Eine Unterbrechung des Verfahrens tritt in erster und zweiter Instanz nur in den Fällen der §§. 239 bis 242, 245 der Civilprozeßordnung ein. Im Falle des §. 246 der Civilprozeßordnung kann die Generalkommission die Aussetzung des Verfahrens anordnen.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Aufnahme des unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens bleiben für die erste und zweite Instanz außer Anwendung. Die Generalkommission und der Kommissar haben von Amtswegen für die Fortsetzung des Verfahrens zu sorgen und nach Erledigung der entgegenstehenden Hindernisse die der Sachlage entsprechenden Verfügungen an die Betheiligten zu erlassen. Mit Zustellung dieser Verfügungen hört die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens auf. Die Partei, welcher eine solche Verfügung zugestellt ist, kann sich auf die Unterbrechung oder Aussetzung nicht mehr berufen.

Ist die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens in dritter Instanz eingetreten und erfolgt nicht die Aufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung, so hat das Revisionsgericht hiervon der Generalkommission Nachricht zu geben. Dieselbe hat in diesem Falle nach den vorstehend für die erste und zweite Instanz gegebenen Vorschriften zu verfahren und, sobald das Verfahren fortgesetzt werden kann, eine entsprechende Mittheilung an das Revisionsgericht zu machen, welches die erforderlichen Ladungen zustellen läßt. Mit Zustellung der Ladungen hört die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens auf. Die Partei, welcher eine solche Ladung zugestellt ist, kann sich auf die Unterbrechung oder Aussetzung nicht mehr berufen.

Das Revisionsgericht ist verpflichtet, bei Aufnahme des Verfahrens die Legitimation der Rechtsnachfolger oder gesetzlichen Vertreter von Amtswegen zu prüfen und Bedenken, welche sich ergeben und vor dem Revisionsgericht nicht zu beseitigen sind, durch die Generalkommission nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes erledigen zu lassen.

Digitized by Google

Durch die nach dem Schlusse einer Instruktion eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Instruktion zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.

§. 35.

Auf das Verfahren vor dem Kommissar finden die besonderen Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechende Anwendung.

§. 36.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Erhebung der Klage (§§. 253, 499) finden keine Anwendung. Sofern bei der Auseinandersetzung Streitpunkte hervortreten, sind dieselben nach den im §. 12 dieses Gesetzes genannten Bestimmungen zur Instruktion zu ziehen.

Wird eine besondere Klage angestellt, so erfolgt die Erhebung derselben durch Einreichung an den Kommissar oder durch Erklärung zum kommissarischen Protokolle.

§. 37.

Die Rechtshängigkeit eines nicht durch besondere Klage erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem der Anspruch in der Instruktionsverhandlung geltend gemacht wird.

§. 38.

Diejenigen Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an die Mittheilung der Klage geknüpft werden, treten im Falle des §. 36 Abs. 2 dieses Gesetzes erst mit der Zustellung der Klage ein.

Der §. 207 Abs. 1 der Civilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

§. 39.

In erster Instanz ist eine Aenderung der Klage unbeschränkt zulässig.

§. 40.

Die Zurücknahme einer Klage ist nur dann statthaft, wenn die Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses entweder gleichzeitig anderweit erfolgt, oder zur vorschriftsmäßigen Ausführung der Auseinandersetzung nicht erforderlich ist.

§. 41.

Die Beweisaufnahme erfolgt durch den die Instruktion führenden Kommissar. Liegen hinsichtlich dieses Kommissars Gründe vor, aus welchen die Beweisaufnahme nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden kann, so kann die Beweisaufnahme einem anderen Kommissar oder einem Gerichte übertragen werden.

Der Beweisaufnahme kann ein Beweisbeschluß der erkennenden Behörde und die Anfertigung eines besonderen Sach- und Streitstandes nach Maßgabe des §. 350 Abs. 1 der Civilprozeßordnung vorhergehen.

Der Sach- und Streitstand soll, wenn auf Grund desselben ein Beweisbeschluß ergehen soll, den Parteien zur Erklärung vorgelegt werden.

§. 42.

In Ansehung der Beweisaufnahme durch Zeugen und Sachverständige stehen die Befugnisse eines beauftragten Richters nach Maßgabe des §. 400 der Civilprozeßordnung dem Kommissar, die Befugnisse des Prozeßgerichts nach Maßgabe der §§. 387 Abs. 1, 406 der Civilprozeßordnung der Generalkommission zu.

Ist die Vernehmung bestimmter Zeugen oder Sachverständigen durch das Berufungsgericht oder das Revisionsgericht angeordnet, so hat dieses Gericht die bezeichneten Befugnisse des Prozeßgerichts zu üben.

§. 43.

Die Einigung der Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige (§. 404 Abs. 4 der Civilprozeßordnung) ist für die Ernennung der Sachverständigen durch das Gericht nicht maßgebend.

§. 44.

Die Entschädigung der Sachverständigen für Zeitversäumniß und Mühewaltung, sowie die

Digitized by Google

Erstattung der ihnen verursachten Kosten erfolgt nach Maßgabe des §. 13 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395), dessen erster Absatz auch auf Staatsbeamte Anwendung findet, welche nicht zu den im dritten Absatz genannten Staatsbeamten gehören.

Das Gleiche gilt für Schiedsrichter und Kreisverordnete.

Der zweite Absatz des §. 3 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 wird aufgehoben.

§. 45.

Der Beweisbeschluß, durch welchen die Leistung eines Eides angeordnet wird (§. 461 der Civilprozeßordnung), ist von der erkennenden Behörde zu erlassen.

§. 46.

Die Beweisverhandlungen sind den Parteien vorzulegen und diese über das Ergebniß der Beweisaufnahme zu hören.

§. 47.

Zur Abfassung des Urtheils sind die Akten an die Generalkommission einzureichen.

§. 48.

Das Urtheil erster Instanz erfolgt auf Vortrag eines vom Vorsitzenden zu bestellenden Berichterstatters.

Der Vorsitzende kann einen zweiten Berichterstatter bestellen.

§. 49.

Die Urtheile sind von Amtswegen in Ausfertigung zuzustellen; die Prozeßbevollmächtigten erhalten Abschriften des Urtheils. Die Zustellung kann nach den Vorschriften der §§. 23, 24 bewirkt werden. In diesem Falle tritt die Ausfertigung an Stelle der im §. 23 erwähnten beglaubigten Abschrift.

§. 50.

Die Aufstellung eines Urtheilsverzeichnisses zum Zwecke des Aushangs unterbleibt.

§. 51.

Eine Berichtigung des Thatbestandes des Urtheils nach §. 320 der Civilprozeßordnung findet nicht statt.

An Stelle der Vorschriften über die Ergänzung des Urtheils im §. 321 der Civilprozeßordnung tritt nachstehende Bestimmung:

> Ist ein von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch, für welchen die Auseinandersetzungsbehörde zuständig ist, oder der Kostenpunkt bei der Entscheidung ganz oder theilweise übergangen, so ist die erforderliche Ergänzung des Urtheils durch nachträgliche Entscheidung von Amtswegen herbeizuführen. Die nachträgliche Entscheidung ist von derjenigen Spruchbehörde zu erlassen, welche das zu ergänzende Urtheil abgefaßt hat. Die Entscheidung kann ohne vorgängige neue Instruktion ergehen. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach denselben Vorschriften, welche auf das dem Urtheile zu Grunde liegende Verfahren Anwendung finden.

§. 52.

Erscheint im Termine zur Instruktion eines Rechtsstreits (§. 150 der Verordnung vom 20. Juni 1817) der Kläger nicht, so ist, wenn die Instruktion weder nach den Erklärungen des Beklagten, noch von Amtswegen fortgesetzt werden kann, das Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen sei.

Ist der Beklagte nicht erschienen, so finden die Bestimmungen der §§. 331, 335 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 53.

Gegen diejenige Partei, welche in einem Instruktionstermine erschienen ist, kann ein Versäumnißurtheil nach §. 52 dieses Gesetzes nicht mehr ergehen.

Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzusehen, welche in dem Termine zwar erscheint, aber nicht verhandelt.

Eine Versäumung bei Fortsetzung der Instruktion hat zur Folge, daß jede streitige Thatsache, bei deren Erörterung eine Versäumung eintritt, gegen den Säumigen für zugestanden oder nicht angebracht erachtet wird.

Digitized by Google

Diese Folge kann durch Nachholung der versäumten Prozeßhandlung bis zum Schlusse der Instruktion aufgehoben werden.

Erscheint in dem ersten zur Leistung eines Eides bestimmten Termine der Schwurpflichtige nicht, so darf ein Urtheil erst erlassen werden, wenn innerhalb einer Nothfrist von einer Woche nach dem Termin ein Antrag auf nachträgliche Abnahme des Eides nicht gestellt worden ist.

§. 54.

Eines Antrages auf Erlassung des Versäumnißurtheils bedarf es nicht.

Wird dieser Antrag gestellt und durch Beschluß der Generalkommission zurückgewiesen, so findet die Vorschrift des §. 336 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der Aufhebung des Beschlusses das Versäumnißurtheil ohne Instruktion zu erlassen ist.

§. 55.

Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Einreichung des Schriftsatzes oder Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission.

War das Versäumnißurtheil vom Reichsgericht erlassen, so sind die Akten mit dem Einspruche diesem Gerichte zu übersenden.

Ist der Einspruch an sich nicht statthaft, oder nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt, so ist derselbe ohne vorgängige Instruktion als unzulässig zu verwerfen. Gegen den die Verwerfung aussprechenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

Der §. 345 der Civilprozeßordnung findet auf den nach Zulassung des Einspruchs anberaumten Instruktionstermin entsprechende Anwendung.

§. 56.

Die Vorschriften der §§. 145 bis 149, 151 bis 153 der Verordnung vom 20. Juni 1817 über das außerhalb der Instruktion eines Rechtsstreits im Laufe der Regulirung stattfindende Kontumazialverfahren bleiben mit der Maßgabe bestehen, daß das eintretenden Falls zu erlassende Urtheil als Versäumnißurtheil gilt.

Gegen dieses Versäumnißurtheil ist die Berufung zulässig.

Vermag die Partei, gegen welche ein solches Versäumnißurtheil erlassen ist, glaubhaft zu machen, daß sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten, so findet der Einspruch statt.

Die Generalkommission hat von Amtswegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Instruktion erfolgen. Gegen den die Verwerfung aussprechenden Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Ist der Einspruch zulässig, so wird die Auseinandersetzung rücksichtlich der Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, in die Lage zurückversetzt, in welcher sie sich vor Eintritt der Versäumniß befand.

Die Vorschrift des §. 194 der Verordnung vom 20. Juni 1817 findet entsprechende Anwendung.

§. 57.

Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes oder durch Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission.

Der Schriftsatz oder das Protokoll muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Berufung gerichtet wird,
2. die Erklärung der Unzufriedenheit mit dem bezeichneten Urtheile.

Mit der Einlegung kann eine Rechtfertigung der Berufung unter entsprechender Anwendung des §. 519 Abs. 2 der Civilprozeßordnung verbunden werden.

§. 58.

Die Zurücknahme der Berufung ist nach Beginn der Beantwortung der Berufung im Instruktionstermine nicht mehr zulässig, wenn der Berufungsbeklagte widerspricht.

Die Zurücknahme erfolgt, wenn sie nicht im Instruktionstermin erklärt wird, wie die Einlegung.

§. 59.

Die Generalkommission hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Digitized by Google

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung ohne vorgängige Instruktion als unzulässig durch Beschluß zurückzuweisen.

Gegen den zurückweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

§. 60.

Wird die Berufung für zulässig erachtet, so ordnet die Generalkommission die Instruktion des Rechtsmittels an.

Die Instruktion und das weitere Verfahren in der Berufungsinstanz richten sich nach den für die erste Instanz geltenden Vorschriften, soweit nicht Abweichungen aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergeben.

§. 61.

Die Vorschriften der §§. 525, 527 bis 533, 537 der Civilprozeßordnung finden auf das Instruktionsverfahren in der Berufungsinstanz entsprechende Anwendung mit denjenigen Maßgaben, welche aus den Bestimmungen des §. 189 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und der §§. 15, 16 der Verordnung vom 22. November 1844 sich ergeben.

§. 62.

Das Berufungsgericht kann auf Grund der Vereinbarung der Parteien auch über solche Streitpunkte entscheiden, über welche in erster Instanz nicht erkannt ist. Das Gleiche gilt rücksichtlich der Entscheidung über die Rechte der von Amtswegen zuzuziehenden Personen, welche in der ersten Instanz nicht zugezogen worden sind.

§. 63.

Von dem Schlusse der Instruktion in der Berufungsinstanz hat der Kommissar die Parteien in Kenntniß zu setzen. Die Parteien sind berechtigt binnen der Frist eines Monats, welche vom Empfange dieser Bekanntmachung läuft, eine schriftliche Rechtsausführung an den Kommissar einzureichen. Die Bekanntmachung kann auch zum Protokolle erfolgen.

§. 64.

Ein Versäumnißurtheil ist in der Berufungsinstanz nicht zu erlassen.

§. 65.

Nach Erledigung der Berufung hat das Berufungsgericht die Akten mit der für die Zustellung erforderlichen Zahl von Ausfertigungen und Abschriften des Urtheils an die Auseinandersetzungsbehörde zurückzusenden.

Die Mittheilung der Abschriften des Urtheils an die Prozeßbevollmächtigten kann durch das Berufungsgericht unmittelbar erfolgen.

§. 66.

Die Revision findet mit den in den §§. 546 bis 548, 566 der Civilprozeßordnung und in diesem Gesetze bestimmten Einschränkungen gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurtheile statt. Sie ist nur in Beziehung auf Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse zulässig, welche außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreits hätten werden können und dann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten.

§. 67.

Die Revision kann darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht, wenn auch dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts nicht hinaus erstreckt.

§. 68

Die Vorschriften des §. 551 Nr. 2, 3 der Civilprozeßordnung über die Wirkung der Ausschließung und Ablehnung eines Richters finden entsprechende Anwendung im Falle der Ausschließung und Ablehnung des Kommissars, welcher die Instruktion geführt hat.

§. 69.

Die Einlegung der Revision erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes bei der Generalkommission.

Digitized by Google

Der Schriftsatz muß enthalten:
1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Revision gerichtet wird,
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil die Revision eingelegt werde.

Die Vorschriften des §. 554 der Civilprozeßordnung finden auf die Revisionsschrift entsprechende Anwendung. Der Schriftsatz muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

§. 70.

Die Generalkommission hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Revision an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision ohne vorgängige Instruktion als unzulässig durch Beschluß zurückzuweisen.

Gegen den zurückweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde an das Revisionsgericht statt.

§. 71.

Wird die Revision von der Generalkommission für zulässig erachtet, so ist die Revisionsschrift mit den Akten dem Revisionsgericht zu übersenden. Die Parteien sind hiervon zu benachrichtigen.

§. 72.

Das Revisionsgericht bestimmt nach Eingang der Revisionsschrift und Akten den Termin zur mündlichen Verhandlung und erläßt die erforderlichen Ladungen unter Zustellung der Revisionsschrift an den Revisionsbeklagten.

§. 73.

Das weitere Verfahren in der Revisionsinstanz richtet sich nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe, daß das Versäumnißurtheil auch ohne Antrag zu erlassen ist.

§. 74.

Nach Erledigung der Revision findet auf dieselbe der §. 65 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 75.

Gegen Entscheidungen des Ober-Landeskulturgerichts findet das Rechtsmittel der Beschwerde (§§. 567 ff. der Civilprozeßordnung) nur in Beziehung auf solche Streitsachen statt, bezüglich welcher die Revision zulässig ist, gegen Entscheidungen in Betreff der Prozeßkosten, unbeschadet der Vorschrift des §. 96 Abs. 2 nur, wenn außerdem die Beschwerdesumme den Betrag von einhundert Mark übersteigt.

§. 76.

Gegen ein nach §. 36 der Verordnung vom 30. Juni 1834 von dem Kommissar oder der Generalkommission festgesetztes Interimistikum findet sofortige Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet, wenn das Interimistikum von dem Kommissar festgesetzt ist, die Generalkommission.

Gegen die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

§. 77.

Die Einlegung der Beschwerde (§. 569 Abs. 2 der Civilprozeßordnung) kann in allen Fällen durch Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission erfolgen.

§. 78.

Der §. 576 der Civilprozeßordnung findet, unbeschadet der Vorschrift des §. 76 dieses Gesetzes, auf die Entscheidungen des Kommissars mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß gegen eine Entscheidung des Kommissars die Entscheidung der Generalkommission nachzusuchen ist.

§. 79.

Die Nothfrist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde beginnt mit Zustellung der Entscheidung oder mit Eröffnung derselben zum kommissarischen Protokolle.

§. 80.

Die Vorschriften des §. 579 Nr. 2, 3 der Civilprozeßordnung über die Wirkung der Ausschließung und Ablehnung eines Richters finden entsprechende Anwendung im Falle der Ausschließung und Ablehnung des Kommissars, welcher die Instruktion geführt hat.

Digitized by Google

§. 81.

Die Erhebung der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes oder Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission.

In der Klage muß die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gerichtet wird, und die Erklärung, welche dieser Klagen erhoben werde, enthalten sein.

Die Vorschriften des §. 588 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Ist für die Klage das Berufungsgericht oder das Revisionsgericht zuständig, so finden auf dieselbe die §§. 59 bis 65 und die §§. 70 bis 74 dieses Gesetzes Anwendung.

§. 82.

Der Urkunden- und Wechselprozeß und das Mahnverfahren finden nicht statt.

§. 83.

Die Bestimmung des §. 711 der Civilprozeßordnung findet auf die Urtheile des Ober-Landeskulturgerichts entsprechende Anwendung.

Wenn auf Ausführung des Gegenstandes einer Auseinandersetzung erkannt wird, so finden die §§. 710 bis 719 der Civilprozeßordnung keine Anwendung. Für diesen Fall verbleibt es bei der Vorschrift des §. 6 der Verordnung vom 22. November 1844.

§. 84.

Zeugnisse über die Rechtskraft der im Auseinandersetzungsverfahren ergangenen Urtheile, sowie die vollstreckbare Ausfertigung eines solchen Urtheils, eines Auseinandersetzungsrezesses und anderer im Auseinandersetzungsverfahren errichteten Urkunden, aus welchen die Zwangsvollstreckung stattfindet, sind ausschließlich von der Generalkommission zu ertheilen.

Dieselbe ist auch für die im letzten Absatze des §. 797 der Civilprozeßordnung bezeichneten Klagen zuständig.

§. 85.

Die Vollstreckungsklausel ist von dem Vorsitzenden der Generalkommission zu unterschreiben und mit dem Siegel der letzteren zu versehen.

§. 86.

Die Beitreibung einer Geldforderung, deren Einziehung zur Ausführung einer Auseinandersetzung oder zur Ausgleichung unter den bei der Auseinandersetzung Betheiligten erforderlich ist, erfolgt durch die Generalkommission im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

§. 87.

Bezweckt die Zwangsvollstreckung die Herausgabe von Sachen, so erfolgt dieselbe auf Grund eines Vollstreckungsauftrages und unter Leitung der Generalkommission.

Der Vollstreckungsauftrag kann einem Gerichtsvollzieher oder anderen Beamten ertheilt werden.

Die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher finden auch im letzteren Falle entsprechende Anwendung.

Die Generalkommission ist berechtigt, an Stelle der Ertheilung eines Vollstreckungsauftrages dem Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.

§. 88.

Hängt in den Fällen der §§. 86, 87 dieses Gesetzes die Vollstreckung eines Urtheils seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer Thatsache ab, oder handelt es sich in den Fällen, wo solches zulässig ist, um die Vollstreckung des Urtheils für oder gegen eine andere als die in dem Urtheile bezeichnete Person, so vertritt die in den Vollstreckungsauftrag aufzunehmende Erwähnung, daß die in dem §. 726 Abs. 1, den §§. 727 bis 729, 738, 742, 744, dem §. 745, Abs. 2 und dem §. 749 der Civilprozeßordnung bestimmten Voraussetzungen nachgewiesen seien, die nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu ertheilende Vollstreckungsklausel.

§. 89.

Als Vollstreckungsgerichte sind die in der Civilprozeßordnung bezeichneten ordentlichen Gerichte zuständig.

Ist jedoch eine von der Generalkommission aufgetragene Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen, (§. 87) oder eine Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unter-

Digitized by Google

lassungen auszuführen, so tritt für die in den §§. 758, 761, 765, 766, 779, 787, 789, 790, 885 der Civilprozeßordnung erwähnten Anordnungen und Entscheidungen an Stelle des ordentlichen Vollstreckungsgerichts die Generalkommission. Diese Behörde kann auch im Falle des §. 892 der Civilprozeßordnung die zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners zulässigen Maßregeln von Amtswegen anordnen und durch einen Gerichtsvollzieher oder anderen Beamten ausführen lassen.

Für Ertheilung der im §. 761 der Civilprozeßordnung erwähnten Erlaubniß ist auch das Amtgericht, in dessen Bezirke die Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll, zuständig.

§. 90.

Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach geschlossener Instruktion der Sache entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

§. 91.

Außer in den Fällen des §. 775 der Civilprozeßordnung ist die Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken, wenn und soweit ein von der Generalkommission ertheilter Vollstreckungsauftrag zurückgenommen oder beschränkt wird.

Die auf Grund eines solchen Auftrags bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln bleiben bestehen, wenn nicht die Aufhebung von der Generalkommission angeordnet wird.

§. 92.

Befindet sich eine Sache, deren Herausgabe zur Ausführung des Gegenstandes einer Auseinandersetzung erforderlich ist, im Gewahrsam eines Dritten, welcher die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen muß, so kann die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe gegen den Dritten erfolgen, ohne daß dem Gläubiger der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache gemäß §. 886 der Civilprozeßordnung überwiesen wird.

§. 93.

Die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde für das Zwangsvollstreckungsverfahren und die aus demselben sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten bleibt auch nach beendigter Auseinandersetzung bestehen.

Der letzte Satz des §. 205 der Verordnung vom 20. Juni 1817 wird aufgehoben.

§. 94.

Der Widerspruch gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, ist bei derjenigen Behörde, welche den Arrest angeordnet hat, zu erheben.

Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes nach den allgemeinen Vorschriften zu instruiren.

Im Falle des §. 926 der Civilprozeßordnung tritt an Stelle der Aufforderung zur Erhebung der Klage die Einleitung der Instruktion wegen der Hauptsache.

Der §. 943 der Civilprozeßordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß, auch wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, während der Instruktion dieser Instanz die Generalkommission als Gericht der Hauptsache anzusehen ist.

§. 95.

Das schiedsrichterliche Verfahren nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung findet nicht statt.

Die für das Verfahren in Auseinandersetzungssachen bestehenden besonderen Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren bleiben mit der Einschränkung in Kraft, daß bei der Ablösung von Servituten und bei der Theilung und Zusammenlegung von Grundstücken die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten und Torflagern nur mit Einverständniß aller Betheiligten durch schiedsrichterliches Verfahren stattfinden darf.

§. 96.

Betreffs des Ansatzes und der Erhebung der Prozeßkosten erster und zweiter Instanz verbleibt es bei den Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juni 1875.

Die Entscheidung über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Weiterungs- und Prozeßkosten erster und zweiter Instanz erfolgt durch die General-

Digitized by Google

kommission gebührenfrei. Die Entscheidung kann von der Generalkommission und von dem Ober-Landeskulturgericht von Amtswegen geändert werden. Gegen die Entscheidung der Generalkommission findet die Beschwerde nach Maßgabe dieses Gesetzes statt. Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

Soweit es gemäß des §. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 zur Feststellung der für das Prozeßverfahren erster und zweiter Instanz zu zahlenden Pauschsätze auf die Ermittelung des Werths des Streitgegenstandes ankommt, finden neben den §§. 9, 9a, 10a, 11 bis 13 des Deutschen Gerichtskostengesetzes die nachfolgenden §§. 98, 100 Anwendung.

Die §§. 5, 6 des Deutschen Gerichtskostengesetzes sowie die §§. 16, 17, 141 des Preußischen Gerichtskostengesetzes finden Anwendung.

§. 97.

Wird die Revision durch zurückweisenden Beschluß der Generalkommission erledigt, so ist für die Revisionsinstanz ein Pauschquantum nach Maßgabe der wirklich entstandenen Kosten zu erheben.

Dasselbe gilt, wenn die Revision durch Vergleich oder Entsagung erledigt wird, bevor die Akten dem Revisionsgericht übersendet sind.

§. 98.

Bei entstehenden Streitigkeiten (§. 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1875) ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder sonst aus den Akten erhellt, während der Instruktion des Rechtsstreits zu ermitteln.

Der Werth des Streitgegenstandes und auf Erfordern auch eines Theils desselben ist von demjenigen anzugeben, welcher ein streitiges Theilnehmungsrecht behauptet oder nach allgemeinen Grundsätzen des Klägers Stelle zu übernehmen hat, dem Auseinandersetzungsplane oder Auseinandersetzungsrezesse widerspricht oder die Berufung einlegt. Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

§. 99.

Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes ist unbeschadet der Vorschrift des §. 9a des Deutschen Gerichtskostengesetzes für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

§. 100.

Soweit nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Festsetzung des Werths erforderlich wird, erfolgt dieselbe gebührenfrei durch Beschluß der Generalkommission. Die Festsetzung kann von der Generalkommission und von dem Ober-Landeskulturgericht von Amtswegen geändert werden.

Gegen den Beschluß der Generalkommission findet die Beschwerde nach Maßgabe dieses Gesetzes statt. Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

Die Vorschrift des §. 17 des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§. 101.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den kommissarischen Terminen erfolgt nach den in den §§. 178 bis 181, 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegebenen Vorschriften.

An Stelle des Gerichts und des Vorsitzenden des Gerichts tritt im Falle des §. 178 der Kommissar, übrigens die Generalkommission.

Für die Entscheidung auf die Beschwerde über eine nach §§. 179, 180 festgesetzte Ordnungsstrafe ist das Ober-Landeskulturgericht zuständig. Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

§. 102.

In Ansehung der Geschäftssprache und der Zuziehung eines Dolmetschers, sowie der Beeidigung, Ausschließung und Ablehnung desselben finden die Vorschriften der §§. 186, 187, 190 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Dienst des Dolmetschers von einem vereideten Protokollführer wahrgenommen werden kann.

§. 103.

Auf die Güterkonsolidationen im Regierungsbezirke Wiesbaden findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Eheschließung von Ausländern in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Auf Grund des Artikels 22 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 11. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 137) bestimme ich hierdurch, daß die Schwedisch-Norwegischen Staatsangehörigen von der Vorschrift in §. 4 des Artikels 22 a. a. O. bis auf Weiteres befreit werden und nur wie bisher den Nachweis der Schwedisch-Norwegischen Staatsangehörigkeit zu erbringen haben.

Arolsen, den 7. Juli 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung einer Kirchensteuer.

Die auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni 1900 — Regierungsblatt Nr. 11 von 1900 — aufgestellten Umlagerollen über die pro 1900 zu erhebende Kirchensteuer sind nach den im Gesetz vom 31. Januar 1873 angegebenen Richtungen von hier aus geprüft und für exekutorisch erklärt worden.

Im Kreise	der Twiste	sind	2324,88 ℳ
„ „	des Eisenbergs	„	2052,52 „
„ „	der Eder	„	2205,41 „
„ „	Pyrmont	„	1196,79 „
		also insgesammt	7779,60 ℳ

Kirchensteuer zu erheben.

Arolsen, den 11. Juli 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Digitized by Google

Auf Grund der Bestimmung in §. 103 f Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt Seite 663) wird hiermit angeordnet, daß die Kosten der Handwerkskammer zu Cassel, soweit sie auf das Fürstenthum Waldeck entfallen, von den Kreisen der Twiste, der Eder und des Eisenbergs, sowie die Kosten der Handwerkskammer zu Hannover, soweit sie auf das Fürstenthum Pyrmont entfallen, von dem Kreise Pyrmont zu tragen sind.

Arolsen, den 11. Juli 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag den 14. August 1900.

Bekanntmachung,

betreffend die Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehend abgedruckte Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 wird gemäß der Bestimmung im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 — Reichsgesetzblatt Seite 347 — hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 9. August 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Aenderung der Postordnung

vom 20. März 1900.

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt geändert:

Im §. 36 erhält der Absatz X folgende anderweite Fassung:

Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar monatlich zu entrichten:

a.	für Zeitungen, die seltener als wöchentlich einmal bestellt werden	2 Pf.
b.	„ „ die wöchentlich einmal bestellt werden	4 „
c.	„ „ „ „ zweimal „ „	6 „
d.	„ „ „ „ dreimal „ „	8 „
e.	„ „ „ „ viermal „ „	10 „
f.	„ „ „ „ fünfmal „ „	12 „
g.	„ „ „ „ sechs- und siebenmal bestellt werden	14 „
h.	„ „ „ „ achtmal bestellt werden	16 „

Digitized by Google

.	für Zeitungen, die wöchentlich neunmal bestellt werden	18	Pf.
k.	„ „ „ „ zehnmal „ „	20	„
l.	„ „ „ „ elfmal „ „	22	„
m.	„ „ „ „ zwölf- bis vierzehnmal bestellt werden . . .	24	„
n.	„ „ „ „ fünfzehnmal bestellt werden	26	„
o.	„ „ „ „ sechszehnmal „ „	28	„
p.	„ „ „ „ siebzehnmal „ „	30	„
q.	„ „ „ „ achtzehn- bis einundzwanzigmal bestellt werden	32	„
r.	„ die amtlichen Verordnungsblätter	2	„

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit im Voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung erfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist.

Berlin W., 4. August 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Podbielski.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag den 28. August 1900.

Bekanntmachung,

betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 7. Juni d. Js. beschlossen, daß an Stelle des zur Zeit in Geltung befindlichen Arzneibuchs für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, nebst Nachtrag (cfr. Bekanntmachung vom 12. August 1890 — Regierungsblatt Seite 62 —) vom 1. Januar 1901 ab das

Arzneibuch für das Deutsche Reich

vierte Ausgabe,

(Pharmacopoea Germanica, editio IV)

treten soll.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Arzneibuch in R. v. Deckers Verlag (G. Schenck) zu Berlin erscheint und im Wege des Buchhandels zum Ladenpreise von 2 Mk. 5 Pf. für ein geheftetes und von 3 M. 65 Pf. für ein gebundenes Exemplar bezogen werden kann.

Arolsen, den 21. August 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag den 11. September 1900.

Bekanntmachung.

betreffend die Volkszählung am 1. Dezember 1900.

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths vom 17. März d. Js. findet **am 1. December d. Js.** wiederum **eine allgemeine Volkszählung** im Deutschen Reiche statt. Dieselbe wird in ähnlicher Weise wie die Volkszählung der früheren Jahre zur Ausführung gelangen. An Formularen und Anweisungen kommen bei dieser Zählung zur Verwendung

1. die Zählerkarte A für in der Haushaltung Anwesende
2. das Haushaltungsverzeichniß B

} Diese Zählpapiere bilden den Inhalt der Zählbriefe D.

3. der Zählbrief D mit der Anleitung C,
4. die Anweisung für Zähler E,
5. die Kontrolliste für Zähler F,
6. die Ortsliste G und
7. die Anweisung für die Behörden H nebst Muster einer ausgefüllten Ortsliste G.

Die Anleitung C enthält Muster ausgefüllter Formulare A und B, die Anweisung E das Muster einer ausgefüllten Kontrolliste F.

Das Königlich preußische statistische Büreau in Berlin wird wie bei früheren Zählungen auch bei dieser die Funktionen der statistischen Centralbehörde übernehmen, das Zählgeschäft vorbereiten und leiten, demnächst das Zählmaterial prüfen und dasselbe aufbereiten. Diese Behörde wird im unmittelbaren Geschäftsverkehre mit den Kreisämtern und Ortsbehörden das Nöthige veranlassen. Die Kreisämter und Ortsbehörden sind verpflichtet, die bezüglichen Requisitionen des Königlich preußischen statistischen Büreaus mit Pünktlichkeit und thunlichster Beschleunigung zu erledigen.

Die Mitwirkung der Bevölkerung wird bei der Zählung vertrauensvoll in Anspruch genommen. Insbesondere sind die Haushaltungsvorstände dazu verpflichtet, die über die Personen ihrer Haushaltung verlangten schriftlichen Nachweise auf den hierzu bestimmten Formularen (Zählkarten A und Haushaltungsverzeichniß B) nach den in der Anleitung C erlassenen Bestimmungen soweit als thunlich selbst zu liefern.

Die Ausführung der Zählung ist Sache der Gemeindebehörden und findet nach Maßgabe der Anweisung H unter der Aufsicht der Kreisämter statt; die Polizeibehörden haben denselben nach

Digitized by Google

Anleitung der Kreisämter Beihülfe zu leisten. Die Gemeinden sind verpflichtet, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu tragen. Remunerationen an Zähler, welche zur unentgeltlichen Uebernahme dieses Ehrenamtes nicht bereit sind, können weder aus der Reichskasse noch aus der Landeskasse beansprucht werden.

Um den Gemeindebehörden vor der Vollendung der Aufbereitung und Veröffentlichung der Zählungsergebnisse durch das Königlich preußische statistische Büreau einige Kenntniß zu verschaffen, wird, wie dies schon bei früheren Zählungen geschehen ist, der doppelte Bedarf an Kontrollisten F verabfolgt, damit eine der letzteren von den Zählern als Concept benutzt und später von der Ortsbehörde zurückbehalten werde, die Reinschrift aber alsbald an das Königliche statistische Büreau gelangen kann.

Von dem Königlich preußischen statistischen Büreau wird auch diesmal Fürsorge getroffen werden, daß den Vorständen aller Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern möglichst bald nach der Zählung handschriftliche Uebersichten des endgültigen Hauptergebnisses der Zählung nach dem Muster der Anlage K zugestellt werden, ohne daß es hierzu eines besonderen Antrages bedarf. Den Kreisämtern werden handschriftlich Uebersichten des endgültigen Ergebnisses der Zählung nach dem Muster der Anlage J zugehen.

Bei der Absendung der Kontrollisten F an das Königliche statistische Büreau ist, wie bei früheren Zählungen, Seitens der Kreisämter ein alphabetisch geordnetes, auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit sorgfältig geprüftes Verzeichniß aller zum Kreise gehörigen Städte und Landgemeinden miteinzureichen.

Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung am Zählungstage vorübergehend wesentlich verändern könnten, sind nach Möglichkeit zu verhindern.

Sollten sich in Bezug auf den Inhalt der Zählpapiere oder deren Ausführungsbestimmungen u. s. w. Zweifel irgend welcher Art ergeben, so wird das Königlich preußische statistische Büreau die betreffenden Anfragen erledigen.

Arolsen, den 7. September 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Digitized by Google

J.

Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Volkszählung am 1. Dezember 1900. Hauptübersicht.

Kreis _____

Laufende Nummer.	Städte. — Landgemeinden.	Wohnstätten.			Haushaltungen.		Ortsanwesende Personen.		Darunter sind reichsangehörige aktive Militärpersonen.	Religionsbekenntniß.				
		Bewohnte Wohnhäuser.	Unbewohnte Wohnhäuser.	Andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Schiffe u. dergl.	Gewöhnliche und Einzel-Haushaltungen.	Anstalten.	Männl.	Weibl.		Evangelische	Katholische	Andere Christen	Juden	Sonstige und unbekannt
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Digitized by Google

K.

Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Volkszählung am 1. Dezember 1900.

Endgültiges Hauptergebniß

für die

Gemeinde .....

im Kreise .....

a. Wohnstätten.

1. Bewohnte Wohnhäuser . . . . . .
2. Unbewohnte Wohnhäuser . . . . . .
3. Andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Schiffe und dergl. . . . . .

b. Haushaltungen.

1. Gewöhnliche Haushaltungen von 2 und mehr Personen . . . . . .
2. Einzeln lebende männliche Personen mit eigener Haushaltung . . . . . .
3. Einzeln lebende weibliche Personen mit eigener Haushaltung . . . . . .
4. Gasthöfe, Gasthäuser, Herbergen mit Gästen (Einlogirern) . . . . . .
5. Andere Anstalten aller Art . . . . . .

6. **Summe aller Haushaltungen und Anstalten** . . . . . .

c. Ortsanwesende Bevölkerung.

1. Männliche Personen . . . . . .
2. Weibliche Personen . . . . . .

3. **Zusammen** . . . . . .
4. Darunter reichsangehörige aktive Militärpersonen des Heeres und der Marine . . . . . .

d. Religionsbekenntniß.

	Männliche Personen	Weibliche Personen
1. Evangelische		
Davon: Lutheraner		
Reformirte		
2. Katholische		
Davon: Griechisch Katholische		
3. Andere Christen		
Davon:		
.....		
.....		
.....		
4. Juden		
5. Bekenner anderer Religionen		
6. Mit unbestimmter Angabe des Religionsbekenntnisses		
7. Ohne Angabe des Religionsbekenntnisses		

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dinstag den 11. September 1900.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875, betreffend die Befugniß der Landespolizeibehörde zum Erlaß von Polizeiverordnungen, wird hiermit für den Umfang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont verordnet was folgt:

I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§. 1.

Dampffässer im Sinne der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von Feuer ausgesetzt wird, sofern im Innern der Gefäße oder ihren den Beschickungsraum umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder erzeugt wird.

Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

§. 2.

Der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind nicht unterworfen:

1. Dampfdruckgefäße, in denen gespannter Dampf erzeugt wird zum Zweck von Kraft- oder Wärmeabgabe außerhalb des Dampferzeugers (Dampfkessel),
2. Gefäße für Gas- oder dampfförmige Füllung,
3. Wasservorwärmer, sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen,
4. Dampffässer unter 150 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalte in Litern, und der in dem Dampffasse herrschenden Spannung in Atmosphären-Ueberdruck weniger als 300 beträgt, bei doppelwandigen Dampffässern, bei denen nur der Mantel geheizt wird, ist der Inhalt des Dampfraumes maßgebend,
5. Dampffässer, die unmittelbar mit der Atmosphäre durch ein nicht verschließbares Rohr von solcher Weite in Verbindung stehen, daß im Innern des Gefäßes oder in seinen Hohlwandungen kein höherer Druck als $^1/_3$ Atmosphäre Ueberdruck entsteht,
6. Dampffässer, die mit einer von der Centralbehörde gemäß §. 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths vom 5. August 1890 — R.-G.-Bl. S. 163 — genehmigten derartigen Sicherheitsvorrichtung versehen sind, daß im Dampfasse keine höhere Spannung als $^1/_3$ Atmosphäre Ueberdruck entstehen kann.

II. Sachverständige.

§. 3.

Sachverständige im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind:

1. die Bergrevierbeamten in den ihrer Aufsicht unterstellten Betrieben,

Digitized by Google

2. die zur Vornahme von amtlichen Druckproben an Dampfkesseln ermächtigten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine in Cassel (für Waldeck) und in Hannover (für Pyrmont).

III. Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§. 4.

Die Wandungen und sonstigen Bestandtheile der Dampffässer müssen dem beabsichtigten Betriebsdruck entsprechend bemessen werden. Als Baustoff für die Wandungen und Einzeltheile dürfen Holz und Gußeisen nur da verwendet werden, wo der Betrieb es erfordert und durch ihre Verwendung Gefahren nicht hervorgerufen werden.

Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

Gefäße mit einem lichten Durchmesser über 800 mm sind besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 bis 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§. 5.

Die Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Feuerungen von Dampffässern sind so einzurichten, daß ihre Einwirkung auf die letzteren ohne Weiteres gehemmt werden kann.

§. 6.

Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes nicht funktionirt, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Ueberwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden. Zellstofflocher sind mit einem Manometer und Thermometer zu versehen.

Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampffaß selbst nicht zuläßt.

Werden mehrere Dampffässer unter gleichem Druck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitte der gemeinsamen Leitung entspricht.

Dampffässer, deren Druckspannung derjenigen des Druckerzeugers gleich ist, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils oder Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen versehen ist. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der zwei und mehr Atmosphären geringer ist als derjenige des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Letzteres ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten Druck steigen kann.

An jedem zu öffnenden Dampffaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampffaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§. 7.

Die Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrolflansch) versehen sein, die die Anbringung des amtlichen Kontrolmanometers ermöglicht.

§. 8.

An den Dampffässern muß der Fassungsraum in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung, sowie der gemäß §. 10 festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären-Ueberdruck auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit Nieten so am Dampffaß zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

Digitized by Google

IV. Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§. 9.

Von der beabsichtigten Anlegung eines Dampffasses oder mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart ist einem für den Betriebsort zuständigen Sachverständigen (§. 3) unter Vorlegung von 2 Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und 2 maßstäblichen Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußeinrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verschlüsse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsorts Anzeige zu erstatten.

Der Sachverständige (§. 3) hat diese Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung und durch Rechnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen. Falls die Prüfung der Bauart und die Druckprobe des Dampffasses bereits am Herstellungsort stattgefunden hat, ist die Bescheinigung darüber beizufügen.

§. 10.

Jedes Dampffaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung durch einen Sachverständigen (§. 3) einer Prüfung der Bauart und einer Wasserdruckprobe, sowie einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Wasserdruckprobe, welche mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampfpfasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses am Herstellungsorte ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits am Herstellungsort nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung geprüft und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsorte nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampffaß eine Beschädigung erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt. Die Wasserdruckprobe ist mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des Dampffasses, mindestens jedoch mit einer denselben um eine Atmosphäre übersteigenden Pressung auszuführen. Nach Ausführung der Druckprobe hat der Sachverständige, vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung keinen Anlaß bot, den höchsten zulässigen Druck des Dampffasses zu bestimmen, ferner die Niete des Fabrikschildes (§. 8) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugniß über die Druckprobe abzudrucken.

§. 11.

Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffasse gehöriger Sicherheitsventile zu verbinden, falls sie nicht bereits am Herstellungsorte durch einen Sachverständigen bewirkt und bescheinigt worden ist. Im letzteren Falle ist die Identität des Sicherheitsventils nachzuweisen.

§. 12.

Auf Grund der gemäß §§. 10 und 11 vorgenommenen Prüfungen und der Bescheinigungen über die Bauartprüfung, Druckprobe und Abnahme, zu welchen die anliegenden Muster zu benutzen sind, darf das Dampffaß ohne Weiteres in Betrieb genommen werden.

Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§. 16) anzuheften und dem Besitzer auszuhändigen. Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

V. Betrieb und technische Untersuchung der Dampffässer.

§. 13.

Dampffaßbesitzer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§. 151 der Gewerbeordnung), sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

Digitized by Google

§. 14.

Jedes zum Betrieb aufgestellte Dampffaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen. Dieser Vorschrift unterliegen Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

Von der Außerbetriebstellung hat der Sachverständige (§. 3) der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen, diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§. 9 bis 11) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§. 15.

Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle 4 Jahre, die Wasserdruckprobe alle 8 Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen, oder zu ersetzen, bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können. Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen.

Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen so weit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§. 3) für erforderlich hält.

Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens 4 Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung ab. Für die Fristen sind die Kalenderjahre maßgebend. Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks sind die Vorschriften im §. 10 maßgebend, jedoch müssen Dampffässer, die ohne Sicherheitsventile betrieben werden, stets mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des zugehörigen Dampferzeugers geprüft werden und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses im Allgemeinen durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile, sowie der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

Die vorstehenden Bestimmungen des §. 15 finden auf Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel keine Anwendung. Diese Kocher sind jedoch mindestens in Zwischenräumen von 4 Wochen durch einen von der Fabrikleitung bestimmten geeigneten Sachkundigen darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebniß einer jeden solchen Untersuchung ist von dem Sachkundigen in das im §. 16 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen.

§. 16.

Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Aenderungen in der Belastung der Sicherheitsventile nach dem anliegenden Vordruck (Revisions-Bescheinigung) in ein Revisionsbuch einzutragen.

Das Revisionsbuch ist vom Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§. 151 der Gewerbeordnung) zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§. 17.

Werden bei einer Untersuchung Mängel erheblicher Art ermittelt und weigert sich der Dampffaßbesitzer oder sein mit der Leitung des Betriebes betrauter Stellvertreter (§. 151 der Gewerbeordnung) sie zu beseitigen, so hat der Sachverständige der Ortspolizeibehörde unter Abschrift des Revisionsbefundes Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat innerhalb einer von dem Sachverständigen anzugebenden angemessenen Frist für Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

Ergiebt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen.

Digitized by Google

§. 18.

Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, — Zellstoffkocher nach jeder Entfernung des inneren Schutzmantels oder des größten Theiles desselben — sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des §. 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen, die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Jahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Dampffaßbesitzers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters (§. 151 der Gewerbeordnung) eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§. 19.

Von jeder Explosion eines Dampffasses ist dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten und dem Sachverständigen (§. 3) unverzüglich Mittheilung zu machen. Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§. 20.

In jedem Raume, in dem Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffaßwärter nach dem dieser Polizei-Verordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 21.

Beschwerden über Anordnungen der Sachverständigen, insbesondere auch über Anforderungen, die bei der Anlegung von Dampffässern auf Grund der vorgenommenen Prüfungen gestellt werden, sind bei dem Landesdirektor anzubringen.

§. 22.

Dampffässer, auf die die bisherigen Bestimmungen über Dampffässer bereits Anwendung fanden, unterliegen den Bestimmungen der §§. 5 bis 8 und 13 bis 20 mit der Maßgabe, daß die Schilder bei der nächstfälligen inneren Untersuchung anzubringen und deren Niete abzustempeln sind.

Auf bereits in Betrieb befindliche Dampffässer, die der Ueberwachung nach den bisherigen Bestimmungen noch nicht unterlagen, finden die Bestimmungen der §§. 5 bis 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung und Ausrüstung spätestens innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen hat.

Die im §. 8 angegebenen Bezeichnungen sind bei diesen Dampffässern nur insoweit, als sie sicher bekannt sind, anzubringen, gebotenenfalls genügt es, wenn der Prüfungsstempel, die Prüfungsnummer, die Höhe der Dampfspannung und der Inhalt auf dem Dampffaß selbst deutlich eingeschlagen werden.

§. 23.

Hat vor Erlaß dieser Polizeiverordnung bereits eine Prüfung der im §. 22 Absatz 2 angegebenen Dampffässer durch Sachverständige (§. 3) stattgefunden, so hat eine erneute Prüfung erst nach Ablauf der im §. 15 Absatz 2 angegebenen Fristen zu erfolgen.

§. 24.

Die den Sachverständigen zustehenden Gebühren werden auf die in der anliegenden Gebührenordnung enthaltenen Beträge festgesetzt.

§. 25.

Uebertretungen dieser Verordnung seitens der Dampffaßbesitzer oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§. 151 der Gewerbeordnung) oder der mit der Wartung beauftragten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe bedingt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 30 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Digitized by Google

Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§. 26.

Der Landesdirektor kann von den vorstehenden Bestimmungen entbinden, insbesondere einzelne Dampfdruckgefäße oder Gattungen solcher von diesen Bestimmungen ganz oder theilweise ausnehmen.

§. 27.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1901 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkte ab wird die Polizei-Verordnung, betr. den Betrieb von Dampffässern, vom 30. Mai 1893 — R.-Bl. S. 65 — aufgehoben.

Arolsen, den 30. August 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Beschreibung

zur Anlegung . . . . . Dampffasse .

D . miunterzeichnete . Unternehmer (Name, Stand, Wohnort) . . . . . beabsichtig . . Dampfaß . , welche . bestimmungsgemäß zu . . . . . verwendet werden soll . , auf dem Grundstücke . . . . . der Gemeinde (Stadt) . . . , Kreis . . , aufzustellen, über welche . nachstehende Angaben gemacht werden.

1. Festgesetzter höchster Betriebsdruck de . Dampffasse . . Atmosphären-Ueberdruck.
   Fassungsraum de . Dampffasse . . Liter.
   D . . Dampffaß . w . rd . geheizt durch . . . . . .
   Festgesetzter höchster Betriebsdruck d . Dampferzeuger . , welche . den Dampf zur Heizung d . Dampffasse . liefer . . Atmosphären-Ueberdruck.
2. Zum Absperren d . Dampffasse . von der Dampfleitung ist . . . . vorhanden.
   Lichte Weite dieser Dampfzuleitung . . mm.
   Um die Einwirkung des Feuers auf d . Dampffaß . zu hemmen, ist die Einrichtung getroffen, daß . . . . . .
3. Sicherheitsventile:
   Zahl derselben . . . . . .
   Lichte Weite derselben . . . . . .
   Belastungsart derselben . . . . . .
   Stelle derselben . . . . . .
4. Manometer (Thermometer):
   Zahl derselben . . . . . .
   Stelle derselben . . . . . .
5. Anzahl der Dampffässer, welche von der nämlichen Dampfleitung geheizt werden . . . .
6. Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in de . Dampffasse . vorhanden ist, besteht aus . . . . . .
7. Ein Druckverminderungsventil ist in der Dampfleitung . . eingeschaltet.
8. An de . Dampffasse sind:
   a. der festgesetzte höchste Betriebsdruck mit . Atmosphären-Ueberdruck,
   b. der Fassungsraum mit . . Litern,
   c. die Firma . . . . . in . . . . . als Verfertiger,
   d. die Zahl . . als laufende Anfertigungs-Nummer,
   e. das Jahr . als Zeit der Herstellung, ... durch ein Schild (Fabrikschild), welches mit Nieten am Dampffaß befestigt ist, kenntlich gemacht.

Digitized by Google

9. Zur Anbringung des amtlichen Kontrolmanometers . . d . Dampffaß . mit . . . . . ausgerüstet.
10. Material d . Dampffaß . (Art, Güte, Dicke): . . . . . .
11. Zusammenfügung de . Dampffaß . (genietet, geschraubt, geschweißt oder wie sonst) unter Angabe der etwaigen Verankerungen: . . . . . .
12. Zahl, Form, Größe der Oeffnungen und deren Verschlüsse (durch Handskizzen mit Maßen zu verdeutlichen): . . . . . .
13. Angaben über eine etwaige Einmauerung oder Ummantelung de . Dampffasse: . . .
14. Besondere Bemerkungen: . . . . . .
. . . . . den . . 19 . . . . . den . . 19 .
Der . Unternehmer: Der Verfertiger der Beschreibung:
. . . . . .

Geprüft . . . . den . . 19 . . .
Der zuständige technische Sachverständige.

Anmerkung: Von der beabsichtigten Anlegung eines oder mehrerer gleichartig gebauter und betriebener Dampffässer ist unter Vorlegung dieser Beschreibung und einer maßstäblichen Zeichnung des Dampffasses, je in doppelter Ausfertigung dem Sachverständigen (§. 3 der Polizeiverordnung) Anzeige zu machen. Die Angaben der Beschreibung erfolgen theils durch Unterstreichung des Zutreffenden, theils durch Worte, Zahlen und Skizzen. Sollte der belassene Raum hierzu nicht überall ausreichen, so ist der freie Raum dieses Formulars zu Ergänzungen zu benutzen.

Bescheinigung
über die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe eines Dampffasses.

Auf Veranlassung . . . . . ist von dem unterzeichneten zuständigen Sachverständigen am . . . . . das Dampfaß mit der Bezeichnung: . . . . . der vorgeschriebenen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe unterzogen worden.
Das Dampfaß, welches bestimmungsgemäß zu . . . . . verwendet werden soll, hat folgende Abmessungen und Wandstärken:

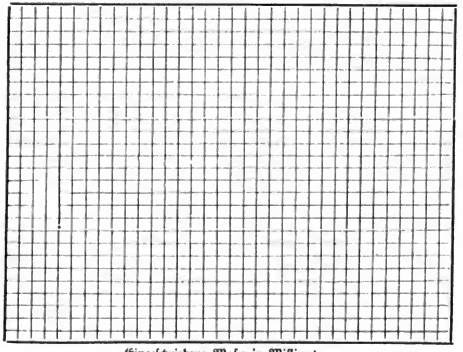

Eingeschriebene Maße in Millimetern.

Digitized by Google

Das Dampffaß, welches für eine höchste Dampfspannung von ____ Atmosphären Ueberdruck bestimmt ist, hat der Wasserdruckprobe von ____ Atmosphären Ueberdruck widerstanden, ohne eine bleibende Formveränderung zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Zum Zeichen der bestandenen Prüfung ist das Fabrikschild (Dampffaß) mit dem . . . . Stempel versehen worden.

Die Prüfung der Bauart hat Folgendes ergeben:

a. Die Vernietung (Verschraubung, Schweißung oder wie sonst) . . . . . .
b. Das verwendete Material . . . . . .
c. Verstärkungen . . . . . .
d. Prüfung der Verschlüsse . . . . . .

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder die Wasserdruckprobe noch die Prüfung der Bauart zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat. Es steht daher der Zulassung des Dampffasses zu dem angegebenen Zwecke und bis zu einem höchsten Betriebsdruck von . . Atmosphären Ueberdruck ein Bedenken nicht entgegen.

. . . . . den . . . . 19 . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . . . .

Vermerk. Gemäß §. 11 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, hat eine Einstellung de . zu dem Dampffasse gehörigen Sicherheitsventil . . stattgefunden. (nicht stattgefunden.)

Die Belastung d . Sicherheitsventil . ist mit Hülse von . . Druck nach den Angaben des Kontrolmanometers so eingestellt, daß d . Ventil . bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von . Atmosphären Ueberdruck sich öffne.

Die Bauart, Abmessung und Belastung de . Sicherheitsventil . sind aus Nachstehendem ersichtlich: . . . . . .

Zur Kennzeichnung de . Sicherheitsventil . und . . Theile ist . . . . . .

. . . . . den . . . . 19 . . . . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . . . .

Bescheinigung über die Abnahme-Prüfung eines Dampffasses.

Das für eine höchste Dampfspannung von . Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma . . . . . zu . . . . . im Jahre . . angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer ____ bezeichnete Dampffaß von . . Liter Inhalt ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der vorgeschriebenen Abnahme-Prüfung unterzogen worden.

Das Dampffaß entspricht den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, wie folgt:

Zu §. 5. Das Dampffaß wird durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

Es ist ein . vorhanden, welche . es gestattet, das Dampffaß für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Die Einwirkung der Feuerung auf das Dampffaß kann durch . . . . . ohne Weiteres gehemmt werden.

Zu §. 6. An den Dampffaß befinde sich . zuverlässige . Sicherheitsventil . von . Millimeter lichter Weite. Die Belastung de . Sicherheitsventil . ist mit Hülse von Druck nach den Angaben des Kontrolmanometer so eingestellt, daß d . Ventil . bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von . Atmosphären Ueberdruck sich öffne.

Die Bauart, Abmessung und Belastung de . Sicherheitsventil . sind aus Nachstehendem ersichtlich:

An dem Dampffaß befindet sich ein zuverlässiges Manometer — Thermometer —.

D . Sicherheitsventil . und das Manometer sind so angebracht, daß sie voraussichtlich durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können.

Digitized by Google

Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, besteht aus: . .

In der Dampfzuleitung vor dem Dampffaß ist ein Druckverminderungsventil eingeschaltet, welches so eingestellt worden ist, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten Betriebsdruck steigen kann.

Zu §. 7. Am Dampffaß befindet sich ein Kontrollansch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Die Prüfung der Anlage hat ergeben, daß ihrer Inbetriebnahme Bedenken nicht entgegen stehen.

. . . . . den . . . . . 19 . . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . . . .

Revisions-Bescheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampffaß Nr. . . der Firma . . . .
in . . . . . einer . . . unterzogen und hierbei Folgendes ermittelt:
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . den . . . . . 19 . . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . . . .

Dienstvorschriften für Dampffaß-Wärter.

Die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Insbesondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten:

Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Dampffasses.

1. Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampffasses zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampffaß nicht verstopft sind.

Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampffaß.

2. Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind.

Die Dichtung der Verschlußöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.

3. Beim Verschrauben der Verschlußöffnungen sind stets sämmtliche Schrauben zu benutzen.

Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.

Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge u. dgl.) ist verboten.

Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.

4. Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerverschlüssen und in Schlitze eingelegten Schrauben ist seitzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.

5. Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.

6. Fehlerhaft gewordene Verschlußtheile (z. B. abgenutzte, rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern u. dgl.) dürfen nicht verwendet werden.

Betrieb des Dampffasses.

7. Die Dampf-Absperre-Ventile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.

Digitized by Google

8. Sobald und solange Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlußschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampffasse.

9. Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile Manometer, Thermometer ꝛc.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Aenderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.

10. Der Dampf- bezw. Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampffaß oder den Verschlüssen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen bezw. die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Sie auch Nr. 14.)

11. Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampfaß-Wärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter Alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

Außerbetriebsetzung des Dampffasses.

12. Der Dampffaß-Wärter hat sich, bevor er die Verschlußschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampffaß mehr vorhanden ist.

Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vergl. §. 6 der obigen Polizeiverordnung.)

13. Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampffasses ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Schlußbestimmungen.

14. Von allen Schäden (Rissen, Abnutzungen, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampffaß und seinem Zubehör zeigen, ist dem Vorgesetzten bezw. dem Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§. 151 der Gewerbeordnung) sofort Anzeige zu machen.

(Nach §. 25 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, werden Uebertretungen dieser Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 30 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.)

Gebührenordnung.

I. Angabe des Prüfungsgeschäfts.	II. Gebührensatz für daß erste Dampffaß. M.	III. Gebührensatz für jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampffaß desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers. M.
A. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampffässer.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe	20	10
2. Für die Abnahmeprüfung	20	10
3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe	30	20
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung	15	10
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe	15	10
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung, verbunden mit der Wasserdruckprobe	25	20
C. Sonstige Bestimmungen.		
1. Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchung auf Antrag	20	10

Digitized by Google

2. Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.

3. Ermäßigte Gebühren sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind. Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampffaßbesitzers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II. zu berechnen.

4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampffässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampffässer in Angriff genommen ist.

5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Dampffaßbesitzer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach Absatz A, B oder C der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A 1, B 1 oder C 1, und zwar nach Spalte II. zu erheben.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag den 18. September 1900.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Fahrrädern.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875 (Regierungsblatt Seite 9) wird für den Umfang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit Folgendes angeordnet:

§. 1.

1) Das Fahren mit Fahrrädern ist erlaubt:
   a. auf allen für Fuhrwerke bestimmten öffentlichen Straßen,
   b. auf den neben diesen Straßen hinführenden Fußgänger-Banketten außerhalb der geschlossenen Ortschaften,

beides jedoch nur, soweit die Ortspolizeibehörde nicht einzelne Strecken dieser Straßen und Bankette zeitweilig oder überhaupt von dem Fahrrad-Verkehr ausgeschlossen hat.

2) Das Fahren mit Fahrrädern ist verboten:
   a. auf den Banketten und Bürgersteigen (Trottoirs) innerhalb der geschlossenen Ortschaften,
   b. auf allen öffentlichen oder dem Publikum überlassenen, nur für Fußgänger eingerichteten Wegen und Promenaden, soweit solche nicht von der Ortspolizeibehörde für den Fahrrad-Verkehr freigegeben sind.

§. 2.

Jedes Fahrrad muß mit einer sicher wirkenden, mit dem Fahrrad fest verbundenen Hemmvorrichtung, einer helltönenden Glocke und während der Dunkelheit sowie bei starkem Nebel mit einer helles Licht nach vorn werfenden Laterne mit nicht farbigen Gläsern versehen sein.

§. 3.

Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

Uebermäßig schnelles Fahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Thieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigenthum zu gefährden, den Verkehr zu stören, Pferde oder andere Thiere scheu zu machen, sind verboten.

Wettfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bedürfen der ortspolizeilichen Genehmigung.

Digitized by Google

§. 4.

Insbesondere sind die Radfahrer verpflichtet:

1) innerhalb der Ortschaften nur mit mäßiger Geschwindigkeit zu fahren,
2) beim Passiren enger Straßen und Brücken, an Straßenkreuzungen, beim Einbiegen in eine andere Straße und bei scharfen unübersichtlichen Straßenkrümmungen so langsam zu fahren, daß das Fahrrad nöthigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann,
3) entgegenkommenden oder etwa schneller nachkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten rechtzeitig genügend nach rechts auszuweichen oder, falls die Umstände dies nicht gestatten, so lange anzuhalten und abzusteigen, bis die Bahn frei ist,
4) bei den zu überholenden Fuhrwerken u. s. w. links vorbeizufahren,
5) in allen diesen Fällen sowie beim Bergabfahren stets mindestens eine Hand auf der Lenkstange und beide Füße auf den Pedalen zu halten,
6) entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrrichtung stehende oder die Fahrrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Treiber von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

   Ingleichen ist das Glockenzeichen zu geben in den im §. 4 Nr. 2 angeführten Fällen.

   Mit dem Glockenzeichen ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Thiere dadurch scheu werden.

   Zweckloses oder belästigendes Läuten ist zu unterlassen.
7) wenn entgegenkommende oder zu überholende Zugthiere oder Reitpferde scheuen, sofort anzuhalten und abzusteigen.
8) geschlossen marschirenden Truppenabtheilungen, fürstlichen und prinzlichen Equipagen, Postfuhrwerken, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen überall völlig Raum zu geben,
9) auf den Haltruf eines polizeilichen Executivbeamten sofort anzuhalten und abzusteigen.

§. 5.

Die dem Radfahrer entgegenkommenden Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer und Fußgänger müssen rechts, die von dem Radfahrer zu überholenden Fuhrwerke u. s. w. auf gegebenes Glockenzeichen links so viel Platz frei lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

§. 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt.

Arolsen, den 8. September 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dinstag den 18. September 1900.

Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

§. 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26.

Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

kommen an Stelle des Reglements vom 19. November 1886 (Reg.-Bl. Seite 111 vom 1. April 1901 ab die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zur Anwendung.

A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

§. 1.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes finden alljährlich Vormusterungen statt, deren Ergebniß in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Digitized by Google

Die Vormusterungen werden durch einen militärischen Pferde-Vormusterungs-Kommissar abgehalten.

§. 2.

Der Vormusterungs-Kommissar hat im Laufe eines jeden Jahres sämmtliche Pferde des Landes (Ausnahmen siehe §. 4) zu mustern; die Musterungen müssen so frühzeitig beendet sein, daß die Zusammenstellung (s. §. 8) dem Generalkommando zum 15. November jedes Jahres eingereicht werden kann.

Der Kommissar theilt hierzu das Land in thunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden. Bei Ansetzung der Musterungsorte und -Zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen.

Auf einen angemessenen Wechsel in der Reihenfolge der Musterungen ist Bedacht zu nehmen.

§. 3.

Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -Zeiten und die Anordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen dem Kommissar und den Kreisamtmännern zu vereinbaren.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden das Generalkommando und der Landesdirektor.

§. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen, mit Ausnahme:

a) der Fohlen warmblütiger Schläge unter vier Jahren,
b) der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig-gemischter Schläge unter drei Jahren,
c) der Hengste,
d) der Stuten, die entweder hochtragend*) sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
e) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch" oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollblughengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
f) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
g) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
h) der Pferde, welche bei einer früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,
i) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem ist der Landesdirektor befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Kreisamtmänner hierzu ermächtigt.

In den unter d bis h aufgeführten Fällen sind vom Ortsvorstand ausgefertigte Bescheinigungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten (Ziffer d) auch der Deckschein beizufügen ist.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;**)
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
6. die Staatsgestüte.

*) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

**) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

Digitized by Google

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§. 5.

Die Bürgermeister, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden und dem Kommissar ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen.*) Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen. Anlage A.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die nach dem Muster Anlage B unter Verantwortlichkeit der Bürgermeister ausgefüllten Bestimmungstäfelchen anzubringen. Anlage B.

§. 6.

Die vorgeführten Pferde sind durch den Kommissar ortschafts- oder ortsbezirksweise zu mustern und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

a) Reitpferde I,
„ II.
b) Zugpferde I,
„ II.
c) besonders schwere Zugpferde.

Für die Entscheidung des Kommissars sind die Bestimmungen der Anlage C maßgebend. Anlage C.

Das Ergebniß der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und vom Vormusterungs-Kommissar zu bescheinigen; der Bürgermeister erhält eine Ausfertigung zurück.

§. 7.

Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung hat der Kommissar auch die Fahrzeuge zu prüfen (siehe §. 24) und die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu gestellen sind oder auf einem besonderen Platze oder in den Gehöften besichtigt werden, vereinbart der Kommissar mit den Kreisamtmännern.

§. 8.

Das Ergebniß der Musterung innerhalb der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont stellt der Kommissar in einer Uebersicht nach dem Muster Anlage D zusammen, welche durch den betreffenden Kavallerie-Brigadekommandeur dem Generalkommando zum 15. November jeden Jahres einzureichen ist. Anlage D.

Den Kreisamtmännern hat der Kommissar Abschriften der Uebersicht bezw. Auszüge aus derselben zu übersenden, welche durch die ersteren dem Landesdirektor und von diesem dem Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau vorzulegen sind.

§. 9.

Wesentliche Aenderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Kreisamtmänner dem Kommissar mitzutheilen, welcher hiernach die von ihm geführten Listen berichtigt und dem Generalkommando Meldung erstattet.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch das Generalkommando nach Vereinbarung mit dem Landesdirektor angeordnet werden.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§. 10.

Im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben haben die Fürstenthümer die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für sie ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

*) In die Verzeichnisse sind auch die nach §. 4 nicht gestellungspflichtigen Pferde einzutragen.

Digitized by Google

§. 11.

a) Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde, mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie den Delegirten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b) Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in §. 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von den Kreisamtmännern bei Eintritt der Mobilmachung sofort allgemein bekannt zu geben.

§. 12.

Auf Grund der letzten Pferde-Vormusterung vertheilt das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Landesdirektor den Gesammtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Kreise.

Hierbei sind neben dem Bestand der Kreise an kriegsbrauchbaren Pferden auch besonders die Mobilmachungsverhältnisse der zu ergänzenden Truppentheile zu berücksichtigen. Da es von großer Bedeutung für die Schlagfertigkeit des Heeres ist, daß der Bedarf an Reitpferden I und Zugpferden I voll und in gutem Material gedeckt wird, so ist für diese Klassen von einer rein prozentualen Vertheilung abzusehen.

Durch eine vom Generalkommando im Einverständniß mit dem Landesdirektor aufzustellende Uebersicht ist festzusetzen, wieviel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppentheile dieselben bestimmt sind, und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

§. 13.

Auf Grund dieser Uebersicht stellt der Vormusterungs-Kommissar im Einvernehmen mit den Kreisamtmännern einen Vertheilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wieviele als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen von den einzelnen Ortschaften tageweise in den Aushebungsorten zu der Aushebung zu gestellen sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im Allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve von 50 pCt., an den folgenden Tagen von 25 pCt. zur Vorführung gelangt.

Reicht hierfür der Bestand an Reitpferden I und an Zugpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Der Vertheilungsplan ist derart fertigzustellen, daß nach etwaiger Prüfung durch das Generalkommando die Kreisamtmänner den Bürgermeistern Auszüge so rechtzeitig übersenden können, daß Letztere noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuführenden Pferde vorbereiten können.

§. 14.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Kreis einen Aushebungsbezirk.

Digitized by Google

Das Generalkommando vereinbart schon im Frieden mit dem Landesdirektor, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des 2. Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

§. 15.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1. dem Kreisamtmann oder dessen Vertreter als Civilkommissar,
2. einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:

1. ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Kreisamtmann zuzuziehender Thierarzt und
2. drei von der Kreisvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§. 16.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage F beigefügten „Eidesformular" durch den Kreisamtmann oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Rational beizufügen. Anlage F.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die etwa zuzuziehenden Thierärzte erhalten Reiseentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Flurschäden durch die unterm 13. Juli 1898 Allerhöchst genehmigte Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 getroffen sind.

Für die Büreaugehilfen des Kreisamtmanns, welche außerhalb des Kreisortes bei der Aushebung mitwirken, dürfen Tagegelder mit 6 Mark für jeden Tag und an Reisekosten bei Reisen auf der Eisenbahn für das Kilometer 5 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark, bei Reisen auf dem Landwege für das Kilometer 30 Pfennig gewährt werden. Erstreckt sich die Reise auf 2 Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Ein- und einhalbfache des vorstehenden Tagegeldsatzes zu liquidiren. Wird die Reise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung des Tagegeldes auf 4 M. 50 Pf. ein.

§. 17.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls übersenden die Kreisamtmänner auf dem raschesten Wege den Bürgermeistern die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach §. 13 bestimmten Pferde zu gestellen sind.

Die Taxatoren und gegebenenfalls der Thierarzt sind vom Kreisamtmann entsprechend zu benachrichtigen.

Beginnt die Aushebung ausnahmsweise schon am 1. Mobilmachungstage, so ist zu erwägen, ob die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der 1. Mobilmachungstag ist" als Befehl zur Pferdegestellung gelten sollen und welche Vorbereitungen in diesem Falle zu treffen sind.

Die Kreisamtmänner haben die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Polizeidiener) vorzubereiten.

§. 18.

Den Aushebungskommissaren sind vorzuführen:

a) die gemäß §. 13 bestimmten Pferde; an den Halftern sind auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen (§. 5) zu befestigen;

Digitized by Google

b) die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes. Händler, Tatterfalls u. s. w. haben stets ihre sämmtlichen Pferde vorzuführen.

Die Bürgermeister sind für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein Verzeichniß der in Zugang gekommenen Pferde vor.

Es werden zunächst die letztgenannten Pferde gemäß §. 6 durch den Militärkommissar gemustert und dann die bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im Allgemeinen ist die frühere Klassifizirung durch den Vormusterungs-Kommissar maßgebend; einzelne nothwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungskommissar überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen.

§. 19.

Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Aushebungsbezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von 3 pCt. als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

Anlage E.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Muster E, die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indeß zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe auf 3 Wochen, vom Tage der Aushebung an gerechnet, zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschießend nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des Militärkommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wieviele weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Klassen im Aushebungsbezirk noch vorhanden sind. Das Ergebniß ist dem Generalkommando und dem Landesdirektor nach Schluß des Aushebungsgeschäftes umgehend zu melden.

§. 20.

Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissar geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals E (§. 19) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 21.

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei mindestens 2 Meter langen Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Der Werth dieser Stücke ist in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

Digitized by Google

§. 22.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 23.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt. Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§. 24.

In denjenigen Kreisen, wo Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein Rational nach Anlage E eingetragen.

Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist die Taxverhandlung aufzunehmen. Anlage G. Anlage H.

§. 25.

Das Generalkommando wird schon im Frieden Vorsorge treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, wird das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vorsehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen; er hat hierzu die Mitwirkung der betreffenden Kreisamtmänner rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu bemessen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an werden die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrtlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste und auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Das Generalkommando wird veranlassen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militär-Fahrscheine, sowie Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagessatze von 12000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissar übergiebt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppentheile die von ihm nach Anlage E (§. 19) für letztere aufgestellten und vollzogenen Nationale der Pferde.

Das Generalkommando wird Anordnung treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 26.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem Rational der abgenommenen Pferde (§. 20) eingetragenen Taxen summirt und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

Digitized by Google

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
. . . . . geschrieben
. . . . . Pferden mit
einer Gesammttaxe von . . . . . ℳ
geschrieben . . . . . Mark
richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civilkommissar als Beleg der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular J.

Anlage J.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 24) eingetragen sind, und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichniß als Rechnungsbeleg beizufügen ist.

§. 27.

Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten (§. 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belegen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an den Landesdirektor.

Dieser stellt die Kosten fest und veranlaßt die Anweisung zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

§. 28.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk ausgeworfenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und dem Landesdirektor telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wieder Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem Generalkommando und dem Landesdirektor unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten.

Das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Landesdirektor veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an das Generalkommando und den Landesdirektor mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. 29.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst die 3 pCt. Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Kreisamtmann oder dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppentheilen zuführen.

Digitized by Google

§. 30.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Kreisamtmann dem Landesdirektor über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Uebersicht nach Anlage K beizufügen. Anlage K.

Der Landesdirektor stellt diese Uebersichten kreisweise zusammen und überreicht sie nebst entsprechendem Berichte dem Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau.

§. 31.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 17 vorräthig zu haltenden Befehlen, den Nationalen (Anlage E), Eidesformularen (Anlage F), Verzeichnissen (Anlage H), Anerkenntnissen (Anlage J) und Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage K) sowie die Bestimmungstäfelchen wird der Landesdirektor für Rechnung des Militäretats anfertigen lassen und schon im Frieden den Kreisamtmännern in genügender Anzahl überweisen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare stellt der Landesdirektor auf und sendet sie an die zuständige Intendantur zur Anweisung.

Für Bereithaltung der Marschrouten und Militär-Fahrscheine, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

§. 32.

Erscheint für einzelne Truppentheile eine besonders schleunige Gestellung von Pferden nöthig, so vereinbart das Generalkommando das Erforderliche mit dem Landesdirektor.

Arolsen, den 3. September 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Digitized by Google

Anlage A (zu §§. 5 u. 18).

Kreis . . . . . .

Verzeichniß

der in . . . . . vorhandenen Pferde.

(Vorführungsliste.)

Musterungsjahr 19 . .

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt.

Datum.

N. N.
Bürgermeister.

1. Laufende Nummer.	2. Des Besitzers Vor- und Zuname.	3. Des Pferdes: Farbe und Abzeichen.	Geschlecht: Wallach.	Geschlecht: Stute.	Größe cm	Alter Jahre.	4. Ist kriegsbrauchbar als: Reitpferd. I	Reitpferd. II	Zugpferd. I Stk.	Zugpferd. I Vrd.	Zugpferd. II Stk.	Zugpferd. II Vrd.	besonders schweres Zugpferd.	5. Ist kriegsunbrauchbar.	6. Bemerkungen. (Hier sind auch die Gründe einzutragen, weshalb ein Pferd nicht vorgeführt wird. §. 4).
							(Die Spalten 4 u. 5 sind durch den Vormusterungs-Kommissar auszufüllen.)								
				Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4 und 5 bescheinigt.											
				Ort, Datum.			. . . . . (Dienstgrad) und Vormusterungs-Kommissar.								

Digitized by Google

Anlage B (zu §§. 5 u. 18).

Bestimmungstäfelchen.

(Die Täfelchen sind aus Pappe, Karton u. dergl. herzustellen und zum Anbinden an der Halfter mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)

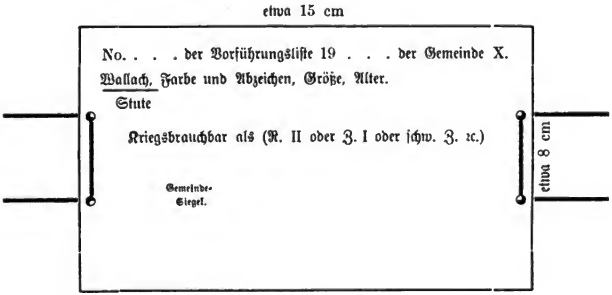

Die Täfelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Backenstück der Halfter befestigt.

Digitized by Google

Anlage C (zu §§. 6 u. 18).

Bestimmungen

über die

Beschaffenheit und Auswahl der Mobilmachungspferde.

1. Eintheilung in Klassen.

a) Reitpferde I: bestimmt für Offiziere, sowie für Kavallerie und Feldartillerie.
b) Reitpferde II: bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.
c) Zugpferde I: bestimmt für die Feldartillerie einschließlich der Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patronenwagen und die Krankenwagen der Sanitäts-Detachements.
d) Zugpferde II: bestimmt für die übrigen Truppenfahrzeuge und Trains.
e) Besonders schwere Zugpferde:*) bestimmt für Fußartillerie- und Ingenieurformationen, sowie besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen.

2. Maßfestsetzungen.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen.

Mindestmaß für Kürassierpferde . . . . . 1,62 m,
„ „ die übrigen Reitpferde I . . 1,57 m,
„ „ „ Reitpferde II . . . . 1,55 m,
„ „ Zugpferde I und II . . . 1,57 m.

Pferde von geringerer Größe dürfen nöthigenfalls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierspferden für Fußtruppen und Reitpferden II kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II bis 1,55 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

3. Alter.

Pferde warmblütiger Schläge sind zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Kaltblüter sind oft schon mit 3 Jahren vollständig entwickelt und brauchbar.

4. Ungeeignetes Material.

Hengste, tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähe, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.), behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

5. Auswahl.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

*) Zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten im Schritt geeignet.

Digitized by Google

6. Haftbarkeit für gesetzliche Fehler.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Digitized by Google

Anlage D (zu §. 8).

Ergebniß

der Pferde-Vormusterung in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont im Jahre 19 . .

1. Ord. No.	2. Kreis	3. Gesammtzahl der nach der Reichsviehzählung vom . . . . . mit Ausschluß der Militärpferde und Fohlen vorhandenen Pferde	4. Zahl der gemusterten Pferde	5. Davon sind kriegsbrauchbar als: Reitpferde I	Reitpferde II	Zugpferde I Stang.	Zugpferde I Vord.	Zugpferde II Stang.	Zugpferde II Vord.	besonders schwere Zugpferde	6. Zahl der vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge	7. Bemerkungen
		Zusatz für die Nachweisungen des Generalkommandos (bezw. des Landesdirektors).										
		Im Mobilmachungsfalle haben die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu stellen:										
		a) für das x. Armeekorps . .										
		b) „ „ y. „ . .										
		Dazu 3% Reserve										
		Summe . .										
		Mithin gegen den Bedarf: Ueberschuß										
		Ausfall . .										

Bei warmblütigen Schlägen werden die Pferde unter 4 Jahren als Fohlen betrachtet.
„ kaltblütigen „ „ „ „ 3 „ „ „ „

Digitized by Google

Anlage E (zu §. 19).

Nationale

der aus dem Kreise . . . . . Vormusterungsbezirk . . . . ausgehobenen Mobilmachungspferde.

1. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 25) ist die Bezeichnung des Truppentheils, für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
2. Die Nationale sind am Schlusse von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Nr. der Stellliste.	2. Des Besitzers: Vor- und Zuname.	2. Des Besitzers: Wohnort (Kreis).	3. Des Pferdes: Farbe und Abzeichen.	3. Des Pferdes: Geschlecht: Wallach.	3. Des Pferdes: Geschlecht: Stute.	3. Des Pferdes: Größe cm.	3. Des Pferdes: Alter Jahre.	4. Ist ausgehoben als: Reitpferd I.	4. Ist ausgehoben als: Reitpferd II.	4. Ist ausgehoben als: Zugpferd I: Eig.	4. Ist ausgehoben als: Zugpferd I: Mrd.	4. Ist ausgehoben als: Zugpferd II: Eig.	4. Ist ausgehoben als: Zugpferd II: Mrd.	4. Ist ausgehoben als: besonders schweres Zugpferd.	4. Ist ausgehoben als: für welchen Truppentheil.	5. Taxe der ausgehobenen Pferde: 1. Taxator ℳ	5. Taxe der ausgehobenen Pferde: 2. Taxator ℳ	5. Taxe der ausgehobenen Pferde: 3. Taxator ℳ	5. Taxe der ausgehobenen Pferde: Durchschnittsbetrag in Zahlen ℳ	5. Taxe der ausgehobenen Pferde: Durchschnittsbetrag in Worten Mark	6. Bemerkungen
																					1. In der Spalte 5 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind, ist nur der Durchschnittsbetrag der Taxe in Zahlen auszufüllen.

Digitized by Google

Anlage F (zu §. 16).

Eidesformular

für die Taxatoren der behufs einer Mobilmachung der Armee vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdebesitzer oder der Reichskasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession).

Amen:

Digitized by Google

Anlage G (zu §. 24).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke (Waage) versehen sein. Das Vorhandensein eines Langbaumes und einer abnehmbaren Wagendeichsel ist erwünscht, aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Vorderräder soll nicht unter 80 cm, die der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

   Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden zu bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans und eines Sitzbrettes vorn, bezw. Bocksitzes für den Fahrer ist wünschenswerth. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spiegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.
2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenem Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.
3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
   1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
   1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
   10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
   1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
   2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.
4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
   2 Deckengurte,
   2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
   1 neue Kardätsche,
   1 Train-(Fahr-)Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls darf die Bedingung über die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden. Gelangen für Etappen-Fuhrpark-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindestens 30 Ctr. entsprechend schwerer als 14 Ctr. sind.

Digitized by Google

Anlage II (zu §. 24).

Verzeichniß

der für Mobilmachungszwecke angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem Kreise . . . . . Aushebungsbezirk . . . . . .

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Laufende Nummer.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Kreis.	4. Zweispännige Wagen mit	5. Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln.	6. Wassereimer.	7. Achsschmierbüchsen.	8. Bindestrange.	9. Handlaternen.	10. Futtersäcke.	11. Deckengurte.	12. Halfterketten.	13. Kardätschen.	14. Fahrpeitsche.	15. Für welchen Truppentheil.	16. Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör. 1. Taxator M.	2. Taxator M.	3. Taxator M.	Durchschnittsbetrag in Zahlen M.	Durchschnittsbetrag in Worten Mark.	17. Bemerkungen.
																				In den Spalten zu 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Digitized by Google

Anlage J (zu §. 26).

Nr.
des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der . . . . . .
zur Armee-Mobilmachung . . . . . .
Ein . . . . . Pferd
von Farbe und Abzeichen . . . .
. . . . . .
von Geschlecht . . . . . .
„ Größe . . . . . Centimeter
„ Alter . . . . . Jahren
heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . Mk. geschrieben: . . . . . .
. . . . . Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Der Civil-Aushebungs-Kommissar.

(Stempel der Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende . . . . . Mk., geschrieben . . . . . Mark,
habe ich aus der . . . . . Kasse zu . . . . . baar
und richtig erhalten und quittire hiermit.

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

(Unterschrift des Empfängers).

Digitized by Google

Anlage K (zu §. 30).

Uebersicht

über das Ergebniß der Aushebung von Mobilmachungspferden in . . . . . .

1. Laufende Nummer	2. Kreis	3. Zahl der Aushebungsbezirke	4. Gesammt-Pferdebedarf	5. Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde einschl. der seit der Musterung 19 . . neu hinzugekommenen und bei der Aushebung gemusterten								6. Hiervon ausgehoben: das Kontingent mit								7. als Reserve (3pCt. des Kontingents)								8. Bleiben kriegsbrauchbare Pferde vorhanden								9. Bemerkungen.
				Reitpferde		Zugpferde						Reitpferde		Zugpferde						Reitpferde		Zugpferde						Reitpferde		Zugpferde				
						I			II					I			II					I			II					I			II	
				I	II	Sig.		Brd.	Sig.		Brd.	besonders schwere Zugpferde	I	II	Sig.		Brd.	Sig.		Brd.	besonders schwere Zugpferde	I	II	Sig.		Brd.	Sig.		Brd.	besonders schwere Zugpferde	I	II	Steg.		Brd.	Sig.		Brd.	besonders schwere Zugpferde	

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dinstag den 9. October 1900.

Ausschreiben

an die Herren Landtagsabgeordneten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 14. v. Mts. werden die Herren Abgeordneten zum Landtage der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit auf

Mittwoch den 31. Oktober d. Js. Mittags 12 Uhr

zur verfassungsmäßigen Landtagssitzung einberufen.

Arolsen, den 3. Oktober 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.
Präsident.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Dinstag den 16. October 1900.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts nebst zugehöriger Anleitung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die vorgeschriebenen Anmeldungen dem zuständigen Kreisamtmann einzureichen sind.

Arolsen, den 8. Oktober 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.
Vom 1. Oktober 1900.

Nach §. 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) hat jeder Unternehmer eines unter die §§. 1 oder 2 dieses Gesetzes fallenden, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebes binnen einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist den jetzt versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum

15. November 1900 einschließlich

festgesetzt.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen, dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, wird von den Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1900.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Gaebel.

Digitized by Google

Anleitung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

(§. 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf die bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten, durch die §§. 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe. Demzufolge sind anzumelden, soweit diese Betriebe nicht bereits der Versicherungspflicht unterworfen sind:

a) die gewerblichen Brauereien,
b) die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schlosser- oder Schmiedearbeiten erstrecken, sowie das Fensterputzer- und das Fleischergewerbe,
c) die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe,
d) die Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind,
e) Betriebe jeder Art, für welche durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Anwendung kommen.

2. Als „gewerbliche" Brauereien sind solche anzusehen, deren Erzeugnisse zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind, ohne Rücksicht auf den Umfang der Erzeugung und auf die Herstellungsweise des Bieres (ob obergährig oder untergährig).

3. Die Gewerbebetriebe der Schlosser und der Schmiede sind allgemein versicherungspflichtig, auch wenn sie nur handwerksmäßig — mit oder ohne Werkstatt — betrieben werden. Auch die Art der ausgeführten Arbeiten ist unerheblich.

4. Das Gleiche gilt für das Fleischergewerbe; insbesondere sind auch diejenigen Betriebe der Versicherung unterworfen, welche sich auf die Schlachtung fremden Viehs in fremden Haushaltungen beschränken.

5. Die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe unterliegen — im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustande — der Versicherungspflicht auch dann, wenn die Lagerung der Güter ganz oder theilweise unter freiem Himmel stattfindet.

6. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht der unter Ziffer 1 d angeführten Lagerungs-, Holzfällungs- und Beförderungsbetriebe ist, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, und daß der Inhaber dieses Gewerbes im Handelsregister eingetragen steht. Es sind also beispielsweise die von Kleingewerbetreibenden oder Handwerkern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ausgeübten Betriebe jener Art von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht Theile eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes sind.

7. Ein Lagerungs*betrieb* im Sinne der letzterwähnten Vorschrift ist nicht anzunehmen, wenn Waaren in geringerem Umfange, oder nicht für einige Dauer, sondern mehr zufällig und gelegentlich gelagert werden.

8. Bei den „der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben" kommt es nicht darauf an, ob die Beförderung auf dem Lande oder zu Wasser erfolgt. Ebenso ist die Art und Größe des Fahrzeuges und die Art der bewegenden Kraft gleichgültig. Insbesondere gehören hierhin die von größeren Handelsgeschäften zum Ausfahren von Waaren an die Kunden verwendeten Fuhrwerksbetriebe.

9. Während bisher der Versicherungspflicht nur diejenigen Betriebe unterstanden, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (auch Elektrizität) bewegte Triebwerke zur Anwendung kamen, genügt nunmehr auch ein durch thierische Kraft bewegtes Triebwerk, um den Betrieb den „Fabriken" gleichzustellen und damit dessen Versicherungspflicht zu begründen.

10. Nichtversicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind alle diejenigen Betriebe, in denen der Unternehmer allein, ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. Als

Digitized by Google

Arbeiter ꝛc. gelten aber auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin ꝛc. ihres Ehemannes angesehen werden kann.

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Sind mehrere Unternehmer eines Betriebes vorhanden, so ist jeder von ihnen zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung des einen wird auch der Anmeldespflicht der übrigen genügt.

Für die Anmeldepflicht ist es einflußlos, ob der Inhaber des Betriebes eine natürliche oder eine juristische Person ist.

12. Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind dann nicht anzumelden, wenn sie bisher bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren, ihre Versicherungspflicht aber durch das neue Gesetz weiter ausgedehnt worden ist, z. B. Schlossergewerbe, die bisher nur bezüglich ihrer Bauschlosserarbeiten versichert waren, deren Gewerbebetrieb aber jetzt im ganzen Umfange der Versicherung unterworfen ist.

Desgleichen sind nicht anzumelden solche Gewerbe, die als Nebenbetriebe der Landwirthschaft sich darstellen und bei einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits versichert sind.

13. In der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

14. In der Anmeldung ist ferner die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an die Stelle des Gehalts oder Lohnes treten.

15. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

16. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (Werkstätte ꝛc.) erfolgt.

17. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

18. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird er gut thun, die Anmeldung zu bewirken, um den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in dem Formular unter Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

19. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß nach der vom Reichs-Versicherungsamt erlassenen Bekanntmachung die Anmeldung bis zum 15. November 1900 einschließlich zu bewirken ist, und daß säumige Unternehmer zu der Anmeldung von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis einhundert Mark angehalten werden können.

Digitized by Google

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . . Regierungsbezirk . . . . . Kreis (Amt) . . . . . .

Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . . . Straße . . . . . Nr. . . . . .

Anmeldung

an die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen. (Insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft.)
1	2	3	4	5

. . . . . , den . . . . . 190 . . . .

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) z. B. „Schmiede- und Schlossergewerbe".
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) z. B. „Handbetrieb", oder „Betrieb mit thierischer Kraft".

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 21. Dinstag den 23. October 1900.

Bekanntmachung,

betreffend den Tarif der von den Waldeckischen Armenverbänden einander zu erstattenden Armenpflegekosten.

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1871 (Regierungs-Blatt Seite 39) wird hierdurch nach Anhörung der Kreisvorstände unter Aufhebung des Tarifs vom 28. Dezember 1871 (Regierungsblatt von 1872 Seite 3) Folgendes bestimmt:

1) Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Waldeckischen Armenverbande von einem anderen Waldeckischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung für sämmtliche Ortschaften der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont gleichmäßig 60 Pf.

   Hierin sind jedoch nicht begriffen und besonders zu berechnen die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke, sowie die Kosten der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung, soweit diese letzteren nach §. 30 des Bundesgesetzes überhaupt zur Erstattung kommen.

2) Der Tarifsatz der für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der zu 1 gedachten Personen einem hierländischen Armenverbande von einem anderen hierländischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt einschließlich der Kosten für gelieferte Arzneien für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 20 Pf. vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

3) Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4) Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

Digitized by Google

5) Alle unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.

6) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar k. Js. in Kraft.

Arolsen, den 15. Oktober 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Digitized by Google

Fürſtlich Waldeckiſches

Regierungs-Blatt.

Nro. 22. Dinstag den 13. November 1900.

Ausſchreiben

an die Herren Abgeordneten zur Landesſynode.

Auf Grund Höchſter Verfügung Sr. Durchlaucht des Fürſten vom 25. v. Mts. werden die zur Landesſynode gewählten Herren Abgeordneten zu einer ordentlichen Synode auf

Donnerstag den 22. November d. Js.
Vormittags 10 Uhr

einberufen.

Wir laden die Herren Abgeordneten zugleich ein, dem zu der angegebenen Zeit in der Arolſer Stadtkirche abzuhaltenden Eröffnungsgottesdienſte beizuwohnen und ſich nach dieſem im hieſigen Ständeſaale zu verſammeln.

Arolſen, den 3. November 1900.

Fürſtlich Waldeckiſches Konſiſtorium.
Frhr. von Hadeln.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 23. Dinstag den 20. November 1900.

Bekanntmachung,

betreffend die Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 573).

Auf Grund des §. 152 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, des §. 162 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft und des §. 45 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes wird bestimmt:

1) Die der „höheren Verwaltungsbehörde" zugewiesenen Verrichtungen werden von dem Landesdirektor, diejenigen der „unteren Verwaltungsbehörden" von den Kreisamtmännern und diejenigen der „Ortspolizeibehörden" von den Bürgermeistern wahrgenommen.

   Als „Gemeindebehörde" ist der Gemeindevorstand, als „weitere Kommunalverbände" sind die Kreise anzusehen.

2) Die Entscheidung über Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes (§. 149 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, §. 45 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) erfolgt, soweit nicht reichsgesetzlich die Zuständigkeit anderer Behörden angeordnet ist, durch den Landesdirektor.

Arolsen den 14. November 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehend abgedruckte Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 wird gemäß der Bestimmung im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 — Reichsgesetzblatt Seite 347 — hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 15. November 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Aenderung

der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 die Postordnung vom 20. März 1900, nachdem der Bundesrath, soweit erforderlich, seine Zustimmung ertheilt hat, wie folgt geändert.

Im §. 8 erhalten die Bestimmungen unter b) — Absätze XIV bis XVII — nachstehende Fassung:

b) Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

XIV Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen befördert, die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll.

XV Jede Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger bei der Verlags-Postanstalt unter Entrichtung der Gebühr für so viele Exemplare, als der Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorher angemeldet werden. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, geklebt oder gebunden sein, die einzelnen Bogen müssen in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XVII Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt 1/4 Pf. für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilage-Exemplars. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrags sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Berlin den 14. November 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Podbielski.

Digitized by Google

Fürſtlich Waldeckiſches

Regierungs-Blatt.

Nro. 24. Dinstag den 4. December 1900.

Polizeiverordnung,

betreffend den Verkehr mit Fahrrädern.

Die dieſſeitige Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern, vom 8. September d. J. — Regierungsblatt Seite 171 — wird durch folgende Beſtimmung ergänzt:

1) Es müſſen bei ſich führen und den Aufſichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen:

a. Radfahrer, welche in Waldeck-Pyrmont einen Wohnſitz haben, eine auf ihren Namen lautende, von der Polizei-Behörde des Wohnortes ausgeſtellte, für die Dauer des Kalenderjahres gültige Radfahrkarte. Für Perſonen unter 14 Jahren erfolgt die Ausſtellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder ſonſtigen Gewalthabers.

b. Radfahrer, welche ihren Wohnſitz außerhalb Waldeck-Pyrmonts in einem Staate haben, in dem Radfahrkarten gleicher oder ähnlicher Art vorgeſchrieben ſind, eine nach den dortigen Beſtimmungen gültige Radfahrkarte.

c. Radfahrer, welche weder in Waldeck-Pyrmont noch in einem unter b genannten Staate ihren Wohnſitz haben, einen anderweitigen genügenden Ausweis ihrer Perſon.

2) Militärperſonen ſowie uniformirte und mit einem Dienſtabzeichen verſehene Beamte, welche das Fahrrad dienſtlich benutzen, bedürfen einer Radfahrkarte oder eines ſonſtigen Ausweiſes nicht.

Dieſe Anordnung tritt mit dem 1. Januar k. J. in Kraft.

Uebertretungen werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entſprechender Haft beſtraft.

Arolſen den 30. November 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 25. Dinstag den 25. December 1900.

Kirchengesetz,

die Pensionirung der Pfarrer, die Adjunctur und das Vicariat betreffend.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc. verordnen hiermit unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Wenn ein Pfarrer durch Kränklichkeit, hohes Alter, Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte, durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches oder geistiges Gebrechen zur Erfüllung seiner Amtspflichten nicht mehr genügend im Stande oder dazu gänzlich unfähig geworden ist, so erfolgt je nach den Umständen entweder seine Pensionirung mit oder ohne Anstellung eines Adjuncten (Versetzung in den Ruhestand), oder aber die Beigebung eines Vicars.

Die Entscheidung darüber, was geschehen soll, hat das Consistorium zu treffen. Ebenso die Entscheidung darüber, ob eine bestehende Adjunctur durch Vergebung der Pfründe aufgehoben werden soll.

§. 2.

Die Superintendenten haben über Fälle, in welchen die Pensionirung oder die Beigebung eines Vicars nöthig sein möchte, ohne Hinhalt an das Consistorium zu berichten.

§. 3.

Hat der betreffende Pfarrer auf Pensionirung oder Beigebung eines Vicars nicht selbst angetragen, so wird ihm von dem Consistorium unter Angabe der Gründe eröffnet, daß der eine oder andere dieser Fälle vorliege.

§. 4.

Innerhalb 3 Wochen nach Zustellung dieser Eröffnung kann der Pfarrer seine Einwendungen, Wünsche und Anträge bei dem Consistorium vorbringen, welches alsdann Beschluß zu fassen und denselben dem Betreffenden zuzustellen hat. Innerhalb 3 Wochen nach der Zustellung kann Recurs an das weitere Consistorium ergriffen werden. Bei der Entscheidung dieses behält es sein Bewenden.

§. 5.

Wird von dem Pfarrer innerhalb der gesetzten Frist Einwendung nicht gemacht oder Recurs

Digitized by Google

nicht ergriffen, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er um seine Pensionirung bezw. um Beigebung eines Vicars selbst nachgesucht hätte.

§. 6.

Jeder Candidat, welcher zur Uebernahme eines Vicariats oder einer Adjunctur berufen wird, ist verpflichtet, diesem Rufe Folge zu leisten.

Der Vicar hat diejenigen Amtsverrichtungen zu besorgen, welche ihm vom Consistorium aufgetragen werden. Wird der Vicar der ihm aufgetragenen Dienstverwaltung enthoben, so hat er keinen Anspruch auf sofortige Wiederanstellung.

Ueber die Dienstverwaltung hat der Superintendent nach Beendigung derselben Bericht zu erstatten.

Als Adjunct kann nur ein ordinirter Geistlicher angestellt werden.

Der Adjunct gilt als fest angestellt und steht hinsichtlich der Disciplinarverhältnisse den Pfarrern gleich.

Die Adjunctur endet, sobald der Pensionsbezug des betreffenden Pfarrers wegen Todes desselben oder aus anderen Gründen aufhört; im Falle einer Gnadenzeit aber erst mit deren Ablauf. Die Bewerbung des Adjuncten um die erledigte oder eine andere Pfarrstelle soll thunlichst berücksichtigt werden. Sein Dienstalter, — auch als Pfarrer, — wird vom Tage seiner Anstellung als Adjunct an berechnet.

§. 7.

Bei Patronatsstellen ist zur Ernennung des Adjuncten die Zustimmung des Patrons erforderlich. Wird nur ein Vicar ernannt, so ist dem Patrone Anzeige zu machen.

§. 8.

Vorausgesetzt wird, daß ein Vicar, so lange ihm nicht ein Pfarramt oder eine Adjunctur übertragen wird, ehelos bleibt. Eine dennoch geschlossene Verehelichung wird als ein Verzicht auf die Anstellung als Vicar betrachtet.

§. 9.

Der Vicar ist durch den Pfarrer, welchem er beigegeben ist, der Gemeinde vorzustellen. Etwa hierdurch entstehende Kosten trägt der Pfarrer.

Der Adjunkt wird durch den Superintendenten in das Amt eingeführt.

§. 10.

Der Vicar erhält von dem Pfarrer, welchem er beigegeben ist, freie Wohnung nebst Bett und angemessene Möblirung, sowie vollständig freie Station (Beköstigung, Wäsche, Heizung, Licht, Bedienung).

Das baare Jahreseinkommen des Vicars beträgt 600, dasjenige des Adjuncten 1500 Mark. Der Adjunct erhält als Dienstbezug außerdem die Nutzung des Pfarrhauses und des zugehörigen Hofes und Hausgartens und wo kein Pfarrhaus vorhanden ist, eine durch Fürstliches Consistorium festzusetzende Miethsentschädigung.

Weiteres Diensteinkommen haben Vicar und Adjunct nicht zu beanspruchen. Der Vicar hat in keinem Falle Anspruch auf Pension.

Soweit nicht die Adjunctur- und die Staats-Kasse zur Zahlung der Besoldungen bis zur vollen Höhe von 600 Mk. bezw. 1500 Mk. verpflichtet sind, erhält der Vicar sein baares Einkommen von dem Inhaber der Pfaarstelle, der Adjunkt dagegen aus etwaigen dazu vorhandenen

Digitized by Google

besonderen Mitteln, aus der betreffenden Pfründe und eventuell, soweit thunlich, aus der Landeskirchensteuer.

Sofern eine Pfarrkasse nicht besteht, wird im Falle einer Adjunktur das Pfründen-Vermögen nebst allen etwaigen sonstigen Einkünften der Pfarrstelle durch den Kirchen- (Kirchspiels-) Vorstand verwaltet.

Der in den Ruhestand versetzte Pfarrer bezieht als Pension bei Eintritt der Pensionirung vor vollendetem 10. Dienstjahre ein Drittheil, vom vollendeten 10. Dienstjahre an die Hälfte und vom vollendeten 25. Dienstjahre an zwei Drittheile des Diensteinkommens, welches ihm im Zeitpunkte der Pensionirung nach seinem Dienstalter zusteht.

Dem pensionsfähigen Einkommen ist dabei in allen Fällen 300 Mk. als Werth der Amtswohnung hinzuzusetzen.

Die Pension des Pfarrers wird im Falle der Adjunctur aus dem nach Deckung des Adjuncturgehalts noch übrigen Pfründeneinkommen, aus etwaigen sonstigen vorhandenen Mitteln und darüber hinaus, soweit thunlich, der Landeskirchensteuer entnommen; im Falle der Pensionirung ohne Adjunctur aber aus den vorerwähnten Mitteln mit Ausnahme des Pfründeneinkommens.

Der Adjunkt kann in den im Paragraph 1 gedachten Fällen in den Ruhestand versetzt werden. Die Entscheidung hierüber hat das Consistorium. Die §§. 2, 3, 4 und 5 finden dabei entsprechende Anwendung.

Die Pension des in Ruhestand versetzten Adjuncten beträgt jährlich 600 Mk. und wird, soweit thunlich und soweit andere Mittel dazu nicht vorhanden, aus der Landeskirchensteuer gezahlt.

In andern als den im Paragraph 1 gedachten Fällen, z. B. im Falle der Endigung der Adjunctur zufolge Ablebens des pensionirten Pfarrers, hat der Adjunct keinen Anspruch auf Pension.

Die Landeskirchensteuer muß, solange die zu den Adjuncturgehalten und zu den Pensionen erforderlichen Gelder nicht vollständig vorhanden sind, bis zum gesetzlichen Maximalsatze bewilligt und erhoben werden. Solange und soweit trotz der Heranziehung des Maximalsatzes der Landeskirchensteuer nach Bestreitung aller übrigen landeskirchlichen Bedürfnisse die Mittel zur Zahlung der Adjuncturgehalte, der Pensionen der Pfarrer und Adjunkten und der Alterszulagen der Pfarrer nicht völlig vorhanden sind, werden, wie die Dienstalterszulagen, so auch die diesen entsprechenden Beträge der Pensionen und ebenso die Adjunctur-Gehalte und Pensionen sämmtlich um verhältnißmäßig gleiche Beträge gekürzt. Die Adjuncturgehalte dürfen jedoch nicht unter den Jahresbetrag von 1125 Mk. und die Adjuncturpensionen nicht unter den Jahresbetrag von 500 Mk. herabgesetzt werden.

§. 11.

Unter besonderen Umständen kann auch bei Vacanzen ein Vicariat eingerichtet werden, doch soll ein solches in diesem Falle nicht über 2 bis 3 Jahre dauern. Was hierdurch und überhaupt bei einer Vacanz von dem Einkommen der Stelle erspart wird, soll zur besseren Dotation derselben verwendet werden.

§. 12.

Treten bei einem Geistlichen Fälle ein, welche denselben dem Anscheine nach nur zeitweilig zur Verwaltung seines Amts ganz oder theilweise unfähig machen, so hat der betreffende Superintendent die in der Nähe wohnenden angestellten Geistlichen mit der Besorgung der betreffenden Amts-

Digitized by Google

geschäfte zu beauftragen. Unter besonderen Umständen kann in den vorgedachten Fällen seitens des Fürstlichen Consistoriums zeitweilig ein Vicar bestellt werden.

Die Transportkosten der Vertreter hat der Vertretene zu tragen, welchem auch die standesgemäße Beköstigung der Vertreter obliegt. Betreffs des zeitweiligen Vicars finden die Bestimmungen der §§. 6—10 sinngemäße Anwendung.

Bei Vertretungen (Vicarirungen) während der sogen. Gnadenzeit liegt die Verbindlichkeit zur Beköstigung des Vertreters dem zum Bezuge des Sterbequartals Berechtigten ob, ebenso der Ersatz der Transportkosten des Vertreters für den Zeitraum, um welchen die Gnadenzeit über die gesetzliche Frist ausgedehnt wird. Die Pflicht zum Vicariren besteht während der ganzen Gnadenzeit. —

Gegeben, Arolsen, den 19. December 1900.

Friedrich.

Frhr. von Hadeln.

Bekanntmachung,

betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 15. August 1895 — Regierungsblatt Seite 40 — und vom 23. März 1898 — Regierungsblatt Seite 9 — wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der von den Apothekern an die Serum-Fabrikationsstätten zu zahlende Preis von 35 Pfennig für je 100 Einheiten für alle Sera bis einschließlich solcher von 500facher Werthigkeit gilt; für hochwerthigere Sera erhöht sich dieser Preis auf 60 Pfennig für je 100 Einheiten.

Die an öffentliche Krankenanstalten ꝛc. gewährte Preisermäßigung von 7½ Pfennig für je 100 Einheiten des minderwerthigen Serums ist auch auf hochwerthige Sera bis einschließlich solcher von 500facher Werthigkeit ausgedehnt worden.

Arolsen den 19. December 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

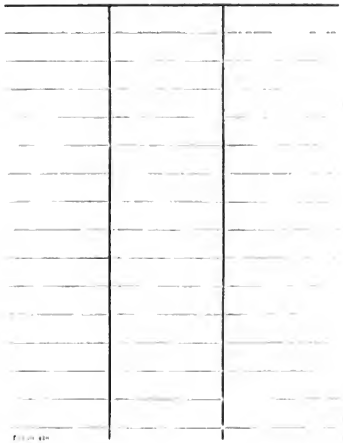

Digitized by Google

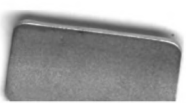

Digitized by Google